

Internationale WettkampfregeIn (IWR) 2010-2011

- Stand 15. April 2010 -

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft der Regelkommissionen von DLV, FLA, ÖLV und SLV
bearbeitet von

Frank O. Hamm, Klaus Hartz, Jan Kern, Klaus Schneider, Dietmar Wachtel, Volker Wollschläger (DLV)
Dr. Reinhard Razen, Josef Summerer (ÖLV) und Felix Muff (SLV)

Herstellung und Vertrieb:

G. Hornberger GmbH, 67714 Waldfischbach
Telefon +49 63 33-92 62 0, Telefax +49 63 33-92 62 32

Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhaltsverzeichnis	2
Liste der Regeln	3
Vorwort	5
Hinweise	5
Definitionen	5
Kapitel 1 Internationale Veranstaltungen	7
Kapitel 2 Teilnahmeberechtigung	11
Kapitel 3 Anti-Doping	13
Kapitel 4 Streitigkeiten	45
Kapitel 5 Technische Regeln	51
Abschnitt 1 Offizielle.....	51
Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen.....	61
Abschnitt 3 Bahnwettbewerbe.....	69
Abschnitt 4 Technische Wettbewerbe	87
A. Vertikale Sprünge (<i>Hoch- und Stabhochsprung</i>).....	91
B. Horizontale Sprünge (<i>Weit- und Dreisprung</i>).....	98
C. Stoß- und Wurfwettbewerbe	103
Abschnitt 5 Mehrkämpfe.....	125
Abschnitt 6 Hallenveranstaltungen.....	127
Abschnitt 7 Gehwettbewerbe	135
Abschnitt 8 Straßenläufe	139
Abschnitt 9 Crossläufe	141
Abschnitt 10 Weltrekorde	143
ANHANG 1 Sicherheitsmaßnahmen bei Leichtathletik-Veranstaltungen	151
ANHANG 2 Sanitätsdienst bei Sportveranstaltungen	153
ANHANG 3 Hinweise zum Gebrauch von Schreckschuss- und Signalwaffen	154
Stichwortverzeichnis	155

Liste der Regeln

	Seite
Regel 1	Internationale Veranstaltungen 7
Regel 2	Berechtigung zur Durchführung von Veranstaltungen 7
Regel 3	Maßgebende Bestimmungen zur Durchführung internationaler Veranstaltungen 8
Regel 4	Voraussetzungen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen 8
Regel 5	Staatsbürgerschaft und deren Änderungen 9
Regel 6	Zahlungen an Athleten 10
Regel 7	Athletenvertreter 10
Regel 8	Werbung und Präsentation während internationaler Veranstaltungen 10
Regel 9	Wetten 10
Regel 20	Definition des teilnahmeberechtigten Athleten 11
Regel 21	Beschränkung der Wettkämpfe auf teilnahmeberechtigte Athleten 11
Regel 22	Teilnahmeverbot an internationalen und nationalen Veranstaltungen 11
Regel 30	Geltungsbereich der Anti-Doping Regeln 16
Regel 31	Die Anti-Doping Organisation der IAAF 17
Regel 32	Verstöße gegen Anti-Doping Regeln 19
Regel 33	Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln 20
Regel 34	Die Verbotsliste 21
Regel 35	Kontrollen 22
Regel 36	Analyse der Proben 24
Regel 37	Ergebnismanagement 25
Regel 38	Disziplinarverfahren 27
Regel 39	Automatische Annullierung von Einzelergebnissen 31
Regel 40	Sanktionen gegen Einzelpersonen 31
Regel 41	Sanktionen für Mannschaften 36
Regel 42	Rechtsmittel 37
Regel 43	Verpflichtung der Mitgliedsverbände zur Berichterstattung 40
Regel 44	Sanktionen gegenüber Mitgliedsverbänden 41
Regel 45	Anerkennung 42
Regel 46	Verjährung 42
Regel 47	Auslegungsbestimmung 42
Regel 60	Streitigkeiten 45
Regel 100	Allgemeines 51
Regel 110	Internationale Offizielle 51
Regel 111	Organisationsdelegierte 51
Regel 112	Technische Delegierte 52
Regel 113	Medizinischer Delegierter 52
Regel 114	Delegierter für Dopingkontrollen 52
Regel 115	Internat. Technische Offizielle (ITO), Internat. Cross-, Straßen- und Berglauf-Offizielle (ICRO) 52
Regel 116	Internationale Gehrichter 52
Regel 117	Internationaler Straßenstreckenvermesser 53
Regel 118	Internationaler Starter und Internationaler Kampfrichter für Zielbildverfahren 53
Regel 119	Jury 53
Regel 120	Offizielle der Veranstaltung 53
Regel 121	Wettkampfleiter 54
Regel 122	Veranstaltungsmanager 55
Regel 123	Leiter Wettkampfvorbereitung 55
Regel 124	Leiter Veranstaltungspräsentation 55
Regel 125	Schiedsrichter 55
Regel 126	Kampfrichter 56
Regel 127	Bahnrichter (Lauf- und Gehwettbewerbe) 57
Regel 128	Zeitnehmer und Zielbildauswerter 57
Regel 129	Startkoordinator, Starter und Rückstarter 57
Regel 130	Startordner 58
Regel 131	Rundenzähler 58
Regel 132	Wettkampfbüroleiter 59
Regel 133	Platzordner 59
Regel 134	Sprecher 59
Regel 135	Offizieller Vermesser 59
Regel 136	Bediener Windmessgerät 59
Regel 137	Messrichter (technische Weitenmessung) 59

Regel 138	Callroom-Kampfrichter	60
Regel 139	Werbebeauftragter	60
Regel 140	Die Leichtathletikanlage	61
Regel 141	Altersklassen	61
Regel 142	Meldungen.....	61
Regel 143	Kleidung, Schuhe und Startnummern	62
Regel 144	Unterstützung der Wettkämpfer	63
Regel 145	Disqualifikation (<i>Ausschluss</i>)	64
Regel 146	Einsprüche und Berufungen.....	65
Regel 147	Gemischte Wettkämpfe.....	66
Regel 148	Messungen.....	66
Regel 149	Gültigkeit von Leistungen.....	66
Regel 150	Videoaufzeichnungen.....	66
Regel 151	Punktwertung	67
Regel 160	Laufbahnmaße	69
Regel 161	Startblöcke	69
Regel 162	Der Start.....	70
Regel 163	Der Lauf.....	72
Regel 164	Das Ziel	74
Regel 165	Zeitmessung und Zielbild	74
Regel 166	Auslosen, Setzen und Qualifikation bei Laufwettbewerben	77
Regel 167	Gleichstände	79
Regel 168	Hürdenläufe.....	79
Regel 169	Hindernisläufe	81
Regel 170	Staffelläufe	83
Regel 180	Allgemeine Bestimmungen	87
Regel 181	Allgemeine Bestimmungen	91
Regel 182	Hochsprung	93
Regel 183	Stabhochsprung	95
Regel 184	Allgemeine Bestimmungen	98
Regel 185	Weitsprung	99
Regel 186	Dreisprung.....	102
Regel 187	Allgemeine Bestimmungen	103
Regel 188	Kugelstoß	109
Regel 189	Diskuswurf.....	111
Regel 190	Diskuswurf.....	112
Regel 191	Hammerwurf.....	115
Regel 192	Hammerschutzgitter	117
Regel 193	Speerwurf (<i>Gewichtwurf, Ball- und Schlagballwurf</i>).....	120
Regel 200	Mehrkämpfe	125
Regel 210	Anwendbarkeit der Regeln für Freiluftwettkämpfe auf Hallenveranstaltungen	127
Regel 211	Die Leichtathletikhalle	127
Regel 212	Die Gerade Laufbahn.....	127
Regel 213	Rundbahn und Einzelbahnen.....	127
Regel 214	Start und Ziel auf der Rundbahn.....	128
Regel 215	Kleidung, Schuhe und Startnummern	130
Regel 216	Hürdenläufe.....	130
Regel 217	Staffelläufe	131
Regel 218	Hochsprung	131
Regel 219	Stabhochsprung	131
Regel 220	Horizontale Sprünge	132
Regel 221	Kugelstoß	132
Regel 222	Mehrkämpfe	133
Regel 230	Sportliches Gehen.....	135
Regel 240	Straßenläufe.....	139
Regel 250	Crossläufe (<i>national auch Waldläufe</i>).....	141
Regel 260	Weltrekorde.....	143
Regel 261	Wettbewerbe, in denen Weltrekorde geführt werden	146
Regel 262	Wettbewerbe, in denen Juniorenweltrekorde (<i>U 20</i>) geführt werden	146
Regel 263	Wettbewerbe, in denen Hallenweltrekorde geführt werden	147

Vorwort

Die Arbeitsgemeinschaft der Regelkommissionen von DLV, FLA, ÖLV und SLV legt hiermit die Internationalen Wettkampfregele 2010 vor, die alle Änderungen beinhalten, die beim 47. IAAF Kongress in Berlin im August 2009 und vom IAAF-Council in Doha im März 2010 beschlossen wurden. Daneben wurden in den zugrundeliegenden IAAF Regeln weitere redaktionelle Änderungen sowie sprachliche Klarstellungen vorgenommen, die in der vorliegenden Ausgabe berücksichtigt sind.

In den vergangenen Jahren haben sich daneben in die deutschsprachigen Internationalen Wettkampfregele weitere Abweichungen oder sprachliche Unzulänglichkeiten eingeschlichen. Die Redakteure haben sich bemüht, diese durch entsprechende Anpassungen zu korrigieren. Dadurch ergeben sich vielfältige Abweichungen gegenüber der Ausgabe 2008. Mit einer entsprechenden seitlichen Markierung wurden jedoch nur die tatsächlichen Regeländerungen markiert.

Im Zweifelsfall – insbesondere in den Kapiteln 3 ‚Anti-Doping‘ und 4 ‚Streitigkeiten‘ – ist stets der englische Originaltext maßgeblich.

Auch diese Ausgabe wird bedauerlicherweise nicht vollkommen fehlerfrei sein. Daher nimmt die Redaktion entsprechende Hinweise gerne entgegen.

Ich danke allen Kollegen in der Arbeitsgemeinschaft der deutschsprachigen Regelkommissionen, die sich um die Redaktion dieser Ausgabe verdient gemacht haben.

Frank O. Hamm

Vorsitzender der DLV-Regelkommission

Hinweise

Die **Anmerkungen** sind Bestandteil der Regeln und sind, wie diese selbst, zu beachten. Die **Erläuterungen** sind eine Hilfe bei der Anwendung der Regeln. Die **Nationalen Bestimmungen (NB)** ergänzen bzw. ändern die Internationalen Regeln für die nationalen Verbände DLV, ÖLV und SLV ab. Sie gelten in allen drei Verbänden, sofern dahinter nicht der jeweilige Verband besonders genannt ist. Sie sind bei Veranstaltungen anzuwenden, an denen ausschließlich Athleten der jeweiligen nationalen Verbände teilnehmen.

Klammerzusätze in gerader Schrift sind Hinweise der IAAF, in *Kursivschrift* sind es solche der Regelkommission.

Definitionen

Athletenvertreter

Jeder Coach, Trainer, Manager, vom Athleten bevollmächtigter Vertreter, Agent, Mannschaftspersonal, Offizieller oder medizinisches Hilfspersonal, Elternteil oder jede andere Person, die mitarbeitet, einen Athleten behandelt oder unterstützt, der an einer Leichtathletik-Veranstaltung teilnimmt oder sich darauf vorbereitet.

Bestimmungen

Bestimmungen der IAAF, die vom IAAF-Council von Zeit zu Zeit angepasst werden können.

CAS

Sportschiedsgerichtshof in Lausanne.

Gebiet

Das geografische Gebiet, das alle Länder und Territorien umfasst, die von einem der sechs Gebietsverbände aufgenommen sind.

Gebietsverband

Ein Gebietsverband der IAAF, der für die Pflege der Leichtathletik in einem der sechs Gebiete zuständig ist, in die die Mitgliedsverbände laut Satzung eingeteilt sind.

IAAF

Internationale Vereinigung von Leichtathletikverbänden.

IAAF-Council

Das IAAF-Council (*Satzungsorgan der IAAF*)

Internationales Einladungssportfest

Leichtathletikveranstaltung, an der Athleten auf Einladung des Meeting-Veranstalters teilnehmen, die zwei oder mehreren Mitgliedsverbänden angehören.

Internationaler Spitzenathlet

Ein Athlet, der in der festgelegten Kontrollgruppe ist (*wie in Kapitel 3 definiert*) oder der an einer internationalen Veranstaltung gemäß Regel 35.7 teilnimmt.

Internationale Veranstaltung

Jede in Regel 1.1 aufgeführte Internationale Veranstaltung.

IOC

Internationales Olympisches Komitee.

Kommission

Eine Kommission der IAAF, die das IAAF-Council gemäß den Satzungsbestimmungen berufen hat.

Land

Ein autonomes geografisches Gebiet in der Welt, das durch internationales Recht als unabhängiger Staat anerkannt ist und internationale Regierungsvertretungen hat.

Leichtathletik

Leichtathletik mit allen Lauf- und Technischen Wettbewerben, Straßenläufen, Gehwettbewerben, Cross- und Bergläufen.

Mitgliedsverband

Ein von der IAAF aufgenommener nationaler Leichtathletik-Verband.

Mitgliedschaft

Mitgliedschaft in der IAAF.

Nationaler Verband

Ein Mitgliedsverband der IAAF, der einen Athleten, Athletenvertreter oder andere Person gemäß diesen Regeln aufgenommen hat.

Regeln

Die Wettkampffregeln der IAAF, wie sie in diesem Handbuch der Wettkampffregeln dargelegt sind.

Satzung

Die IAAF-Satzung.

Staatsangehöriger

Eine Person, die die gesetzliche Staatsbürgerschaft eines Landes hat oder im Fall eines Territoriums, die die gesetzliche Staatsbürgerschaft vom Stammland des Territoriums hat, unter Beachtung der Rechtsgültigkeit der entsprechenden Gesetze des Territoriums.

Staatsangehörigkeit

Gesetzliche Staatsangehörigkeit von einem Land oder im Fall eines Territoriums, die gesetzliche Staatsangehörigkeit des Stammlandes dieses Territoriums, unter Beachtung der Rechtsgültigkeit der entsprechenden Gesetze des Territoriums.

Territorium

Ein geografisches Gebiet oder Region, die kein Land sind, aber eine bestimmte Selbstverwaltung und die weitgehende autonome Kontrolle über den Sport haben, und demzufolge von der IAAF als solche anerkannt sind.

Verein

Ein Verein oder eine Vereinigung von Athleten, die ein Mitgliedsverband in Übereinstimmung mit seinen Regeln aufgenommen hat.

Welt-Gehveranstaltungen

Eine jährliche Serie von Gehveranstaltungen, an denen in Übereinstimmung mit den vom IAAF-Council erlassenen Bestimmungen Geher teilnehmen und mit Punkten bewertet werden können. Diese Serien werden von der IAAF organisiert.

Welt-Leichtathletik-Serien

Namhafte internationale Veranstaltungen im offiziellen Vierjahresprogramm der IAAF.

Welt-Leichtathletik-Tour

Eine jährliche Serie von internationalen Einladungssportfesten, an denen in Übereinstimmung mit den vom IAAF-Council erlassenen Bestimmungen Athleten teilnehmen und mit Punkten bewertet werden können. Diese Serien werden von der IAAF organisiert.

Welt-Mehrkampf-Veranstaltungen

Eine jährliche Serie von Mehrkampfveranstaltungen, an denen in Übereinstimmung mit den vom IAAF-Council genehmigten Bestimmungen Athleten teilnehmen und mit Punkten bewertet werden können. Diese Serien werden von der IAAF organisiert.

Wohnsitz

Wohnsitz ist der Ort oder die Örtlichkeit an dem der Athlet bei den zuständigen Behörden mit seinem ersten oder ständigen Wohnsitz registriert ist.

Anmerkung 1: Die vorgenannten Definitionen treffen auf alle Regeln zu, ausgenommen, wo dieselben Bezeichnungen auch in Kapitel 3 (Anti-Doping) definiert sind, z.B. Internationale Veranstaltung, in solchem Fall gelten die oben genannten Definitionen für alle Regeln, ausgenommen der in Kapitel 3 genannten Definitionen gelten nur für die Anti-Doping Regeln.

Anmerkung 2: Jede Erwähnung in den Regeln zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen Geschlecht und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die zur Mehrzahl.

Anmerkung 3: Änderungen (andere als die redaktionellen) die mit den Regeln in den IAAF-Wettkampffregeln 2009 korrespondieren und die der Kongress 2009 beschloss, sind am Rand mit einer Linie markiert.

Kapitel 1 Internationale Veranstaltungen

Regel 1 Internationale Veranstaltungen

1. Internationale Veranstaltungen sind Folgende:
 - a i Veranstaltungen, die in den Welt-Leichtathletik-Serien aufgenommen sind,
ii die Leichtathletik-Programme der Olympischen Spiele,
 - b Leichtathletik-Programme der Gebiets-, Regional- oder Gruppen-Spiele, bei denen die Teilnahme nicht auf ein einzelnes Gebiet beschränkt ist und über die die IAAF nicht die ausschließliche Kontrolle hat,
 - c Regional- oder Gruppen-Leichtathletik-Meisterschaften, bei denen die Teilnahme nicht auf ein einzelnes Gebiet beschränkt ist,
 - d Wettkämpfe zwischen Mannschaften verschiedener Gebietsverbände, vertreten durch Mitglieds- oder Gebietsverbände oder einer Kombination von beiden,
 - e Internationale Einladungssportfeste und Veranstaltungen, die von der IAAF als Teil der Gesamtstruktur klassifiziert und vom IAAF-Council genehmigt sind,
 - f Gebietsmeisterschaften und andere innerhalb dieser Gebietsmeisterschaften von dem Gebietsverband organisierte Veranstaltungen,
 - g Leichtathletik-Programme der Gebiets-, Regional- oder Gruppen-Spiele, Regional- oder Gruppen-Leichtathletik-Meisterschaften beschränkt auf Teilnehmer aus einem einzelnen Gebiet,
 - h Wettkämpfe zwischen Mannschaften, die ein oder mehrere Mitgliedsverbände oder Kombinationen davon innerhalb desselben Gebietsverbandes repräsentieren, mit Ausnahme von Jugend und Junioren Veranstaltungskategorien,
 - i Internationale Einladungssportfeste und Veranstaltungen, andere als die vorstehend in Regel 1.1e beschriebenen, bei denen Vergütungen, Preisgelder gezahlt werden und/oder bei denen der Gegenwert von Nichtpreisgeldern für jeden Einzelwettbewerb den vom IAAF-Council festgelegten Wert, nicht übersteigen,
 - j Gebietsprogramme, ähnlich wie vorstehend in Regel 1.1e beschrieben.
2. Die Regeln finden wie folgt Anwendung:
 - a Bei allen internationalen Veranstaltungen werden die Regeln zur Teilnahmeberechtigung (Kapitel 2), zu den Streitigkeiten (Kapitel 4) und die Technischen Regeln (Kapitel 5) angewandt. Andere von der IAAF anerkannte internationale Organisationen können für Veranstaltungen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, weitere Einschränkungen zur Teilnahmeberechtigung erlassen und in Kraft setzen.
 - b Bei allen internationalen Veranstaltungen gelten die Anti-Doping Regeln (Kapitel 3), ausgenommen solche, für die das IOC oder andere von der IAAF anerkannte internationale Organisationen, eigene Regeln zum Zweck der Durchführung von Doping-Kontrollen außerhalb einer Veranstaltung getroffen haben, z.B. bzgl. den Olympischen Spielen. Diese Regeln gelten dann in vollem Umfang.
 - c Bei allen internationalen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a(i), c, d und e gilt die Regel zur Werbung (Regel 8). Gebietsverbände können für die in Regel 1.1f, g, h, i und j aufgeführten internationalen Veranstaltungen eigene Regelungen veröffentlichen, sofern die IAAF solche nicht schon erlassen hat.
 - d Bei allen internationalen Veranstaltungen gelten die Regeln 2 - 7 und 9, es sei denn, deren Anwendbarkeit ist in einer Regel ausdrücklich eingeschränkt.

Regel 2 Berechtigung zur Durchführung von Veranstaltungen

1. Die IAAF ist im Einvernehmen mit den Gebietsverbänden für das Überwachen der gesamten Veranstaltungen verantwortlich. Sie koordiniert ihren Wettkampfkalender und die der jeweiligen Gebietsverbände, um Konflikte zu vermeiden oder zu mindern. Alle internationalen Veranstaltungen müssen von der IAAF oder einem Gebietsverband in Übereinstimmung mit dieser Regel 2 genehmigt werden. Jede Kombination oder Eingliederung von internationalen Meetings in eine Serie/Tour oder Liga benötigt eine Genehmigung der IAAF oder des betreffenden Gebietsverbandes, einschließlich der notwendigen Durchführungsbestimmung oder vertraglichen Bedingung für solch eine Maßnahme. Dies kann auf eine dritte Partei übertragen werden. Hat ein Gebietsverband es versäumt, eine internationale Veranstaltung in Übereinstimmung mit dieser Regel ordnungsgemäß zu genehmigen und zu überwachen, muss die IAAF einschreiten und Schritte unternehmen, die sie für notwendig erachtet.
2. Die IAAF alleine hat das Recht, die in den Olympischen Spielen und in den Welt-Leichtathletik-Serien aufgenommenen leichtathletischen Wettkämpfe zu organisieren.
3. Die IAAF organisiert eine Weltmeisterschaft in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.
4. Gebietsverbände haben das Recht, Gebietsmeisterschaften zu organisieren, und sie können solch andere Veranstaltungen innerhalb ihres Gebiets durchführen, wie sie es für erforderlich halten.

Veranstaltungen, die eine Genehmigung der IAAF erfordern

5. a Alle internationalen Veranstaltungen, die in Regel 1.1b, c, d und e genannt sind, erfordern eine Genehmigung der IAAF.
- b Ein Antrag auf Genehmigung muss von dem Mitgliedsverband gestellt werden, in dessen Land oder Territorium die internationale Veranstaltung stattfinden soll. Er ist nicht später als 12 Monate vor der Veranstaltung zu stellen oder in einer anderen Frist, die die IAAF festlegen kann.

Veranstaltungen, die eine Genehmigung eines Gebietsverbandes erfordern

6. a Eine Genehmigung eines Gebietsverbandes ist für alle internationalen Veranstaltungen erforderlich, die in Regel 1.1g, h, i und j genannt sind. Diese Genehmigungen für internationale Einladungssportfeste oder Veranstaltungen, bei denen Antrittsgelder, Preisgelder und/oder Sachpreise gezahlt bzw. gewährt werden, die den vom IAAF-Council festgelegten Gesamtbetrag oder den für einen Einzelwettbewerb festgelegten Betrag nicht übersteigen, dürfen nicht früher erteilt werden, bis mit der IAAF bezüglich des Termins Rücksprache genommen wurde.
- b Ein Antrag auf Genehmigung muss von dem Mitgliedsverband, in dessen Land oder Territorium die internationale Veranstaltung stattfindet, bei dem betreffenden Gebietsverband gestellt werden. Er ist nicht später als 12 Monate vor der Veranstaltung zu stellen oder in einer anderen Frist, die der Gebietsverband festlegen kann.

Veranstaltungen, die ein Mitgliedsverband genehmigt

7. Mitgliedsverbände können nationale Veranstaltungen genehmigen, an denen ausländische Athleten gemäß Regel 4.2 und 4.3 teilnehmen. Nehmen solche daran teil, dürfen Antrittsgelder, Preisgelder und/oder Sachpreise den Gesamtwert oder den Betrag für jeden Einzelwettbewerb, den das IAAF-Council festgelegt hat, nicht übersteigen. An solch einer Veranstaltung darf kein Athlet teilnehmen, wenn er nach den Regeln der IAAF, des ausrichtenden Mitgliedsverbandes oder des nationalen Verbandes, in dem er als Mitglied aufgenommen ist, mit einem Teilnahmeverbot in der Leichtathletik belegt ist.

Regel 3 Maßgebende Bestimmungen zur Durchführung internationaler Veranstaltungen.

1. Das IAAF-Council kann zur Durchführung von Veranstaltungen, die nach diesen Regeln stattfinden, verbindliche Bestimmungen erlassen, die die Beziehungen zwischen Athleten, Athletenvertretern, Veranstaltern und Mitgliedsverbänden regeln. Er kann diese ändern oder ergänzen, wenn er dies für erforderlich hält.
2. Die IAAF und die Gebietsverbände können einen oder mehrere Repräsentanten benennen, die jede internationale Veranstaltung besuchen, die eine Genehmigung der IAAF oder des Gebietsverbandes erfordern, um sicherzustellen, dass die anzuwendenden Regeln und Bestimmungen vollständig eingehalten werden. Diese Repräsentanten erstatten auf Bitten der IAAF oder des jeweiligen Gebietsverbandes innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der in Frage kommenden Veranstaltung einen vollständigen Bericht.

Regel 4 Voraussetzungen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

1. Ein Athlet darf an einer internationalen Veranstaltung teilnehmen, wenn er
 - a Mitglied in einem Verein ist, den der Mitgliedsverband aufgenommen hat, oder
 - b selbst von einem Mitgliedsverband aufgenommen ist, oder
 - c anderweitig zugestimmt hat, sich an die Regeln des Mitgliedsverbandes zu halten, und
 - d zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen, bei denen die IAAF für die Dopingkontrollen verantwortlich ist (siehe Regel 35.7), eine Vereinbarung in einem Dokument unterschrieben hat, in dem er zustimmt, sich an die Regeln und Bestimmungen (in der jeweils gültigen Fassung) zu halten, sowie alle Streitfälle zwischen ihm und der IAAF oder zwischen ihm und dem Mitgliedsverband nur gemäß diesen Regeln entscheiden zu lassen und diese Streitfälle nicht irgendeinem anderen Gericht, als dem in diesen Regeln dafür vorgesehenen, zu übergeben.
2. Mitgliedsverbände können verlangen, dass ein Athlet oder ein Verein ohne schriftliche Genehmigung des Nationalen Verbandes, in dem der Athlet oder der Verein aufgenommen ist, nicht an einer Leichtathletik-Veranstaltung in einem ausländischen Staat oder Territorium teilnehmen kann. In einem solchen Fall darf ein gastgebender Mitgliedsverband einem ausländischen Athleten oder Verein nicht erlauben, an der in Frage kommenden Veranstaltung teilzunehmen, wenn dies nicht in einem Nachweis bescheinigt ist, dass sie teilnahmeberechtigt sind und ihnen damit erlaubt ist, in dem betreffenden Land oder Territorium an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Mitgliedsverbände informieren die IAAF über all diese auszustellenden Bescheinigungen. Die IAAF unterhält auf ihrer Webseite zur Unterstützung dieser Regel, eine Liste der Mitgliedsverbände solcher Bescheinigungen, um dieser Regel nachzukommen.
3. Ein Athlet darf nicht ohne vorherige Genehmigung seines Nationalen Verbandes als Mitglied im Ausland aufgenommen werden, wenn die Regeln dieses Verbandes es so vorsehen. Ebenso darf der Nationale Verband des Landes oder des Territoriums, in dem der Athlet wohnt, ihn nicht ohne vorherige Genehmigung seines nationalen Heimatverbandes für Wettkämpfe in einem anderen Land oder Territorium melden. In allen Fällen nach dieser Regel richtet der nationale Verband des Landes oder des Territoriums, in dem der Athlet wohnt, eine entsprechende schriftliche Bitte an den nationalen Heimatverband des Athleten. Dieser wiederum übersendet innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Rückantwort. Beide, Bitte und Rückantwort, sind jeweils nach Eingang zu bestätigen. Zu diesem Zweck ist der jeweilige Eingang per E-Mail ausreichend. Geht eine Antwort von dem Heimatverband des Athleten nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen ein, wird das Einverständnis unterstellt.

Im Fall einer negativen Antwort auf die entsprechende Bitte ist diese zu begründen. Der Athlet oder der Nationale Verband des Landes oder des Territoriums, in dem der Athlet wohnt, kann gegen eine solche negative Antwort Beschwerde bei der IAAF einlegen. Die IAAF veröffentlicht Richtlinien für die Einlegung der Beschwerde gemäß dieser Regel, die auf ihrer Webseite abrufbar sind. Die IAAF veröffentlicht auf ihrer

Webseite eine Liste der Mitgliedsverbände, die solchen Anforderungen nachgekommen sind, um dies zu erleichtern.

Anmerkung: Regel 4.3 betrifft Athleten, die bis zum 31. Dezember des in Frage kommenden Jahres 18 Jahre oder älter sind. Sie ist nicht auf Athleten anzuwenden, die keine Staatsbürger eines Landes oder Territoriums oder politische Flüchtlinge sind.

Regel 5 Staatsbürgerschaft und deren Änderungen

1. Bei internationalen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b oder f dürfen Mitgliedsverbände nur von Athleten repräsentiert werden, die Staatsbürger des Landes (oder Territoriums) sind, das der Mitgliedsverband vertritt. Die Athleten müssen darüber hinaus die Zulassungsbestimmungen dieser Regel 5 erfüllen.
2. Ein Athlet, der noch nie bei internationalen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, oder f teilgenommen hat, darf einen Mitgliedsverband bei einer internationalen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b oder f vertreten, wenn:
 - a er in Bezug auf das Datum der Veranstaltung seit mindestens zwei Jahre Staatsbürger des Landes ist; oder
 - b er Staatsbürger des Territoriums ist und in Bezug auf das Datum der Veranstaltung seit mindestens zwei Jahren in diesem Territorium lebt.In beiden Fällen kann die Zweijahresfrist von dem IAAF-Council ausnahmsweise herabgesetzt oder erlassen werden. Ein Antrag auf Herabsetzung oder Erlass der Zweijahresfrist muss von dem betroffenen Mitgliedsverband schriftlich und mindestens 30 Tage vor der internationalen Veranstaltung bei dem IAAF-Büro eingereicht werden.
3. Vorbehaltlich der Regel 5.4 ist ein Athlet, der einen Mitgliedsverband bereits bei einer internationalen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b oder f vertreten hat, nicht berechtigt, für einen anderen Mitgliedsverband an internationalen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b oder f teilzunehmen.
4. Hat ein Athlet einen Mitgliedsverband bei einer internationalen Veranstaltung gemäß Regel 1.1a, b oder f repräsentiert, darf er einen anderen Mitgliedsverband bei internationalen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b oder f (mit sofortiger Wirkung, wenn nicht anders angegeben) in folgenden Ausnahmefällen vertreten.
 - a Das Land (oder Territorium) des Mitgliedsverbandes wird in ein anderes Land eingegliedert, das Mitglied ist oder wird.
 - b Im Fall der Bildung eines neuen Landes, ratifiziert durch Staatsvertrag oder anderweitig nach anerkanntem, internationalem Recht.
 - c Das Territorium des Mitgliedsverbandes hat kein Nationales Olympisches Komitee und der Athlet hat sich qualifiziert, um das Mutterland des Territoriums für die Olympischen Spiele zu repräsentieren. In einem solchen Fall darf die Teilnahme des Athleten an den Olympischen Spielen für das Mutterland nicht seine Teilnahmeberechtigung für den Mitgliedsverband des Territoriums bei internationalen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b und f beeinträchtigen;
 - d Bei Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft: In diesem Fall darf der Athlet seinen neuen Mitgliedsverband bei internationalen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b oder f für einen Zeitraum von drei Jahren, die auf den Erwerb der neuen Staatsbürgerschaft folgen, nicht vertreten. Dieser Zeitraum kann aus den nachstehenden Gründen verkürzt oder aufgehoben werden:
 - i durch Vereinbarung der beteiligten Mitgliedsverbände auf 12 Monate. Damit dies wirksam wird, ist dem IAAF-Büro die von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung schriftlich mitzuteilen,
 - ii durch das IAAF-Council in wirklich außergewöhnlichen Fällen. Ein solcher Fall sollte dem IAAF-Council mindestens 30 Tage vor der betreffenden internationalen Veranstaltung mit der beabsichtigten Änderung übermittelt werden.
 - e Bei doppelter Staatsbürgerschaft: In diesem Fall kann ein Athlet, der die Staatsbürgerschaft von zwei (oder mehreren) Ländern (oder Territorien) besitzt, beide Mitgliedsverbände (oder mehr), nach seiner Wahl vertreten. Hat er jedoch einen Mitgliedsverband bei internationalen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b oder f vertreten, darf er innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Datum, wo er den gewählten Mitgliedsverband, darf er innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren keinen anderen Mitgliedsverband, für den er auch die Staatsbürgerschaft besitzt, mehr bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b oder f vertreten. Dieser Zeitraum kann aus den nachstehenden Gründen verkürzt oder aufgehoben werden:
 - i durch Vereinbarung der beteiligten Mitgliedsverbände auf 12 Monate. Damit dies wirksam wird, ist dem IAAF-Büro die von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung schriftlich mitzuteilen,
 - ii mit Zustimmung des IAAF-Councils in wirklich außergewöhnlichen Fällen. Ein solcher Fall sollte dem IAAF-Büro mindestens 30 Tage vor der betreffenden internationalen Veranstaltung mit der beabsichtigten Änderung übermittelt werden.

Die Anwendung dieser Unterabschnitte beschränkt sich auf Athleten, die mit doppelter Staatsbürgerschaften geboren wurden. Athleten, die ihre doppelte Staatsbürgerschaft auf anderem Weg erworben haben (z.B. durch Heirat), ohne dass sie die Staatsbürgerschaft aufgrund ihrer Geburt aufgegeben haben, unterliegen Regel 5.4d.

Regel 6 Zahlungen an Athleten

Leichtathletik ist eine offene Sportart die Regeln und Vorschriften unterliegt. Athleten dürfen deshalb für ihr Auftreten, ihre Beteiligung oder Vorführung bei irgendwelchen Leichtathletik-Wettkämpfen oder für ihr Engagement bei anderen kommerziellen Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme in der Leichtathletik leistungsbezogen in Bargeld oder mit Sachleistungen jedweder Art entlohnt werden.

Regel 7 Athletenvertreter

1. Athleten können Dienstleistungen eines bevollmächtigten Athletenvertreters in Anspruch nehmen, der sie in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedsverband, in dem die Athleten aufgenommen sind, bei der Planung, Gestaltung und Verhandlung bezüglich ihrer Leichtathletik-Programme und in Bezug auf Sponsorverträge unterstützt. Athleten können aber auch sich selbst vertreten oder diese Aufgabe an nahe Verwandte ohne vertragliche Bindung delegieren.
2. Athleten, die am Ende eines Kalenderjahres in einem Standardwettbewerb unter den Top-30 der IAAF-Liste stehen, sollen in dem Folgejahr nicht ein Abkommen abschließen oder erweitern, um eine gleiche oder bessere Leistung von einem nicht autorisierten Athletenvertreter zu erhalten.
3. Mitgliedsverbände sind für die Bevollmächtigung von Athletenvertretern zuständig und müssen dabei vertrauensvoll handeln. Innerhalb seines Landes oder Territoriums ist jeder Mitgliedsverband für deren Tätigkeit und deren Handeln im Namen ihrer Athleten zuständig.
4. Zur Unterstützung bei dieser Maßnahme kann das IAAF-Council Richtlinien veröffentlichen, die für die Athletenvertreter maßgebend sind. Diese Richtlinien können vorgeschriebene Bedingungen vorsehen, die in den Richtlinien der Mitgliedsverbände bezüglich der Athletenvertreter vorzusehen sind, einschließlich:
 - dem Standardvordruck für Vereinbarungen mit Athletenvertreter,
 - dem Antrag zur Registrierung als ein autorisierter Athletenvertreter des IAAF-Mitgliedsverbandes.
5. Bedingung für die Mitgliedschaft ist es, dass jeder Mitgliedsverband in seiner Satzung eine Bestimmung aufnimmt, dass alle Vereinbarungen zwischen einem Athleten und dem Athletenvertreter den Regeln und den maßgebenden Richtlinien der IAAF für die Athletenvertreter entsprechen.
6. Der Athletenvertreter soll rechtschaffen sein und einen guten Ruf haben. Er soll eine ausreichende Ausbildung und Kenntnisse für seine Tätigkeit als Athletenvertreter nachweisen durch erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung für Athletenvertreter die von der IAAF in Übereinstimmung mit den Richtlinien festgelegt und organisiert wird.
7. Jeder Mitgliedsverband übermittelt jährlich der IAAF eine Liste von allen Athletenvertretern, die bevollmächtigt worden sind. Die IAAF veröffentlicht jährlich eine offizielle Liste von den Athletenvertretern.
8. Jeder Athlet oder Athletenvertreter, die gegen die IAAF-Regeln und Richtlinien verstoßen, können mit Sanktionen gemäß diesen Regeln und Bestimmungen belegt werden.

Regel 8 Werbung und Präsentation während internationaler Veranstaltungen

1. Werbung und Unterstützer-Präsentationen sind bei allen internationalen Veranstaltungen gemäß Regel 1.2c erlaubt, sofern sie mit dieser Regel und mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen übereinstimmen.
2. Das IAAF-Council kann für internationale Veranstaltungen Ausführungsbestimmungen zu dieser Regel erlassen, die detaillierte Angaben zur Form der Werbung, zur Art der Präsentation und zu Werbe- oder anderem Material enthalten. Diese Ausführungsbestimmungen enthalten mindestens die folgenden Grundsätze:
 - a Werbung gemäß diesen Regeln ist nur bzgl. kommerzieller oder gemeinnütziger Art erlaubt. Nicht erlaubt ist Werbung mit dem Ziel der Förderung politischer Anliegen oder der Unterstützung nationaler oder internationaler Interessensgruppen.
 - b Nicht erscheinen darf Werbung, die nach Meinung der IAAF geschmacklos, ablenkend, anstößig, diffamierend oder unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung unangemessen ist. Werbung darf die Sicht der Fernsehkameras auf den Wettkampf nicht behindern und muss den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
 - c Werbung für Tabakprodukte ist verboten. Die Werbung für Alkoholprodukte ist ebenfalls verboten, es sei denn, das IAAF-Council hat sie ausdrücklich erlaubt.
3. Die Ausführungsbestimmungen gemäß dieser Regel können vom IAAF-Council jederzeit geändert werden.

Nationale Bestimmung DLV und ÖLV

Die Werbung auf der gesamten Wettkampfkleidung unterliegt bei nationalen Veranstaltungen bzgl. der Anzahl und der Größe keiner Beschränkung.

Regel 9 Wetten

Innerhalb der IAAF darf keine Person mit seinem Vermögen an einer Wette, Glückspiel- oder ähnlichen Veranstaltung oder an einem damit in Verbindung stehenden Geschäft teilnehmen oder versuchen teilzunehmen, weder direkt noch indirekt, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Leichtathletik nach den Regeln der IAAF, seiner Gebiete oder seiner Mitgliedsverbände stehen.

Kapitel 2 Teilnahmeberechtigung

Regel 20 Definition des teilnahmeberechtigten Athleten

Ein Athlet ist teilnahmeberechtigt, wenn er zustimmt, sich an diese Regeln zu halten und keinem Teilnahmeverbot unterliegt.

Regel 21 Beschränkung der Wettkämpfe auf teilnahmeberechtigte Athleten

1. Eine Veranstaltung gemäß diesen Regeln ist auf Athleten beschränkt, die der Zuständigkeit eines Mitgliedsverbandes unterliegen, und die gemäß diesen Regeln teilnahmeberechtigt sind.
2. Der Mitgliedsverband, dem der Athlet angehört, hat ihm die Teilnahmeberechtigung für jede Veranstaltung gemäß diesen Regeln zu garantieren.
3. Die Regeln der Mitgliedsverbände zur Teilnahmeberechtigung müssen mit denen der IAAF genau übereinstimmen. Ein Mitgliedsverband darf in seiner Satzung oder in seinen Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung nichts aufnehmen oder beibehalten, was in direktem Widerspruch zu einer IAAF-Regel steht. Besteht ein solcher Widerspruch, haben die Regeln der IAAF Vorrang.

Regel 22 Teilnahmeverbot an internationalen und nationalen Veranstaltungen

1. Die folgenden Personen sind an Veranstaltungen, die nach diesen Regeln oder denen eines Gebiets- oder Mitgliedsverbandes durchgeführt werden, nicht teilnahmeberechtigt.
Jeder Athlet, Athletenvertreter oder andere Person,
 - a deren Nationaler Verband gegenwärtig von der IAAF suspendiert ist. Das gilt nicht bzgl. der Teilnahme an nationalen Veranstaltungen, die der suspendierte Mitgliedsverband für die Bürger seines Landes oder seines Territoriums organisiert,
 - b die an einer Leichtathletikveranstaltung teilgenommen hat, an der nach deren Kenntnis suspendierte oder gemäß diesen Regeln mit einem Teilnahmeverbot belegte Athleten teilnahmen, oder die Leichtathletikveranstaltung im Land oder im Territorium eines suspendierten Mitgliedsverbandes stattfand,
 - c gegen die gegenwärtig ein einstweiliges und zeitliches Teilnahmeverbot nach diesen Regeln verhängt ist,
 - d die bis zum Ergebnis eines Anti-Doping Regelverstößes (Kapitel 3) mit einem Teilnahmeverbot belegt sind,
 - e die bis zum Ergebnis eines Verstoßes gegen irgendeine andere Regel oder Bestimmung in Regel 60.4 mit einem Teilnahmeverbot belegt sind.
2. Jeder Athlet (oder Athletenvertreter oder eine andere teilnehmende Person) gegen die nach den Anti-Doping Regeln ein Teilnahmeverbot verhängt ist (Kapitel 3), und die an einer Veranstaltung teilnehmen, unabhängig, ob nach diesen Regeln oder denen eines Gebiets- oder Mitgliedsverbandes, sind die in Regel 40.11 aufgeführten Konsequenzen anzuwenden.
3. Nimmt ein Athlet (oder Athletenvertreter oder andere teilnehmende Personen) während des Zeitraums des Teilnahmeverbots an einer Veranstaltung teil, unabhängig, ob nach diesen Regeln oder denen eines Gebiets- oder Mitgliedsverbandes, beginnt der Zeitraum seines Teilnahmeverbots von dem Zeitpunkt seiner letzten Teilnahme an erneut so, als ob noch keine Zeit des Teilnahmeverbots verbüßt sei.

Kapitel 3 Anti-Doping

Begriffsbestimmungen

ADAMS

Das „Anti-Doping Administration und Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagement-System für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Annullierung

Siehe Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping Regeln.

Anti-Doping Durchführungsbestimmungen

Die Anti-Doping Vorschriften der IAAF, die von Zeit zu Zeit vom IAAF-Council verabschiedet werden können.

Anti-Doping Organisation

Ein Unterzeichner des Codes, der für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Veranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA und Nationale Anti-Doping Organisationen.

Anti-Doping Regeln

Die Anti-Doping Regeln der IAAF, die von Zeit zu Zeit vom IAAF-Kongress oder vom IAAF-Council verabschiedet werden können.

Athlet

Eine Person, die in der IAAF, ihrem Mitglieds- und Gebietsverband durch ihre Zustimmung, Mitgliedschaft, Zugehörigkeit, Genehmigung, Zulassung oder Teilnahme an deren Aktivitäten oder Wettkämpfen teilnimmt, sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer in der Leichtathletik, der der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation unterliegt, die den Code angenommen hat.

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Athletenvertreter, Mannschaftsmitglieder, Funktionäre medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln, damit diese an Leichtathletikwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten können.

Atypischer Analysebefund

Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem internationalen Standard für Labors und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.

Außerhalb des Wettkampfs

Jeder Zeitraum, in dem keine Wettkämpfe stattfindend nicht innerhalb des Zeitraums liegt, der für einen Wettkampf festgelegt ist.

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, inne hat), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz/verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der IAAF, einem Mitgliedsverband oder einer Anti-Doping Organisation ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

Code

Der Welt-Anti-Doping Code.

Dopingkontrolle

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsmittelverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

Gebrauch

Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

Innerhalb

Bezeichnet den Zeitraum bei Hauptveranstaltungen, der zwölf (12) Stunden vor Beginn des Wettkampfes, an dem der Athlet teilgenommen hat, beginnt, bis zum Ende dieses Wettkampfes, der mit dem Probenahmeverfahren

ren bei diesem Wettkampf endete.

Internationaler Standard

Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Codes. Für die Einhaltung der Regeln eines internationalen Standards (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in internationalen Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die internationalen Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den internationalen Standards veröffentlicht werden.

Internationale Veranstaltung

Für die Zwecke dieser Anti-Doping Regeln die internationalen Veranstaltungen gemäß Regel 35.7, die jährlich auf der IAAF-Webseite veröffentlicht werden.

Inverkehrbringen

Der Verkauf, die Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder der Vertrieb einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping Organisation fällt, an eine dritte Person. Diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Substanzen, die im Rahmen von Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, die Umstände, wie eine gänzliche Beweisführung von solchen verbotenen Substanzen, waren nicht für authentische tatsächliche therapeutische Zwecke beabsichtigt.

Kein Signifikantes Verschulden

Die in einem Fall gemäß Regel 38 überzeugende Darlegung des Athleten, dass sein Verschulden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping Regel nicht signifikant war.

Kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit

Die in einem Fall gemäß Regel 38 überzeugende Darlegung des Athleten, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine verbotene Substanz eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass hm eine verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.

Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping Regeln

Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping Regeln kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen: (a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Veranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Medaillen, Punkte, Preis- und Antrittsgelder; und (b) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Regel 40 ausgeschlossen wird.

Kontrollverfahren

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Meldepflichten

Informationen zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit während des folgenden Quartals, die von einem dem Registered Testing Pool angehörenden Athleten oder in dessen Namen anzugeben sind.

Meldepflichtversäumnis

Das Versäumnis eines Athleten, die gemäß den Anti-Doping Durchführungsbestimmungen oder gemäß den Regeln und Vorschriften eines Mitgliedsverbandes oder einer Anti-Doping Organisation mit Kontrollbefugnis über den Athleten, die dem internationalen Standards für Dopingkontrollen entsprechen, die geforderten Angaben zum Aufenthalt und zur Erreichbarkeit zu melden.

Metabolit

Jedes Stoffwechselprodukt, das durch einen biologischen Transformationsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger

Eine natürliche Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Nationale Anti-Doping Organisation

Die von einem Land oder Gebiet eingesetzte Einrichtung, welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping Regeln, die Steuerung der Entnahme von Proben, das Management der Kontrollergebnisse und die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als regionale Anti-Doping Organisation für diese Länder oder Gebiete zu dienen. Setzt(en) die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung ein, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Natio-

nale Anti-Doping Organisation.

Nationales Olympisches Komitee

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.

Person

Eine natürliche Person (einschließlich Athleten oder Athletenbetreuer), eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Probe

Jedes biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

Registrierter Testpool

Der von der IAAF eingerichtete Testpool von Athleten, die sowohl Wettkampf- als auch Trainingskontrollen im Rahmen des Dopingkontrollprogramms der IAAF unterliegen. Die IAAF veröffentlicht eine Liste der Athleten, die zu ihrem Registered Testing Pool gehören.

Sperre

Siehe: Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping Regeln.

Substanzielle Hilfe

Um im Sinne von Regel 40.5c substanzielle Hilfe zu leisten, muss eine Person (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping Regeln besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping Organisation oder eines Disziplinarorgans bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Therapeutische Ausnahmegenehmigung

Ausnahmegenehmigungen bei therapeutischer Verordnung.

Teilnehmer

Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.

Unangekündigte Kontrolle

Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.

Unterzeichner

Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, die Internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen Komitees, Veranstalter großer Sportwettkämpfe, Nationale Anti-Doping Organisationen und die WADA.

Unzulässige Einflussnahme

Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen.

Veranstaltung

Ein Wettkampf oder eine Reihe von Wettkämpfen, die über einen oder mehrere Tage stattfinden.

Veranstaltungsorganisation großer Wettkämpfe

Die Gebietsvereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer Gebiets-, regionalen oder anderen internationalen Veranstaltung fungieren.

Verbotene Methode

Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz

Jede Substanz, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

Verbotsliste

Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Versäumnisse zum Aufenthaltsort

Ein Versäumnis der Meldepflicht oder ein Versäumnis der Kontrolle.

Versäumte Kontrollen

Ein Versäumnis eines Athleten an dem in Frage stehenden Tag für Kontrollen an dem Ort und zur bestimmten Zeit innerhalb einer angegebenen Zeitspanne von 60 Minuten an dem bekannt gegebenen Aufenthaltsort erreichbar zu sein, entweder in Übereinstimmung mit den Anti-Doping Durchführungsbestimmungen oder mit den Regeln oder Bestimmungen eines Mitgliedsverbandes oder einer Anti-Doping Organisation, die die Zustän-

digkeit über den Athleten haben und die die internationalen Standards erfüllen.

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping Regeln zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Ein Bericht eines Labors oder einer anderen anerkannten Kontrolleinrichtung, das/die im Einklang mit dem Internationalen Standard für Labors und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Vorläufige Suspendierung

Der Athlet oder eine andere Person wird von der Teilnahme an Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß diesen Regeln durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

WADA

Die Welt-Anti-Doping Agentur (www.wada-ama.org).

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb bei einer Veranstaltung (zum Beispiel ein 100-Meter-Lauf oder Speerwerfen).

Zielkontrolle

Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

Regel 30 Geltungsbereich der Anti-Doping Regeln

1. Diese Anti-Doping Regeln gelten für die IAAF, ihre Mitglieds- und Gebietsverbände und für Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen, die in der IAAF, deren Mitglieds- und Gebietsverbänden aufgrund ihrer Zustimmung, Mitgliedschaft, Zugehörigkeit, Genehmigung, Zulassung oder Beteiligung an ihren Aktivitäten oder Wettkämpfen zusammengeschlossen sind.
2. Alle Mitglieds- und Gebietsverbände müssen die Anti-Doping Regeln und -Vorschriften einhalten. Die Anti-Doping Regeln und -Vorschriften werden entweder direkt oder durch Bezugnahme in die Regelwerke der einzelnen Mitglieds- und Gebietsverbände aufgenommen, und jeder Mitglieds- und jeder Gebietsverband nimmt in seine Regelwerke die Verfahrensvorschriften auf, die notwendig sind, um die Anti-Doping Regeln und -Vorschriften (und alle Änderungen, die an diesen vorgenommen werden) wirksam umzusetzen. Die Regelwerke der einzelnen Mitglieds- und Gebietsverbände stellen insbesondere sicher, dass alle Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen im rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Mitglieds- oder des Gebietsverbandes an diese Anti-Doping Regeln und -Vorschriften gebunden sind.
3. Athleten (und sofern zutreffend) Athletenbetreuer und andere Personen müssen im Voraus eine schriftliche Annahmeerklärung dieser Anti-Doping Regeln und -Vorschriften in einer vom IAAF-Council zu beschließenden Form unterzeichnet haben, um an einer internationalen Veranstaltung teilnahmeberechtigt zu sein oder anderweitig zugelassen zu werden. Mit der Gewährleistung der Teilnahmeberechtigung ihrer Athleten für internationale Wettkämpfe (siehe Regel 21.2) garantieren die Mitgliedsverbände, dass die Athleten im Voraus eine schriftliche Annahmeerklärung in der erforderlichen Form unterzeichnet haben, und dass dem IAAF-Büro eine Kopie der unterzeichneten Annahmeerklärung zugestellt worden ist.
4. Die Anti-Doping Regeln und -Vorschriften gelten für alle Dopingkontrollverfahren, die in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich der IAAF und ihrer Mitglieds- bzw. Gebietsverbände fallen.
5. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedsverbände, zu gewährleisten, dass alle Wettkampf- und Trainingskontrollen bei ihren Athleten auf nationaler Ebene und das Ergebnismanagement solcher Kontrollen den Anti-Doping Regeln und -Vorschriften entsprechen. Es wird anerkannt, dass in einigen Ländern oder Gebieten der Mitgliedsverband die Kontrollen und das Ergebnismanagement-Verfahren selbst durchführen, während in anderen Ländern oder Gebieten manche oder alle Pflichten des Mitgliedsverbandes (entweder durch den Mitgliedsverband selbst oder gemäß anwendbaren nationaler Gesetze oder Verordnungen) an eine nationale Anti-Doping Organisation oder andere Dritte delegiert oder übertragen werden dürfen. In Bezug auf diese Länder oder Gebiete ist der Verweis in diesen Anti-Doping Regeln auf den Mitgliedsverband oder den nationalen Sportfachverband (oder seine entsprechenden Vertreter), sofern zutreffend, als Verweis auf die nationale Anti-Doping Organisation oder andere Dritte (oder ihre entsprechenden Vertreter) anzusehen.
6. Die IAAF überwacht die Anti-Doping Aktivitäten ihrer Mitgliedsverbände nach diesen Anti-Doping Regeln, darunter z.B. auch die auf nationaler Ebene von jedem Mitgliedsverband (und/oder von der zuständigen Nationalen Anti-Doping Organisation oder Dritten gemäß Regel 30.5) durchgeführten Wettkampf- und Trainingskontrollen. Ist die IAAF der Ansicht, dass die von einem Mitgliedsverband auf nationaler Ebene durchgeführten Wettkampf- und/oder Trainingskontrollen oder andere Anti-Doping Aktivitäten unzureichend oder

unangemessen sind, sei es in Bezug auf den Erfolg der Athleten des Mitgliedsverbandes bei internationalen Veranstaltungen oder aus einem anderen Grund, kann das IAAF-Council von dem Mitgliedsverband verlangen, Maßnahmen zu ergreifen, die es als notwendig erachtet, um ein zufrieden stellendes Niveau bei den Anti-Doping Aktivitäten in dem betreffenden Land oder Gebiet sicherzustellen. Unterlässt es der Mitgliedsverband, die Entscheidung des IAAF-Councils umzusetzen, riskiert es die Verhängung von Sanktionen gemäß Regel 44.

7. Mitteilungen gemäß diesen Anti-Doping Regeln an einen Athleten oder andere Personen, die in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedsverbandes fallen, können durch Übergabe der Mitteilung an den betreffenden Mitgliedsverband erfolgen. Der Mitgliedsverband ist verantwortlich für die sofortige Kontaktaufnahme mit dem Athleten oder der anderen Person, für welche die Mitteilung bestimmt ist.

Regel 31 Die Anti-Doping Organisation der IAAF

1. Die IAAF handelt gemäß diesen Anti-Doping Regeln hauptsächlich durch die folgende(n) Person(en) oder Organe:
 - a das IAAF-Council;
 - b die Medizinische- und Anti-Doping Kommission;
 - c das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen; und
 - d den Anti-Doping Beauftragten der IAAF.

Das IAAF-Council

2. Das IAAF-Council hat die Pflicht gegenüber dem IAAF-Kongress, die Aktivitäten der IAAF in Übereinstimmung mit ihren Zielen zu beaufsichtigen und zu überwachen (siehe Artikel 6.12a der Satzung). Eines dieser Ziele ist die Förderung des „Fair Play“ im Sport, insbesondere, eine führende Rolle im Kampf gegen Doping einzunehmen, sowohl innerhalb der Leichtathletik als auch extern in der umfassenderen Sportlergemeinschaft, sowie Programme zur Ermittlung, Abschreckung und Aufklärung zu entwickeln und aufrecht zu erhalten, die zum Ziel haben, das Übel des Dopings im Sport zu beseitigen (siehe Artikel 3.8 der Satzung).
3. Das IAAF-Council besitzt gemäß der Satzung die folgenden Befugnisse beim Beaufsichtigen und Überwachen der Aktivitäten der IAAF:
 - a die Einsetzung einer Kommission oder Unterkommission, sei es als zeitlich befristete oder ständige Einrichtung, die es für das ordnungsgemäße Funktionieren der IAAF als notwendig erachtet (siehe Artikel 6.11j der Satzung).
 - b Aufnahme vorläufiger Ergänzungen zu den Regeln, die es zwischen den Kongressen als notwendig erachtet, und Festlegung eines Termins, ab dem diese Ergänzungen in Kraft treten. Die vorläufigen Ergänzungen werden dem nächsten Kongress vorgelegt, der darüber entscheidet, ob sie dauerhaft gelten sollen (siehe Artikel 6.11 c der Satzung).
 - c die Genehmigung, Ablehnung oder Ergänzung der Anti-Doping Vorschriften (siehe Artikel 6.11i der Satzung); und
 - d die Suspendierung eines Mitgliedsverbandes oder Auferlegung anderer Sanktionen wegen Verstoß gegen die Regeln des Artikels 14.7 (siehe Artikel 6.11b der Satzung).

Die Medizinische und Anti-Doping Kommission

4. Die Medizinische und Anti-Doping Kommission wird als Kommission des IAAF-Councils gemäß Artikel 6.11j der Satzung berufen, um die IAAF in allen Anti-Doping Angelegenheiten und damit zusammenhängenden Angelegenheiten allgemein zu beraten, auch in Bezug auf diese Anti-Doping Regeln und -Vorschriften.
5. Die Medizinische und Anti-Doping Kommission besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die mindestens einmal pro Jahr, normalerweise am Ende eines jeden Kalenderjahres, zusammentreten, um die Anti-Doping Aktivitäten der IAAF in den vergangenen 12 Monaten zu überprüfen und um das Anti-Doping Programm der IAAF für das kommende Jahr aufzustellen, das vom IAAF-Council zu genehmigen ist. Die Medizinische und Anti-Doping Kommission übt ihre Beratungstätigkeit auch regelmäßig während des laufenden Jahres aus, sofern dies notwendig sein sollte.
6. Die Medizinische und Anti-Doping Kommission trägt die Verantwortung für die folgenden weiteren speziellen Aufgaben gemäß diesen Anti-Doping Regeln:
 - a Veröffentlichung der Anti-Doping Vorschriften und Ergänzungen dazu, so oft es erforderlich sein sollte. Die Anti-Doping Vorschriften umfassen entweder direkt oder durch Verweis die folgenden von der WADA herausgegebenen Dokumente:
 - i die Verbotliste (Liste verbotener Substanzen und verbotener Methoden);
 - ii den Internationalen Standard für Dopingkontrollen;
 - iii den Internationalen Standard für Labors;
 - iv den Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE); und
 - v den Internationalen Standard zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, zusammen mit allen Zusätzen oder Änderungen zu diesen Dokumenten oder internationalen Standards, oder weiteren Verfahren oder Richtlinien, die als notwendig angesehen werden, um diese Anti-Doping Regeln zu erfüllen oder das Anti-Doping Programm der IAAF anderweitig zu unterstützen. Die Anti-Doping Vorschriften und alle hierzu vorgeschlagenen Ergänzungen müssen, sofern nicht ander-

weitig in diesen Anti-Doping Regeln festgelegt, vom IAAF-Council genehmigt werden. Bei Erteilung der Genehmigung legt das IAAF-Council einen Termin fest, an dem die Anti-Doping Vorschriften oder eventuell vorgeschlagene Ergänzungen zu diesen in Kraft treten. Das IAAF-Büro teilt den Mitgliedsverbänden diesen Termin mit und veröffentlicht die Anti-Doping Vorschriften und alle hierzu vorgeschlagenen Ergänzungen auf der IAAF-Webseite.

- b Beratung des IAAF-Councils über Ergänzungen zu diesen Anti-Doping Regeln bei Bedarf. Alle vorgeschlagenen Ergänzungen, die zwischen zwei Kongressen an den Anti-Doping Regeln vorgenommen werden, müssen gemäß Artikel 6.11c der Satzung vom IAAF-Council genehmigt und den Mitgliedsverbänden mitgeteilt werden.
- c Planung, Umsetzung und Überwachung von Informations- und Aufklärungsprogrammen über Anti-Doping. Diese Programme sollten aktuelle und korrekte Informationen zu mindestens den folgenden Themen bieten:
 - i verbotene Substanzen und verbotene Methoden in der Liste der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden;
 - ii Gesundheitliche Konsequenzen des Dopings;
 - iii Dopingkontrollverfahren; und
 - iv Rechte und Pflichten der Athleten.
- d Bewilligung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen gemäß Regel 34.9a.
- e Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Aufnahme von Athleten in den Registered Testing Pool.

Bei Bedarf kann die Medizinische und Anti-Doping Kommission bei der Ausübung der oben genannten Aufgaben Experten um weitergehende spezielle medizinische oder wissenschaftliche Beratung bitten.

- 7. Die Medizinische und Anti-Doping Kommission berichtet dem IAAF-Council vor den einzelnen Ratssitzungen über ihre Aktivitäten. Sie kommuniziert mit dem IAAF-Büro über alle Anti-Doping Angelegenheiten und damit zusammenhängenden Angelegenheiten über die Medizinische und Anti-Doping Abteilung der IAAF.

Das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen

- 8. Das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen wird als Unterkommission des IAAF-Councils gemäß Artikel 6.11j der Satzung mit mindestens den folgenden speziellen Aufgaben berufen:
 - a Entscheidung, ob Fälle gemäß Regel 38.9 zur Schlichtung an den CAS verwiesen werden, wenn der jeweilige Mitgliedsverband es unterlassen hat, für den Athleten oder die andere Person innerhalb des festgelegten Zeitraums von drei Monaten eine Anhörung durchzuführen;
 - b Entscheidung im Namen des IAAF-Councils, ob in Fällen, auf die in Regel 38.16 Bezug genommen wird, besondere/außergewöhnliche Umstände (gemäß Regel 40.4 und 40.5 in dieser Reihenfolge) vorliegen;
 - c Entscheidung, ob gemäß Regel 42.15 Fälle zur Schlichtung an den CAS verwiesen werden sollten, und ob in solchen Fällen erneut die Suspendierung des Athleten aufzuerlegen ist, bis der CAS eine Entscheidung getroffen hat;
 - d Entscheidung, ob die IAAF an Fällen vor dem CAS teilnimmt, in denen sie nicht ursprüngliche Partei gemäß Regel 42.19 ist, und ob in solchen Fällen erneut die Suspendierung des Athleten aufzuerlegen ist, bis der CAS eine Entscheidung getroffen hat;
 - e in jedem Fall über eine Fristverlängerung für die IAAF zu entscheiden, um eine Beschwerdebegründung beim CAS gemäß Regel 42.13 einzureichen; und
 - f in Fällen, die gemäß Regel 45.4 an das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen verwiesen werden, zu entscheiden, ob die Dopingkontrollen, die von einer Organisation, die kein Unterzeichner des Code ist, gemäß Regeln und Verfahrensvorschriften, die von diesen Anti-Doping Regeln abweichen, durchgeführt worden sind, von der IAAF anerkannt werden sollten.

Das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen kann sich bei der Ausübung aller oben genannten Aufgaben an die Medizinische und Anti-Doping Kommission oder an das IAAF-Council wenden, um eine Meinung oder Stellungnahme in Bezug auf einen besonderen Fall einzuholen oder, wenn es um Angelegenheiten der allgemeinen Politik geht, die möglicherweise aufgetreten sind.

- 9. Das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen besteht aus drei Personen, von denen eine ein Jurist sein muss. Der Vorsitzende besitzt die Befugnis, jederzeit eine oder mehrere weitere Personen für eine zeitlich befristete Dauer in das Gremium zu berufen, sofern dies erforderlich ist.
- 10. Das Gremium berichtet dem IAAF-Council vor jeder Ratssitzung über seine Aktivitäten.

Der Anti-Doping Beauftragte

- 11. Der Anti-Doping Beauftragte ist der Leiter der Medizinischen und Anti-Doping Abteilung der IAAF. Er hat die Verantwortung für die Umsetzung des Anti-Doping Programms, das von der Medizinischen und Anti-Doping Kommission gemäß Regel 31.5 aufgestellt wurde. Er berichtet an die Medizinische und Anti-Doping Kommission in dieser Hinsicht mindestens einmal pro Jahr und, falls er dazu aufgefordert wird, in kürzeren Abständen.
- 12. Der Anti-Doping Beauftragte hat die Verantwortung für die tägliche Bearbeitung von Dopingfällen, die gemäß diesen Anti-Doping Regeln auftreten. Insbesondere ist der Anti-Doping Beauftragte die verantwortliche Person, sofern zutreffend, für die Durchführung des Ergebnismanagement-Verfahrens im Fall von

internationalen Spitzenathleten gemäß Regel 37 und für die Entscheidung darüber, ob internationale Spitzenathleten gemäß Regel 38 vorläufig suspendiert werden, sowie für die Durchführung der administrativen Überprüfung von Meldepflichtversäumnissen/Versäumten Kontrollen, die von internationalen Spitzenathleten gemäß den in den Anti-Doping Vorschriften dargelegten Verfahren begangen wurden.

13. Der Anti-Doping Beauftragte kann während der Ausübung seiner Tätigkeit jederzeit den Vorsitzenden der Medizinischen und Anti-Doping Kommission, das Gremium oder andere Personen, die er dafür geeignet hält, um eine beratende Stellungnahme bitten.

Regel 32 Verstöße gegen Anti-Doping Regeln

1. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Regel 32.2 festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping Regeln.
2. Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel darstellt und welche Substanzen und Methoden in der Verbotsliste aufgenommen sind. Verstöße gegen Anti-Doping Regeln sind:
 - a Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten.
 - i Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jede verbotene Substanz oder deren Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln gemäß Regel 32.2a zu begründen.
 - ii In den beiden nachfolgenden Fällen ist ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln gemäß Regel 32.2a gegeben: das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, einschließlich deren Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder, wenn die B-Probe des Athleten analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder deren Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten bestätigt.
 - iii Mit Ausnahme derjenigen Substanzen, für die in der Verbotsliste spezifische Grenzwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein einer beliebigen Menge einer verbotenen Substanz, deren Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln.
 - iv Abweichend von der allgemeinen Regelung der Regel 32.2a können in der Verbotsliste oder den internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Substanzen, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.
 - b Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten.
 - i Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster Gebrauch des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln wegen des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode zu begründen.
 - ii Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die verbotene Substanz oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln zu begehen.
 - c Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Aufforderung einer Probenahme zu unterziehen, die gemäß anwendbaren Anti-Doping Regeln zulässig ist, oder ein anderweitiger Versuch, sich der Probenahme zu entziehen.
 - d Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich Meldepflichtversäumnisse und Versäumte Kontrollen (*Missed Tests*), die auf der Grundlage von Regeln festgestellt wurden, die dem internationalen Standard für Dopingkontrollen entsprechen. Eine beliebige Kombination von drei Versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten, die von der IAAF oder anderen für den Athleten zuständigen Anti-Doping Organisationen festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln dar.

Anmerkung: Wurde von der IAAF bei einem Athleten eine versäumte Kontrolle und/oder ein Meldepflichtversäumnis vor dem 1. Januar 2009 festgestellt, ist deren Kombination mit versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen, die nach dem 1. Januar 2009 festgestellt werden, im Sinne eines Verstoßes gegen Regel 32.2d möglich, vorausgesetzt, dass alle drei versäumte Kontrollen und Meldepflichtversäumnisse, die Gegenstand dieses Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln sind, sich innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten ereignet haben.
 - e Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.
 - f Der Besitz verbotener Substanzen oder verbotener Methoden
 - i Der Besitz von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen durch einen Athleten während

eines Wettkampfs oder der Besitz von Methoden oder Substanzen durch einen Athleten außerhalb des Wettkampfs, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind. Dies gilt nicht, wenn der Athlet den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung, die im Einklang mit Regel 34.9 (Medizinische Ausnahmegenehmigung) erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

- ii Der Besitz von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen durch einen Athletenbetreuer während des Wettkampfs oder der Besitz von verbotenen Methoden oder Substanzen durch einen Athletenbetreuer außerhalb des Wettkampfs, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training steht. Dies gilt nicht, wenn der Athletenbetreuer den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung, die dem Athleten im Einklang mit Regel 34.9 (Medizinische Ausnahmegenehmigung) erteilt worden ist, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- g Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.
- h Das Verabreichen oder der Versuch des Verabreichens von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen an Athleten innerhalb des Wettkampfs, oder das Verabreichen oder der Versuch des Verabreichens von Methoden oder Substanzen an Athleten außerhalb des Wettkampfs, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung an einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln.

Regel 33 Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln

Beweislast und Beweismaß

1. Die IAAF, der Mitgliedsverband oder eine andere Strafverfolgungsbehörde trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln. Der Standardbeweis besteht darin, dass die IAAF, der Mitgliedsverband oder die andere Strafverfolgungsbehörde gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an die Beweislast sind in jedem Fall höher als die bloße Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden berechtigten Zweifel ausschließt.
2. Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß diesen Anti-Doping Regeln bei dem Athleten oder einer anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an den Standardbeweis in der bloßen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Regel 40.4 (verbotene Substanzen) und Regel 40.6 (erschwerende Umstände), in denen der Athlet eine höhere Beweislast tragen muss.

Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

3. Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping Regeln können durch zuverlässige Methoden, einschließlich Geständnis, Aussagen Dritter, Zeugenaussagen, Gutachten, Beweismaterial und Schlussfolgerungen aufgrund von Längsprofilen und anderen Analyseinformationen, bewiesen werden.

Die folgenden Regeln für Beweise gelten in Dopingfällen:

- a Bei von der WADA akkreditierten Labors wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem Internationalen Standard für Labors durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren worden ist. Der Athlet oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte.
Widerlegt der Athlet oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es der IAAF, dem Mitgliedsverband oder der anderen Strafverfolgungsbehörde, nachzuweisen, dass das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht dadurch verursacht ist.
- b Abweichungen von einem anderen internationalen Standard oder von einer anderen Anti-Doping Regel oder Ausführungsbestimmung, die nicht die Ursache für ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln waren, bewirken nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Ergebnisse. Erbringt der Athlet oder die andere Person den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln verursacht haben könnte, so obliegt es der IAAF, dem Mitgliedsverband oder der anderen Strafverfolgungsbehörde, nachzuweisen, dass das Von der Norm abweichende Analyseergebnis oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping Regeln nicht dadurch verursacht ist.
- c Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufsdisciplinargerichts festgestellt wurden und nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsmittelverfahrens sind, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Athleten oder die andere Person, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Dies gilt nicht, wenn der Athlet oder die andere Person nachweisen kann, dass die Ent-

scheidung gegen die Prinzipien des öffentlichen Rechts verstößt.

- d Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der IAAF, des Mitgliedsverbandes oder der anderen Strafverfolgungsbehörde zu beantworten, die ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping Regeln vorwirft.

Regel 34 Die Verbotsliste

1. Diese Anti-Doping Regeln beinhalten die Verbotsliste, die von der WADA veröffentlicht und von Zeit zu Zeit aktualisiert wird.

Veröffentlichung und Aktualisierung der Verbotsliste

2. Die Verbotsliste wird von der IAAF zur Verfügung gestellt und auf der Webseite der IAAF zugänglich gemacht. Die Mitgliedsverbände sorgen dafür, dass die aktuelle Liste (entweder auf deren Webseite oder auf andere Art) allen Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen in ihrem rechtlichen Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.
3. Sofern nicht anderweitig in der Verbotsliste und/oder in den Aktualisierungen der Verbotsliste festgelegt, tritt die Verbotsliste mit ihren Aktualisierungen gemäß diesen Anti-Doping Regeln drei (3) Monate nach Veröffentlichung der Verbotsliste durch die WADA in Kraft, ohne dass weiteres Handeln durch die IAAF verlangt wird.

In der Verbotsliste aufgeführte verbotene Substanzen und verbotene Methoden

4. Verbotene Substanzen und verbotene Methoden: Die Verbotsliste führt diejenigen verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihr verdecktes Potenzial zu jeder Zeit (außerhalb und innerhalb des Wettkampfs) als Dopingmittel verboten sind, jene Substanzen und Methoden, die nur innerhalb des Wettkampfs verboten sind. Solche verbotene Substanzen und verbotene Methoden können als allgemeine Kategorie (z.B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode in die Verbotsliste aufgenommen werden.
5. Spezifische Substanzen: Für die Anwendung der Regel 40 (Sanktionen gegen Einzelpersonen) gelten alle verbotenen Substanzen als Spezifische Substanzen, ausgenommen der in den Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie solche Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die in der Verbotsliste nicht als Spezifische Substanzen aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als Spezifische Substanzen.
6. Neue Klassen verbotener Substanzen: Falls die WADA die Verbotsliste erweitert und eine neue Klasse verbotener Substanzen aufnimmt, entscheidet das Exekutivkomitee der WADA darüber, ob einige oder alle verbotenen Substanzen in der neuen Klasse verbotener Substanzen als Spezifische Substanzen nach Regel 34.5 angesehen werden.
7. Die Festlegung der WADA, welche verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden in die Verbotsliste aufgenommen werden, und die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, ist verbindlich. Sie kann weder von Athleten noch von anderen Personen mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder die Methode kein verdecktes Mittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Medizinische Ausnahmegenehmigungen

8. Die WADA hat für das Verfahren bei Medizinischen Ausnahmegenehmigungen („TUE“) einen internationalen Standard verabschiedet.
9. Athleten mit einer nachgewiesenen Krankheit, die den Gebrauch einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode erfordert, müssen eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Medizinische Ausnahmegenehmigungen werden nur in Fällen eindeutiger und zwingender klinischer Notwendigkeit erteilt, sofern der Athlet dadurch keinen Wettbewerbsvorteil erzielen kann.
 - a Internationale Spitzenathleten müssen vor der Teilnahme an einer internationalen Veranstaltung eine Medizinische Ausnahmegenehmigung bei der IAAF beantragen (unabhängig davon, ob der internationale Spitzenathlet bereits eine Medizinische Ausnahmegenehmigung auf nationaler Ebene erhalten hat oder nicht). Die IAAF veröffentlicht eine Liste der internationalen Veranstaltungen, für die eine Medizinische Ausnahmegenehmigung von der IAAF verlangt wird. Internationale Spitzenathleten, die eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen, müssen bei der Medizinischen und Anti-Doping Kommission einen Antrag stellen. Einzelheiten zum Antragsverfahren finden sich in den Anti-Doping Vorschriften. Medizinische Ausnahmegenehmigung, die von der IAAF nach dieser Regel bewilligt wurden, sind dem nationalen Sportfachverband des Athleten und der WADA (über ADAMS oder anderweitig) zu melden.
 - b Athleten, die keine internationalen Spitzenathleten sind, müssen Medizinische Ausnahmegenehmigung bei dem nationalen Sportfachverband oder bei dem Organ einreichen, das von dem nationalen Sportfachverband zur Erteilung von Anträgen auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen ernannt wurde oder das die entsprechende Befugnis hat, Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen in dem Land

oder Gebiet des nationalen Sportfachverbands zu genehmigen. Die nationalen Sportfachverbände sind in allen Fällen dafür verantwortlich, der IAAF und der WADA umgehend die Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung nach dieser Regel zu melden (über ADAMS oder anderweitig).

- c Die WADA kann auf eigene Initiative jederzeit die Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung an internationale Spitzenathleten oder Athleten überprüfen, die keine internationalen Spitzenathleten sind, jedoch zu dem nationalen Registered Testing Pool gehören. Weiterhin kann die WADA auf Verlangen eines Athleten, dem eine Medizinische Ausnahmegenehmigung verweigert wurde, diese Ablehnung überprüfen. Entscheidet die WADA, dass eine derartige Bewilligung oder Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung nicht dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen entspricht, kann die WADA diese Entscheidung aufheben.
- d Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker (Regel 32.2a), der Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Regel 32.2b), der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Regel 32.2f) oder die Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Regel 32.2h) entsprechend den Vorschriften einer gültigen Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die gemäß dem internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde, gilt nicht als Verstoß gegen Anti-Doping Regeln.

Regel 35 Kontrollen

1. Gemäß diesen Anti-Doping Regeln unterliegt jeder Athlet Wettkampfkontrollen bei den Wettkämpfen, an denen er teilnimmt, und jederzeit Trainingskontrollen an einem beliebigen Ort. Athleten haben sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, wenn sie dazu von einem zuständigen Funktionär aufgefordert werden.
2. Es ist eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der IAAF, dass jeder Mitgliedsverband (und entsprechend der Gebietsverband) in seine Satzung folgende Regeln aufnimmt:
 - a eine Vorschrift, die dem Mitgliedsverband (und entsprechend dem Gebietsverband) die Befugnis erteilt, Wettkampf- und Trainingskontrollen durchzuführen, über die, im Fall des Mitgliedsverbandes, der IAAF jährlich ein Bericht vorgelegt werden muss (siehe Regel 43.4);
 - b eine Vorschrift, die der IAAF die Befugnis erteilt, bei den Nationalmeisterschaften des Mitgliedsverbandes (und entsprechend bei den Gebietsmeisterschaften des Gebietsverbandes) Dopingkontrollen durchzuführen;
 - c eine Vorschrift, die der IAAF die Befugnis erteilt, unangekündigte Trainingskontrollen bei den Athleten des Mitgliedsverbandes durchzuführen; und
 - d eine Vorschrift, wonach es eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in dem nationalen Sportfachverband oder für die Zugehörigkeit zu diesem Verband ist, und eine Bedingung für die Teilnahme an Wettkämpfen, die durch den Mitgliedsverband genehmigt oder organisiert werden, dass seine Athleten sich damit einverstanden erklären, sich Wettkampf- und Trainingskontrollen zu unterziehen, die vom Mitgliedsverband, der IAAF und anderen zur Kontrolle befugten Organen gemäß diesen Anti-Doping Regeln durchgeführt werden.
3. Die IAAF und ihre Mitgliedsverbände können Dopingkontrollen gemäß dieser Regel an irgendein Mitglied oder einen anderen Mitgliedsverband, die WADA, staatliche Stellen, eine nationale Anti-Doping Organisation oder andere Dritte, die sie für den Zweck als hinreichend qualifiziert erachten, delegieren.
4. Zusätzlich zu den Dopingkontrollen durch die IAAF und ihre Mitgliedsverbände (und durch Institutionen, an welche die IAAF und ihre Mitgliedsverbände ihre Verpflichtung zu Dopingkontrollen gemäß Regel 35.3 delegiert haben können), unterliegen Athleten folgenden Kontrollen:
 - a Wettkampfkontrollen durch eine andere Organisation oder ein zur Kontrolle befugtes Organ bei den Wettkämpfen, an denen sie teilnehmen; und
 - b Trainingskontrollen durch (i) die WADA; (ii) die nationale Anti-Doping Organisation des Landes oder Gebietes, in dem sie sich aufhalten; oder (iii) durch das IOC oder im Namen des IOC im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen.

Dennoch ist nur eine einzelne Organisation für die Veranlassung und Durchführung von Kontrollen während einer Veranstaltung verantwortlich. Bei internationalen Veranstaltungen wird die Entnahme von Proben durch die IAAF veranlasst und durchgeführt (siehe Regel 35.7), oder durch eine andere internationale Sportorganisation mit Entscheidungsbefugnis im Falle einer internationalen Veranstaltung, über die die IAAF keine ausschließliche Verfügungsgewalt besitzt (z.B. das IOC bei den Olympischen Spielen oder die Commonwealth Games Federation bei den Commonwealth Games). Entscheidet die IAAF oder eine dieser anderen internationalen Sportorganisationen mit Entscheidungsbefugnis, bei einer internationalen Veranstaltung keine Dopingkontrollen durchzuführen, kann die nationale Anti-Doping Organisation in dem Land oder Gebiet, in dem die internationale Veranstaltung stattfinden soll, mit Genehmigung der IAAF und der WADA solche Dopingkontrollen veranlassen und durchführen.

5. Die IAAF und ihre Mitgliedsverbände melden unverzüglich alle abgeschlossenen Wettkampfkontrollen an die WADA-Schiedsstelle (wenn die Meldung durch ein Mitgliedsverband erfolgt, ist eine Kopie dieses Berichts gleichzeitig an die IAAF zu senden), um eine unnötige doppelte Durchführung von Dopingkontrollen zu vermeiden.

6. Dopingkontrollen, die von der IAAF und ihren Mitgliedsverbänden gemäß dieser Regel durchgeführt werden, müssen im Wesentlichen den Anti-Doping Vorschriften entsprechen, die zum Zeitpunkt der Dopingkontrollen in Kraft sind.

Wettkampfkontrollen

7. Die IAAF hat die Verantwortung für die Veranlassung und Durchführung von Wettkampfkontrollen bei den folgenden internationalen Wettkämpfen:
 - a Weltmeisterschaften;
 - b Veranstaltungen der Welt-Leichtathletik-Serien;
 - c Veranstaltungen der Welt-Leichtathletik-Tour(Diamond League, Super Grand Prix, Grand Prix Meetings);
 - d IAAF Einladungs-Meetings;
 - e IAAF Straßenläufe (einschließlich IAAF-Marathonläufe); und
 - f anderen internationalen Veranstaltungen, die das IAAF-Council auf Empfehlung der Medizinischen und Anti-Doping Kommission festlegen kann. Die vollständige Liste der internationalen Veranstaltungen gemäß dieser Regel wird jährlich auf der IAAF-Webseite veröffentlicht.
8. Das IAAF-Council legt die voraussichtliche Anzahl von Athleten fest, die bei den oben genannten internationalen Wettkämpfen nach Empfehlung der Medizinischen und Anti-Doping Kommission kontrolliert werden sollen. Zu kontrollierende Athleten werden wie folgt ausgewählt:
 - a auf Grundlage der Endplatzierung und/oder nach dem Zufallsprinzip;
 - b nach Ermessen der IAAF (die durch ihren zuständigen Funktionär oder das zuständige Organ handelt), auf der Basis einer beliebigen, von ihr gewählten Methode, einschließlich Zielkontrollen;
 - c Athleten, die einen Gebiets- und/oder Weltrekord gebrochen oder einen solchen eingestellt haben.
9. Hat die IAAF Dopingkontrollen gemäß Regel 35.3 delegiert, kann sie einen Vertreter ernennen, der bei der betreffenden internationalen Veranstaltung anwesend ist, um sicher zu stellen, dass diese Anti-Doping Regeln und die Anti-Doping Vorschriften ordnungsgemäß angewendet werden.
10. In Absprache mit dem jeweiligen Mitgliedsverband (bzw. mit dem jeweiligen Gebietsverband), kann die IAAF bei nationalen Meisterschaften des Mitgliedsverbandes oder Gebietsmeisterschaften des Gebietsverbandes Dopingkontrollen durchführen oder bei deren Durchführung mitwirken.
11. In allen anderen Fällen (außer wenn Dopingkontrollen gemäß den Regeln einer anderen internationalen Sportorganisation mit Entscheidungsbefugnis, zum Beispiel durch das IOC bei den Olympischen Spielen, durchgeführt werden), ist der Mitgliedsverband, das die Kontrollen durchführt oder in dessen Land oder Gebiet eine Veranstaltung stattfindet, für die Veranlassung und Durchführung von Wettkampfkontrollen verantwortlich. Hat der Mitgliedsverband Dopingkontrollen gemäß Regel 35.3 delegiert, muss der Mitgliedsverband dafür Sorge tragen, dass solche in seinem Land oder Gebiet durchgeführten Dopingkontrollen diese Anti-Doping Regeln und die Anti-Doping Vorschriften erfüllen.

Trainingskontrollen

12. Die IAAF konzentriert sich bei ihren Trainingskontrollen vorrangig auf internationale Spitzenathleten. Dennoch kann sie nach ihrem Ermessen jederzeit Trainingskontrollen bei beliebigen anderen Athleten durchführen. Mit Ausnahme von außergewöhnlichen Umständen werden Trainingskontrollen ohne vorherige Benachrichtigung des Athleten, seines Athletenbetreuers oder des nationalen Sportfachverbandes durchgeführt. Athleten, die zum Registered Testing Pool gehören, unterliegen den Meldepflichten gemäß Regel 35.17.
13. Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedsverbandes, eines Vertreters eines Mitgliedsverbandes und anderer Personen im rechtlichen Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedsverbandes, die IAAF und, falls zutreffend, ein anderer Mitgliedsverband, die WADA oder ein anderes zur Kontrolle befugtes Organ) bei der Durchführung der Trainingskontrollen gemäß dieser Regel zu unterstützen. Mitgliedsverbände, Vertreter eines Mitgliedsverbandes oder andere Personen im rechtlichen Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedsverbandes, welche die Durchführung einer solchen Kontrolle verhindern, behindern, verzögern oder in anderer Weise unzulässig beeinflussen, riskieren die Auferlegung von Sanktionen gemäß diesen Anti-Doping Regeln.
14. Trainingskontrollen werden gemäß diesen Anti-Doping Regeln durchgeführt, um die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden festzustellen, die gemäß der Verbotsliste jederzeit (im Wettkampf und außerhalb von Wettkämpfen) verboten sind.
15. Statistiken über die Trainingskontrollen werden einmal pro Jahr nach Athlet, der im Registered Testing Pool ist und nach dem Sportfachverband des Mitgliedsverbandes veröffentlicht.

Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit

16. Die IAAF richtet einen Registered Testing Pool von Athleten ein, der den in diesen Regeln und in den Anti-Doping Vorschriften dargelegten Meldepflichten unterliegt. Der Registered Testing Pool wird auf der IAAF-Webseite veröffentlicht und bei Bedarf regelmäßig überarbeitet bzw. aktualisiert.
17. Alle Athleten im Registered Testing Pool müssen ihren Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit gemäß den Anti-Doping Vorschriften mitteilen. Jeder Athlet ist letztendlich für die Meldung korrekter und vollständiger Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit selbst verantwortlich. Die Mitgliedsverbände bemühen sich jedoch auf Verlangen der IAAF oder einem anderen zuständigen Kontrollorgan nach besten Kräften den

Athleten bei der Erfassung der aktuellen und korrekten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu unterstützen und nehmen zu diesem Zweck spezielle Vorschriften in ihre Regelwerke auf. Die gemäß dieser Regel von einem Athleten gemeldeten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit werden der WADA und anderen Institutionen mitgeteilt, die befugt sind, bei dem Athleten Dopingkontrollen gemäß den Anti-Doping Vorschriften durchzuführen, wobei die strenge Vorschrift gilt, dass diese nur zum Zwecke der Dopingkontrolle verwendet werden.

18. Versäumt es ein Athlet aus dem Registered Testing Pool, die IAAF über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu unterrichten, gilt dies als Meldepflichtversäumnis im Sinne von Regel 32.2d, sofern die entsprechenden Bedingungen der Anti-Doping-Vorschriften erfüllt sind. Versäumt es ein Athlet aus dem Registered Testing Pool, an dem angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, gilt dies als Versäumte Kontrolle im Sinne von Regel 32.2d, sofern die entsprechenden Bedingungen der Anti-Doping Vorschriften erfüllt sind. Es wird angenommen, dass ein Athlet einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln nach Regel 32.2d begangen hat, wenn er in einem Zeitraum von 18 Monaten insgesamt drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse (dies können beliebige Kombinationen von Meldepflichtversäumnissen und/oder Versäumten Kontrollen sein, die sich auf insgesamt drei summieren) begeht. Die IAAF kann sich im Zusammenhang mit Regel 32.2d auf Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnisse berufen, die von anderen Anti-Doping Organisationen mit Kontrollbefugnis über den Athleten festgestellt wurden, vorausgesetzt, sie wurden aufgrund von Regeln festgestellt, die mit dem internationalen Standard für Dopingkontrollen übereinstimmen.
19. Macht ein Athlet aus dem Registered Testing Pool oder ein Mitgliedsverband, sein Athletenbetreuer oder eine andere Person in der Meldung zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit bewusst falsche oder irreführende Angaben, wird dies als eine Weigerung, sich der Probenahme zu unterziehen, d.h. als Verstoß gegen Regel 32.2c und/oder unzulässige Einflussnahme oder Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren, d.h. als Verstoß gegen Regel 32.2e betrachtet. Versäumt es ein Mitgliedsverband, der von der IAAF um Unterstützung bei der Erfassung von Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß Regel 35.17 gebeten wurde, oder der anderweitig zugestimmt hat, Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit im Namen seiner Athleten mitzuteilen und zu überprüfen, ob die übermittelten Informationen aktuell und korrekt sind, wird dies als Verstoß gegen Regel 44.2e betrachtet.

Rückkehr zu Wettkämpfen nach Beendigung der aktiven Laufbahn oder anderen Zeiten ohne Wettkampfteilnahme

20. Wünscht ein Athlet nicht mehr länger den Trainingskontrollen zu unterliegen, weil er die aktive Laufbahn beendet oder sich aus einem anderen Grund entschieden hat, nicht an Wettkämpfen teilzunehmen, ist er verpflichtet, dies der IAAF in der vorgeschriebenen Form mitzuteilen. Dieser Athlet darf erst dann wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er die IAAF 12 Monate vorher über seine Absicht zu Wettkämpfen zurückzukehren in der vorgeschriebenen Form informiert, und sich in diesem Zeitraum durch Angabe von Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an die IAAF gemäß Regel 35.17 wieder für Trainingskontrollen durch die IAAF bereit hält. Ein Athlet, der sich weigert oder es unterlässt, sich der Dopingkontrolle aufgrund der Tatsache zu unterziehen, dass er die aktive Laufbahn beendet hat oder sich aus einem anderen Grund entschieden hat, nicht an Wettkämpfen teilzunehmen, aber der IAAF gemäß dieser Regel keine Mitteilung darüber gemacht hat, hat gemäß Regel 32.2c einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln begangen.

Regel 36 Analyse der Proben

1. Alle gemäß diesen Anti-Doping Regeln entnommenen Proben werden gemäß den folgenden allgemeinen Grundsätzen analysiert:

Beauftragung von anerkannten Labors

- a Im Sinne von Regel 32.2a (Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode) werden Proben nur in von der WADA akkreditierten Labors oder anderweitig von der WADA anerkannten Labors analysiert. Bei Kontrollen durch die IAAF gemäß Regel 35.7 werden die Proben nur an von der WADA-akkreditierte Labors eingesandt (oder, sofern zutreffend, an Blutuntersuchungslabors oder mobile Kontrollstellen), die von der IAAF anerkannt sind.

Zweck der Probenahme und Probenanalyse

- b Die Proben werden analysiert, um in der Verbotsliste aufgeführte verbotene Substanzen und verbotene Methoden nachzuweisen (oder andere Substanzen, die die WADA gemäß ihrem Monitoring Programme angibt), und/oder zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten zu erstellen. Darunter fällt auch die DNA- oder Genomprofilierung. Die jeweiligen Profilinginformationen können verwendet werden, um Zielkontrollen anzuordnen oder um einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln gemäß Regel 32.2 zu unterstützen oder für beide Fälle.

Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

- c Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Athleten nicht für andere als die in Regel 36.1b beschriebene Zwecke verwendet werden. Bei Proben, die (mit Zustimmung des Athleten) für andere als die in Regel 36.1b beschriebener Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Athleten möglich ist.

Standards für die Probenanalyse und Berichterstattung

- d Die Labors analysieren die Proben und berichten über die Ergebnisse in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors. Die Einhaltung des internationalen Standards für Labors (im Gegensatz zu anderen alternativen Standards, Praktiken oder Verfahren) gilt als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass die vom Internationalen Standard für Labors vorgeschriebenen Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Der Internationale Standard für Labors umfasst alle Technischen Dokumente, die gemäß dem Internationalen Standard für Labors ausgestellt worden sind.
2. Alle Proben von Athleten, die bei Dopingkontrollen unter der Verantwortung der IAAF im Rahmen von internationalen Veranstaltungen abgegeben worden sind, werden unverzüglich Eigentum der IAAF.
 3. Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine Frage oder Problem betreffend die Analyse oder Interpretation des Ergebnisses einer Probe auf, kann die bei dem Labor für die Analyse zuständige Person (oder das Blutuntersuchungslabor oder die mobile Kontrollstelle) den Anti-Doping Beauftragten der IAAF um Rat ersuchen.
 4. Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine Frage oder ein Problem im Zusammenhang mit einer Probe auf, kann das Labor (oder die mobile Kontrollstelle) weitere oder andere notwendige Kontrollen durchführen, um die aufgetretene Frage oder das Problem zu klären. Auf diese Kontrollen kann sich die IAAF bei der Entscheidung berufen, ob eine Probe ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln darstellt.
 5. Proben, die gemäß Regel 36.2 genommen wurden, können für den Zweck von Regel 36.1b jederzeit ausschließlich auf Anweisung der IAAF oder der WADA (mit Genehmigung der IAAF) erneut analysiert werden. Alle anderen Proben, die in der Leichtathletik genommen wurden, können ausschließlich auf Anweisung der Kontrollinstitution oder der IAAF (mit Zustimmung der Kontrollinstitution) oder der WADA erneut analysiert werden. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von Proben haben den Anforderungen des internationalen Standards für Labors zu entsprechen.
 6. Ergibt eine Analyse, dass eine verbotene Substanz oder die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode vorliegt, bestätigt das durch die WADA akkreditierte Labor das Von der Norm abweichende Analyseergebnis oder das atypische Analyseergebnis unverzüglich in verschlüsselter Form in einem Bericht. Dieser ist von einem Bevollmächtigten des Labors zu unterzeichnen und entweder der IAAF - im Fall von Kontrollen durch die IAAF- oder dem betreffenden Mitgliedsverband - im Fall von nationalen Kontrollen - (mit einer Kopie an die IAAF) zuzusenden ist. Im Falle einer nationalen Kontrolle informiert der Mitgliedsverband nach Erhalt der Information von dem durch die WADA akkreditierten Labor sofort die IAAF über das Von der Norm abweichende Analyseergebnis oder das Atypische Analyseergebnis oder den Gebrauch und den Namen des Athleten, unter allen Umständen jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt der Information.

Regel 37 Ergebnismanagement

1. Nach erfolgter Mitteilung über ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein Atypisches Analyseergebnis oder bei Nachweis eines anderen Verstoßes gegen eine Anti-Doping Regel gemäß diesen Anti-Doping Regeln unterliegt die Angelegenheit dem unten beschriebenen Ergebnismanagement-Verfahren.
2. Im Falle eines internationalen Spitzenathleten wird das Ergebnismanagement-Verfahren von dem Anti-Doping Beauftragten der IAAF und in allen anderen Fällen von der zuständigen Person oder dem Organ des nationalen Sportfachverbands des Athleten oder der anderen Person durchgeführt. Die jeweilige Person oder das jeweilige Organ des Athleten oder der nationale Sportfachverband der anderen Person hält den Anti-Doping Beauftragten über den Prozess jederzeit auf dem Laufenden. Anträge auf Unterstützung oder Informationen bei der Durchführung des Ergebnismanagement-Verfahrens können jederzeit beim IAAF Anti-Doping Beauftragten eingereicht werden.
Für die Zwecke dieser Regel und der Regel 38 gelten Verweise auf den IAAF Anti-Doping Beauftragten, sofern zutreffend, als Verweise auf die zuständige Person oder das zuständige Organ des Mitgliedsverbandes (oder auf das Organ, an das der Mitgliedsverband die Verantwortung für das Ergebnismanagement delegiert hat) und Verweise auf einen Athleten sind, sofern zutreffend, Verweise auf einen beliebigen Athletenbetreuer oder andere Personen.
3. Bei Meldung eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses führt der Anti-Doping Beauftragte eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob:
 - a das Von der Norm abweichende Analyseergebnis sich aus einer gültigen Medizinischen Ausnahmegenehmigung ergibt; oder
 - b augenscheinliche Abweichungen von den Anti-Doping Vorschriften oder dem Internationalen Standard für Labors vorliegen, die möglicherweise das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnten.
4. Ergibt die anfängliche Überprüfung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses gemäß Regel 37.3, dass keine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung oder keine Abweichungen von den Anti-Doping Vorschriften oder von dem Internationalen Standard für Labors vorliegen, die das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben, teilt der Anti-Doping Beauftragte den Athleten unverzüglich Folgendes mit:

- a das Von der Norm abweichende Analyseergebnis;
- b die Anti-Doping Regel, gegen die verstoßen wurde;
- c die Frist, innerhalb derer der Athlet der IAAF, entweder direkt oder durch seinen nationalen Sportfachverband, eine Erklärung für das Von der Norm abweichende Analyseergebnis abzugeben hat;
- d das Recht des Athleten, unverzüglich die Analyse der B-Probe zu verlangen. Dabei wird der Athlet darauf hingewiesen, dass ein nicht erfolgter Antrag auf Analyse der B-Probe als Verzicht auf die Analyse der B-Probe gewertet wird. Der Athlet wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass bei einem Antrag auf Analyse der B-Probe alle damit verbundenen Laborkosten von dem Athleten zu tragen sind, es sei denn, die B-Probe widerlegt die A-Probe; in diesem Fall werden die Kosten von der für die Veranlassung der Kontrolle verantwortlichen Organisation getragen;
- e den für die Analyse der B-Probe festgelegten Termin und Ort, wenn diese von der IAAF oder dem Athleten beantragt wurde; diese sollte normalerweise nicht später als 7 (*sieben*) Tage nach der Benachrichtigung über das Von der Norm abweichende Analyseergebnis an den Athleten stattfinden. Kann das jeweilige Labor daraufhin die Analyse der B-Probe an dem festgelegten Termin nicht durchführen, findet die Analyse an dem für das Labor frühestmöglichen Termin danach statt. Für die Verschiebung des Termins für die Analyse der B-Probe werden keine anderen Gründe akzeptiert;
- f das Recht des Athleten und/oder eines Vertreters, bei dem Öffnungsverfahren und der Analyse der B-Probe am festgelegten Termin und Ort zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde; und
- g das Recht des Athleten, Kopien der Labordokumentation (Documentation Package) zu den A- und B-Proben anzufordern, welche die vom Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthält.

Der Anti-Doping Beauftragte der IAAF sendet dem betroffenen Mitgliedsverband und der WADA eine Kopie der obigen Benachrichtigung an den Athleten. Beschließt der Anti-Doping Beauftragte, das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht als Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel zu verfolgen, benachrichtigt er den Athleten, den Mitgliedsverband und die WADA entsprechend.

5. Wie in den Internationalen Standards vorgeschrieben, können Labors unter gewissen Umständen angewiesen werden, das Vorhandensein von verbotenen Substanzen, die auch endogen produziert werden können, als Atypische Analyseergebnisse für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines Atypischen Analyseergebnisses für die A-Probe führt der Anti-Doping Beauftragte der IAAF eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob (a) das Atypische Analyseergebnis sich aus einer gültigen Medizinischen Ausnahmegenehmigung ergibt, die gemäß den Vorschriften des internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen erteilt wurde; oder (b) ob eine offensichtliche Abweichung von den Anti-Doping Vorschriften oder dem Internationalen Standard für Labors vorliegt, welche das Atypische Analyseergebnis verursacht hat. Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung, noch eine Abweichung von den Anti-Doping Vorschriften oder dem Internationalen Standard für Labors vorliegt, die das Atypische Analyseergebnis verursachte, so veranlasst der IAAF Anti-Doping Beauftragte die gemäß den Internationalen Standards erforderlichen weiteren Untersuchungen. Nach Abschluss der Untersuchungen ist die WADA zu informieren, ob das Atypische Analyseergebnis als ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu verfolgen ist oder nicht. Ist das Atypische Analyseergebnis als ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu verfolgen, wird der Athlet gemäß Regel 37.4 benachrichtigt. Der IAAF Anti-Doping Beauftragte meldet ein Atypisches Analyseergebnis grundsätzlich nicht vor Abschluss seiner Untersuchungen und vor der Entscheidung, ob die IAAF das Atypische Analyseergebnis als ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis verfolgen wird, sofern nicht einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - a Stellt der Anti-Doping Beauftragte der IAAF fest, dass die B-Probe vor Abschluss seiner weiteren Untersuchungen nach Regel 37.5 analysiert werden sollte, kann die IAAF nach Benachrichtigung des Athleten die Analyse der B-Probe durchführen, wobei diese Benachrichtigung das Atypische Analyseergebnis und die in Regel 37.4b, c, d, e, f und g beschriebenen Informationen enthalten muss.
 - b Wird der Anti-Doping Beauftragte der IAAF entweder von einem Veranstalter großer Veranstaltungen kurz vor dessen internationaler Veranstaltung oder von einem Sportorgan, die eine bevorstehende Frist für die Auswahl von Mannschaftsmitgliedern für eine internationale Veranstaltung einhalten müssen, zur Bekanntgabe aufgefordert, ob bei einem Athleten, der auf der von ihnen vorgelegten Liste aufgeführt ist, ein Atypisches Analyseergebnis anhängig ist, nennt der Anti-Doping Beauftragte der IAAF diesen Athleten erst, nachdem er den Athleten über das Atypische Analyseergebnis benachrichtigt hat.
6. Ein Athlet kann das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe akzeptieren, indem er auf sein Recht auf die Analyse der B-Probe verzichtet. Die IAAF kann jedoch die Analyse einer B-Probe jederzeit verlangen, wenn sie davon überzeugt ist, dass eine solche Analyse für die Beurteilung des Falles des Athleten relevant ist.
7. Dem Athleten und/oder seinem Vertreter ist es gestattet, bei der Analyse der B-Probe und während der Durchführung der Analyse zugegen zu sein. Ein Vertreter des nationalen Sportfachverbandes des Athleten kann ebenfalls anwesend sein, ebenso wie ein Vertreter der IAAF. Ein Athlet bleibt vorläufig suspendiert

(siehe Regel 38.2), auch wenn er die Analyse der B-Probe beantragt hat.

8. Sobald die Analyse der B-Probe abgeschlossen ist, ist auf Verlangen ein vollständiger Laborbericht an den Anti-Doping Beauftragten zu schicken, zusammen mit einer Kopie aller relevanten Daten, die vom Internationalen Standard für Labors gefordert werden. Eine Kopie dieses Berichts und aller relevanten Daten ist an den Athleten weiterzuleiten, falls dies beantragt wurde.
9. Bei Erhalt des Laborberichts über die B-Probe führt der Anti-Doping Beauftragte der IAAF alle Nachfolgeuntersuchungen durch, die von der Verbotsliste gefordert werden. Nach Abschluss der Nachfolgeuntersuchung teilt der Anti-Doping Beauftragte der IAAF dem Athleten unverzüglich die Ergebnisse der Nachfolgeuntersuchung mit und informiert ihn, ob die IAAF behauptet oder weiterhin behauptet oder nicht behauptet, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel vorliegt.
10. Im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln, bei dem kein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder Atypisches Analyseergebnis vorliegt, führt der Anti-Doping Beauftragte der IAAF alle weiteren Untersuchungen durch, die von den jeweiligen Anti-Doping Richtlinien und -Regeln, die aufgrund des Codes gefordert werden, oder die er anderweitig als notwendig erachtet und benachrichtigt bei Abschluss einer solchen Untersuchung unverzüglich den betreffenden Athleten darüber, ob behauptet wird, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel begangen worden ist. Ist dies der Fall, wird dem betreffenden Athleten die Gelegenheit eingeräumt, entweder direkt oder durch seinen nationalen Sportfachverband innerhalb einer vom Anti-Doping Beauftragte der IAAF festgesetzten Frist eine Erklärung als Antwort auf den angeblichen Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel abzugeben.
11. Die an dem Dopingkontrollverfahren beteiligten Personen unternehmen alle erforderlichen Schritte, um in einem Fall Vertraulichkeit zu wahren, bis die Analyse der B-Probe abgeschlossen ist (oder bis alle Nachfolgeuntersuchungen im Zusammenhang mit der Analyse der B-Probe, soweit von der Verbotsliste gemäß Regel 37.9 gefordert, abgeschlossen sind) oder bis der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet. Die Identität von Athleten oder anderen Personen, denen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln begangen zu haben, darf erst in der Öffentlichkeit genannt werden, nachdem der Athlet oder die andere Person gemäß Regel 37.4 oder 37.10 benachrichtigt wurde und, unter normalen Umständen, nicht vor der Verhängung einer vorläufigen Suspendierung gemäß Regel 38.2 oder Regel 38.3.
12. Der Anti-Doping Beauftragte der IAAF kann jederzeit von einem Mitgliedsverband verlangen, mögliche Verstöße gegen diese Anti-Doping Regeln durch einen oder mehrere Athleten oder andere Personen in der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedsverbandes zu untersuchen (sofern zutreffend, gemeinsam mit der nationalen Anti-Doping Organisation in dem Land oder Gebiet des betreffenden Mitgliedsverbandes und/oder anderen zuständigen nationalen Behörden oder Organen). Das Versäumnis oder die Weigerung des Mitgliedsverbandes, eine solche Untersuchung auf Verlangen der IAAF durchzuführen oder innerhalb eines Zeitraums, der vom Anti-Doping Beauftragten der IAAF festgelegt wird, einen schriftlichen Bericht über eine solche Untersuchung zu erstellen, kann die Verhängung von Sanktionen gegenüber dem Mitgliedsverband gemäß Regel 44 zur Folge haben.
13. Das Ergebnismanagement im Hinblick auf eine offensichtliche versäumte Kontrolle oder ein Meldepflichtversäumnis durch einen Athleten zum Registered Testing Pool gehört, wird von der IAAF gemäß den in den Anti-Doping Vorschriften dargelegten Verfahren durchgeführt. Das Ergebnismanagement im Hinblick auf eine offensichtliche versäumte Kontrolle oder ein Meldepflichtversäumnis durch einen Athleten, der einem nationalen Registered Testing Pool angehört, bei dem durch oder im Namen der IAAF eine Dopingkontrolle nicht durchgeführt werden kann, wird von der IAAF gemäß den Anti-Doping Vorschriften durchgeführt. Das Ergebnismanagement im Hinblick auf eine offensichtliche versäumte Kontrolle oder ein Meldepflichtversäumnis durch einen Athleten, der einem nationalen Registered Testing Pool angehört, bei dem durch oder im Namen einer anderen Anti-Doping Organisation eine Dopingkontrolle durchgeführt werden kann, wird von dieser anderen Anti-Doping Organisation gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen durchgeführt.
14. Das Ergebnismanagement-Verfahren bei einer Kontrolle durch das IOC oder eine andere internationale Sportorganisation, die Kontrollen bei einer internationalen Veranstaltung durchführt, bei der die IAAF nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt besitzt (z.B. die Commonwealth Games oder die Pan American Games), wird von der IAAF gemäß diesen Anti-Doping Regeln durchgeführt, soweit es die Entscheidung über eine Sanktion gegenüber einem Athleten betrifft, zusätzlich zu der Disqualifikation von der betreffenden internationalen Veranstaltung.

Regel 38 Disziplinarverfahren

1. Wird behauptet, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel gemäß diesen Anti-Doping Regeln begangen worden sei, finden Disziplinarverfahren in der folgenden Reihenfolge statt:
 - a vorläufige Suspendierung;
 - b Anhörung;
 - c Sanktion oder Entlastung.

Vorläufige Suspendierung

2. Geht für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis innerhalb der vom Anti-Doping Beauftragten der

IAAF nach Regel 37.4c gesetzten Frist keine Erklärung oder keine angemessene Erklärung von Seiten des Athleten oder seines nationalen Sportfachverbandes ein, wird der Athlet suspendiert, anders als im Fall eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei einer Spezifischen Substanz, wobei die Suspendierung zu diesem Zeitpunkt vorläufig ist, bis im Fall des Athleten durch seinen nationalen Sportverband eine Entscheidung getroffen wurde. Im Fall eines internationalen Spitzenathleten wird der Athlet vom Anti-Doping Beauftragten der IAAF suspendiert. In allen anderen Fällen nimmt der nationale Sportfachverband des Athleten die betreffende Suspendierung des Athleten durch schriftliche Mitteilung vor. Alternativ hierzu kann der Athlet eine freiwillige Suspendierung akzeptieren, vorausgesetzt, dass dies dem nationalen Sportfachverband schriftlich bestätigt wird. Im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei einer Spezifischen Substanz, oder im Fall eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping Regel, die nicht mit einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis zusammenhängt, kann der Anti-Doping Beauftragte den Athleten vorläufig suspendieren, bis im Fall des Athleten durch seinen nationalen Sportverband eine Entscheidung getroffen wurde. Eine vorläufige Suspendierung wird an dem Datum der Mitteilung an den Athleten gemäß diesen Anti-Doping Regeln wirksam.

3. In allen Fällen, in denen der Mitgliedsverband eine vorläufige Suspendierung verhängt oder ein Athlet eine freiwillige Suspendierung akzeptiert, bestätigt der Mitgliedsverband diese Tatsache der IAAF unverzüglich und der Athlet unterliegt den unten dargelegten Disziplinarverfahren. Eine freiwillige Suspendierung wird erst ab dem Datum wirksam, an dem die IAAF die schriftliche Bestätigung des Athleten hierüber erhalten hat. Falls, es dem Mitgliedsverband entgegen dem obigen Absatz nach Meinung des IAAF Anti-Doping Beauftragten nicht gelingt, eine vorläufige Suspendierung wie gefordert zu verhängen, verhängt der IAAF Anti-Doping Beauftragte seinerseits eine solche vorläufige Suspendierung. Sobald die vorläufige Suspendierung durch den IAAF Anti-Doping Beauftragten ausgesprochen ist, informiert er den Mitgliedsverband über die Suspendierung, das dann die unten dargelegten Disziplinarverfahren veranlassen muss.
4. Gegen eine Entscheidung, einem Athleten eine vorläufige Suspendierung aufzuerlegen, sind keine Rechtsmittel zulässig. Ein Athlet, der vorläufig suspendiert wurde oder der eine freiwillige Suspendierung akzeptiert hat, hat jedoch Anspruch auf eine vollständige Eilanhörung vor seinem Mitgliedsverband gemäß Regel 38.9.
5. Wird aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses eine vorläufige Suspendierung verhängt (oder freiwillig akzeptiert) und eine spätere Analyse der B-Probe (wenn eine solche von der IAAF oder dem Athleten verlangt wurde) die Analyse der A-Probe nicht bestätigt, dann unterliegt der Athlet nicht mehr einer vorläufigen Suspendierung aufgrund eines Verstoßes gegen Regel 32.2a (Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker). In Situationen, in denen der Athlet (oder ggf. die Mannschaft des Athleten) aufgrund eines Verstoßes gegen Regel 32.2a von einer Veranstaltung ausgeschlossen wurde und die spätere B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht bestätigt, kann der Athlet oder seine Mannschaft die Teilnahme an der Veranstaltung fortsetzen, wenn es weiterhin möglich ist, dass der Athlet oder seine Mannschaft wieder aufgenommen werden, ohne die Veranstaltung anderweitig zu beeinträchtigen.
6. Beendet ein Athlet oder eine andere Person während eines laufenden Ergebnismanagement-Verfahrens die aktive Laufbahn, behält die Organisation mit der Verantwortung für das Ergebnismanagement nach diesen Anti-Doping Regeln die Zuständigkeit für den Abschluss ihres Ergebnismanagement-Verfahrens. Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn, bevor ein Ergebnismanagement-Verfahren begonnen hat, behält die Organisation die Zuständigkeit, die für die Durchführung des Ergebnismanagement nach diesen Anti-Doping Regeln zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, an dem der Athlet oder die andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln begangen hat.

Anhörung

7. Jeder Athlet hat das Recht, eine Anhörung vor dem zuständigen Schiedsgericht seines nationalen Sportfachverbandes zu beantragen, bevor über Sanktionen gemäß diesen Anti-Doping Regeln entschieden wird. Hat ein Athlet gemäß Regel 4.3 einen Mitgliedsstatus im Ausland erhalten, hat er das Recht, eine Anhörung entweder vor dem zuständigen Schiedsgericht seines ursprünglichen nationalen Sportfachverbandes oder vor dem zuständigen Schiedsgericht des Mitgliedsverbandes, dessen Mitgliedsstatus er erhalten hat, zu beantragen. Eine solche Anhörung erfolgt unter Beachtung der folgenden Grundsätze: eine rechtzeitige Anhörung vor einem fairen und unparteiischen Disziplinorgan, das Recht des Athleten oder der anderen Person, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen; das Recht des Betroffenen, über den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel auf faire Weise und rechtzeitig informiert zu werden; das Recht, zu dem vorgebrachten Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel und den sich daraus ergebenden Konsequenzen Stellung zu nehmen; das Recht jeder Partei, Beweise vorzulegen, einschließlich des Rechts auf Benennung und Befragung von Zeugen (wobei es im Ermessen des Schiedsgerichts liegt, Beweismittel per Telefon oder als Schriftstück zu akzeptieren); das Recht des Athleten oder der anderen Person, einen Dolmetscher zu der Anhörung hinzuziehen, wobei das Schiedsgericht die Identität und Verantwortung für die Kosten des Dolmetschers festlegt; und das Recht auf eine rechtzeitige und begründete Entscheidung in Schriftform, in der insbesondere die Gründe für die Dauer der Sperre angegeben werden.
8. Wird einem Athleten mitgeteilt, dass seine Erklärung abgelehnt und er gemäß Regel 38.2 vorläufig suspendiert wurde, wird er ebenfalls über sein Recht auf Beantragung einer Anhörung belehrt. Unterlässt es der

Athlet, seinem nationalen Sportfachverband oder einem anderen zuständigen Organ innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer solchen Mitteilung schriftlich zu bestätigen, dass er eine Anhörung wünscht, wird unterstellt, dass er auf sein Recht auf Anhörung verzichtet und akzeptiert hat, dass er den betreffenden Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel begangen hat. Diese Tatsache ist der IAAF durch den Mitgliedsverband innerhalb von 5 (*fünf*) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

9. Beantragt ein Athlet eine Anhörung, ist diese unverzüglich festzulegen und innerhalb von 3 (*drei*) Monaten ab dem Datum der Benachrichtigung über den Antrag des Athleten an den Mitgliedsverband abzuhalten. Sobald diese festgelegt ist, halten die Mitgliedsverbände, bei denen eine Anhörung anhängig ist, die IAAF vollständig über den Stand aller Fälle und über alle Anhörungstermine auf dem Laufenden. Die IAAF hat das Recht, bei allen Anhörungen als Beobachter zugegen zu sein. Die Gegenwart der IAAF bei einer Anhörung oder eine andere Beteiligung in einem Fall, berührt jedoch nicht deren Recht, gegen die Entscheidung des Mitgliedsverbandes gemäß Regel 42 Berufung zum CAS einzulegen. Wird der Abschluss des Anhörungsverfahrens mehr als 3 (*drei*) Monate aufgeschoben, kann die IAAF entscheiden, den Fall direkt vor einen vom CAS benannten Einzelschlichter zu bringen, wenn der Athlet ein internationaler Spitzenathlet ist. Der Fall wird gemäß den Vorschriften des CAS behandelt (d.h. den Vorschriften, die sich auf das Schlichtungsverfahren ohne Bezug auf zeitliche Einschränkungen für die Berufung beziehen). Die Anhörung wird unter der Verantwortung und auf Kosten des Mitgliedsverbandes durchgeführt. Gegen die Entscheidung des Einzelschlichters kann Berufung gemäß Regel 42 zum CAS eingelegt werden. Unterlässt es ein Mitgliedsverband, innerhalb von 3 (*drei*) Monaten eine Anhörung nach dieser Regel für einen Athleten durchzuführen, kann dies zur Auferlegung einer Sanktion nach Regel 44 führen.
10. Der Athlet kann entscheiden, auf eine Anhörung zu verzichten, indem er einen Verstoß gegen diese Anti-Doping Regeln in schriftlicher Form anerkennt und die vom Mitgliedsverband gemäß Regel 40 vorgesehenen Konsequenzen akzeptiert. Akzeptiert ein Athlet Konsequenzen gemäß Regel 40 und es findet keine Anhörung statt, übermittelt der Mitgliedsverband der IAAF eine begründete Entscheidung, in der die ergriffenen Maßnahmen erläutert werden. Gegen eine Entscheidung eines Mitgliedsverbandes aufgrund der Tatsache, dass ein Athlet Konsequenzen nach diesen Anti-Doping Regeln akzeptiert hat, kann gemäß Regel 42 Berufung eingelegt werden.
11. Die Anhörung des Athleten findet vor dem jeweiligen Disziplinarorgan statt, das von dem Mitgliedsverband eingesetzt oder anderweitig bevollmächtigt wurde. Hat ein Mitgliedsverband die Durchführung einer Anhörung an ein Organ, einen Ausschuss oder ein Schiedsgericht (gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb des Mitgliedsverbandes) delegiert, oder wenn aus irgendeinem anderen Grund ein nationales Organ, Ausschuss oder Schiedsgericht außerhalb des Mitgliedsverbandes dafür verantwortlich ist, einem Athleten eine Anhörung gemäß diesen Regeln zu gewähren, wird die Entscheidung dieses Organs, Ausschusses oder Schiedsgerichts im Sinne von Regel 42 als Entscheidung des Mitgliedsverbandes angesehen und das Wort „Mitgliedsverband“ in dieser Regel wird entsprechend ausgelegt.
12. Bei der Anhörung des Falles des Athleten befindet das jeweilige Schiedsgericht zunächst, ob ein Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel begangen wurde. Der Mitgliedsverband oder die andere Strafverfolgungsinstitution trägt die Beweislast, den Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel zur hinreichenden Zufriedenheit des Schiedsgerichts zu beweisen (siehe Regel 33.1).
13. Befindet das jeweilige Schiedsgericht des Mitgliedsverbandes, dass kein Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel begangen wurde, wird diese Entscheidung dem IAAF Anti-Doping Beauftragten schriftlich innerhalb von 5 (*fünf*) Arbeitstagen, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, mitgeteilt (zusammen mit einer Kopie der schriftlich verfassten Begründung für eine solche Entscheidung). Der Fall wird dann vom Gremium für die Überprüfung von Dopingfällen überprüft, das entscheidet, ob der Fall gemäß Regel 42.15 zur Schlichtung an den CAS verwiesen wird. Entscheidet es sich dafür, kann es gleichzeitig, wenn angebracht, die beim CAS zur Entscheidung anhängige vorläufige Suspendierung des Athleten wieder verhängen.
14. Befindet das jeweilige Schiedsgericht des Mitgliedsverbandes, dass vor der Verhängung einer Sperrfrist ein Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel begangen wurde, hat der Athlet die Gelegenheit zur Feststellung, dass in seinem Fall außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen, die eine Reduzierung der ansonsten anwendbaren Sanktion gemäß Regel 40 rechtfertigen.

Außergewöhnliche/besondere Umstände

15. Alle gemäß diesen Anti-Doping Regeln getroffenen Entscheidungen im Zusammenhang mit außergewöhnlichen/besonderen Umständen müssen harmonisiert werden, so dass dieselben rechtlichen Bedingungen für alle Athleten, unabhängig von Nationalität, Wohnsitz, Leistungsniveau oder Erfahrung, garantiert werden können. Daher gelten unter Berücksichtigung der Frage nach außergewöhnlichen/ besonderen Umständen die folgenden Grundsätze:
 - a Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in sein Körpergewebe oder in seine Körperflüssigkeiten gelangt. Athleten werden darauf hingewiesen, dass sie für alle verbotenen Substanzen, die in ihrem Körper vorhanden sind, verantwortlich gemacht werden (siehe Regel 32.2a(i)).
 - b Außergewöhnliche Umstände bestehen nur in Fällen, in denen die Umstände wirklich außergewöhnlich

sind und nicht in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auftreten.

- c Unter Berücksichtigung der persönlichen Pflicht des Athleten nach Regel 38.15a, werden die folgenden Fälle normalerweise nicht als wirklich außergewöhnlich angesehen: eine Behauptung, dass einem Athleten eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode durch eine andere Person ohne sein Wissen verabreicht wurde; eine Behauptung, dass die verbotene Substanz irrtümlich eingenommen wurde; eine Behauptung, dass eine verbotene Substanz aufgrund der Einnahme kontaminierter Nahrungsergänzungsmittel vorhanden ist; oder eine Behauptung, dass das Medikament von Athletenbetreuern in Unkenntnis der Tatsache verschrieben wurde, dass es eine verbotene Substanz enthält.
 - d Außergewöhnliche Umstände können jedoch vorliegen, wenn ein Athlet oder eine andere Person der IAAF, seinem nationalen Sportfachverband, einer Anti-Doping Organisation, Strafverfolgungsbehörde oder Berufs-Disziplinargericht substanzielle Hilfe gewährt hat, die dazu führt, dass diese Institutionen einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln einer anderen Person aufdecken oder nachweisen oder dass eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß einer anderen Person gegen Berufsstandsregeln aufdeckt oder nachweist.
 - e Besondere Umstände können im Fall eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei einer Spezifischen Substanz vorliegen, wenn der Athlet den Nachweis erbringen kann, wie eine Spezifische Substanz in seinen Organismus oder in seinen Besitz gelangt ist, und dass mit der Spezifischen Substanz nicht beabsichtigt war, seine sportliche Leistung zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu verdecken.
16. Die Feststellung außergewöhnlicher/besonderer Umstände bei internationalen Spitzenathleten wird vom Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen vorgenommen (siehe Regel 38.20).
17. Versucht ein Athlet zu begründen, dass in seinem Fall außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen, befindet das jeweilige Schiedsgericht auf der Grundlage der vorgelegten Beweise und unter strenger Beachtung der in Regel 38.15 dargelegten Grundsätze, ob aus seiner Sicht die Umstände im Fall des Athleten als außergewöhnlich/besonders angesehen werden können. In einem Fall nach Regel 32.2a muss der Athlet in jedem Fall in der Lage sein, nachzuweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangt ist, damit die Sperre herabgesetzt wird.
18. Befindet das jeweilige Schiedsgericht nach Untersuchung der vorgelegten Beweise, dass im Fall des Athleten keine außergewöhnlichen/besonderen Umstände vorliegen, verhängt es die in Regel 40 vorgeschriebene Sanktion. Der Mitgliedsverband teilt der IAAF und dem Athleten die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, in schriftlicher Form mit.
19. Befindet das jeweilige Schiedsgericht nach Untersuchung der vorgelegten Beweise, dass im Fall des Athleten außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen, wird es, sofern der Fall einen internationalen Spitzenathleten betrifft:
- a die Angelegenheit (über den Generalsekretär) an das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen verweisen, zusammen mit dem gesamten Material und/oder den Beweisen, die aus seiner Sicht die außergewöhnliche Natur der Umstände belegen; und
 - b den Athleten und/oder seinen nationalen Verband auffordern, den Verweis des jeweiligen Schiedsgerichts zu unterstützen oder eine eigenständige Eingabe für die Unterstützung eines solchen Verweises vorzulegen; und
 - c die Anhörung des Athleten solange aufzuschieben, bis das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen zu den außergewöhnlichen Umstände eine Entscheidung getroffen hat.
Die vorläufige Suspendierung des Athleten bleibt solange bestehen, bis die Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen über außergewöhnliche/besondere Umstände bekannt gegeben wird.
20. Nach Erhalt einer Verweisung von dem zuständigen Schiedsgericht untersucht das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen die Frage nach außergewöhnlichen/besonderen Umständen nur auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen, die ihm vorgelegt wurden. Das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen hat die Befugnis:
- a Meinungen über die Angelegenheit per E-Mail, Telefon, Fax oder persönlich auszutauschen;
 - b weitere Beweise oder Dokumente zu verlangen;
 - c weitere Erklärungen von dem Athleten zu verlangen;
 - d bei Bedarf das persönliche Erscheinen des Athleten zu verlangen.
- Auf der Grundlage der Überprüfung der ihm vorgelegten schriftlichen Unterlagen, einschließlich weiterer Beweise oder Dokumente, oder weiterer vom Athleten abgegeben Erklärungen, trifft das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen unter strengster Einhaltung der in Regel 38.15 dargelegten Grundsätze die Entscheidung darüber, ob außergewöhnliche/besondere Umstände in dem Fall vorliegen und, falls dies so ist, in welche Kategorie sie fallen, d.h. ob die außergewöhnlichen Umstände ergeben, dass kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit von Seiten des Athleten (siehe Regel 40.5a) oder kein erhebliches Verschulden oder keine erhebliche Fahrlässigkeit von Seiten des Athleten vorliegt (siehe Regel 40.5b) oder der Athlet substanzielle Hilfe gewährt hat, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln oder eine Straftat einer anderen Person aufgedeckt oder nachgewiesen werden kann (siehe Regel 40.5c), oder ob besondere Umstände

für eine Reduzierung der Sanktion im Fall von Spezifischen Substanzen vorliegen (siehe Regel 40.4). Diese Entscheidung wird dem Mitgliedsverband vom Generalsekretär schriftlich übermittelt.

21. Hat das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen entschieden, dass keine außergewöhnlichen/besonderen Umstände in dem Fall vorliegen, ist diese Entscheidung für das jeweilige Schiedsgericht, das die in Regel 40 vorgeschriebene Sanktion verhängt hat, verbindlich. Nach dem diese Entscheidung getroffen worden ist, teilt der Mitgliedsverband innerhalb von 5 (*fünf*) Arbeitstagen der IAAF und dem Athleten in schriftlicher Form die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts mit, in der auch die Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen einbezogen ist.
22. Hat das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen entschieden, dass in dem Fall außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen, entscheidet das jeweilige Schiedsgericht über die Sanktion gegenüber dem Athleten gemäß Regel 40.4 oder 40.5, unter Berücksichtigung der in Regel 38.20 bestimmten außergewöhnlichen/besonderen Umstände. Der Mitgliedsverband teilt innerhalb von 5 (*fünf*) Arbeitstagen, der IAAF und dem Athleten in schriftlicher Form die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts mit.
23. Der Athlet hat das Recht, eine Überprüfung der Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen über außergewöhnliche/besondere Umstände durch den CAS zu verlangen. In allen Fällen gilt als Standard für die Überprüfung der Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen über die Frage nach dem Vorliegen außergewöhnlicher/besonderer Umstände der Inhalt von Regel 42.21.
24. In Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten betreffen, beurteilt das jeweilige Schiedsgericht unter strengster Einhaltung der in Regel 38.15 dargelegten Grundsätze, ob in dem Fall des Athleten außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen und entscheidet dementsprechend über die Sanktion gegenüber dem Athleten. Der Mitgliedsverband teilt der IAAF und dem Athleten die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts innerhalb von 5 (*fünf*) Arbeitstagen, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, in schriftlicher Form mit. Entscheidet das jeweilige Schiedsgericht, dass im Fall eines Athleten außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen, legt es die vollständige Sachlage als Teil der schriftlichen Begründung dar, auf die sich die Entscheidung stützt.

Regel 39 Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln in Verbindung mit Wettkampfkontrollen festgestellt, so wird der Athlet automatisch von dem betreffenden Wettkampf disqualifiziert, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder.

Regel 40 Sanktionen gegen Einzelpersonen

Annullierung von Ergebnissen bei einer Veranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln festgestellt wird

1. Wird während oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung ein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln festgestellt, so werden die bei dieser Veranstaltung erzielten Ergebnisse des Athleten automatisch annulliert, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder, es sei denn, nachstehende Vorschriften finden Anwendung.

Weist der Athlet nach, dass der Verstoß nicht auf sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, so werden die Einzelergebnisse, die der Athlet in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht für die Ergebnisse, die der Athlet bei anderen Wettkämpfen als dem Wettkampf, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping Regeln festgestellt worden ist, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese durch den Verstoß gegen Anti-Doping Regeln beeinflusst worden sind.

Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes verbotener Substanzen und verbotener Methoden

2. Für einen Verstoß gegen die die Regeln 32.2a (Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker), 32.2b (Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode, 32.2f (Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode) wird die folgende Sperre verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Regel 40.4 und 40.5 oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der Sperre gemäß Regel 40.6 sind erfüllt:

Erster Verstoß: Zwei (2) Jahre Sperre

Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping Regeln

3. Für Verstöße gegen Anti-Doping Regeln, die nicht in Regel 40.2 geregelt sind, sind die folgenden Sperren zu verhängen:
 - a Bei Verstößen gegen Regel 32.2c (Weigerung oder Unterlassung, sich der Probenahme zu unterziehen) oder Regel 32.2 (Unzulässige Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren) wird eine Sperre von zwei (2) Jahren, es sei denn, die Bedingungen von Regel 40.5 oder 40.6 sind erfüllt.
 - b Bei Verstößen gegen Regel 32.2g (Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens) oder Regel 32.2h (Verabreichung oder Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode) wird eine Sperre von mindestens vier (4) Jahren bis hin zu einer lebenslangen Sperre

verhängt, es sei denn, die Bedingungen von Regel 40.5 sind erfüllt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln, bei dem Minderjährige betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Athletenbetreuern begangen und betrifft er nicht die in Regel 34.5 erwähnten Spezifischen Substanzen, ist gegen den Athletenbetreuer eine lebenslange Sperre zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Regel 32.2g oder 32.2h, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

- c Bei Verstößen gegen Regel 32.2d (Meldepflichtversäumnis und/oder Versäumte Kontrollen) wird eine Sperre von mindestens einem (1) Jahr und bis hin zu zwei (2) Jahren verhängt, je nach Grad des Verschuldens des Athleten.

Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre bei Spezifischen Substanzen unter bestimmten Umständen

- 4. Kann ein Athlet oder eine andere Person den Nachweis erbringen, wie eine Spezifische Substanz in seinen Organismus oder in seinen/ihren Besitz gelangt ist, und dass mit der Spezifischen Substanz nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des Athleten zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Regel 40.2 aufgeführte Sperre wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: Mindestens eine Verwarnung und keine Sperre für künftige Veranstaltungen, bis hin zu zwei (2) Jahren Sperre.

Der Athlet oder die andere Person muss, um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, zusätzlich zu seiner/ihrer Aussage überzeugend gegenüber dem Disziplinarorgan den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu verdecken. Als Kriterium für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der Sperre ist der Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person heranzuziehen.

Diese Regel gilt nur unter den Umständen, in denen das Disziplinarorgan durch die objektiven Umstände des Falles hinreichend zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Athlet mit der Einnahme der Spezifischen Substanz nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern.

Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände

- 5. a *Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit:* Weist ein Athlet oder eine andere Person im Einzelfall nach, dass ihm/ihr kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, so ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen. Liegt auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Athleten ein Verstoß gegen Regel 32.2a (Vorhandensein einer verbotenen Substanz) vor, muss der Athlet darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der Sperre zu erreichen.

Findet diese Regel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden Sperre abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping Regeln lediglich bei der Festlegung der Sperre bei Mehrfachverstößen gemäß Regel 40.7 nicht als Verstoß zu werten.

- b *Kein signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit:* Weist ein Athlet oder eine andere Person im Einzelfall nach, dass ihm/ihr kein signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, kann die Sperre herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen. Ist die ansonsten zu verhängende Sperre eine lebenslange Sperre, darf die nach dieser Regel herabgesetzte Sperre nicht weniger als acht (8) Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Regel 32.2a (Vorhandensein einer verbotenen Substanz) auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Athleten vor, muss der Athlet darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der Sperre zu erreichen.

- c *Substanzielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln:* Das zuständige Schiedsgericht eines Mitgliedsverbandes kann (wenn ein internationaler Spitzenathlet betroffen ist und die Angelegenheit zur Entscheidung gemäß Regel 38.16 an das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen verwiesen wurde) vor einer endgültigen Rechtsmittelentscheidung gemäß Regel 42 oder vor Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen. Dazu muss der Athlet oder die andere Person der IAAF, seinem/ihrer nationalen Sportfachverband, einer Anti-Doping Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht substanzielle Hilfe geleistet haben, durch die diese Gremien einen Verstoß einer anderen Person gegen Anti-Doping Regeln aufdecken oder nachweisen können oder die Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht in die Lage versetzen, einer anderen Person eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln aufzudecken oder nachzuweisen. Ist bereits die endgültige Rechtsmittelentscheidung gemäß Regel 42 ergangen oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels ist verstrichen, darf ein Mitgliedsverband die Sperre eines Athleten oder einer anderen Person nur aussetzen, wenn das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen dies so entschieden und die WADA zugestimmt hat. Entscheidet das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen, dass keine Substanzielle Hilfe geleistet wurde, ist diese Entscheidung für den Mitgliedsverband bindend und die Sperre wird nicht ausgesetzt. Entscheidet das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen, dass Substanzielle Hilfe geleis-

tet wurde, trifft der Mitgliedsverband die Entscheidung über die auszusetzende Sperre. Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln, den der Athlet oder die andere Person begangen hat, und nach der Bedeutung der vom Athleten oder der anderen Person geleisteten Substanziellen Hilfe für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der ansonsten zu verhängenden Sperre dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Ist die ansonsten zu verhängende Sperre eine lebenslange Sperre, darf der nach dieser Regel nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen. Setzt der Mitgliedsverband einen Teil der verhängten Sperre nach dieser Regel aus, übermittelt er der IAAF und allen anderen Parteien, die berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, unverzüglich eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Hebt der Mitgliedsverband anschließend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder auf, weil der Athlet oder die andere Person nicht die erwartete Substanzielle Hilfe geleistet hat, kann der Athlet oder die andere Person gegen die Aufhebung Rechtsmittel einlegen.

- d *Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln ohne das Vorliegen anderer Beweise:* Gesteht ein Athlet oder eine andere Person freiwillig einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln ein, bevor er/sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein solcher Verstoß nachgewiesen werden könnte (oder bei einem Verstoß gegen eine andere Regel als Regel 32.2a, vor der ersten Mitteilung des eingestandenen Verstoßes gemäß Regel 37) kann die Sperre herabgesetzt werden, wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis für einen Verstoß darstellt. Die zu verhängende Sperre muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.
- e *Fälle, in denen der Athlet oder die andere Person nachweist, dass er/sie nach mehr als einer Vorschrift dieser Regel Recht auf eine Herabsetzung der Sperre hat:* Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Regel 40.5b, c oder d Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende Sperre gemäß Regel 40.2, 40.3, 40.4 und 40.6 festgelegt. Weist der Athlet oder die andere Person ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäß zwei oder mehr Punkten der Regel 40.5b, c oder d nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der Sperre führen können

- 6. Wird in einem Einzelfall, der einen Verstoß gegen andere Anti-Doping Regeln als Regel 32.2g (Inverkehrbringen oder Versuch des Inverkehrbringens) und Regel 32.2h (Verabreichung oder Versuch der Verabreichung) beinhaltet, der Nachweis geführt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Sperre oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende Sperre bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der Athlet oder die andere Person kann gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen, dass er/sie nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln begangen hat.
 - a Beispiele für erschwerende Umstände, die die Verhängung einer Sperre oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, sind: der Athlet oder die andere Person hat den Verstoß gegen Anti-Doping Regeln im Rahmen eines Dopingplans entweder einzeln oder in verschwörerischer Absprache oder Mittäterschaft begangen, um Verstöße gegen Anti-Doping Regeln zu begehen; der Athlet oder die andere Person hat mehrere verbotene Substanzen oder verbotene Methoden angewendet oder besessen oder hat verbotene Substanzen oder verbotene Methoden mehrfach angewendet oder besessen; ein normaler Mensch könnte von den leistungssteigernden Wirkungen des Verstoßes/der Verstöße gegen Anti-Doping Regeln jenseits der ansonsten geltenden Sperre profitieren; der Athlet oder die andere Person ist in irreführendes oder behinderndes Verhalten verwickelt, um die Aufdeckung oder Verfolgung eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln zu verhindern. Vorsorglich sei angemerkt, dass die vorstehend aufgeführten Beispiele für erschwerende Umstände nicht ausschließlich sind und andere erschwerende Faktoren ebenfalls die Verhängung einer längeren Sperre rechtfertigen können.
 - b Ein Athlet oder eine andere Person kann die Anwendung dieser Regel verhindern, wenn er/sie den ihm/ihr vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel unverzüglich gesteht, nachdem er/sie mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln konfrontiert worden ist (das heißt spätestens vor Ablauf der Frist für die Abgabe einer schriftlichen Begründung gemäß Regel 37.4c und auf jeden Fall, bevor der Athlet wieder am Wettkampf teilnimmt).

Mehrfachverstöße

- 7 a *Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping Regeln:* Beim ersten Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping Regeln gilt die in Regel 40.2 und Regel 40.3 festgelegte Sperre (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Regel 40.4 oder Regel 40.5 oder einer Heraufsetzung gemäß Regel 40.6). Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping Regeln ist eine Sperre gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.

Zweiter Verstoß: Erster Verstoß	Spez. Substanz	MPV/Vers. Kontrolle	Kein sign. Versch.	Standard- sanktion	Heraufg. Sanktion
Spezielle Substanz	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10
MPV/Vers. Kontrolle	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL
Kein sign. Versch.	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL
Standardsanktion	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL
Heraufg. Sanktion	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL
Inverk./ Verabr.	8-LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

Definitionen zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping Regeln:

Spez. Substanz (Herabgesetzte Sanktion wegen Spezifischer Substanzen gemäß Regel 40.4): Der Verstoß gegen Anti-Doping Regeln wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Regel 40.4, weil er eine Spezifische Substanz betraf und die anderen Voraussetzungen der Regel 40.4 erfüllt waren.

MPV/Vers. Kontrolle (Meldepflichtversäumnisse und/oder Versäumte Kontrollen): Der Verstoß gegen Anti-Doping Regeln wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß Regel 40.3c (Meldepflichtversäumnisse und/oder Versäumte Kontrollen).

Kein sign. Versch. (Herabgesetzte Sanktion für kein signifikantes Verschulden): Der Verstoß gegen Anti-Doping Regeln wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Regel 40.5b, weil der Athlet nachweisen konnte, dass ihn kein signifikantes Verschulden gemäß Regel 40.5b trifft.

Standardsanktion (Standardsanktion gemäß Regel 40.2 oder 40.3a): Der Verstoß gegen Anti-Doping Regeln wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der Standardsanktion von zwei (2) Jahren gemäß Regel 40.2 oder 40.3a.

Heraufg. Sanktion (Heraufgesetzte Sanktion): Der Verstoß gegen Anti-Doping Regeln wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer heraufgesetzten Sanktion gemäß Regel 40.6, weil die Anti-Doping Organisation die Voraussetzungen gemäß Regel 40.6 nachweisen konnte.

Inverk./Verabr. (Inverkehrbringen oder Versuch des Inverkehrbringens und Verabreichung oder Versuch der Verabreichung): Der Verstoß gegen Anti-Doping Regeln wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Sanktion gemäß Regel 40.3b.

- b *Anwendung der Regeln 40.5c und 40.5d auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping Regeln:* Weist ein Athlet oder eine andere Person, die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping -Regeln begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der Sperre gemäß Regel 40.5c oder Regel 40.5d nach, setzt das Disziplinarorgan zunächst die ansonsten zu verhängende Sperre entsprechend des in der Tabelle in Regel 40.7a festgelegten Rahmens fest und nimmt anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der Sperre vor. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung gemäß Regel 40.5c und Regel 40.5d verbleibende Sperre muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.
- c *Dritter Verstoß gegen Anti-Doping Regeln:* Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping Regeln führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Sperre oder eine Herabsetzung der Sperre gemäß Regel 40.4 oder stellt einen Verstoß gegen Regel 32.2d (Meldepflichtversäumnisse und/oder Versäumte Kontrollen) dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die Sperre acht (8) Jahre bis hin zu lebenslänglich.
- d *Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße:*
- i Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Regel 40.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Athlet oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping Regeln erst begangen hat, nachdem der Athlet oder die andere Person die Mitteilung gemäß Regel 37 (Ergebnismanagement) erhalten hat oder nachdem angemessene Versuche unternommen wurden, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern dies nicht festgestellt werden kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände gemäß Regel 40.6 herangezogen werden.
 - ii Wird nach der Entscheidung über das Vorliegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln aufgedeckt, dass der Athlet oder die andere Person bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln verstoßen hat, verhängt das zuständige Disziplinarorgan eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller Wettkämpfe seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping Regeln werden gemäß Regel 40.8 annulliert. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände gemäß Regel 40.6 angenommen werden, muss der Athlet oder die andere Person rechtzeitig nach der Mitteilung des

Verstoßes, für den er/sie zuerst sanktioniert wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen (das heißt spätestens vor Ablauf der Frist für die Abgabe einer schriftlichen Begründung gemäß Regel 37.4c und auf jeden Fall, bevor der Athlet wieder am Wettkampf teilnimmt). Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn nach der Entscheidung über das Vorliegen eines zweiten Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln ein weiterer früherer Verstoß aufgedeckt wird.

- e *Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping Regeln innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren*: Ein Mehrfachverstoß im Sinne der Regel 40.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping Regeln innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren begangen worden sind.

Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping Regeln

- 8. Zusätzlich zu der gemäß den Regeln 39 und 40 erfolgenden automatischen Annullierung der Ergebnisse, die in dem Wettkampf erzielt worden sind, bei dem die positive Probe genommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum ab der Entnahme der positiven Probe (sei es im Training oder im Wettkampf) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln bis zum Beginn einer vorläufigen Suspendierung oder einer Sperre erzielt wurden, annulliert, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder.
- 9. Für die aberkannten Preisgelder nach Regel 40.8 gilt Folgendes:
 - a *Verteilung aberkannter Preisgelder*: wenn Preisgelder noch nicht an den gesperrten Athleten ausgezahlt wurden, werden sie an den/die Athleten ausgezahlt, die in dem betreffenden Wettkampf oder der Veranstaltung den Platz hinter dem gesperrten Athleten erzielt haben. Wurden Preisgelder bereits an den gesperrten Athleten ausgezahlt, werden sie an den/die Athleten ausgezahlt, die in dem betreffenden Wettkampf oder der Veranstaltung den Platz hinter dem gesperrten Athleten erzielt haben, jedoch nur wenn alle aberkannten Preisgelder von dem gesperrten Athleten an die jeweilige Person oder Institution zurückerstattet wurden; und
 - b als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln muss der Athlet zunächst die gemäß Regel 40.8 aberkannten Preise zurückerstatten (siehe Regel 40.12).

Beginn der Sperre

- 10. Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre ausgesprochen, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt worden ist. Jede vorläufige Suspendierung (unabhängig davon, ob sie verhängt oder akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten Sperre angerechnet.
 - a *Rechtzeitiges Geständnis*: Gesteht der Athlet den Verstoß gegen Anti-Doping Regeln unverzüglich in schriftlicher Form (das heißt spätestens vor Ablauf der Frist für die Abgabe einer schriftlichen Begründung gemäß Regel 37.4c und auf jeden Fall bevor der Athlet wieder am Wettkampf teilnimmt), kann der Beginn der Sperre ab dem Tag der Probenahme oder dem Tag, an dem zuletzt gegen Anti-Doping Regeln verstoßen wurde, laufen. In allen Fällen, in denen diese Regel angewendet wird, muss der Athlet oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der Sperre verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der Athlet oder die andere Person die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre ausgesprochen oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt worden ist.
 - b Wird eine vorläufige Suspendierung verhängt und vom Athleten eingehalten, wird die Dauer der vorläufigen Suspendierung des Athleten auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.
 - c Akzeptiert ein Athlet freiwillig eine verhängte vorläufige Suspendierung in schriftlicher Form an (gemäß Regel 38.2) und nimmt infolgedessen nicht an Wettkämpfen teil, wird die Dauer der vorläufigen Suspendierung auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Gemäß Regel 38.3 wird eine akzeptierte Suspendierung am Tag des Eingangs bei der IAAF wirksam.
 - d Zeiten vor dem Beginn der vorläufigen Suspendierung oder der akzeptierten vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Athlet nicht an Wettkämpfen teilnahm oder nicht zur Teilnahme ausgewählt wurde.

Status während einer Sperre

- 11. a *Teilnahmeverbot während einer Sperre*: Ein Athlet oder eine andere Person, gegen die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Funktion an Wettkämpfen oder anderen Aktivitäten teilnehmen, außer an autorisierten Anti-Doping Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen, die von der IAAF, einem Gebietsverband oder einem Mitgliedsverband (oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Mitgliedsverbandes) oder einem Unterzeichner (einer Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners) autorisiert oder organisiert werden, oder an Wettkämpfen, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden. Ein Athlet, gegen den eine Sperre verhängt wurde, wird weiterhin Dopingkontrollen unterzogen. Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach

Ablauf der Sperre von vier (4) Jahren an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die keine Leichtathletikveranstaltungen sind, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der Athlet oder die andere Person ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Veranstaltung qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte).

- b *Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der Sperre:* Verstößt ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre verhängt wurde, während der Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Regel 40.11a, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und die ursprünglich festgelegte Sperre beginnt mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot von vorn. Diese erneute Sperre kann gemäß Regel 40.5b herabgesetzt werden, wenn der Athlet oder die andere Person nachweist, dass der Verstoß gegen das Teilnahmeverbot nicht auf sein/ihr signifikantes Verschulden oder seine/ihre Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Athlet oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Herabsetzung gemäß Regel 40.5b angemessen ist, trifft das Organ, nach dessen Ergebnismanagement die ursprüngliche Sperre verhängt wurde.
- c *Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer Sperre:* Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping Regeln, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion wegen Spezifischer Substanzen gemäß Regel 40.4 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die Person erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach einer Sperre

12. Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgelegten Sperre muss ein Athlet die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a *Rückerstattung von Preisgeldern:* der Athlet muss alle Preisgelder zurückzahlen, die er im Zusammenhang mit Leistungen bei Wettkämpfen ab der Probenahme, bei der ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein anderer Verstoß gegen Anti-Doping Regeln festgestellt worden ist, oder ab dem Tag eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln erhalten hat, und
 - b *Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung:* Der Athlet muss während der vorläufigen Suspendierung oder der Sperre für Trainingskontrollen durch die IAAF, seinen nationalen Sportfachverband oder jeder anderen Organisation mit Kontrollzuständigkeit gemäß diesen Anti-Doping Regeln zur Verfügung stehen und muss zu diesem Zweck auf Verlangen aktuelle und korrekte Angaben zu Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit mitteilen. Wurde ein internationaler Spitzenathlet für ein (1) Jahr oder länger gesperrt, müssen mindestens vier Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung durchgeführt werden, wovon drei (3) als Trainingskontrollen und eine (1) bezüglich des gesamten Spektrums an verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden unmittelbar vor dem Ablauf der Sperre durchzuführen sind. Diese Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung werden auf Kosten des Athleten durchgeführt, wobei mindestens drei (3) Monate Abstand zwischen den einzelnen Kontrollen liegen müssen. Die IAAF ist für die Durchführung der Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung gemäß den Anti-Doping Regeln und Anti-Doping Vorschriften verantwortlich, jedoch werden Kontrollen durch eine beliebige zuständige Kontrollstelle von der IAAF zur Erfüllung dieser Anforderung als zuverlässig anerkannt, vorausgesetzt, dass die entnommenen Proben von einem von der WADA akkreditierten Labor untersucht worden sind. Wurde ein Athlet, der an Straßenläufen, Geh-Wettkämpfen oder kombinierten Läufen teilgenommen hat, eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln gemäß diesen Regeln für schuldig befunden, werden mindestens seine letzten beiden Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung auf Erythropoese-stimulierende Substanzen und ihre Entlastungs-Faktoren analysiert. Die Ergebnisse all dieser Kontrollen müssen zusammen mit Kopien der jeweiligen Dopingkontroll-Formulare vor der Rückkehr des Athleten zu Wettkämpfen an die IAAF gesandt werden. Sollten die Ergebnisse von Kontrollen, die gemäß dieser Regel durchgeführt worden sind, Anlass zu einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln gemäß diesen Anti-Doping Regeln geben, begründet dies einen separaten Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel, und der Athlet unterliegt den entsprechenden Disziplinarverfahren und weiteren Sanktionen.
 - c Sobald die Sperre eines Athleten abgelaufen ist, vorausgesetzt, dass er die Anforderungen gemäß Regel 40.12 erfüllt hat, wird er automatisch wieder startberechtigt, und es ist kein Antrag durch den Athleten oder seinen nationalen Sportfachverband bei der IAAF notwendig.

Regel 41 Sanktionen für Mannschaften

1. Der Athlet, der als Mitglied einer Staffelmannschaft am Wettkampf teilgenommen hat, einen Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel begangen, wird die Staffelmannschaft automatisch von dem betreffenden Wettkampf ausgeschlossen, mit allen für die Staffelmannschaft daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder. Hat der Athlet einen Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel begangen und nimmt an einem späteren Einzelwettkampf als Mitglied in einer Staffelmannschaft teil, ist die Staffelmannschaft zu disqualifizieren, mit allen für die Staffelmannschaft daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte

sowie Preis- und Antrittsgelder, es sei denn, der Athlet weist nach, dass ihn für den Verstoß kein signifikantes Verschulden trifft und dass seine Teilnahme in der Staffel von dem Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel wahrscheinlich nicht beeinträchtigt wurde.

2. Nimmt der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel begangen hat, als Mitglied einer Mannschaft, das keine Staffelmannschaft ist, an einem Einzelwettkampf teil, in dem eine Mannschaftswertung auf der Summe der Einzelergebnisse basiert, wird die Mannschaft nicht automatisch von dem betreffenden Einzelwettkampf disqualifiziert, sondern das Ergebnis des Athleten, der den Verstoß begangen hat, wird von dem Mannschaftsergebnis abgezogen und durch das Ergebnis des nächsten aufrückenden Mannschaftsmitglieds ersetzt. Ist durch den Abzug des Ergebnisses des Athleten von dem Ergebnis der Mannschaft die Anzahl der Athleten, die für die Mannschaft zählen, geringer als die erforderliche Anzahl, wird die Mannschaft von der Wertung ausgeschlossen. Dasselbe Prinzip wird auf die Berechnung eines Mannschaftsergebnisses angewandt, wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel begangen hat, für eine Mannschaft in einem nachfolgenden Einzelwettkampf der Veranstaltung antritt, es sei denn, der Athlet weist nach, dass er an dem Verstoß kein Signifikantes Verschulden trägt, und dass seine Teilnahme in der Staffelmannschaft durch den Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel wahrscheinlich nicht beeinträchtigt wurde.
3. Zusätzlich zu der Annullierung der Ergebnisse nach Regel 40.8 werden:
 - a alle Wettkampfergebnisse einer Staffelmannschaft, für die der Athlet angetreten ist, ab dem Datum, an dem die positive Probe genommen oder ein anderer Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel begangen wurde, bis zum Beginn des Zeitraums der vorläufigen Suspendierung oder Sperre annulliert, mit allen für die Staffelmannschaft sich daraus ergebenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder; und
 - b die Ergebnisse einer Mannschaft, für die der Athlet angetreten ist und die keine Staffelmannschaft ist, werden ab dem Datum, an dem die positive Probe genommen oder ein anderer Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel begangen wurde, bis zum Beginn des Zeitraums der vorläufigen Suspendierung oder Sperre nicht automatisch annulliert, sondern das Ergebnis des Athleten, der den Verstoß begangen hat, wird von dem Mannschaftsergebnis abgezogen und durch das Ergebnis des nächsten aufrückenden Mannschaftsmitglieds ersetzt. Ist durch den Abzug des Ergebnisses des Athleten von dem Ergebnis der Mannschaft die Anzahl der Athleten, die für die Mannschaft zählen, geringer als die erforderliche Anzahl, wird die Mannschaft aus der Wertung ausgeschlossen.

Regel 42 Rechtsmittel

Anfechtbare Entscheidungen

1. Sofern nicht anders festgelegt, können gegen Entscheidungen, die aufgrund dieser Anti-Doping Regeln getroffen werden, Rechtsmittel gemäß den nachstehenden Vorschriften eingelegt werden. Die Entscheidungen bleiben während des Rechtsmittelverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsmittelorgan bestimmt etwas anderes oder in diesen Regeln ist etwas anderes geregelt (siehe Regel 42.15). Bevor ein Rechtsmittelverfahren eingeleitet wird, müssen sämtliche nach diesen Anti-Doping Regeln verfügbaren Rechtsmittel ausgeschöpft sein (außer, wenn die WADA ein Rechtsmittelrecht hat und eine andere Partei gegen eine endgültige Entscheidung nach den anwendbaren Regeln Rechtsmittel nicht eingelegt hat. Die WADA kann dann gegen diese Entscheidung direkt Berufung zum CAS einlegen, ohne dass eine andere Partei Rechtsmittel ausgeschöpft haben muss).

Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping Regeln oder Konsequenzen

2. Nachstehend werden einige Beispiele von Entscheidungen betreffend Verstöße gegen Anti-Doping Regeln und deren Konsequenzen aufgeführt, gegen die gemäß diesen Regeln Rechtsmittel eingelegt werden können: die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln begangen wurde; die Entscheidung, die Konsequenzen für einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln vorsieht; die Entscheidung, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln vorliegt; die Entscheidung, mit der keine Konsequenzen für einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln gemäß diesen Regeln vorgesehen sind; die Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen nach Regel 38.21, dass im Fall eines internationalen Spitzenathleten keine außergewöhnlichen/besonderen Umstände vorliegen, die eine Aufhebung oder Herabsetzung der Sanktion rechtfertigen würden; die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes, die bestätigt, dass ein Athlet oder eine andere Person die Konsequenzen für einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln akzeptiert hat; die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung); die Entscheidung nach Regel 40.11, dass ein Athlet oder eine andere Person während einer Sperre gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat; die Entscheidung, dass ein Mitgliedsverband nicht zuständig ist, über einen angeblichen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln oder dessen Konsequenzen zu entscheiden; die Entscheidung, ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein Atypisches Analyseergebnis als Verstoß gegen Anti-Doping Regeln vorzubringen oder die Entscheidung, gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln nach einer Untersuchung gemäß Regel 37.10 nicht vorzugehen; die Entscheidung des CAS-Einzelrichters in einem gemäß Regel 38.9 an den CAS verwiesenen Fall; alle anderen Entscheidungen betreffend Verstöße gegen Anti-Doping Regeln oder Konsequenzen, welche die IAAF als fehlerhaft oder verfahrensrechtlich nicht korrekt erachtet.

3. *Berufungen gegen Entscheidungen, die internationale Spitzenathleten betreffen:* In Fällen, die internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, kann gegen die Entscheidung des betreffenden Organs des Mitgliedsverbandes gemäß den nachstehend dargelegten Vorschriften ausschließlich Berufung zum CAS eingelegt werden.
4. *Berufungen gegen Entscheidungen, die nicht internationale Spitzenathleten betreffen:* In Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, kann gegen die Entscheidung des jeweiligen Organs des Mitgliedsverbandes (sofern nicht Regel 42.8 Anwendung findet) vor einem unabhängigen und unparteiischen Überprüfungsorgan gemäß den Regeln des Mitgliedsverbandes Berufung eingelegt werden. Die Einlegung solcher Berufungen erfolgt unter Beachtung der folgenden Grundsätze:
 - eine rechtzeitige Anhörung;
 - ein faires, unabhängiges und unparteiisches Disziplinarorgan;
 - das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen (auf Kosten des Betroffenen);
 - das Recht, bei der Anhörung einen Dolmetscher beizuziehen (auf Kosten des Betroffenen); und
 - das Recht auf eine rechtzeitige und mit Gründen versehene Entscheidung in Schriftform.
 Gegen die Entscheidung des nationalen Rechtsmittelorgans kann gemäß Regel 42.7 Berufung eingelegt werden.
5. *Zu Berufungen berechnigte Parteien:* In allen Fällen, die internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, haben die folgenden Parteien das Recht, gegen eine Entscheidung Berufung zum CAS einzulegen:
 - a der Athlet oder die andere Person, der/die von der Entscheidung betroffen ist, gegen die Berufung eingelegt wird;
 - b die Gegenpartei in dem Fall, in dem die Entscheidung getroffen wurde;
 - c die IAAF;
 - d die Nationale Anti-Doping Organisation des Landes, in dem der Athlet oder die andere Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem der Athlet oder die andere Person ein Staatsangehöriger oder Lizenzinhaber ist;
 - e das IOC (wenn die Entscheidung eine Auswirkung im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen haben könnte, darunter auch eine Entscheidung, die die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen betrifft); und
 - f die WADA.
6. In allen Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, haben die folgenden Parteien das Recht, gegen eine Entscheidung Berufung zu dem nationalen Rechtsmittelorgan einzulegen:
 - a der Athlet oder die andere Person, der/die von der Entscheidung betroffen ist, gegen die Berufung eingelegt wird;
 - b die Gegenpartei in dem Fall, in dem die Entscheidung getroffen wurde;
 - c die IAAF;
 - d die Nationale Anti-Doping Organisation des Landes, in dem der Athlet oder die andere Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem der Athlet oder die andere Person ein Staatsangehöriger oder Lizenzinhaber ist; und
 - e die WADA.
 Die IAAF hat kein Recht, gegen eine Entscheidung Berufung zum nationalen Rechtsmittelorgan einzulegen, hat jedoch das Recht, bei einer Anhörung vor diesem Gremium als Beobachter zugegen zu sein. Die Anwesenheit der IAAF, in dieser Eigenschaft, bei der Anhörung berührt nicht deren Recht, gegen die Entscheidung des nationalen Rechtsmittelorgans gemäß Regel 42.7 Berufung zum CAS einzulegen.
7. In allen Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, haben die folgenden Parteien das Recht, gegen eine Entscheidung des nationalen Rechtsmittelorgans Berufung zum CAS einzulegen:
 - a die IAAF;
 - b das IOC (wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen haben könnte); und
 - c die WADA.
8. In allen Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, haben die IAAF, das IOC (wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Teilnahmeberechtigung bei den Olympischen Spielen haben könnte) und die WADA das Recht, gegen die Entscheidungen des betreffenden Organs des Mitgliedsverbandes unter den folgenden Umständen direkt Berufung zum CAS einzulegen:
 - a wenn der Mitgliedsverband kein Berufungsverfahren auf nationaler Ebene eingeleitet hat;
 - b wenn bei dem nationalen Überprüfungsorgan des Mitgliedsverbandes von keiner der in Regel 42.6 genannten Parteien Berufung eingelegt wurde;
 - c wenn die Regeln des Mitgliedsverbandes dies so vorsehen.
9. Die Parteien, die eine Berufung nach diesen Anti-Doping Regeln einlegen, haben das Recht auf Unterstützung durch den CAS, um alle betreffenden Informationen von dem Organ zu erhalten, gegen dessen Ent-

scheidung Berufung eingelegt wird. Die Informationen sind auch zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

Berufungen durch die WADA aufgrund des Versäumnisses, eine rechtzeitige Entscheidung zu treffen

10. Versäumt es in einem besonderen Fall gemäß diesen Anti-Doping Regeln die IAAF oder ein Mitgliedsverband, innerhalb einer angemessenen, von der WADA gesetzten Frist, eine Entscheidung im Hinblick darauf zu fällen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln begangen worden ist, kann die WADA entscheiden, Berufung direkt zum CAS einzulegen, als ob die IAAF oder der Mitgliedsverband die Entscheidung gefällt hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln vorliegt. Entscheidet das CAS Panel (*CAS-Kammer*), dass ein Verstoß gegen Anti-Doping Regeln vorliegt, und dass die WADA korrekt gehandelt hat, indem sie direkt Berufung zum CAS eingelegt hat, werden der WADA ihre Kosten und Anwaltsgebühren, die bei der Durchführung des Berufungsverfahrens entstanden sind, von dem Organ (der IAAF oder des Mitgliedsverbandes) erstattet, das/der es versäumt hat, die Entscheidung zu fällen.

Berufungen gegen Entscheidungen, die über die Bewilligung oder Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung

11. Gegen eine Entscheidung der WADA, durch die eine Bewilligung oder Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung aufgehoben wird, kann ausschließlich Berufung zum CAS eingelegt werden, und zwar entweder von dem Athleten oder durch die IAAF oder den Mitgliedsverband (oder das von ihm gemäß Regel 34.9 bestimmte Organ), dessen Entscheidung aufgehoben wurde. Gegen eine Entscheidung, eine Medizinische Ausnahmegenehmigung abzulehnen, die nicht von der WADA getroffen worden ist und von der WADA nicht aufgehoben wird, kann von internationalen Spitzenathleten ausschließlich Berufung zum CAS und von anderen Athleten vor dem in Regel 42.4 beschriebenen nationalen Rechtsmittelorgan Rechtsmittel eingelegt werden. Hebt das nationale Rechtsmittelorgan die Entscheidung über die Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung auf, kann die WADA gegen diese Entscheidung Berufung zum CAS einlegen. Unterlässt es die IAAF oder ein Mitgliedsverband (entweder selbst oder durch das von ihr gemäß Regel 34.9 ernannte Organ), bei einem ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums Maßnahmen zu ergreifen, kann das Versäumnis, eine Entscheidung zu fällen, im Rahmen der in dieser Regel dargelegten Ansprüche auf Rechtsmittel als Ablehnung angesehen werden.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen zu Sanktionen gegenüber Mitgliedsverbänden, die den Anti-Doping Verpflichtungen nicht nachgekommen sind

12. Gegen eine Entscheidung des IAAF-Councils nach Regel 44, einem Mitgliedsverband eine Sanktion aufzuerlegen, weil es versäumt hat, seinen Anti-Doping Verpflichtungen nach diesen Regeln nachzukommen, kann der Mitgliedsverband ausschließlich Berufung zum CAS einlegen.

Fristen für das Einlegen von Berufungen zum CAS

13. Sofern in diesen Regeln nichts anderes festgelegt ist (oder das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen, in denen die IAAF der voraussichtliche Berufungskläger ist, nichts anderes festlegt), hat der Berufungskläger nach Zugang der Mitteilung mit der schriftlichen Begründung der Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt ist, eine Frist von fünfundvierzig (45) Tagen, um seine Berufungsschrift beim CAS einzureichen (in Englisch oder Französisch, wenn die IAAF der voraussichtliche Berufungskläger ist) oder ab dem letzten Tag, an dem gegen die Entscheidung bei dem nationalen Rechtsmittelorgan gemäß Regel 42.8b Berufung hätte eingelegt werden können. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Berufungsbegründung reicht der Berufungskläger seine Berufungsbegründung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen beim CAS ein, und innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang der Berufungsbegründung reicht der Berufungsbeklagte seine Erwiderung beim CAS ein.
14. Die Frist für die Einreichung der Berufungsbegründung beim CAS durch die WADA beträgt höchstens (a) einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine in dem Fall zur Berufung berechtigte Partei diese hätte einlegen können; oder (b) einundzwanzig (21) Tage nach dem Zugang des vollständigen Schriftsatzes bezüglich der Entscheidung bei der WADA.

Einlegen von Berufungen durch die IAAF zum CAS

15. Die Entscheidung darüber, ob die IAAF gegen einen Fall Berufung zum CAS einlegen soll, oder ob sich die IAAF an der Einlegung von Berufungen zum CAS beteiligen soll, an denen sie ursprünglich nicht beteiligt ist (siehe Regel 42.19), wird von dem Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen getroffen. Dieses Gremium legt gegebenenfalls gleichzeitig fest, ob der betroffene Athlet bis zur Entscheidung des CAS erneut suspendiert wird.

Berufungsbeklagte bei Berufungsverfahren beim CAS

16. Generell gilt, dass der Berufungsbeklagte vor dem CAS diejenige Partei ist, welche die Entscheidung gefällt hat, gegen die Berufung eingelegt wird. Hat der Mitgliedsverband die Durchführung der Anhörung nach diesen Regeln an ein anderes Organ, einen Ausschuss oder ein Schiedsgericht gemäß Regel 38.11 delegiert, ist der Mitgliedsverband der Berufungsbeklagte bei einem solchen Berufungsverfahren vor dem CAS.
17. Tritt die IAAF vor dem CAS als Berufungskläger auf, ist sie berechtigt, bei Bedarf im Berufungsverfahren einer anderen Partei bzw. anderen Parteien, wie z.B. dem Athleten, dem/den Athletenbetreuer(n) oder einer

anderen Person oder Organisation, die möglicherweise von der Entscheidung betroffen ist, als zusätzlicher Berufungsklagter beizutreten.

18. Ist die IAAF einer von zwei oder mehreren Berufungsklagten in einem Berufungsverfahren vor dem CAS, bemüht sie sich, mit dem/den anderen Berufungsklagten einen Schlichter zu finden. Wird keine Einigung über die Ernennung des Schlichters erzielt, gilt die Wahl des Schlichters durch die IAAF.
19. Auch wenn die IAAF in manchen Fällen keine Partei in einem Berufungsverfahren vor dem CAS ist, kann sie trotzdem entscheiden, sich als Partei an dem Berufungsverfahren zu beteiligen, wobei sie gemäß den CAS-Regeln in diesem Fall alle Rechte einer Partei hat.

Berufungsverfahren vor dem CAS

20. Alle Berufungsverfahren vor dem CAS (mit den in Regel 42.21 aufgeführten Ausnahmen) finden in Form einer Anhörung *de novo* der durch den Fall aufgeworfenen Fragen statt, und das CAS-Kammer kann die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts des Mitgliedsverbandes oder der IAAF aufheben, wenn es deren Entscheidung als fehlerhaft oder verfahrensrechtlich nicht korrekt erachtet. Die CAS-Kammer darf in jedem Fall Konsequenzen hinzufügen oder diese ausweiten, die in der angefochtenen Entscheidung vorgesehen waren.
21. Wird gegen eine Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen über außergewöhnliche/besondere Umstände eine Berufung zum CAS eingelegt, ist die Anhörung vor dem CAS, zu der Frage, ob außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen, auf die Überprüfung der Unterlagen, die der Kammer vorliegen und auf die Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen beschränkt. Die CAS-Kammer wird die Berufung gegen die Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen nur annehmen, wenn sie überzeugt ist, dass:
 - a keine sachliche Grundlage für deren Entscheidung gegeben war; oder
 - b deren getroffene Entscheidung erheblich von den begutachteten früheren Fällen abweicht, wobei diese Abweichung nicht durch die Umstände des Falles gerechtfertigt werden kann; oder
 - c deren getroffene Entscheidung eine Entscheidung war, die kein vernünftiges Überprüfungsorgan gefällt hätte.
22. In allen Berufungsverfahren vor dem CAS, an denen die IAAF beteiligt ist, sind der CAS und die CAS-Kammer durch die Satzung, Regeln und Vorschriften der IAAF gebunden. Im Falle eines Konflikts zwischen den derzeit geltenden Regeln des CAS und der Satzung, den Regeln und Vorschriften der IAAF haben letztere Vorrang.
23. In allen Berufungsverfahren vor dem CAS, an denen die IAAF beteiligt ist, gilt monegassisches Recht und die Berufungsverhandlungen werden in englischer Sprache geführt, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.
24. Die CAS-Kammer kann in bestimmten Fällen einer Partei ihre Kosten oder eine Beteiligung an ihren Kosten auferlegen, die durch das Berufungsverfahren vor dem CAS entstanden sind.
25. Die Entscheidung des CAS ist für alle Parteien und für alle Mitgliedsverbände endgültig und verbindlich. Gegen die Entscheidung des CAS besteht kein Rechtsmittelrecht; sie wird sofort rechtswirksam und alle Mitglieder ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Entscheidung des CAS wirksam wird.

Regel 43 Verpflichtung der Mitgliedsverbände zur Berichterstattung

1. Jeder Mitgliedsverband berichtet der IAAF unverzüglich die Namen der Athleten, die ein schriftliches Anerkennung und eine Annahmeerklärung dieser Anti-Doping Regeln und -Vorschriften unterzeichnet haben, um bei internationalen Wettkämpfen teilnahmeberechtigt zu sein (siehe Regel 30.3). Eine Kopie der unterzeichneten Annahmeerklärung ist in jedem Fall durch den Mitgliedsverband an das IAAF-Büro weiterzuleiten.
2. Jeder Mitgliedsverband informiert die IAAF und die WADA unverzüglich über alle Medizinischen Ausnahmegenehmigungen, die gemäß Regel 34.9b bewilligt werden.
3. Jeder Mitgliedsverband informiert die IAAF unverzüglich und unter allen Umständen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme über alle Von der Norm abweichenden Analyseergebnisse, die im Rahmen von Dopingkontrollen des Mitgliedsverbandes in dem Land oder Gebiet des Mitgliedsverbandes aufgetreten sind, nennt den Namen des betreffenden Athleten und legt alle Dokumente im Zusammenhang mit dem jeweiligen Von der Norm abweichenden Analyseergebnis vor.
4. Jeder Mitgliedsverband berichtet im Rahmen seines jährlichen Berichtes an die IAAF, der innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres vorzulegen ist (siehe Artikel 4.9 der Satzung), über alle von diesem Mitgliedsverband oder in dem Land oder Gebiet des Mitgliedsverbandes im vergangenen Jahr durchgeführten Dopingkontrollen (die nicht von der IAAF durchgeführt wurden). Dieser Bericht sollte nach Athleten geordnet sein, mit der Angabe, wann der Athlet kontrolliert wurde, wer die durchführende Institution war und ob die Kontrolle als Wettkampf- oder Trainingskontrolle durchgeführt worden ist. Die IAAF kann diese Daten, die sie von ihren Mitgliedsverbänden gemäß dieser Regel erhalten hat, in regelmäßigen Abständen veröffentlichen.
5. Die IAAF berichtet an die WADA alle zwei Jahre über die Einhaltung dieses Codes durch die IAAF, einschließlich der Einhaltung durch ihre Mitgliedsverbände.

Regel 44 Sanktionen gegenüber Mitgliedsverbänden

1. Das IAAF-Council hat die Befugnis, jedem Mitgliedsverband, das seine Verpflichtungen gemäß diesen Anti-Doping Regeln nicht einhält, gemäß Artikel 14.7 der Satzung Sanktionen aufzuerlegen.
2. Die folgenden Beispiele werden als Verletzung der Verpflichtungen eines Mitgliedsverbandes gemäß diesen Anti-Doping Regeln angesehen:
 - a die Unterlassung, diese Regeln und Anti-Doping Vorschriften in seine Regelwerke oder Verfahrensvorschriften gemäß Regel 30.2 aufzunehmen;
 - b die Unterlassung, die Startberechtigung eines Athleten für die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen zu gewährleisten, indem von dem Athleten verlangt wird, ein schriftliches Anerkenntnis und eine Annahmeerklärung dieser Anti-Doping Regeln und -Vorschriften zu unterzeichnen, und eine Kopie der unterzeichneten Annahmeerklärung an das IAAF-Büro (siehe Regel 30.3) weiterzuleiten.
 - c die Unterlassung, eine Entscheidung des IAAF Councils gemäß Regel 30.6 einzuhalten;
 - d die Unterlassung, eine Anhörung für einen Athleten innerhalb von drei Monaten nach entsprechender Aufforderung abzuhalten (siehe Regel 38.9);
 - e die Unterlassung, gebührende Anstrengungen zu unternehmen, um die IAAF bei der Erfassung der Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu unterstützen, sollte die IAAF um solche Unterstützung ersuchen (siehe Regel 35.17) und/oder die Unterlassung, zu überprüfen, dass die im Namen seiner Athleten erfassten Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aktuell und korrekt sind (siehe Regel 35.19);
 - f die Behinderung, Verhinderung oder anderweitige unzulässige Einflussnahme auf die Durchführung von Trainingskontrollen durch die IAAF, einen anderen Mitgliedsverband, die WADA oder ein anderes Organ mit Kontrollbefugnis (siehe Regel 35.13);
 - g die Unterlassung, der IAAF und der WADA über die Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung gemäß Regel 34.9b zu informieren (siehe Regel 43.2);
 - h die Unterlassung, der IAAF über ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu informieren, das sich im Rahmen einer Dopingkontrolle durch diesen Mitgliedsverband oder in dem Land oder Gebiet des Mitgliedsverbandes ergeben hat, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung eines solchen Befundes an den Mitgliedsverband, nennt den Namen des betreffenden Athleten und legt alle Dokumente im Zusammenhang mit dem jeweiligen Von der Norm abweichenden Analyseergebnis vor (siehe Regel 43.3);
 - i die Unterlassung, die in diesen Anti-Doping Regeln dargelegten korrekten Disziplinarverfahren zu befolgen, einschließlich der Unterlassung, Fälle mit Beteiligung von internationalen Spitzenathleten im Zusammenhang mit außergewöhnlichen/besonderen Umstände an das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen zu verweisen (siehe Regel 38.19);
 - j die Unterlassung, einem Athleten wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln gemäß den in diesen Anti-Doping Regeln festgelegten Sanktionen eine solche aufzuerlegen;
 - k eine Weigerung oder die Unterlassung, auf Verlangen der IAAF wegen eines möglichen Verstoßes gegen diese Anti-Doping Regeln eine Untersuchung einzuleiten oder einen schriftlichen Bericht über eine solche Untersuchung innerhalb der von der IAAF festgelegten Frist vorzulegen (siehe Regel 37.12);
 - l die Unterlassung, im Rahmen des jährlichen Berichtes an die IAAF, der innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres vorzulegen ist, eine Liste mit allen von diesem Mitgliedsverband oder in dem Land oder Gebiet des Mitgliedsverbandes im vergangenen Jahr durchgeführten Dopingkontrollen vorzulegen (siehe Regel 43.4).
3. Wird einem Mitgliedsverband unterstellt, seinen Verpflichtungen gemäß diesen Anti-Doping Regeln nicht nachgekommen zu sein, hat das IAAF-Council die Befugnis, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
 - a den Mitgliedsverband bis zur nächsten Versammlung des Kongresses oder für einen kürzeren Zeitraum zu suspendieren;
 - b den Mitgliedsverband zu verwarnen oder eine Rüge auszusprechen;
 - c Geldstrafen aufzuerlegen;
 - d dem Mitgliedsverband Zuschüsse oder Beihilfen zu entziehen;
 - e die Athleten des Mitgliedsverbandes von einer oder mehreren internationalen Veranstaltungen auszuschließen;
 - f den Funktionären oder anderen Vertretern des Mitgliedsverbandes die Akkreditierung zu entziehen oder zu verweigern; und
 - g andere Sanktionen aufzuerlegen, die ihm angemessen erscheinen.Das IAAF-Council kann von Zeit zu Zeit eine Aufstellung der Sanktionen fertigen, die aufgrund der Verletzungen von Verpflichtungen laut Regel 44.2 gegen Mitgliedsverbände zu verhängen sind. Diese Aufstellung bzw. Änderungen an dieser Aufstellung wird/werden den Mitgliedsverbänden mitgeteilt und auf der IAAF-Webseite veröffentlicht.
4. In Fällen, in denen das IAAF-Council wegen der Verletzung von Verpflichtungen gemäß diesen Anti-Doping Regeln eine Sanktion gegen ein Mitgliedsverband verhängt hat, wird eine solche Entscheidung auf der

IAAF-Webseite veröffentlicht und beim nächsten Kongress vorgetragen.

Regel 45 Anerkennung

1. Alle endgültigen Entscheidungen, die gemäß diesen Anti-Doping Regeln getroffen worden sind, werden von der IAAF und ihren Mitgliedsverbänden anerkannt, die alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit solche Entscheidungen wirksam werden.
2. Vorbehaltlich des Rechts auf Einlegung von Rechtsmitteln gemäß Regel 42 werden Dopingkontrollen und Medizinische Ausnahmegenehmigungen in der Leichtathletik eines jeden Unterzeichners, die mit den Anti-Doping Regeln und -Vorschriften übereinstimmen und innerhalb der Befugnis des Unterzeichners liegen, von der IAAF und ihren Mitgliedsverbänden anerkannt.
3. Das IAAF Council kann im Namen aller Mitgliedsverbände die Ergebnisse von Dopingkontrollen in der Leichtathletik anerkennen, die von einer Sportorganisation, die kein Unterzeichner ist, und nach Regeln und Vorschriften durchgeführt wurden, die von diesen Anti-Doping Regeln und -Vorschriften abweichen, wenn sichergestellt ist, dass die Dopingkontrollen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Regeln des Organs, das die Kontrolle durchgeführt hat, ansonsten mit den Anti-Doping Regeln und -Vorschriften übereinstimmen.
4. Das IAAF-Council kann seine Verantwortung für die Anerkennung der Ergebnisse von Dopingkontrollen gemäß Regel 45.3 an das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen oder an eine andere Person oder ein Organ delegieren, die die ihm dafür geeignet erscheint.
5. Entscheidet das IAAF Council (oder die von ihm gemäß Regel 45.4 ernannte Stelle), dass das Ergebnis einer Dopingkontrolle, die von einer Organisation in der Leichtathletik durchgeführt wurde, die kein Unterzeichner ist, anerkannt werden muss, dann wird davon ausgegangen, dass der Athlet gegen die entsprechende IAAF-Regel verstoßen hat und den gleichen Disziplinarverfahren und Sanktionen unterliegt wie bei einem entsprechenden Verstoß gegen diese Anti-Doping Regeln. Alle Mitgliedsverbände ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Entscheidungen bezüglich eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping Regel in einem solchen Fall wirksam werden.
6. Dopingkontrollen, Medizinische Ausnahmegenehmigungen und die Ergebnisse von Disziplinarverfahren und andere endgültige Entscheidungen eines Unterzeichners in einer anderen Sportart als Leichtathletik, die mit den Anti-Doping Regeln und -Vorschriften übereinstimmen und innerhalb der Befugnis dieses Unterzeichners liegen, werden von der IAAF und ihren Mitgliedsverbänden anerkannt.
7. Die IAAF und ihre Mitgliedsverbände erkennen dieselben Maßnahmen wie in Regel 45.6 von Organisationen, die den Code nicht angenommen haben, in einer anderen Sportart als Leichtathletik an, wenn die Regelwerke dieser Organisationen ansonsten mit den Anti-Doping Regeln und -Vorschriften übereinstimmen.

Regel 46 Verjährung

Ein Disziplinarverfahren gegen einen Athleten oder irgendeine andere Person wegen eines Verstoßes gegen eine in diesen Anti-Doping Regeln enthaltene Anti-Doping Regel kann nur dann eingeleitet werden, wenn ein solches Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Datum, an dem der Verstoß gegen die Anti-Doping Regel erfolgte, eingeleitet wird.

Regel 47 Auslegungsbestimmung

1. Anti-Doping Regeln sind ihrer Natur nach Wettkampfregeln, welche die Bedingungen regeln, unter denen die Leichtathletik auszuüben ist. Sie sind nicht dazu erstellt, den auf Strafverfahren oder arbeitsrechtliche Angelegenheiten anwendbaren Anforderungen und Rechtsnormen unterworfen oder darauf beschränkt zu sein. Die in diesem Code als Grundlage für den Kampf gegen Doping im Sport dargelegten Ausführungsbestimmungen und Standards, die durch die IAAF in diesen Anti-Doping Regeln akzeptiert werden, stellen eine umfassende Übereinstimmung derjenigen mit einem Interesse an fairem Sport dar und sollten von allen Gerichten und rechtsprechenden Organen respektiert werden.
2. Diese Regeln sind als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht durch Bezug auf bestehendes Recht oder Gesetze der Unterzeichner oder Regierungen.
3. Die in diesen Anti-Doping Regeln verwendeten Überschriften und Zwischenüberschriften dienen nur der Übersichtlichkeit, sind nicht als wesentlicher Teil dieser Anti-Doping Regeln anzusehen und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Regeln, auf die sie sich beziehen.
4. Die Begriffsbestimmungen in diesem Kapitel 3 gelten als wesentlicher Bestandteil dieser Anti-Doping Regeln.
5. Diese Anti-Doping Regeln gelten nicht rückwirkend für Angelegenheiten, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Anti-Doping Regeln am 1. Januar 2009 anhängig waren. Jedoch gelten Verstöße gegen Anti-Doping Regeln nach den früheren IAAF-Regeln weiterhin als erster Verstoß gegen Anti-Doping Regeln oder als zweiter Verstoß gegen Anti-Doping Regeln im Rahmen der Festlegung von Sanktionen nach Regel 40 für spätere Verstöße gegen Anti-Doping Regeln gemäß diesen Anti-Doping Regeln.
6. Bei Konflikten zwischen diesen Anti-Doping Regeln und dem Code haben diese Anti-Doping Regeln Vorrang.

Vorübergehende Rückstellungen

1. Diese Anti-Doping Regeln treten mit voller Wirkung am 1. Januar 2009 in Kraft ("tatsächliches Datum") und sind voll anzuwenden auf alle eingesammelten Proben oder andere begangene Anti-Doping Regelverstöße von diesem oder nach diesem Datum.

Nicht rückwirkende bis grundsätzliche Lex Mitior Anwendungen

2. Mit Hinsicht auf einen Fall des Anti-Doping Regelverstoßes der vor dem tatsächlichen Datum anhängig ist und jeder Fall des Anti-Doping Regelverstoßes der vor dem tatsächlichen Datum vorgekommen ist, muss nach den gegenständlichen Anti-Doping Regeln geführt werden, die zurzeit des angeblich behaupteten Anti-Doping Regelverstoß vorgekommen sind, es sei denn, das Schiedsgericht entscheidet im Fall der Anhörung auf anwendbare Prinzipien der lex mitior, die gemäß den zutreffenden Umständen des Falles.

Anwendung zu Entscheidungen auf Anti-Doping Regelverstöße, die vor dem 1. Januar 2009 betreffen

3. Mit Rücksicht auf Fälle, wo eine abschließende Entscheidungsfindung zu einem Anti-Doping Regelverstoß vor dem tatsächlichen Datum getroffen worden ist, aber der Athlet oder die andere Person erfüllt noch den Zeitraum des Teilnahmeverbots zu dem tatsächlichen Datum, kann im Angesicht dieser Anti-Doping Regeln eine Verkürzung der Zeitraum des Teilnahmeverbots erwogen werden. Ein solcher Antrag im Fall eines internationalen Spitzenathleten muss an den Doping-Überprüfungsausschuss gestellt werden und in allen anderen Fällen zu dem jeweiligen Organ des Nationalen Verbandes dem der Athlet oder die andere Person angehört. Der Antrag muss vor dem Datum, an dem der Zeitraum des Teilnahmeverbots abgelaufen ist, gestellt werden. Die betreffende Entscheidung durch den Doping-Überprüfungsausschuss oder einem anderen zuständigen Organ kann mit Berufung gemäß Regel 42 angefochten werden. Diese Anti-Doping Regeln finden keine Anwendung auf irgendeinen Anti-Doping Regelverstoß, der durch Ablauf des Zeitraums des Teilnahmeverbots Gegenstandslos geworden ist.

Anwendung von spezifischen Anti-Doping Regelverstößen vor 2009

4. Ist ein Anti-Doping Regelverstoß vor dem tatsächlichen Datum begangen und betrifft er eine Substanz, die als eine Substanz gemäß diesen Anti-Doping Regeln kategorisiert ist und der Zeitraum des verhängten Teilnahmeverbots war weniger als zwei Jahre, muss das rückwirkende Datum des Anti-Doping Regelverstoßes im Sinne von Regel 40.7a für eine verkürzte Sanktion (Spez. Substanz) in Betracht gezogen werden.

Kapitel 4 Streitigkeiten

Regel 60 Streitigkeiten

Allgemeines

1. Sofern nicht anderweitig in Regel 60.2 oder einer anderen Regel oder Vorschrift festgelegt, werden alle Streitigkeiten, die gemäß diesen Regeln auftreten, nach den nachstehenden Vorschriften entschieden.
2. Die folgenden Angelegenheiten sind von den Bestimmungen in dieser Regel ausgeschlossen:
 - a. alle Streitigkeiten aufgrund von Entscheidungen, die gemäß den Anti-Doping Regeln in Kapitel 3 gefällt wurden, darunter uneingeschränkt Streitigkeiten aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping Regeln. Diese Streitigkeiten werden gemäß den in Regel 42 dargelegten Verfahren geschlichtet,
 - b. alle Einsprüche, die vor einem Wettkampf erhoben werden und das Teilnahmerecht eines Athleten an dem Wettkampf betreffen. Gemäß Regel 146.1 kann in solchen Fällen gegen die Entscheidung des/der Technischen Delegierten Berufung zur Jury eingelegt werden. Die Entscheidung der Jury (oder des/der Technischen Delegierten, wenn keine Jury vorhanden ist oder wenn keine Berufung vor der Jury eingelegt wird) ist endgültig, und es besteht kein weiteres Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln, auch nicht zum CAS. Kann die Angelegenheit vor dem Wettkampf nicht zufrieden stellend beigelegt werden und der Athlet "unter Vorbehalt" teilnehmen darf, wird die Angelegenheit an das IAAF-Council verwiesen, dessen Entscheidung endgültig ist, und es besteht kein weiteres Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln, auch nicht zum CAS, und
 - c. alle Einsprüche oder sonstigen Streitigkeiten, die innerhalb und außerhalb einer Leichtathletikanlage entstehen, darunter uneingeschränkt auch Einsprüche gegen das Ergebnis oder die Durchführung einer Veranstaltung. In solchen Fällen kann gemäß Regel 146.3 gegen die Entscheidung des Schiedsrichters Berufung zur Jury eingelegt werden. Die Entscheidung der Jury (oder des Schiedsrichters, wenn keine Jury vorhanden ist oder wenn keine Berufung zur Jury eingelegt wird) ist endgültig, und es besteht kein weiteres Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln, auch nicht zum CAS.

Streitigkeiten betreffend Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen

3. Jeder Mitglieds- und Gebietsverband nimmt in seine Satzung eine Vorschrift auf, dass, sofern nicht anderweitig in einer speziellen Regel oder Vorschrift festgelegt, alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Athleten, Athletenbetreuern oder anderen Personen im rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Mitgliedsverband, dem jeweiligen Disziplinarorgan, das von dem Mitgliedsverband eingesetzt oder anderweitig bevollmächtigt wird, zur Anhörung vorgetragen werden. Eine solche Anhörung erfolgt unter Beachtung der folgenden Grundsätze: eine rechtzeitige Anhörung vor einem fairen und unparteiischen Disziplinarorgan, das Recht des Betroffenen, rechtzeitig und auf faire Weise über die gegen ihn vorgebrachte Beschuldigung informiert zu werden, das Recht, Beweise vorzulegen, einschließlich des Rechts zur Benennung und Befragung von Zeugen, das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen und einen Dolmetscher beizuziehen (auf Kosten des Betroffenen), und das Recht auf eine rechtzeitige und mit Gründen versehene Entscheidung in Schriftform.
4. Jeder Athlet, Athletenbetreuer oder andere Person kann nach dieser Regel für gesperrt erklärt werden, der/die:
 - a. an einem Leichtathletikwettkampf oder einer Leichtathletikveranstaltung teilnimmt, bei der einer der Konkurrenten nach seinem Wissen von der Teilnahme suspendiert oder nach diesen Regeln gesperrt war, oder die in einem Land oder Gebiet eines suspendierten Mitgliedsverbandes stattfindet. Dies gilt nicht für Leichtathletikveranstaltungen, die auf die Altersklasse der Senioren beschränkt ist (in Übereinstimmung mit Regel 141),
 - b. an einem Leichtathletikwettkampf teilnimmt, der gemäß Regel 2 nicht genehmigt ist (Genehmigung für Etappenwettkämpfe),
 - c. gegen Regel 4 (Anforderungen für die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen) oder andere darin genannte Vorschriften verstößt,
 - d. gegen Regel 5 (Staatsangehörigkeit und Änderung der Staatsangehörigkeit) oder andere darin genannte Vorschriften verstößt,
 - e. gegen Regel 6 (Zahlungen an Athleten) oder andere darin genannte Vorschriften verstößt,
 - f. eine Handlung vornimmt, mündliche oder schriftliche Aussagen abgibt oder andere Handlungen vornimmt oder ein Verhalten aufweist, das für die Interessen der Leichtathletik als beleidigend, unpassend und nachteilig angesehen wird oder anderweitig den Leichtathletiksport in Misskredit bringen könnte,
 - g. entweder direkt oder indirekt, an Wetten, Glücksspielen oder ähnlichen Ereignissen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Leichtathletikwettkämpfen teilnimmt oder versucht, daran teilzunehmen, die gemäß den Regeln der IAAF, ihren Gebiets- oder Mitgliedsverbänden veranstaltet werden,
 - h. gegen Regel 7 (Athletenvertreter) oder andere darin genannte Vorschriften verstößt,
 - i. gegen Regel 8 (Werbung und Anzeigetafeln während internationaler Veranstaltungen) oder andere darin genannte Vorschriften verstößt, oder
 - j. gegen Regel 9 (Wetten) verstößt oder
 - k. irgendeine andere Regel verletzt (andere als die in Regel 60.2).

5. Im Falle einer angeblichen Verletzung von Regel 60.4 gelten die folgenden Verfahrensweisen:
 - a Die Behauptung wird schriftlich niedergelegt und dem Mitgliedsverband zugestellt, dem der Athlet, der Athletenbetreuer oder eine andere Person angehört (oder mit dessen Regeln er/sie sich einverstanden erklärt hat), das rechtzeitig die erforderlichen Schritte einleitet, um eine Untersuchung über die Tatbestände des Falles durchzuführen.
 - b Ist der Mitgliedsverband nach einer solchen Untersuchung der Meinung, dass Beweise vorliegen, welche die Behauptung unterstützen, informiert der Mitgliedsverband umgehend den betroffenen Athleten, den Athletenbetreuer oder die andere Person über die Beschuldigung sowie über sein Recht auf eine Anhörung, bevor eine Entscheidung ergeht. Ist der Mitgliedsverband nach einer solchen Untersuchung der Meinung, dass nicht genügend Beweise vorliegen, um den betroffenen Athleten, den Athletenbetreuer oder die andere Person zu belasten, benachrichtigt der Mitgliedsverband unverzüglich die IAAF über die Tatsachen und legt ausreichende Begründungen für seine Entscheidung, kein Verfahren einzuleiten, vor.
 - c Wird behauptet, dass eine Verletzung von Regel 60.4 begangen wurde, muss der betroffene Athlet, Athletenbetreuer oder eine andere Person eine schriftliche Erklärung für die angebliche Verletzung vorlegen, unter normalen Umständen innerhalb von höchstens 7 Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung oder keine ausreichende Erklärung für den angeblichen Verstoß ein, kann der Athlet, Athletenbetreuer oder die andere betroffene Person von dem jeweiligen Mitgliedsverband vorläufig suspendiert werden, bis über den Fall entschieden wird und eine solche Suspendierung ist der IAAF unverzüglich mitzuteilen. Verhängt ein Mitgliedsverband keine vorläufige Suspendierung, kann die IAAF stattdessen dies tun. Gegen eine Entscheidung, dass eine vorläufige Suspendierung verhängt wird, ist kein Rechtsmittel möglich, aber der Athlet, Athletenbetreuer oder die andere betroffene Person hat Anspruch auf eine vollständige Eilanhörung vor dem jeweiligen Disziplinarorgan seines Mitgliedsverbandes gemäß Regel 60.5e.
 - d Bestätigt der Athlet, Athletenbetreuer oder die andere Person, dem Mitgliedsverband oder dem anderen zuständigen Organ nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über einen angeblichen Verstoß schriftlich, dass er eine Anhörung wünscht, wird davon ausgegangen, dass er auf sein Recht auf eine Anhörung verzichtet und akzeptiert, dass er die angebliche Verletzung der Regel 60.4 begangen hat.
 - e Bestätigt der Athlet, Athletenbetreuer oder die andere Person, dass er/sie eine Anhörung wünscht, werden alle diesbezüglichen Beweise der Person übergeben, die den Verstoß begangen haben soll, und innerhalb eines Zeitraums von maximal zwei Monaten nach erfolgter Mitteilung findet unter Einhaltung der in Regel 60.3 dargelegten Grundsätze eine Anhörung statt. Der Mitgliedsverband informiert die IAAF, sobald das Datum der Anhörung festgelegt ist, und die IAAF hat das Recht, bei der Anhörung als Beobachter zugegen zu sein. Die Teilnahme der IAAF an der Anhörung in dieser Eigenschaft oder eine andere Beteiligung in dem Fall berührt jedoch nicht deren Recht Berufung gegen die Entscheidung gemäß der Regeln 60.14, 60.16 und 60.17 zum CAS einzulegen.
 - f Entscheidet das zuständige Disziplinarorgan des Mitgliedsverbandes nach Anhörung der Beweise, dass der betroffene Athlet, Athletenbetreuer oder die andere Person gegen die jeweilige Regel oder Vorschrift verstoßen hat, wird eine Sperre für die Person bei internationalen und inländischen Veranstaltungen verhängt, deren Dauer in den vom IAAF-Council aufgestellten Richtlinien festgelegt ist, oder das IAAF-Council verhängt eine andere Sanktion, die es als angemessen ansieht. Hat der Athlet, Athletenbetreuer oder die andere Person auf sein/ihr Recht auf Anhörung verzichtet, verhängt der Mitgliedsverband eine Sperre für die Person bei internationalen und inländischen Veranstaltungen, deren Dauer in den vom IAAF-Council aufgestellten Richtlinien festgelegt ist. In Ermangelung dieser Richtlinien legt das zuständige Disziplinarorgan oder der Mitgliedsverband, je nachdem, die angemessene Dauer für die Sperre der Person fest.
 - g Der Mitgliedsverband informiert die IAAF innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nachdem die Entscheidung getroffen wurde schriftlich über die Entscheidung (und sendet der IAAF eine Kopie der schriftlich verfassten Begründung für die Entscheidung).
6. Delegiert ein Mitgliedsverband die Durchführung einer Anhörung an ein Organ, einen Ausschuss oder ein Schiedsgericht (gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb des Mitgliedsverbandes) oder wenn aus einem beliebigen anderen Grund ein nationales Organ, Ausschuss oder Schiedsgericht außerhalb des Mitgliedsverbandes dafür verantwortlich ist, einem Athleten, Athletenbetreuer oder einer anderen Person eine Anhörung gemäß diesen Regeln zu gewähren, wird die Entscheidung dieses Organs, Ausschusses oder Schiedsgerichts, im Rahmen dieser Regel 60, als Entscheidung des Mitgliedsverbandes angesehen und das Wort „Mitgliedsverband“ wird in dieser Regel entsprechend ausgelegt.

Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedsverband und der IAAF

7. Jeder Mitgliedsverband nimmt in seine Satzung eine Vorschrift auf, dass alle Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedsverband und der IAAF an das IAAF-Council verwiesen werden, sofern nicht anderweitig in einer speziellen Regel oder Vorschrift festgelegt. Das IAAF-Council legt abhängig von den Umständen des jeweiligen Falles ein Verfahren für die endgültige Entscheidung der Streitigkeit, fest.
8. Falls die IAAF verlangt, ein Mitgliedsverband wegen eines Verstoßes gegen die Regeln zu suspendieren,

muss dem Mitgliedsverband vorher eine schriftliche Mitteilung über die Gründe für die Suspendierung zugesandt worden sein, und es muss ihm ausreichend Gelegenheit gewährt worden sein, zu der Angelegenheit gemäß den in Artikel 14.10 der Satzung dargelegten Verfahren angehört zu werden.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedsverbänden

9. Jeder Mitgliedsverband nimmt in seine Satzung eine Regel auf, dass alle Streitigkeiten mit einem anderen Mitgliedsverband an das IAAF-Council verwiesen werden. Das IAAF-Council legt abhängig von den Umständen des jeweiligen Falles ein rechtsstaatliches Verfahren für die endgültige Entscheidung der Streitigkeit fest.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach Regel 60.4

10. Gegen alle Entscheidungen nach Regel 60.4 kann gemäß den nachstehenden Vorschriften ein Rechtsmittel eingelegt werden. Alle derartigen Entscheidungen bleiben während des Rechtsmittelverfahrens in Kraft, sofern nicht anderweitig festgelegt (siehe Regel 60.22).
11. Nachstehend werden einige Beispiele von Entscheidungen aufgeführt, gegen die nach Regel 60.4 ein Rechtsmittel eingelegt werden kann:
- a ein Mitgliedsverband hat eine Entscheidung gefällt, dass ein Athlet, Athletenbetreuer oder eine andere Person einen Verstoß gegen Regel 60.4 begangen hat,
 - b ein Mitgliedsverband hat eine Entscheidung gefällt, dass ein Athlet, Athletenbetreuer oder eine andere Person keinen Verstoß gegen Regel 60.4 begangen hat,
 - c ein Mitgliedsverband hat eine Entscheidung gefällt, dass ein Athlet, Athletenbetreuer oder eine andere Person einen Verstoß gegen Regel 60.4 begangen hat, es jedoch versäumt hat, eine Sanktion gemäß vom IAAF-Council genehmigten Richtlinien aufzuerlegen,
 - d ein Mitgliedsverband hat eine Entscheidung gefällt, dass unzureichende Beweise für eine Beschuldigung nach Regel 60.4 vorliegen (siehe Regel 60.5b),
 - e ein Mitgliedsverband hat eine Anhörung nach Regel 60.5 abgehalten und der betroffene Athlet, Athletenbetreuer oder eine andere Person ist der Ansicht, dass sich der Mitgliedsverband bei der Durchführung oder den Schlussfolgerungen einer solchen Anhörung selbst irreführte oder in anderer Form zu einer fehlerhaften Schlussfolgerung gekommen ist,
 - f ein Mitgliedsverband hat eine Anhörung nach Regel 60.5 abgehalten und die IAAF ist der Ansicht, dass sich der Mitgliedsverband bei der Durchführung oder den Schlussfolgerungen einer solchen Anhörung selbst irreführte oder in anderer Form zu einer fehlerhaften Schlussfolgerung gekommen ist.
12. In Fällen, die internationale Spitzenathleten (oder deren Athletenbetreuer) betreffen, kann gegen die Entscheidung des jeweiligen Organs des Mitgliedsverbandes gemäß den in den Regel 60.23 – 60.28 dargelegten Vorschriften ausschließlich Berufung zum CAS eingelegt werden.
13. In Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten (oder deren Athletenbetreuer) betreffen, kann gegen die Entscheidung des jeweiligen Organs des Mitgliedsverbandes (sofern nicht Regel 60.17 Anwendung findet) gemäß den Regeln des Mitgliedsverbandes vor einem nationalen Überprüfungsorgan Rechtsmittel eingelegt werden. Jeder Mitgliedsverband verfügt über ein Rechtsmittelverfahren auf nationaler Ebene, das die folgenden Grundsätze einhält: eine rechtzeitige Anhörung vor einem fairen, unparteiischen und unabhängigen Disziplinarorgan, das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen und einen Dolmetscher beizuziehen (auf Kosten des Berufungsklägers), und das Recht auf eine rechtzeitige und mit Gründen versehene Entscheidung in Schriftform. Gegen die Entscheidung des nationalen Überprüfungsorgans kann gemäß Regel 60.16 Berufung zum CAS eingelegt werden.

Berechtigte Partei zum Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen

14. In allen Fällen, die internationale Spitzenathleten (oder deren Athletenbetreuer) betreffen, haben die folgenden Parteien das Recht, gegen eine Entscheidung Berufung zum CAS einzulegen:
- a der Athlet oder die andere Person, der/die von der Entscheidung betroffen ist, gegen die Berufung eingelegt wird,
 - b die Gegenpartei in dem Fall, in dem die Entscheidung gefällt wurde,
 - c die IAAF,
 - d das IOC (wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen haben könnte).
15. In allen Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten (oder deren Athletenbetreuer) betreffen, haben die folgenden Parteien das Recht, gegen eine Entscheidung vor dem nationalen Überprüfungsorgan Rechtsmittel einzulegen, die in den Regeln des Mitgliedsverbandes vorgesehen sind, darunter fallen jedoch mindestens:
- a der Athlet oder die andere Person, der/die von der Entscheidung betroffen ist, gegen die Rechtsmittel eingelegt wird,
 - b die Gegenpartei in dem Fall, in dem die Entscheidung gefällt wurde,
 - c der Mitgliedsverband.

Die IAAF hat kein Recht, gegen eine Entscheidung vor dem nationalen Überprüfungsorgan Rechtsmittel einzulegen, hat jedoch das Recht, bei einer Anhörung vor dem nationalen Überprüfungsorgan als Beobachter zugegen zu sein. Die Anwesenheit der IAAF bei der Anhörung in dieser Eigenschaft berührt nicht deren Recht, gemäß Regel 60.16 gegen die Entscheidung des nationalen Überprüfungsorgans vor dem CAS

Rechtsmittel einzulegen.

16. In allen Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten (oder deren Athletenbetreuer) betreffen, haben die folgenden Parteien das Recht, gegen die Entscheidung des nationalen Überprüfungsorgans Berufung zum CAS einzulegen:
 - a die IAAF, und
 - b das IOC (wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen haben könnte).
17. In allen Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, haben die IAAF und das IOC (wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen haben könnte) das Recht, gegen eine Entscheidung des jeweiligen Organs des Mitgliedsverbandes unter den folgenden Umständen Berufung direkt zum CAS einzulegen:
 - a das Mitglied hat kein Rechtsmittelverfahren auf nationaler Ebene eingeleitet,
 - b bei dem nationalen Überprüfungsorgan des Mitgliedsverbandes wurde von keiner der in Regel 60.15 genannten Parteien Rechtsmittel eingelegt,
 - c die Regeln des Mitgliedsverbandes schreiben dies vor.
18. Die Parteien, die eine Berufung nach diesen Regeln einlegen, haben das Recht auf Unterstützung durch den CAS, um alle relevanten Informationen von dem Organ, gegen dessen Entscheidung Berufung eingelegt wird, zu erhalten, und Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

Berufungsbeklagte vor dem CAS

19. Generell gilt, dass der Berufungsbeklagte vor dem CAS gemäß diesen Regeln diejenige Partei ist, welche die Entscheidung gefällt hat, die Gegenstand des Berufungsverfahrens ist. Hat der Mitgliedsverband die Durchführung des Disziplinarverfahrens nach diesen Regeln an ein anderes Organ, einen Ausschuss oder ein Schiedsgericht übertragen, wie in Regel 60.6 vorgesehen, ist der Mitgliedsverband der Berufungsbeklagte bei einem Berufungsverfahren gegen eine solche Entscheidung.
20. Tritt die IAAF vor dem CAS als Berufungskläger auf, ist sie berechtigt, bei Bedarf im Berufungsverfahren einer anderen Partei bzw. anderen Parteien, wie z.B. dem Athleten, dem/den Athletenbetreuer(n) oder einer anderen Person oder Organisation, die möglicherweise von der Entscheidung betroffen ist, als zusätzlicher Berufungsbeklagter beizutreten.
21. Auch wenn die IAAF in manchen Fällen keine Partei in einem Berufungsverfahren vor dem CAS ist, kann sie trotzdem entscheiden, sich als Partei an einem solchen Verfahren zu beteiligen, wobei sie gemäß den CAS-Regeln in diesem Fall alle Rechte einer Partei hat. Entscheidet sich die IAAF dafür, und ist der Status der IAAF in diesem Verfahren der eines gemeinschaftlichen Berufungsbeklagten, hat die IAAF das Recht, gemeinsam mit dem Berufungsbeklagten einen Schlichter zu benennen. Wird keine Einigung über die Benennung des Schlichters erzielt, gilt die Wahl des Schlichters durch die IAAF.

Einlegen von Berufungen zum CAS durch die IAAF

22. Die Entscheidung der IAAF, ob gegen einen Fall Berufung zum CAS eingelegt wird (oder ob die IAAF nach Regel 60.21 als Partei in einem Berufungsverfahren vor dem CAS auftreten sollte), wird vom IAAF-Council oder seinem Bevollmächtigten getroffen. Das IAAF-Council (oder sein Bevollmächtigter) legt gegebenenfalls gleichzeitig fest, ob der betroffene Athlet bis zur Entscheidung des CAS suspendiert wird.

Berufungsverfahren vor dem CAS

23. Sofern das IAAF-Council nichts anderes festlegt, hat der Berufungskläger nach Zugang der Mitteilung mit der schriftlichen Begründung der Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird, eine Frist von dreißig (30) Tagen, um seine Berufungsschrift beim CAS einzureichen (in Englisch oder Französisch, wenn die IAAF der voraussichtliche Berufungskläger ist) oder ab dem letzten Tag, an dem gegen die Entscheidung bei dem nationalen Rechtsmittelorgan gemäß Regel 60.15 Rechtsmittel hätte eingelegt werden können. Ist der Berufungskläger nicht die IAAF, schickt der Berufungskläger bei Einreichung der Berufungsschrift an den CAS eine Kopie der Berufungsschrift an die IAAF. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Berufungsbegründung reicht der Berufungskläger seine Berufungsbegründung beim CAS ein, und innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang der Berufungsbegründung reicht der Berufungsbeklagte seine Erwiderung beim CAS ein.
24. Alle Berufungsverfahren vor dem CAS finden in Form einer Anhörung de novo der durch den Fall aufgeworfenen Fragen statt und die CAS-Kammer kann durch ihre Entscheidung die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts des Mitgliedsverbandes aufheben, wenn es dessen Entscheidung als fehlerhaft oder verfahrensrechtlich nicht korrekt erachtet. Die CAS-Kammer darf auf jeden Fall Konsequenzen hinzufügen oder die Konsequenzen ausweiten, die in der angefochtenen Entscheidung vorgesehen wurden.
25. In allen Berufungsverfahren vor dem CAS, an denen die IAAF beteiligt ist, sind der CAS und die CAS-Kammer durch die Satzung, Regeln und Vorschriften der IAAF gebunden. Im Falle eines Konflikts zwischen den derzeit gültigen Regeln des CAS und der Satzung, den Regeln und den Vorschriften der IAAF haben letztere Vorrang.
26. In allen Berufungsverfahren vor dem CAS, an denen die IAAF beteiligt ist, gilt monegassisches Recht und die Schlichtungsverhandlungen werden in englischer Sprache geführt, sofern die Parteien nicht etwas ande-

res vereinbaren.

27. Die CAS-Kammer kann in bestimmten Fällen einer Partei ihre Kosten, oder eine Beteiligung an ihren Kosten auferlegen, die durch das Berufungsverfahren vor dem CAS entstanden sind.
28. Die Entscheidung des CAS ist für alle Parteien und für alle Mitgliedsverbände endgültig und verbindlich und gegen die Entscheidung des CAS ist keine Einlegung von Rechtsmitteln zulässig. Die Entscheidung des CAS wird sofort rechtswirksam und alle Mitgliedsverbände ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass diese wirksam wird. Die Tatsache der Verweisung an den CAS und die Entscheidung des CAS wird in der nächsten Mitteilung dargelegt, die vom Generalsekretär an alle Mitgliedsverbände versandt wird.

Kapitel 5 Technische Regeln

Regel 100 Allgemeines

Alle in Regel 1.1 aufgeführten internationalen Veranstaltungen müssen gemäß diesen Regeln durchgeführt werden. In den Ankündigungen, Ausschreibungen, Programmen und Drucksachen muss jeweils darauf hingewiesen werden.

In allen Veranstaltungen mit Ausnahme von Weltmeisterschaften (Freiluft und Halle) und der Olympischen Spiele können Wettbewerbe in von den Technischen Regeln der IAAF abweichendem Format durchgeführt werden. Diese Regelungen dürfen den Wettkämpfern nicht mehr Rechte geben als die aktuellen Regeln. Sie sind von den Organisationen zu treffen, unter deren Kontrolle die Veranstaltungen stattfinden.

Anmerkung: Den Mitgliedern wird empfohlen, die IAAF-Regeln auch für ihre eigenen Leichtathletik-Veranstaltungen zu übernehmen.

Nationale Bestimmung ÖLV Die IAAF-Regeln gelten generell bei allen nationalen Veranstaltungen.

Abschnitt 1 Offizielle

Regel 110 Internationale Offizielle

Für Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f sollen die folgenden Offiziellen international berufen werden:

- a Organisationsdelegierte(r),
- b Technische(r) Delegierte(r),
- c Medizinischer Delegierter,
- d Delegierter für Dopingkontrollen,
- e Internationale Technische Offizielle / Internationale Cross-, Straßen- und Berglauf-Offizielle / Gebiets-(Area) Technische Offizielle,
- f Internationale Gericter / Gebiets-(Area-) Gericter,
- g Internationaler Straßenstreckenvermesser,
- h Internationale(r) Starter,
- i Internationaler Kampfrichter für Zielbildverfahren,
- j Mitglieder der Jury.

Die Zahl der für jede Kategorie zu berufenden Offiziellen ist in den aktuellen technischen Bestimmungen der IAAF (oder der Gebietsverbände) festzulegen.

Für die Veranstaltungen gemäß Regel **1.1a**:

Die Auswahl der Personen zu **a, b, c, d** und **j** trifft das IAAF-Council.

Die Auswahl der Personen zu **e** trifft das IAAF-Council aus den Mitgliedern der Liste der Internationalen Technischen Offiziellen oder der entsprechenden Liste der Cross-, Straßen- und Berglauf-Offiziellen.

Die Auswahl der Personen zu **f** trifft das IAAF-Council aus der Liste der Internationalen Gericter.

Die Auswahl der Person zu **g** treffen die Technischen Delegierten aus den Mitgliedern der Liste der internationalen Straßenstreckenvermesser der IAAF/AIMS.

Die Auswahl der Personen zu **h** treffen die Technischen Delegierten aus den Mitgliedern der Liste der internationalen Starter.

Die Auswahl der Person zu **i** treffen die Technischen Delegierten aus den Mitgliedern der Liste der internationalen Zielbildauswerter.

Das IAAF-Council bestimmt die Kriterien zur Qualifikation, zur Auswahl und zu den Pflichten der vorgenannten Offiziellen. Die Mitgliedsverbände können geeignete Personen zur Auswahl vorschlagen.

Für die Veranstaltungen gemäß Regel 1.1c und f werden die jeweiligen Personen von dem jeweiligen Gebietsverband ausgewählt. In diesem Fall trifft der jeweilige Gebietsverband die Auswahl der Technischen Offiziellen (ATO) und die der Gericter, und zwar aus den jeweils eigenen Listen der Technischen Offiziellen und der Gebiets-Gericter.

Die IAAF kann für Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a und e einen Werbebeauftragten berufen. Für die Veranstaltungen gemäß Regel 1.1c, f und j wird er vom jeweiligen Gebietsverband, für Veranstaltungen gemäß Regel 1.1b wird er von dem jeweiligen Gremium und für Veranstaltungen gemäß Regel 1.1d, h und i wird er von dem jeweiligen Mitgliedsverband berufen.

Anmerkung: Die internationalen Offiziellen sollen kennzeichnende Kleidung oder Kennzeichen tragen.

Die Reisekosten für jeden Einzelnen von der IAAF oder einem Gebietsverband nach dieser Regel oder Regel 3.2 Berufenen sind vom Veranstalter der Veranstaltung zu bezahlen, und zwar nicht später als 14 Tage vor seiner Ankunft am Veranstaltungsort. Bei Flugreisen über 1500 Meilen ist für den Hin- und Rückflug die Business Klasse vorzusehen, wenn die Berufung durch die IAAF erfolgte. Der Veranstalter hat auch die Unterkunftskosten zu zahlen, und zwar nicht später als am letzten Tag der Meisterschaften oder dem Leichtathletikteil bei Spielen oder am Tag der Veranstaltung, wenn es eine Eintagesveranstaltung ist.

Regel 111 Organisationsdelegierte

Die Organisationsdelegierten stehen jederzeit mit dem Organisationskomitee (*Veranstalter*) in Verbindung und berichten dem IAAF-Council regelmäßig. Sie befassen sich, soweit notwendig, mit Angelegenheiten, die zu den

Pflichten und zu der finanziellen Verantwortung des die Veranstaltung organisierenden Mitgliedsverbandes und des Organisationskomitees (*Veranstalter*) gehören. Sie arbeiten mit den Technischen Delegierten zusammen.

Regel 112 Technische Delegierte

Die Technischen Delegierten sind zusammen mit dem Organisationskomitee (*Veranstalter*), das ihnen jede notwendige Hilfe gewährt, dafür verantwortlich, dass alle technischen Vorbereitungen mit den Technischen Regeln der IAAF und den Bestimmungen des »IAAF Track and Field Facilities Manual« vollständig übereinstimmen.

Die Technischen Delegierten unterbreiten dem zuständigen Gremium Vorschläge für den Zeitplan der Wettbewerbe, für die Meldennormen und für die zu benutzenden Geräte. Sie bestimmen die Qualifikationsnormen für die technischen Wettbewerbe und legen die Grundlage für die Durchführung von Vorrunden in Bahnwettbewerben fest.

Sie stellen sicher, dass die technischen Bestimmungen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden rechtzeitig vor der Veranstaltung bekannt gegeben werden.

Die Technischen Delegierten sind für alle anderen technischen Vorbereitungen verantwortlich, die zur Durchführung der Leichtathletikwettbewerbe notwendig sind.

Sie kontrollieren die Meldungen und haben das Recht, sie aus technischen Gründen oder gemäß Regel 146.1 abzulehnen (Ablehnungen aus anderen, nicht technischen Gründen müssen das Ergebnis einer Entscheidung des jeweiligen IAAF- oder Area-Councils sein).

Sie legen die Einteilung der Vorrunden sowie die Gruppen für die Mehrkämpfe fest.

Entsprechend dem Fortschritt der Vorbereitung der Veranstaltung erstellen die Technischen Delegierten schriftliche Berichte.

Sie arbeiten mit den Organisationsdelegierten zusammen.

Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f führen die Technischen Delegierten den Vorsitz bei der Technischen Besprechung und weisen die Technischen Offiziellen ein.

Regel 113 Medizinischer Delegierter

Der Medizinische Delegierte hat die endgültige Entscheidungsbefugnis in allen medizinischen Angelegenheiten. Er stellt sicher, dass geeignete Einrichtungen für eine medizinische Untersuchung, Behandlung und erste Hilfe an der Sportstätte zur Verfügung stehen und medizinische Versorgung in der gemeinsamen Unterkunft der Wettkämpfer möglich ist. Er ist auch berechtigt, eine Untersuchung zur Geschlechtsbestimmung eines Athleten anzuordnen, wenn er das für notwendig erachtet.

Regel 114 Delegierter für Dopingkontrollen

Der Delegierte für Dopingkontrollen stellt zusammen mit dem Organisationskomitee (*Veranstalter*) sicher, dass geeignete Einrichtungen für die Durchführung von Dopingkontrollen vorhanden sind. Er ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die sich auf die Dopingkontrollen beziehen.

Regel 115 Internationale Technische Offizielle (ITO), Internationale Cross-, Straßen- und Berglauf-Offizielle (ICRO)

1. Wurden ITOs berufen, bestimmen die Technischen Delegierten aus dem Kreis der berufenen ITOs einen Obmann, wenn dieser nicht schon vorher berufen wurde. Der Obmann teilt für jeden ausgeschriebenen Wettbewerb, soweit dies möglich ist, mindestens einen ITO ein. Dieser gewährt dem Schiedsrichter des Wettbewerbs jede notwendige Unterstützung.

Die ITOs müssen während des Wettkampfs, für den sie bestimmt wurden, ständig anwesend sein. Sie sollen sicherstellen, dass der Ablauf in voller Übereinstimmung mit den Technischen Regeln, den Durchführungsbestimmungen und den jeweils getroffenen Anordnungen der Technischen Delegierten geschieht.

Tritt ein Problem auf oder beobachten sie etwas, das ihrer Meinung nach zu Kritik Anlass gibt, sollen sie dies zuerst dem Schiedsrichter des Wettbewerbs mitteilen, und falls erforderlich, ihm raten, was getan werden sollte. Wird der Rat nicht angenommen und es liegt ein klarer Verstoß gegen die Technischen Regeln oder die Veranstaltungsbestimmungen vor oder es wurde die Anordnung der Technischen Delegierten nicht befolgt, entscheidet der ITO. Ist die Angelegenheit danach nicht erledigt, ist sie den Technischen Delegierten vorzutragen.

Nach Abschluss des technischen Wettbewerbs unterzeichnet auch der ITO das Wettkampfprotokoll.

Anmerkung 1: Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1c und f gilt dies auch für den ATO.

Anmerkung 2: Bei Abwesenheit des Schiedsrichters arbeitet der ITO mit dem Obmann des jeweiligen Kampfgerichts zusammen.

2. Bei Cross-, Straßen- und Berglauf-Veranstaltungen müssen die ICRO dem Veranstalter jede notwendige Unterstützung geben. Sie müssen während des Wettkampfs, für den sie bestimmt wurden, ständig anwesend sein. Sie sollen sicherstellen, dass der Ablauf in voller Übereinstimmung mit den Technischen Regeln, den Durchführungsbestimmungen und den getroffenen Anordnungen der Technischen Delegierten geschieht.

Regel 116 Internationale Gegerichter

Das IAAF-Geherkomitee muss eine Liste der internationalen Gegerichter unter Berücksichtigung der vom IAAF-Council erlassenen Kriterien erstellen.

Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a müssen alle berufenen Gegerichter Mitglieder dieser Liste sein.

Anmerkung: Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1b, c, e, f, g und j müssen die zu berufenden Gericter entweder Mitglieder der Liste der internationalen Gericter oder Mitglieder der Liste der Gebiets- (Area-) Gericter sein.

Regel 117 Internationaler Straßenstreckenvermesser

Für Veranstaltungen gemäß Regel 1.1, bei denen Wettbewerbe ganz oder teilweise außerhalb des Stadions stattfinden, ist ein internationaler Straßenstreckenvermesser zu berufen, der die Strecke bestätigt. Er muss Mitglied der IAAF-/AIMS-Liste der internationalen Straßenstreckenvermesser (Grad A oder B) sein.

Die Strecke soll rechtzeitig vor der Veranstaltung vermessen werden.

Der Straßenstreckenvermesser überprüft die Strecke. Hält er sie gemäß den Bestimmungen für Straßenwettbewerbe (siehe Regel 240.3 nebst den Anmerkungen dazu) für in Ordnung, bescheinigt er dies.

Er soll mit dem Organisationskomitee (*Veranstalter*) bezüglich der Festlegung der Strecke zusammenarbeiten und bei der Durchführung des Wettkampfs bezeugen, dass die von den Wettkämpfern zurückgelegte Strecke mit der vermessenen und genehmigten identisch ist. Den Technischen Delegierten übergibt er eine entsprechende Bescheinigung.

Nationale Bestimmung DLV

Für Veranstaltungen, die der DLV oder ein LV genehmigt, kann die Strecke auch von einem Straßenstreckenvermesser Grad C vermessen werden (siehe auch Nationale Bestimmung zu Regel 260.28a).

Regel 118 Internationaler Starter und Internationaler Kampfrichter für Zielbildverfahren

Bei allen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f, die in einem Stadion stattfinden, wird ein Internationaler Starter und ein Internationaler Kampfrichter für Zielbildverfahren von der IAAF beziehungsweise dem jeweiligen Gebietsverband berufen. Der Internationale Starter startet die Läufe (und übernimmt alle anderen Aufgaben), die ihm die Technischen Delegierten zugewiesen haben. Der Internationale Kampfrichter für die Zielbildauswertung überwacht alle Aufgaben bei der Zielbildfassung und -auswertung.

Regel 119 Jury

Für alle Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f muss eine Jury berufen werden, die üblicherweise aus drei, fünf oder sieben Personen bestehen soll. Ein Mitglied ist der Vorsitzende, ein anderes der Schriftführer. Der Schriftführer kann auch eine nicht der Jury angehörende Person sein, falls dies als zweckmäßig erachtet wird.

In Fällen, in denen eine Berufung in Bezug auf Regel 230 zu behandeln ist, muss mindestens ein Mitglied der Jury ein aktuelles Mitglied aus der Liste der Internationalen (oder Area-) Gericter sein.

Mitglieder der Jury dürfen nicht an einer Beratung der Jury teilnehmen, wenn die Berufung direkt oder indirekt einen Athleten betrifft, der dessen Mitgliedsverband angehört.

Der Vorsitzende soll jedes betroffene Mitglied bitten, sich im Hinblick auf diese Regel als Mitglied der Jury zurückzuziehen, sofern das Mitglied dies nicht schon selbst getan hat.

Die IAAF oder eine andere für die Veranstaltung verantwortliche Organisation beruft ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder als Ersatz für Jurymitglieder, die nicht an der Berufungsverhandlung teilnehmen können.

Ebenso soll für andere Veranstaltungen eine Jury eingesetzt werden, wenn dies die Veranstalter im Interesse einer einwandfreien Durchführung der Wettkämpfe für wünschenswert oder für notwendig halten.

Die Jury befasst sich hauptsächlich mit allen Berufungen gemäß Regel 146 und mit allen Angelegenheiten, die im Verlauf der Veranstaltung auftreten und ihr zur Entscheidung vorgelegt werden.

Regel 120 Offizielle der Veranstaltung

Das Organisationskomitee (*Veranstalter*) einer Leichtathletikveranstaltung beruft alle Offiziellen nach den Regeln des ausrichtenden Mitgliedsverbandes und für Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f nach den Regeln und Verfahren der entsprechenden internationalen Organisation.

Die folgende Aufzählung umfasst die Offiziellen, die für internationale Großveranstaltungen für erforderlich gehalten werden. Das Organisationskomitee (*Veranstalter*) kann je nach den örtlichen Verhältnissen davon abweichen.

Offizielle der Veranstaltungsleitung

- ein Wettkampfleiter,
- ein Veranstaltungsmanager,
- ein Leiter Wettkampfvorbereitung,
- ein Leiter Veranstaltungspräsentation,

Wettkampf-Offizielle

- ein (oder mehrere) Schiedsrichter für den Callroom,
- ein (oder mehrere) Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe,
- ein (oder mehrere) Schiedsrichter für technische Wettbewerbe,
- ein (oder mehrere) Schiedsrichter für Mehrkämpfe,
- ein (oder mehrere) Schiedsrichter für Wettbewerbe außerhalb des Stadions,
- ein Obmann für Bahnwettbewerbe und eine ausreichende Zahl an Bahnrichtern,
- ein Obmann für jeden technischen Wettbewerb und eine ausreichende Zahl an Kampfrichtern,
- ein Obmann und fünf Gericter für jeden Gehwettbewerb innerhalb des Stadions,
- ein Obmann und acht Gericter für jeden Gehwettbewerb auf der Straße,

- weitere Gehringeroffizielle - soweit erforderlich - einschließlich Protokollführer, Bediener der Anzeigetafel für Disqualifikationsanträge usw.,
- ein Obmann und eine ausreichende Zahl an Laufrichtern (*für Straßenwettbewerbe*),
- ein Obmann und eine ausreichende Zahl an Zeitnehmern,
- ein Startkoordinator, eine ausreichende Zahl an Startern und Rückstartern,
- ein (oder mehrere) Startordner,
- ein Obmann und eine ausreichende Zahl an Rundenzählern,
- ein Wettkampfbüroleiter und eine ausreichende Zahl an Assistenten,
- ein Obmann und eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern für die Innenraumaufsicht,
- ein (oder mehrere) Bediener Windmessgerät,
- ein Obmann und eine ausreichende Zahl an Assistenten für die Zielbildauswertung,
- ein (oder mehrere) Messrichter (technische Messung),
- ein Obmann und eine ausreichende Zahl an Callroom-Kampfrichtern.

Weitere Offizielle

- ein (oder mehrere) Sprecher,
- ein (oder mehrere) Statistiker,
- ein Werbebeauftragter,
- ein offizieller Vermessungstechniker,
- ein Arzt (oder mehrere),
- Betreuer für Athleten, Offizielle und Presseleute.

Die Schiedsrichter und die Obleute sollen Kleidung oder Kennzeichen tragen, durch die sie deutlich erkennbar sind.

Falls es für erforderlich gehalten wird, können weitere Helfer berufen werden. Dennoch sollte dafür Sorge getragen werden, dass der Wettkampfbereich soweit wie möglich von Offiziellen freigehalten wird.

Finden Frauenwettbewerbe statt, wird eine Ärztin berufen, wenn dies möglich ist.

Nationale Bestimmungen

Bei größeren Veranstaltungen sind nachstehende Positionen zu besetzen, dabei sind die Bedeutung der Veranstaltung, die Anzahl der Wettbewerbe und der Zeitplan angemessen zu berücksichtigen.

Wettkampfleitung: Wettkampfleiter

Veranstaltungsmanager
Leiter Wettkampfvorbereitung
Einsatzleiter

Jury:..... 3 Mitglieder (und ggf. Ersatzmitglieder)

Organisationsmitarbeiter/

Kampfrichter:..... Leiter Veranstaltungspräsentation

Wettkampfbüroleiter, Obmann EDV
Obmann Sprecher (Informationsleiter)
Obmann Stellplatz
Obmann Platz- und Streckenordner
Obmann Läufer- und Kleiderdienst
Arzt, Dopingkontrollbeauftragter
Schiedsrichter Callroom
Schiedsrichter für Wettbewerbe außerhalb der LA-Anlage
Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe
Schiedsrichter für Sprungwettbewerbe
Schiedsrichter für Stoß-/Wurfwettbewerbe
Schiedsrichter..... für Mehrkampf wettbewerbe (**nur ÖLV**)
Starterteam Startkoordinator, Starter, Rückstarter, Startordner
Obmann für Bahnwettbewerbe
Obmann für Zielbildauswertung (Zeitnahme)
Obmann für Geräteprüfung
Gehrichterobmann, Bahn-, Straßenlauf-, Gehringer, Zielbildauswerter, Zielrichter, Zeitnehmer, Rundenzähler, Kampfrichter für Sprung-, Stoß-, Wurf wettbewerbe, Bediener Windmessgerät, Geräteprüfer, Messrichter, Protokollführer.

Die Schiedsrichter sind mit folgenden farbigen Armbändern oder farbigen Kopfbedeckungen zu kennzeichnen:

rot --für Bahnwettbewerbe, blau --für Wettbewerbe außerhalb des Stadions,
gelb - für Sprungwettbewerbe, grün - für Stoß-/Wurf wettbewerbe,
grau - für Callroom.

Regel 121 Wettkampfleiter

Der Wettkampfleiter plant in Zusammenarbeit mit den Technischen Delegierten den Ablauf der Veranstaltung. Soweit wie möglich stellt er sicher, dass der Plan umgesetzt wird, und löst zusammen mit den Technischen Delegierten alle sporttechnischen Probleme.

Er leitet die Zusammenarbeit aller Beteiligten an der Veranstaltung und steht mit allen Offiziellen in Verbindung.

Erläuterung: Der Wettkampfleiter ist verantwortlich für die einwandfreie Durchführung der Wettkämpfe, leitet die

Technische Besprechung und ist zuständig für:

- die Prüfung der Teilnahmeberechtigung der Wettkämpfer,
- die Festlegung der Wettkampfanlagen,
- den zeitlichen Ablauf der Wettbewerbe,
- das Setzen der Läufe,
- die Vorbereitung und Bereitstellung der Wettkampflisten.

Er prüft insbesondere:

- den Zustand aller Wettkampfanlagen und die Straßen-/Crossstrecken sowie deren Kennzeichnung,
- den Zustand der Wettkampfeinrichtungen innerhalb der Leichtathletikanlage einschließlich der Wettkampfgeräte und deren Bereitstellung.

Für diese und weitere Aufgaben kann er die folgenden Mitarbeiter berufen, die ihm direkt unterstehen:

- Veranstaltungsmanager,
- Leiter Wettkampfvorbereitung,
- Einsatzleiter (Kampfrichter),
- Wettkampfbüroleiter / Obmann EDV,
- Leiter Veranstaltungspräsentation,
- Obmann Stellplatz,
- Obmann Innenraumaufsicht / Streckenordner,
- Obmann Siegerehrung.

Regel 122 Veranstaltungsmanager

Der Veranstaltungsmanager ist für die organisatorische Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er kontrolliert die Anwesenheit aller Offiziellen und benennt, wenn nötig, Ersatzleute. Er ist berechtigt, jeden sich nicht an die Regeln haltenden Offiziellen von seiner Aufgabe zu entbinden. In Zusammenarbeit mit dem Obmann Innenraumaufsicht sorgt er dafür, dass sich nur Berechtigte im Innenraum aufhalten.

Anmerkung: Bei Veranstaltungen von länger als vier Stunden oder mehr als einem Tag wird empfohlen, dem Veranstaltungsmanager eine ausreichende Zahl Assistenten zur Seite zu stellen.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Bei nationalen Veranstaltungen wird der Veranstaltungsmanager mit der administrativen Abwicklung der Veranstaltung betraut. Die Berufung von Ersatzkräften ist, soweit sich diese auf den Leiter Veranstaltungspräsentation und die weiteren Offiziellen gemäß Regel 120 bezieht, im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter vorzunehmen.

Regel 123 Leiter Wettkampfvorbereitung

Der Leiter Wettkampfvorbereitung ist dafür verantwortlich, dass die Laufbahn, die Anlaufbahnen, die Wettkampfanlagen für die technischen Wettbewerbe sowie alle Anlagenausstattungen und Wettkampfgeräte den Regeln entsprechen.

Erläuterung: Bei nationalen Veranstaltungen fallen darunter auch die Vorbereitung der Straßen-/Crossstrecken und die sonst üblichen organisatorischen Vorbereitungsaufgaben.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV zum Einsatzleiter

Der Einsatzleiter hat folgende Aufgaben:

- Planung des personellen Einsatzes der Mitarbeiter in den Kampfgerichten in Abstimmung mit dem Wettkampfleiter und Führung des Gesamtkampfgerichts,
- Unterstützung des Wettkampfleiters und des Leiters Wettkampfvorbereitung bei der Prüfung der Wettkampfanlagen, Straßen-, Crossstrecken, Geräte usw.

Darüber hinaus kann der Einsatzleiter mit den Aufgaben des Leiters Wettkampfvorbereitung betraut werden.

Regel 124 Leiter Veranstaltungspräsentation

Der Leiter Veranstaltungspräsentation plant zusammen mit dem Wettkampfleiter und soweit zutreffend in Zusammenarbeit mit den Organisationsdelegierten und den Technischen Delegierten die Gestaltung der Veranstaltungspräsentation. Er stellt sicher, dass der Plan erfüllt wird, löst jedes auftretende Problem zusammen mit dem Wettkampfleiter und den jeweiligen Delegierten. Er leitet auch das Zusammenwirken der Mitglieder des Veranstaltungspräsentationsteams. Er benutzt ein Kommunikationssystem, um mit jedem von ihnen in Verbindung zu stehen.

Erläuterung: Der Leiter Veranstaltungspräsentation sorgt für die Sicherstellung bestmöglicher Arbeitsbedingungen für das Informationsteam und koordiniert die Arbeit der Obleute Ansage, Siegerehrung und gegebenenfalls der Anzeigetafel. Er gibt die Mitteilungen der Wettkampfleitung während der Veranstaltung an die Sprecher weiter.

Bei Veranstaltungen in Leichtathletikanlagen ohne Großanzeigetafel nimmt der Obmann Ansage die Aufgaben des Leiters Veranstaltungspräsentation wahr. Dieser regelt auch die Aufgaben der Sprecher und den Einsatz der Redakteure.

Regel 125 Schiedsrichter

1. Ein oder mehrere Schiedsrichter sind - soweit erforderlich - für den Callroom, für Bahnwettbewerbe, für technische Wettbewerbe, für Mehrkampfwettbewerbe und für Lauf-/Gehwettbewerbe außerhalb des Stadions zu berufen.

Die Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe und für Wettbewerbe außerhalb des Stadions haben keine Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten, die zum Zuständigkeitsbereich des Gerichterobmanns gehören.

2. Die Schiedsrichter stellen sicher, dass die Wettkampfgelassen (und die anzuwendenden Durchführungsbestimmungen) eingehalten werden und entscheiden alle Angelegenheiten, die während der Veranstaltung (einschließlich im Callroom) auftreten und für die es in diesen Regeln (oder in den anzuwendenden Durch-

führungsbestimmungen) keine Regelung gibt.

Erläuterung: Der Schiedsrichter kann eine Entscheidung des Kampfgerichts ändern.

Im Fall einer disziplinarischen Angelegenheit besitzt der Schiedsrichter Callroom die Entscheidungsbefugnis vom ersten Callroom bis zur Wettkampfstätte.

Der jeweilige Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe und für Wettbewerbe außerhalb des Stadions darf nur dann über Platzierungen in einem Wettbewerb entscheiden, wenn sich die betreffenden Zielrichter nicht darüber einigen können.

Der entsprechende Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe hat das Recht, über alle Tatsachen zu entscheiden, die sich auf den Start beziehen, wenn er mit der Entscheidung des Starterteams nicht einverstanden ist. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen ein Fehlstart durch ein von der IAAF anerkanntes Fehlstartkontrollgerät angezeigt worden ist, es sei denn, er stellt aus irgendeinem Grund fest, dass die von dem Gerät gelieferte Information offensichtlich falsch ist.

Ein zur Überwachung der Starts bestimmter Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe wird als Schiedsrichter Start bezeichnet.

Der Schiedsrichter darf nicht als Kampf- oder Bahnrichter amtieren.

3. Der zuständige Schiedsrichter überprüft alle Endergebnisse und befasst sich mit allen Streitpunkten. Er überwacht die Messung von Rekordleistungen zusammen mit dem Messrichter, wenn dieser eingesetzt ist. Nach Abschluss eines jeden Wettbewerbs ist das Wettkampfprotokoll unverzüglich fertig zu stellen, durch den zuständigen Schiedsrichter zu unterschreiben und dem Wettkampfbüroleiter zu übergeben.
4. Der zuständige Schiedsrichter entscheidet über jeden Einspruch oder Einwand, der sich auf die Durchführung des Wettkampfs bezieht, einschließlich jeder Angelegenheit, die im Callroom auftritt.
5. Er hat das Recht, jeden Wettkämpfer zu verwarnen oder vom Wettkampf auszuschließen, wenn dieser sich unsportlich oder ungebührlich verhält. Verwarnungen mögen dem Wettkämpfer mit einer gelben, der Ausschluss mit einer roten Karte sichtbar angezeigt werden. Verwarnungen und Ausschlüsse sind in das Wettkampfprotokoll einzutragen. Solche vom Schiedsrichter ausgesprochenen Verwarnungen und Ausschlüsse müssen dem Wettkampfbüroleiter und den anderen Schiedsrichtern mitgeteilt werden.
6. Treten während einer Veranstaltung Umstände ein, die nach Meinung des zuständigen Schiedsrichters gerechterweise verlangen, dass ein Wettbewerb oder irgendein Teil davon wiederholt werden sollte, hat er das Recht, ihn für ungültig zu erklären und ihn wiederholen zu lassen, entweder am selben Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt (siehe Regel 180.18).

Erläuterung: Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erzielt wurden, werden nicht für den Wettkampf gewertet, können jedoch in die Bestenlisten aufgenommen oder als Rekorde anerkannt werden. Wird eine Unterbrechung während eines Durchgangs notwendig, bleiben die in den abgeschlossenen Durchgängen erzielten Leistungen bestehen, und es ist nur der unterbrochene Durchgang zu wiederholen. Bzgl. der im unterbrochenen Durchgang erzielten Leistungen gilt das in Satz 1 Ausgeführte entsprechend.

Nationale Bestimmungen

Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter zu treffen.

7. Der Schiedsrichter Mehrkampf hat das Recht, sowohl über die Durchführung des Mehrkampfes als auch über die Durchführung der jeweiligen Einzeldisziplinen innerhalb des Mehrkampfes, zu entscheiden.

Nationale Bestimmungen DLV und SLV

Diese Aufgabe wird vom Wettkampfleiter wahrgenommen.

Nationale Bestimmungen

Je nach Größe und Bedeutung nationaler Veranstaltungen kann ein Schiedsrichter auch für mehrere verschiedene Wettbewerbe berufen werden.

8. Der Schiedsrichter für Straßenwettbewerbe spricht, soweit dies möglich ist (z.B. gemäß Regel 144 oder 240.8), vor einer Disqualifikation erst eine Verwarnung aus. Wird die Disqualifikation angefochten, ist Regel 146 anzuwenden.

Regel 126 Kampfrichter

Allgemeines

1. Die Obleute für Bahnwettbewerbe und für technische Wettbewerbe koordinieren die Arbeit der Kampfrichter innerhalb des jeweiligen Wettbewerbs. Sofern dies nicht schon vorher durch das jeweilige Organ (*Einsatzleiter/Schiedsrichter*) geschehen ist, weisen sie die Kampfrichter in ihre Aufgaben ein.

Erläuterung: Für jeden Wettbewerb ist ein Protokollführer zu berufen, der die Ergebnisse der Versuche, die festgestellten Werte der Windmessung, die Platzierungen und die Entscheidungen des Schiedsrichters, unter Angabe der zutreffenden Regel, in das Wettkampfprotokoll einträgt (siehe auch Regel 125.5). Soweit nicht die konkreten Leistungen und Werte eingetragen werden, sind die folgenden Zeichen und Abkürzungen zu verwenden:

- für einen Verzicht auf einen Versuch bei den technischen Wettbewerben bzw. den entsprechenden Disziplinen im Mehrkampf (siehe Regel 142.3, Regel 180.5 Erl. und Regel 181.2),
 - für einen gültigen Versuch beim Hoch-/Stabhochsprung bzw. diesen Disziplinen im Mehrkampf,
 - X für einen ungültigen Versuch bei den technischen Wettbewerben bzw. den entsprechenden Disziplinen im Mehrkampf,
 - ab. für die Abmeldung von einem Wettkampf vor dessen Beginn (siehe Regel 142.4 + Nat. Best.),

- aufg. für die Aufgabe in einem Lauf-/Gehwettbewerb oder in einer Laufdisziplin im Mehrkampf, d.h., wenn der Wettkämpfer nicht ins Ziel kommt (siehe auch Regel 142.3 letzter Satz),
- disq. für eine Disqualifikation - Ausschluss - (dabei ist die Regel anzugeben, gegen die der Wettkämpfer verstoßen hat, z.B. Regeln 125.5 oder 145).
- n.a. für das Nichtantreten zu einem Wettkampf, wenn vorher die Teilnahme am Stellplatz bestätigt war, der Wettkämpfer aber zum Wettkampf oder zu einer Disziplin im Mehrkampf nicht antritt (siehe Regeln 142.4a, b und 200.11),
- o.g.V. wenn ein Wettkämpfer in einem Wettkampf oder in einer Disziplin des Mehrkampfes keinen gültigen Versuch hat,
- verz. bei einem Wettkämpfer, der auf das Weiterkommen verzichtet (z.B.: bei Laufwettbewerben auf die nächste Runde oder bei Qualifikations-/Ausscheidungswettkämpfen auf das Finale),
- verw. für eine Verwarnung eines Wettkämpfers wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens.

Die Abkürzungen "**n.a.**" + "**ab.**" haben im Mehrkampf zur Folge, dass der Wettkämpfer im Gesamtklassement nicht mit einer Gesamtpunktzahl erscheint (siehe Regel 200.11), d.h. ihm wird nicht die Punktzahl zuerkannt, die er bis zum "Nichtantreten" bzw. bis zur "Abmeldung" erreicht hat. In der Ergebnisliste werden lediglich die bis dahin erzielten Einzelleistungen berücksichtigt.

Bahnwettbewerbe und Wettbewerbe auf der Straße

2. Die Zielrichter, die ihre Aufgabe alle auf derselben Laufbahn-(Straßen-)seite wahrnehmen müssen, entscheiden über die Reihenfolge der im Ziel eintreffenden Läufer/Geher. Können sie zu keiner Entscheidung gelangen, übergeben sie die Angelegenheit dem Schiedsrichter, der dann entscheidet (siehe Regel 125.2, Abs. 3).

Anmerkung: Die Zielrichter sollen auf der Höhe der Ziellinie, mindestens 5m von der Laufbahn entfernt, auf einem erhöhten Podest platziert sein.

Technische Wettbewerbe

3. In allen technischen Wettbewerben bewerten und protokollieren die Kampfrichter alle Versuche der Wettkämpfer und messen jeden gültigen Versuch. Wird beim Hoch- und Stabhochsprung die Sprunglatte auf eine neue Höhe gelegt, soll diese genau eingemessen werden, insbesondere, wenn die neue Sprunghöhe Rekord bedeuten würde. Mindestens zwei Kampfrichter sollen die Ergebnisse der Versuche protokollieren und die Ergebnisse nach jedem Durchgang überprüfen.

Der Obmann zeigt durch Heben einer weißen Fahne die Gültigkeit oder mit einer roten Fahne die Ungültigkeit eines Versuches an.

Nationale Bestimmungen

Werden die Ergebnisse an der Wettkampfanlage nicht mit Hilfe eines EDV-Systems erfasst, genügt ein Kampfrichter für die Protokollierung.

Regel 127 Bahnrichter (Lauf- und Gehwettbewerbe)

1. Die Bahnrichter sind Assistenten des Schiedsrichters ohne endgültige Entscheidungsbefugnis.
2. Die Bahnrichter müssen vom Schiedsrichter so aufgestellt werden, dass sie den Wettkampf genau beobachten können. Begeht ein Läufer oder eine andere Person einen Regelverstoß, haben sie dies dem Schiedsrichter unverzüglich schriftlich zu melden (ausgenommen solche gemäß Regel 230.1).
3. Jeder Regelverstoß soll dem jeweiligen Schiedsrichter durch Heben einer gelben Fahne oder durch andere zulässige Mittel, die die Technischen Delegierten genehmigt haben, angezeigt werden.
4. Bei Staffelläufen muss zur Überwachung der Wechselräume ebenfalls eine ausreichende Zahl von Bahnrichtern eingesetzt werden.

Anmerkung 1: Beobachtet ein Bahnrichter, dass ein Läufer außerhalb seiner Einzelbahn läuft (siehe Regel 163.3 und 163.4) oder die Stabübergabe außerhalb des Wechselraums erfolgt (siehe Regel 170.14), soll er die Stelle, an der die Regelwidrigkeit stattfand, unverzüglich mit geeignetem Material auf der Laufbahn markieren.

Anmerkung 2: Die Bahnrichter haben dem Schiedsrichter über jeden Regelverstoß zu berichten, auch wenn der Wettkämpfer (oder die Mannschaft bei Staffeln) den Wettkampf nicht beendet.

Regel 128 Zeitnehmer und Zielbildauswerter

1. Bei Handzeitnahme müssen entsprechend der Zahl der gemeldeten Wettkämpfer ausreichend viele Zeitnehmer eingesetzt werden. Einer von ihnen ist als Obmann zu bestimmen. Er weist die Zeitnehmer in ihre jeweiligen Aufgaben ein. Wird ein vollautomatisches Zielbildsystem benutzt, handeln die Zeitnehmer zur Absicherung bei Ausfall des Zielbildsystems.
2. Die Zeitnehmer handeln gemäß den Bestimmungen in Regel 165.
3. Wird ein vollautomatisches Zielbildsystem benutzt, sind ein Obmann und mindestens zwei Assistenten für die Zielbildauswertung einzusetzen.

Regel 129 Startkoordinator, Starter und Rückstarter

1. Der Startkoordinator
 - a weist das Starterteam in seine Aufgaben ein; bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a und Gebietsmeisterschaften und Spielen liegt die Entscheidung, welche Wettbewerbe dem Internationalen Starter übertragen werden, in der Verantwortung der Technischen Delegierten,
 - b überwacht die von jedem Mitglied des Starterteams zu erfüllenden Aufgaben,
 - c informiert den Starter, wenn er vom Wettkampfleiter informiert wird, dass alles bereit ist, um mit dem

Startvorgang zu beginnen (z. B.: Zeitnehmer, Kampfrichter und ggf. Obmann Zielbildauswertung und Bediener für Windmessgerät),

d ist der Verbindungsmann zwischen dem technischen Personal der Zeitmessfirma und den Kampfrichtern,
e sammelt alle während des Startvorgangs anfallenden Unterlagen einschließlich der Dokumente mit den ausgedruckten Reaktionszeiten und, soweit vorhanden, auch die der Kurvenverläufe eines Fehlstarts,
f stellt sicher, dass die in Regel 162.8 bestimmten Aufgaben ausgeführt werden.

2. Der Starter hat die uneingeschränkte Kontrolle über die am Start befindlichen Läufer/Geher. Wird ein Fehlstartkontrollgerät benutzt, tragen der Starter und/oder ein dazu bestimmter Rückstarter Kopfhörer, um das bei einem Fehlstart ausgesandte akustische Signal (siehe Regel 161.2) deutlich zu hören.
3. Der Starter stellt sich so, dass er während des Startvorgangs alle Läufer/Geher vollständig im Blickfeld hat. Insbesondere bei Starts an versetzten Startlinien ist es zur Übertragung der Kommandos empfehlenswert, Lautsprecher auf den Einzelbahnen aufzustellen.
Anmerkung: Der Starter stellt sich so, dass er das gesamte Feld der Läufer/Geher unter einem möglichst kleinen Winkel im Blickfeld hat. Bei Läufen mit Tiefstart stellt er sich gebotenerweise so auf, dass er vor dem Startsignal feststellen kann, ob sich alle Läufer beständig ruhig in ihrer endgültigen Startstellung befinden, bevor er den Schuss mit dem Startrevolver abgibt oder das anerkannte Startgerät ausgelöst wird. (Alle diese Startgeräte werden im Sinne dieser Regeln als Startrevolver bezeichnet.) Stehen Lautsprecher bei Starts an versetzten Startlinien nicht zur Verfügung, stellt sich der Starter so auf, dass er von den einzelnen Läufern/Gehern ungefähr gleich weit entfernt ist. Ist dies nicht möglich, ist der Startrevolver an dieser Stelle zu positionieren und durch einen elektrischen Kontakt auszulösen.
4. Zur Unterstützung des Starters sind ein oder mehrere Rückstarter einzusetzen.
Anmerkung: Bei Läufen von 200m, 400m, 400m-Hürden, 4x100m, 4x200m und 4x400m sind es mindestens zwei Rückstarter.
5. Jeder Rückstarter stellt sich so auf, dass er die ihm zugewiesenen Läufer gut sehen kann.
6. Die Verwarnung und die Disqualifikation gemäß Regel 162.7 spricht nur der Starter aus.
Erläuterung: Siehe jedoch Regel 162.5.
7. Der Startkoordinator weist jedem Rückstarter eine bestimmte Aufgabe und Position zu. Jeder Rückstarter ist verpflichtet den Lauf zurückzuschießen, wenn er irgendeinen Regelverstoß beobachtet. Nach einem zurückgeschossenen oder abgebrochenen Start meldet der Rückstarter seine Beobachtungen dem Starter, der dann entscheidet, ob und wem eine Verwarnung oder Disqualifikation zu erteilen ist (siehe auch Regeln 161.2 und 162.9)
8. Bei Läufen mit Tiefstart soll zur Unterstützung ein von der IAAF anerkanntes Fehlstartkontrollgerät, wie in Regel 161.2 beschrieben, benutzt werden.

Regel 130 Startordner

1. Die Startordner kontrollieren, ob die Läufer im richtigen Lauf starten und ihre Startnummern korrekt tragen.
Erläuterung: Auch die Hosenummern sind zu kontrollieren.
2. Die Startordner müssen allen Läufern ihre richtigen Einzelbahnen oder Startplätze zuweisen und sie ungefähr 3m hinter der Startlinie aufstellen. Bei Starts von versetzten Startlinien erfolgt dies entsprechend hinter jeder Startlinie. Ist dies geschehen, melden sie dem Starter die Startbereitschaft. Ist ein Start zu wiederholen, stellen sie die Läufer erneut auf.
Erläuterung: Hinter der Startlinie bedeutet außerhalb der Laufstrecke. Die Startplätze dürfen nicht getauscht werden.
3. Bei Staffelläufen sind die Startordner für die Bereitstellung der Staffelstäbe für die ersten Läufer verantwortlich.
4. Hat der Starter die Läufer zum Start gerufen (auf die Plätze), überwachen die Startordner die Einhaltung der Regel 162.3 und 162.4.
5. Im Fall eines Fehlstarts handeln die Startordner entsprechend der Regel 162.8.

Regel 131 Rundenzähler

1. Bei Läufen länger als 1500m führen Rundenzähler einen lückenlosen Nachweis über die von jedem Läufer zurückgelegten Runden. Bei Läufen von 5000m und länger sowie bei Gehwettbewerben müssen unter Leitung des Schiedsrichters Rundenzähler eingesetzt und mit Rundenzählblättern ausgestattet werden. Darin tragen sie nach jeder Runde die (von einem offiziellen Zeitnehmer bekannt gegebenen) Rundenzeiten in das Rundenzählblatt ein. Wird dies so praktiziert, sollen einem Rundenzähler höchstens 4 Läufer (bei Gehwettbewerben 6 Geher) zugeteilt werden. Anstelle von manuellem Rundenzählen kann ein computergestütztes System benutzt werden, das von einem vom Läufer/Geher mitgeführten Transponder angesteuert wird.
Erläuterung: Anstelle der Zeiten des offiziellen Zeitnehmers können die Rundenzeiten auch von der offiziellen Uhr des eingesetzten Zeitmesssystems abgelesen werden.
2. Ein Rundenzähler ist für die Anzeige der restlichen Runden an der Ziellinie verantwortlich. Die Anzeige ist in jeder Runde dann zu ändern, wenn der Führende in die Zielgerade einbiegt. Zusätzlich müssen den überrundeten oder zu überrundenden Läufern händische Hinweise in geeigneter Weise gegeben werden. Jedem Läufer ist seine letzte Runde mit einem Glockenzeichen anzuzeigen.
Erläuterung: Die noch verbleibenden Runden für überrundete oder zu überrundende Läufer sind sichtbar anzuzeigen, z.B. durch Tafeln oder entsprechende Finger.

Regel 132 Wettkampfbüroleiter

Der Wettkampfbüroleiter sammelt die vollständigen Ergebnisse von jedem Wettbewerb, deren Einzelheiten ihm vom Schiedsrichter, Obmann Zeitnehmer oder Obmann Zielbildauswertung und Bediener Windmesser mitgeteilt werden. Er leitet diese Ergebnisse umgehend an den Stadionsprecher weiter, erstellt eine Ergebnisliste und leitet diese an den Wettkampfleiter weiter.

Wird ein computergestütztes System benutzt, stellt der jeweilige Bediener des Computers an den Wettkampfanlagen sicher, dass die vollständigen Ergebnisse von jedem technischen Wettbewerb in das Computersystem eingegeben werden. Bei Wettbewerben auf der Laufbahn müssen die Ergebnisse unter der Aufsicht des Obmanns Zielbildauswertung eingegeben werden. Der Sprecher und der Wettkampfleiter sollen über einen Computer Zugriff auf die Ergebnisse haben.

***Erläuterung:** Der Wettkampfbüroleiter sortiert die Startunterlagen und stellt die Startnummern zusammen. Er bearbeitet die Meldelisten, erstellt die Vordrucke für die Wettkampfprotokolle, wertet, soweit nicht geschehen, die Wettkampfergebnisse aus bzw. vergleicht die manuellen Protokolle mit den elektronisch erfassten Ergebnissen, berechnet die Punkte bei Mehrkämpfen, fertigt die Ergebnislisten und die Urkunden aus und sorgt gegebenenfalls für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Antragvordrucks für einen Rekord. Werden diese Aufgaben oder Teile davon mit Hilfe der EDV erledigt, kann dafür ein Obmann eingesetzt werden. Der Wettkampfbüroleiter gehört dem Ausschuss Sporttechnik an.*

Ein technisches Informationszentrum (TIC) soll für Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, f und g eingerichtet werden und wird für andere Veranstaltungen, die an mehr als einem Tag stattfinden, empfohlen. Die Hauptaufgabe des TIC ist eine reibungslose Kommunikation zwischen den Mannschaftsdelegationen, den Organisatoren, den Technischen Delegierten und dem Veranstalter bezüglich sporttechnischer und anderer Angelegenheiten, die sich auf die Veranstaltung beziehen, sicherzustellen.

Regel 133 Platzordner

Der Platzordner überwacht den Wettkampfbereich und erlaubt keinem, diesen zu betreten und dort zu verbleiben, außer den zur Teilnahme zum Wettkampf versammelten Offiziellen und Wettkämpfern oder anderen autorisierten Personen mit gültiger Akkreditierung.

Regel 134 Sprecher

Der Sprecher informiert die Zuschauer über Namen und Startnummern der an den einzelnen Wettbewerben teilnehmenden Wettkämpfer und gibt alle wesentlichen Informationen bekannt, wie Zusammenstellung der Läufe, Bahnverteilung, Startreihenfolge und Zwischenzeiten. Das Ergebnis von jedem Wettkampf (Platzierungen, Zeiten, Höhen, Weiten und Punkte) soll zum frühest möglichen Zeitpunkt nach Erhalt der Informationen bekannt gegeben werden.

Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a werden die Sprecher für englische und französische Ansagen von der IAAF berufen. In Verbindung mit dem Leiter Veranstaltungspräsentation und nach allgemeiner Weisung des Organisationsdelegierten und/oder der Technischen Delegierten sind die Sprecher auch für alle protokollarischen Ansagen verantwortlich.

Regel 135 Offizieller Vermesser

Der offizielle Vermesser prüft die Genauigkeit der Markierungen und Einrichtungen und bescheinigt dies vor dem Wettkampf in geeigneter Form dem Leiter Wettkampfvorbereitung.

Für diese Überprüfung ist ihm voller Zugriff auf die Stadionpläne, Zeichnungen und das neueste Vermessungsprotokoll der Leichtathletikanlage zu gewähren.

Regel 136 Bediener Windmessgerät

Der Bediener Windmessgerät stellt sicher, dass das Windmessgerät gemäß Regel 163.9 (Laufwettbewerbe) und 184.5 (Technische Wettbewerbe) aufgestellt ist. Er erfasst bei den entsprechenden Wettbewerben die in Laufrichtung gemessene Windgeschwindigkeit in einer Liste, unterschreibt und leitet sie an den Wettkampfbüroleiter weiter.

***Erläuterung:** Wird das Windmessgerät bei Laufwettbewerben nicht vom Ziel aus bedient, sind die jeweils erfassten Windmessergebnisse sofort dem Protokollführer des Zielgerichts in geeigneter Weise zu übermitteln.*

Regel 137 Messrichter (technische Weitenmessung)

Ein oder mehrere Messrichter müssen berufen werden, wenn elektronische oder Video-Messung oder anderes wissenschaftliches Messgerät eingesetzt wird.

Vor Beginn der Veranstaltung trifft sich der Messrichter mit dem sachkundigen Techniker und macht sich mit der Messeinrichtung vertraut.

Vor Beginn eines jeden Wettbewerbs überwacht er die Aufstellung der Messgeräte unter Berücksichtigung der vom Techniker gemachten Vorgaben.

Vor und nach dem Wettbewerb kontrolliert er zusammen mit den Kampfrichtern und unter Aufsicht des Schiedsrichters (und wenn möglich mit den für den Wettbewerb eingeteilten ITO) eine Anzahl von Messungen, die mit einem kalibrierten und zertifizierten Stahlmessband nachzumessen sind, um zu bestätigen, dass die Messergebnisse übereinstimmen. Dies ist schriftlich festzuhalten, von allen Beteiligten zu unterzeichnen und der Ergebnisliste beizufügen.

Während der Veranstaltung trägt der Messrichter die Gesamtverantwortung für die Messungen. Er bestätigt dem Schiedsrichter für den technischen Wettbewerb, dass das Messgerät in Ordnung ist.

Regel 138 Callroom-Kampfrichter

Der Obmann Callroom überwacht die Wettkämpfer auf ihrem Weg vom Aufwärmgelände bis zur Wettkampfstätte um sicherzustellen, dass sie nach ihrer Überprüfung im Callroom zeitplangerecht zum Start ihres Wettkampfes in den Innenraum kommen.

Die Callroom Kampfrichter stellen sicher, dass

- die Wettkämpfer die offizielle Kleidung ihres Nationalen Verbandes oder die von diesem offiziell genehmigte Vereinskleidung tragen,
- die Startnummern korrekt getragen werden und mit denen in der Wettkampfliste übereinstimmen,
- die Schuhe, die Zahl und die Maße der Spikes, die Werbung auf Kleidung und Taschen des Wettkämpfers den Regeln und den Bestimmungen entsprechen und
- keine unzulässigen Sachen mit in den Wettkampfbereich genommen werden.

Die Kampfrichter verweisen alle aufgetretenen ungelösten Probleme oder Angelegenheiten an den Schiedsrichter Callroom.

Regel 139 Werbebeauftragter

Der Werbebeauftragte (falls berufen) überwacht die Einhaltung der geltenden Werberegeln nebst den Ausführungsbestimmungen und entscheidet gemeinsam mit dem Schiedsrichter Callroom über alle im Callroom auftretenden ungelösten Probleme oder Angelegenheiten, die die Werbung betreffen.

Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen

Regel 140 Die Leichtathletikanlage

Für die Leichtathletik kann jeder feste, gleichmäßige Belag verwendet werden, der den Spezifikationen im »IAAF Track and Field Facilities Manual« entspricht. Leichtathletikwettbewerbe gemäß Regel 1.1a dürfen nur auf Anlagen mit Kunststoffbelag ausgetragen werden, die ein aktuell gültiges »IAAF Class 1 Athletics Facility Certificate« haben.

Stehen solche Anlagen zur Verfügung, wird empfohlen, auch Veranstaltungen gemäß Regel 1.1b, c, d, e, f, g, h, i und j darauf auszutragen.

In jedem Fall ist für alle Anlagen, die für Wettbewerbe gemäß Regel 1.1b, c, d, e, f, g, h, i und j vorgesehen sind, ein »IAAF Class 2 Athletics Facility Certificate« erforderlich.

Anmerkung 1: Das »IAAF Track and Field Facilities Manual«, das beim IAAF-Büro erhältlich ist oder von der IAAF-Webseite heruntergeladen werden kann, enthält detailliertere und genauere Angaben zur Planung und zur Konstruktion von Leichtathletikanlagen sowie Pläne für die Laufbahnvermessung und -markierung.

Anmerkung 2: Standardvordrucke für Zertifizierungsanträge für Wettkampfanlagen (Facility Certification Application) und für Vermessungsprotokolle (Facility Measurement Report) sind ebenso wie die Vorschriften des Zertifizierungssystems (Certification System Procedures) beim IAAF-Büro erhältlich oder können von der IAAF-Webseite heruntergeladen werden.

Anmerkung 3: Diese Regel findet keine Anwendung auf Lauf- und Gehwettbewerbe, die auf der Straße oder auf Crossstrecken ausgetragen werden (siehe Regeln 230.10, 240.2, 240.3, 250.3, 250.4 und 250.5).

Hinweis: Anschrift des IAAF-Büros: 17, rue Princesse Florestine – BP 359 MC 98007 Monaco Cedex, Webseite: <http://www.iaaf.org>. Im Übrigen sind detaillierte Angaben zur Markierung von 400m-Bahnen in der Broschüre »Die 400m-Kreisbogenbahn« zu finden. Diese ist bei der Druckerei G. Hornberger GmbH, D 67714 Waldfishbach, Tel.:06333-92620, Fax:06333926232 zu beziehen.

Regel 141 Altersklassen

Altersklasseneinteilung bei den IAAF-Veranstaltungen:

Männliche/Weibliche Jugend (U 18): jeder Athlet, der am 31.12. des Wettkampfjahres 16 oder 17 Jahre alt ist,
Junioren/Juniorinnen (U 20): jeder Athlet, der am 31.12. des Wettkampfjahres 18 oder 19 Jahre alt ist,
Senioren/Seniorinnen: für Stadionwettbewerbe: jeder Athlet, der seinen 35. Geburtstag erreicht hat,
für Wettbewerbe außerhalb des Stadions: jeder Athlet, der seinen 40. Geburtstag erreicht hat.

Anmerkung 1: Alle anderen Angelegenheiten, die Seniorenwettkämpfe betreffen, sind in dem vom IAAF- und WMA-Council genehmigten IAAF/WMA-Handbuch nachzulesen.

Anmerkung 2: Die Teilnahmeberechtigung einschließlich des Mindestalters für die Teilnahme an IAAF-Veranstaltungen sind Gegenstand der speziellen technischen Durchführungsbestimmungen.

Erläuterung: Die nationale Altersklasseneinteilung ist in den Ordnungen der Verbände festgelegt.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV:

Anzuwendende abweichende Wettkampffregeln der WMA für die Seniorenklassen M/W 35 u. ä

Laufwettbewerbe: Die Wettkämpfer sind beim Start zu allen Läufen bis einschließlich 400m nicht zur Benutzung von Startblöcken, zum Tiefstart oder zur Bodenberührung mit den Händen verpflichtet.

Hürdenlauf: Beim Überqueren der Hürde müssen für mindestens einen Moment beide Füße gleichzeitig den Boden verlassen haben.

Hindernislauf: Die Hindernisse müssen in ununterbrochener Bewegung entweder überlaufen oder übersprungen und dürfen nicht überklettert werden. Nur Hände und Füße dürfen die obere Fläche des Hindernisbalkens berühren, andere Körperteile dürfen nicht mit ihm in Berührung kommen.

Hammerwurf, Gewichtwurf: Während des Versuchs muss das jeweilige Gerät mit beiden Händen gefasst und geworfen werden.

Regel 142 Meldungen

1. Veranstaltungen gemäß diesen Regeln sind beschränkt auf dazu berechnigte Athleten (siehe Kapitel 2).
2. Die Teilnahmeberechtigung eines Athleten außerhalb seines eigenen Landes ist in Regel 4.2 festgelegt. Eine solche Berechnigung ist zu unterstellen, es sei denn, es wird ein Einspruch gegen seinen Status bei den Technischen Delegierten eingelegt (siehe auch Regel 146.1).

Meldungen für gleichzeitig stattfindende Wettbewerbe

3. Ist ein Wettkämpfer für einen Laufbahnwettbewerb und einen technischen Wettbewerb oder für mehrere technische Wettbewerbe gemeldet, die gleichzeitig stattfinden, kann der zuständige Schiedsrichter ihm für einzelne Durchgänge oder einzelne Versuche im Hoch- oder Stabhochsprung erlauben, seinen Versuch in einer anderen Reihenfolge auszuführen als der, die vor Beginn des Wettkampfs ausgelost worden ist. Ist er dann zu seinem Versuch nicht anwesend, ist dies, sobald der dafür festgelegte Zeitraum (siehe Regel 180.17) abgelaufen ist, als Verzicht zu betrachten. Ist ein Wettkämpfer beim Hoch- und Stabhochsprung nicht anwesend und haben alle anderen aufgeführten Wettkämpfer den Wettkampf abgeschlossen, betrachtet der Schiedsrichter dies als Aufgabe des Wettkämpfers, sobald die Zeit für seinen weiteren Versuch abgelaufen ist.

Nichtteilnehmen am Wettkampf

4. Außer in Fällen, die weiter unten beschrieben sind, ist ein Wettkämpfer bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f von der Teilnahme an allen weiteren Wettbewerben der Veranstaltung einschließlich Staffeltwettbewerben auszuschließen, wenn
- a seine Teilnahme an einem Wettbewerb endgültig bestätigt wurde, er dann aber daran nicht teilnimmt,
 - b er sich in Vorrunden oder bei Qualifikationen für die weitere Teilnahme am Wettbewerb qualifizierte, aber dann nicht weiter daran teilnimmt.

Ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass der Wettkämpfer nach dem Schlusstermin für die Teilnahmebestätigung oder nach der Teilnahme an einer vorhergehenden Runde außerstande ist, am Wettbewerb teilzunehmen oder weiter teilzunehmen, aber im Stande sein wird, an nachfolgenden Tagen an weiteren Wettbewerben teilzunehmen, ist zu akzeptieren. Das Attest ist von einem von der IAAF und/oder dem Organisationskomitee (*Veranstalter*) berufenen oder eingesetzten medizinischen Offiziellen zu bestätigen. Andere vertretbare Gründe (z.B. Umstände unabhängig vom Einfluss des Wettkämpfers, wie Probleme mit dem offiziellen Transportsystem), können nach der erfolgten Teilnahmebestätigung ebenfalls von den Technischen Delegierten akzeptiert werden.

Anmerkung 1: Die festgelegte Zeit für die endgültige Teilnahmebestätigung ist im Voraus bekannt zu geben.

Anmerkung 2: Eine Teilnahme ohne redliches und ernsthaftes Bemühen wird als Nichtteilnahme gewertet. Der jeweilige Schiedsrichter entscheidet darüber. Ein entsprechender Vermerk ist in die offizielle Ergebnisliste aufzunehmen. Dies gilt nicht für Einzeldisziplinen im Mehrkampf.

Nationale Bestimmungen

Ein Wettkämpfer ist bei einer Veranstaltung vom laufenden und weiteren Wettbewerben einschließlich Staffeltwettbewerben auszuschließen (zu disqualifizieren), wenn er an einem Wettbewerb, zu dem er seine Stellplatzkarte abgegeben hat, nicht teilnimmt und seinen Verzicht nicht vor Beginn des ersten Laufs einer Runde oder eines technischen Wettbewerbs beim Stellplatz oder am Wettkampflplatz bekannt gegeben hat.

Regel 143 Kleidung, Schuhe und Startnummern

Kleidung

1. Die Wettkämpfer müssen bei allen Wettkämpfen saubere Kleidung tragen, die im Schnitt und in der Art, in der sie getragen wird, nicht anstößig ist. Sie muss aus einem Material gefertigt sein, das auch in nassem Zustand nicht durchsichtig ist. Ein Wettkämpfer darf keine Kleidung tragen, die die Sicht der Kampfrichter erschweren würde. Trikots der Wettkämpfer sollen auf der Vorder- und der Rückseite die gleiche Farbe haben.

Wettkämpfer, die bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, f und g teilnehmen oder die bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1d und h ihren Nationalen Verband repräsentieren, müssen die einheitliche und zugelassene Kleidung ihres Nationalen Dachverbands tragen. Die Siegerehrung und die Ehrenrunde gelten insoweit als Teil des Wettkampfs.

Schuhe

2. Die Wettkämpfer dürfen an allen Wettkämpfen barfuss oder mit Schuhwerk an einem oder beiden Füßen teilnehmen. Zweck von Wettkampfschuhen ist es, den Füßen Schutz und Stabilität sowie festen Halt auf dem Boden zu geben. Sie dürfen jedoch nicht so beschaffen sein, dass sie einem Wettkämpfer irgendeine zusätzliche unfaire Unterstützung geben. Dies schließt den Einbau irgendeiner technischen Vorrichtung ein, die dem Träger einen unfairen Vorteil gewährt. Ein Band über den Rist ist erlaubt. Alle Modelle von Wettkampfschuhen müssen von der IAAF genehmigt werden.

Zahl der Spikes

3. Die Sohle und der Absatz der Schuhe müssen so gefertigt sein, dass bei Bedarf an ihnen maximal elf Spikes angebracht werden können (*d.h. maximal 11 Aufnahmebuchsen je Schuh*). Es dürfen bis zu 11 Spikes je Schuh benutzt werden.

Maße der Spikes

4. Bei Wettkämpfen auf Kunststoffbelag darf der aus Sohle und Absatz herausragende Teil der Spikes nicht länger als 9mm, beim Hochsprung und Speerwurf nicht länger als 12mm sein. Der Spike muss so beschaffen sein, dass er mindestens bis zur Hälfte seiner Länge von der Spitze weg durch eine quadratische Messlehre mit 4mm Kantenlänge passt (*siehe Zeichnung*).

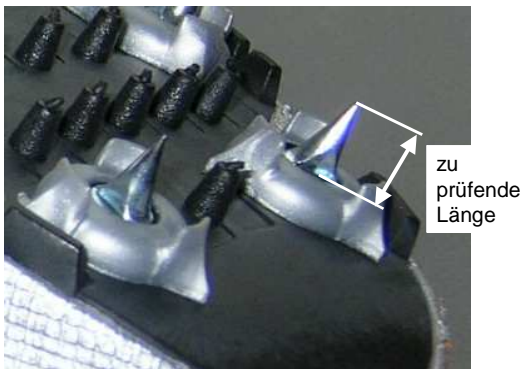
Nationale Bestimmung ÖLV

Der Veranstalter kann bei Hoch- und Speerwurfanlagen mit Kunststoffbelägen die Länge der zu benutzenden Spikes auf 9mm und bei allen anderen Wettkampfanlagen auf 6mm beschränken. In der Ausschreibung der Wettbewerbe ist darauf deutlich hinzuweisen.

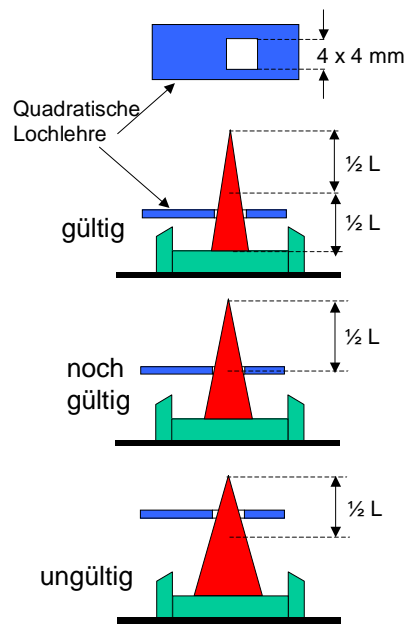
Sohle und Absatz

5. Die Sohle und/oder der Absatz können Rillen, Einkerbungen und Ausbuchtungen haben, vorausgesetzt sie sind aus dem gleichen oder ähnlichem Material wie die Grundsohle gefertigt.

In Hoch- und Weitsprungwettbewerben dürfen die Sohle maximal 13mm und der Absatz beim Hochsprungwettbewerb maximal 19mm dick sein. Bei allen anderen Wettbewerben können die Sohle und/oder der Absatz beliebig dick sein.



Spikes-Prüfung auf Länge und Form



Anmerkung: Das Maß der Dicke der Sohle und des Absatzes ist die Distanz zwischen der inneren Oberseite und der äußeren Unterseite der Sohle, einschließlich der oben erwähnten Merkmale und einschließlich jeder Art oder Form einer inneren losen Sohle.

Einlagen und Zusätze bei Schuhen

- Die Wettkämpfer dürfen weder innerhalb noch außerhalb der Schuhe irgendein Hilfsmittel benutzen, das die Sohlendicke über das zulässige Maß erhöht oder dem Träger einen Vorteil verschafft, den er bei der zuvor beschriebenen Art der Schuhe nicht hätte.

Startnummer

Erläuterung: Im Sinne der Regeln wird unter „Startnummer“ die sichtbare Identifikation sowohl über eine Nummer als auch über den Athletennamen verstanden.

- Jeder Wettkämpfer ist mit zwei Startnummern auszustatten, die während des Wettkampfs gut sichtbar auf der Brust und dem Rücken zu tragen sind, ausgenommen beim Hoch- und Stabhochsprung, wo auch nur eine Startnummer entweder auf der Brust oder auf dem Rücken getragen werden kann. Die Angaben auf der Startnummer zeigen normalerweise die Nummer, die dem Athleten in der Startliste oder im Programm zugewiesen wurde. Wird während des Wettkampfs ein Trainingsanzug getragen, sind darauf die Startnummern in gleicher Weise anzubringen. Es ist erlaubt, auf einzelnen oder allen Startnummern an Stelle der Nummer den Athletennamen oder andere geeignete Kennzeichnungen anzubringen.
- Die Startnummern müssen wie ausgegeben getragen werden. Sie dürfen in keiner Weise beschnitten, gefaltet oder abgedeckt werden. Bei Langstreckenläufen dürfen die Startnummern zur Unterstützung der Luftzirkulation perforiert sein, jedoch nicht die Buchstaben oder die Ziffern.
- Wird ein vollautomatisches Zielbildsystem benutzt, kann das Organisationskomitee (*Veranstalter*) von den Wettkämpfern verlangen, zusätzlich aufklebbare Identifikationsnummern an der Seite ihrer Hose zu tragen. Ein Wettkämpfer darf am Wettkampf nicht teilnehmen, wenn er die ausgegebene(n) Startnummer(n) und/oder Kennzeichnungen nicht sichtbar trägt.

Nationale Bestimmung DLV

Ist bei Laufwettbewerben nur eine Startnummer ausgegeben, ist diese grundsätzlich auf der Brust zu tragen; bei Wettbewerben mit Handzeitnahme bis einschließlich 400m auf dem Rücken.

Regel 144 Unterstützung der Wettkämpfer

Angabe von Zwischenzeiten

- Zwischenzeiten und vorläufige Siegerzeiten können offiziell angesagt und/oder angezeigt werden. Im Übrigen dürfen diese Zeiten den Wettkämpfern von Personen aus dem Wettkampfbereich (Innenraum) heraus nur mitgeteilt werden, wenn der entsprechende Schiedsrichter dies vorher erlaubt hat. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn für die Athleten keine Zeitanzeigen an den entsprechenden Punkten einsehbar sind und diese Zeiten allen am Lauf teilnehmenden Wettkämpfern mitgeteilt werden. Der Innenraum, der normalerweise durch eine Barriere abgesperrt ist, gilt in diesem Sinn als der Bereich, in dem der Wettkampf stattfindet und zu dem nur an laufenden Wettbewerben teilnehmende Wettkämpfer und nach den jeweiligen Regeln und Durchführungsbestimmungen berechnete Personen Zutritt haben.

Unterstützung

- Als Unterstützung im Sinne dieser Regel sind die folgenden Umstände anzusehen und somit nicht erlaubt:
 - das Schrittmachen durch nicht am selben Wettkampf beteiligte Personen, durch überrundete oder zu

- b der Besitz oder das Benutzen von Video- oder Kassettenrekordern, Radios, CD-Playern, Funkgeräten, Mobiltelefonen oder ähnlichen Geräten im Wettkampfbereich,
- c der Gebrauch von Technologien oder Geräten, die dem Nutzer einen Vorteil gewähren, den er bei regelgerechter Ausrüstung nicht hätte, außer für Schuhe gemäß Regel 143.

Nationale Bestimmungen DLV und SLV

Sind solche Technologien oder Geräte für Behinderte notwendig, um den Sport ausüben zu können, kann ihnen eine Teilnahme an nationalen Wettkämpfen außer Wertung erlaubt werden.

Jeder Wettkämpfer, der während des Wettkampfs aus dem Wettkampfbereich heraus Unterstützung leistet oder empfängt, muss vom Schiedsrichter verwarnt und darauf hingewiesen werden, dass er im Wiederholungsfall von diesem Wettbewerb ausgeschlossen wird. Ist demzufolge ein Wettkämpfer von dem Wettkampf ausgeschlossen, darf eine in dieser Runde bis zu dieser Zeit erbrachte Leistung nicht als gültige Leistung berücksichtigt werden. Dagegen sind Leistungen aus einer vorangegangenen Runde dieses Wettbewerbs als gültig zu berücksichtigen.

Als Unterstützung ist **nicht** anzusehen:

- d Die Kommunikation zwischen den Wettkämpfern und ihren außerhalb des Wettkampfbereichs befindlichen Trainern. Um dies zu ermöglichen und den laufenden Wettkampf nicht zu stören, soll für die Trainer ein Platz auf der Tribüne reserviert werden, der in nächster Nähe zu dem jeweiligen technischen Wettbewerb liegt.
- e Medizinische Untersuchung/Behandlung und/oder physiotherapeutische Behandlung im Wettkampfbereich, um einem Wettkämpfer zu ermöglichen, teilzunehmen oder weiter teilzunehmen. Solche medizinischen Untersuchungen/Behandlungen und/oder physiotherapeutischen Behandlungen dürfen im Wettkampfbereich nur von Mitgliedern des offiziellen medizinischen Mitarbeiterstabs, die das Organisationskomitee (*Veranstalter*) berufen hat, durchgeführt werden. Diese Mitarbeiter haben unverwechselbare Armbinden, Westen oder kennzeichnende Kleidung zu tragen. In außerhalb der Wettkampfanlage gelegenen medizinischen Behandlungsräumen kann dies auch durch akkreditiertes medizinisches Personal der jeweiligen Mannschaft erfolgen, das dazu vom Medizinischen oder Technischen Delegierten eine Zugangsberechtigung haben muss. In keinem Fall darf das Eingreifen den Ablauf des Wettkampfs verzögern oder die vorgesehene Versuchsreihenfolge der Wettkämpfer verändern. Solche Behandlungen oder Hilfen durch irgendeine andere Person nach Verlassen des Callroom, ob unmittelbar vor oder während des Wettkampfs, gelten als Unterstützung.
- f Jede Art von persönlichem Schutz (z.B. Bandagen, Tape, Gürtel, Stütze usw.) aus medizinischen Gründen. Der Schiedsrichter zusammen mit dem medizinischen Delegierten hat das Recht dies zu überprüfen, falls er es für notwendig hält (siehe auch Regel 187.4).

Windanzeige

- 3. Bei allen Sprung-, Diskus- und Speerwurf Wettbewerben sollen an geeigneter Stelle eine oder mehrere Windanzeigen aufgestellt werden, die dem Wettkämpfer die ungefähre Windrichtung und -stärke anzeigen.

Erfrischungen

- 4. Bei Läufen von 5000m und länger kann das Organisationskomitee (*Veranstalter*) Wasser und Schwämme für die Wettkämpfer bereitstellen, wenn die Wetterbedingungen dies erfordern.

Erläuterung: Dies gilt für Gehwettbewerbe, die auf der Bahn stattfinden, entsprechend.

Nationale Bestimmungen

Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Regel 145 Disqualifikation (Ausschluss)

Wird ein Wettkämpfer in einem Wettbewerb wegen des Verstoßes gegen irgendeine Regel disqualifiziert, muss im offiziellen Ergebnis die Regel, gegen die verstoßen wurde, vermerkt sein.

- 1. Wird ein Wettkämpfer in einem Wettbewerb wegen eines Verstoßes gegen eine technische Regel disqualifiziert (ausgenommen gemäß Regel 125.5 oder 162.5), sind alle in dieser Runde bis zu diesem Zeitpunkt von ihm erbrachten Leistungen für ungültig zu erklären. Dagegen sind Leistungen aus einer vorangegangenen Runde dieses Wettbewerbs nicht als ungültig zu erklären. Eine Disqualifikation wegen eines Verstoßes gegen die technischen Regeln verhindert nicht, dass der Wettkämpfer an weiteren Wettbewerben dieser Veranstaltung teilnimmt.
- 2. Wird ein Wettkämpfer in einem Wettbewerb wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens disqualifiziert, müssen im offiziellen Ergebnis die Gründe dafür angegeben werden. Wurde ein Wettkämpfer das zweite Mal gemäß Regel 125.5 für ein unsportliches oder ungebührliches Verhalten in einem Wettbewerb oder gemäß Regel 162.5 verwarnt, ist er in diesem Wettbewerb zu disqualifizieren. Erfolgt die 2. Verwarnung in einem anderen Wettbewerb, ist er nur in diesem zweiten Wettbewerb zu disqualifizieren. Ist demzufolge ein Wettkämpfer vom Wettkampf ausgeschlossen, sind alle in dieser Runde bis zu diesem Zeitpunkt von ihm erbrachten Leistungen für ungültig zu erklären. Leistungen, die in vorausgegangenen Runden des Wettbewerbs, vorausgegangenen anderen Wettbewerben oder vorausgegangenen Einzeldisziplinen des Mehrkampfes erbracht wurden, bleiben gültig. Bei einer Disqualifikation wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens ist der betreffende Wettkämpfer durch den Schiedsrichter auch von allen weiteren Wettbewerben

dieser Veranstaltung, einschließlich der Einzelwettbewerbe eines Mehrkampfes, zu disqualifizieren. Wird der Verstoß als schwerwiegend angesehen, berichtet der Wettkampfleiter dies dem zuständigen Verbandsgrremium zur Prüfung weiterer disziplinarischer Maßnahmen gemäß Regel 60.4f.

Erläuterung: Als Runde gelten jeweils: Vor-, Zwischen-, Endläufe, Qualifikations-/Ausscheidungswettkämpfe, das Finale und beim Mehrkampf die vorausgegangenen Disziplinen.

Regel 146 Einsprüche und Berufungen

1. Einsprüche, die das Teilnahmerecht eines Wettkämpfers betreffen, müssen vor Beginn der Veranstaltung beim Technischen Delegierten eingelegt werden. Hat dieser entschieden, kann gegen dessen Entscheidung Berufung zur Jury eingelegt werden. Kann der Sachverhalt vor der Veranstaltung nicht zufriedenstellend geklärt werden, ist dem Wettkämpfer die Teilnahme "unter Vorbehalt" zu erlauben und der Vorgang an das IAAF-Council zu verweisen.

Nationale Bestimmungen

Diese Einsprüche sind in erster Instanz beim Wettkampfleiter einzulegen. Das Verfahren über den Einspruch richtet sich im DLV nach § 5 Nr. 3 LAO.

2. Einsprüche, die das Ergebnis oder die Durchführung des Wettkampfs betreffen, müssen innerhalb von 30 Minuten nach offizieller Bekanntgabe des Wettkampfergebnisses eingelegt werden.

Das Organisationskomitee (*Veranstalter*) hat sicherzustellen, dass der Zeitpunkt der Ergebnisbekanntgabe schriftlich festgehalten wird.

Erläuterung: Die Form der offiziellen Bekanntgabe ist vor Beginn der Veranstaltung festzulegen.

3. Jeder Einspruch muss in erster Instanz von einem Wettkämpfer, einer in seinem Namen handelnden Person oder von einem offiziellen Vertreter einer Mannschaft mündlich dem Schiedsrichter vorgetragen werden. Diese Person oder diese Mannschaft muss ein berechtigtes Interesse an dem betreffenden Wettbewerb haben. Um eine gerechte Entscheidung zu treffen, soll der Schiedsrichter alle verfügbaren Beweismittel, die er für nötig erachtet, berücksichtigen, einschließlich offiziell produzierter Bild- und Videoaufnahmen oder anderer Videobeweise. Der Schiedsrichter kann über den Einspruch entscheiden oder diesen an die Jury verweisen. Trifft der Schiedsrichter eine Entscheidung, besteht dagegen das Recht der Berufung zur Jury. Ist der Schiedsrichter nicht erreichbar oder verfügbar, soll ihm der Einspruch über das Technische Informationszentrum (*TIC*) zugeleitet werden.

4. a Erhebt ein Wettkämpfer in einem Bahnwettbewerb gegen den ihm zuerkannten Fehlstart sofort mündlich Einspruch, kann ihm der Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe nach seinem Ermessen erlauben, unter Vorbehalt weiter teilzunehmen, um die Rechte aller Betroffenen zu wahren. Solch eine Teilnahme unter Vorbehalt ist nicht zulässig, wenn der Fehlstart durch ein von der IAAF anerkanntes Fehlstartkontrollgerät festgestellt wurde, es sei denn, der Schiedsrichter stellt aus irgendeinem Grund fest, dass die von dem Fehlstartkontrollgerät übermittelte Information offensichtlich falsch ist (*siehe Regel 125.2, Abs. 4*).

Ein Einspruch kann sich darauf beziehen, dass der Starter einen Fehlstart nicht zurückgeschossen hat. Ein solcher Einspruch kann nur von einem Wettkämpfer oder in dessen Namen eingelegt werden, wenn er den Wettkampf beendet hat. Hat der Einspruch Erfolg, muss jeder Wettkämpfer, der den Fehlstart verübt hat und somit der Disqualifikation gemäß Regel 162.7 unterliegt, disqualifiziert werden. Wird keiner der Wettkämpfer gemäß Regel 162.7 disqualifiziert, hat der Schiedsrichter das Recht, den Lauf für ungültig zu erklären und ihn wiederholen zu lassen, wenn dies nach seiner Meinung gerechtfertigt ist.

Anmerkung: Das Recht zum Einspruch oder zur Berufung besteht unabhängig vom Einsatz eines Fehlstartkontrollgeräts.

- b Erhebt ein Wettkämpfer in einem technischen Wettbewerb gegen den ihm zuerkannten Fehlversuch sofort mündlich Einspruch, kann der Schiedsrichter des Wettbewerbs nach seinem Ermessen anordnen, den Versuch zu messen und das Ergebnis festzuhalten, um die Rechte aller Betroffenen zu wahren.

Ist der Einspruch bei einem Versuch

- i während der ersten drei Durchgänge eines horizontalen technischen Wettbewerbs aufgetreten, in dem mehr als acht Wettkämpfer teilnehmen und könnte der Wettkämpfer an den letzten drei Durchgängen nur teilnehmen, wenn der Einspruch oder die nachfolgende Berufung Bestand hätte, oder

- ii in einem vertikalen technischen Wettbewerb, in dem der Wettkämpfer die nächste Höhe nur springen dürfte, wenn der Einspruch oder die nachfolgende Berufung Bestand hätte,

kann der Schiedsrichter dem Wettkämpfer erlauben, weiter teilzunehmen, um die Rechte aller Betroffenen zu wahren.

Die Leistung, auf die sich der Einspruch bezog, und die nachfolgend unter Vorbehalt erzielten Leistungen werden nur gültig, wenn der Schiedsrichter dem Einspruch oder die Jury der Berufung stattgibt.

Erläuterung: Wettkämpfer, die wegen eines Einspruchs unter Vorbehalt weiter teilnehmen, treten in den nachfolgenden Durchgängen jeweils als Erste an (*siehe Regel 180.5 Anmerkung*).

5. Die Berufung zur Jury muss innerhalb von 30 Minuten erfolgen:
 - a nach der offiziellen Bekanntgabe des berichtigten Ergebnisses eines Wettbewerbs, das sich durch die Entscheidung des Schiedsrichters ergibt oder
 - b nach der Benachrichtigung der vom Einspruch Betroffenen, wenn keine Änderung des Ergebnisses erfolgte.

Sie ist schriftlich abzufassen und von einem vom Athleten oder Team beauftragten Offiziellen zu unterzeichnen. Als Gebühr müssen US \$ 100 oder der Gegenwert in anderer Währung beigefügt werden, die bei Zurückweisung der Berufung verfällt.

Erläuterung: Fehlt eine der Voraussetzungen nach Regel 146.5a oder b wird die Berufung nicht behandelt.

Anmerkung: Der Schiedsrichter hat das TIC umgehend über den Zeitpunkt seiner Entscheidung zu informieren. Kann der Schiedsrichter seine Entscheidung nicht selbst dem betroffenen Team(s) bzw. Wettkämpfer(n) mitteilen, gilt die Zeit des Aushangs der Entscheidung im TIC.

6. Die Jury hat alle in Frage kommenden Personen zu befragen. Hat sie danach noch Zweifel, soll sie jeden anderen verfügbaren Beweis berücksichtigen. Sind diese Beweise einschließlich jedes verfügbaren Videobeweises nicht schlüssig, ist die Entscheidung des Schiedsrichters oder des Gericthterobmanns zu bestätigen.
7. Die Jury soll eine Entscheidung neu überdenken, wenn neue schlüssige Beweismittel vorgebracht werden, vorausgesetzt, die neue Entscheidung kann umgesetzt werden.
8. Entscheidungen, die nicht durch die Regeln gedeckt sind, sind vom Vorsitzenden der Jury an den Generalsekretär der IAAF zu berichten.
9. Die Entscheidung der Jury (oder in Abwesenheit einer Jury die Entscheidung des Schiedsrichters oder wenn keine Berufung zur Jury eingelegt wurde) ist endgültig. Es besteht kein weiteres Recht der Berufung einschließlich einer solchen zum Sportgerichtshof (CAS)

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Ein **Einspruch**, der sich gegen das Ergebnis oder die Durchführung des Wettkampfs richtet, ist unverzüglich, spätestens 30 Minuten nach der offiziellen Bekanntgabe des Wettkampfergebnisses, beim Schiedsrichter des Wettbewerbs einzulegen, der darüber in erster Instanz entscheidet. Weist er den Einspruch zurück, hat er den Zeitpunkt dieser Entscheidung schriftlich festzuhalten, weil dagegen Berufung zur Jury innerhalb einer Frist von 30 Minuten möglich ist.

Die **Berufung** muss vom Wettkämpfer oder einem in seinem Namen handelnden Offiziellen eingelegt werden. Sie ist schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Als Gebühr sind **80 EUR DLV / 37 EUR ÖLV** beizufügen, die bei Zurückweisung der Berufung verfällt. Die Berufungsgebühr bei Jugend-/ Schülerwettbewerben unterhalb der DLV-Verbandsebene beträgt **50 EUR**.

Die Jury hat möglichst noch während der Veranstaltung, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, ihren Schiedsspruch mit den für die Entscheidung maßgebenden Gründen schriftlich abzufassen. Den Beteiligten ist eine Ausfertigung auszuhändigen. An der Entscheidung über die Berufung dürfen nur solche Mitglieder der Jury mitwirken, die nicht einem der in dem Verfahren beteiligten Vereine angehören. Ein Mitglied der Jury kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn es dem Landesverband angehört, zu dem auch einer der Berufungsbeteiligten gehört. Ein entsprechender Antrag ist mit der Einlegung der Berufung zu stellen.

Nationale Bestimmung SLV siehe Rechtspflegereglement

Regel 147 Gemischte Wettkämpfe

Bei allen Veranstaltungen, die vollständig innerhalb einer Leichtathletikanlage stattfinden, sind gemischte Wettbewerbe zwischen männlichen und weiblichen Teilnehmern normalerweise nicht erlaubt.

Dennoch können gemischte Wettkämpfe in technischen Wettbewerben und in Laufwettbewerben von 5000m und länger innerhalb einer Leichtathletikanlage erlaubt werden, ausgenommen solche gemäß Regel 1.1a, b, c, d, e, f, g und h. Bei Veranstaltungen, die gemäß Regel 1.1i und j stattfinden, ist solch ein gemischter Wettkampf erlaubt, wenn der jeweilige Gebietsverband dies für einen speziellen Wettkampf ausdrücklich genehmigt hat.

Nationale Bestimmung DLV

Bei Veranstaltungen nach § 6 Nr. 2 und 3 LAO können gemischte Wettkämpfe in allen Bahnwettbewerben und technischen Wettbewerben von der zuständigen Verbandsorganisation genehmigt werden.

Nationale Bestimmung SLV siehe Art. 1.7 WO

Regel 148 Messungen

Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f müssen bei den Wettbewerben auf der Laufbahn und bei den technischen Wettbewerben alle Messungen mit einem kalibrierten und zertifizierten Stahlmessband bzw. Messstab oder mit einem elektronischen Messgerät vorgenommen werden. Das Stahlmessband, der Messstab oder das elektronische Messgerät müssen von der IAAF zertifiziert und die Genauigkeit des bei dem Wettkampf benutzten Messgeräts muss von einer durch die nationale Prüfbehörde zugelassenen Prüfstelle bestätigt sein, so dass alle Messungen zum nationalen und internationalen Messstandard zurückverfolgt werden können.

Bei allen Veranstaltungen, außer den gemäß Regel 1.1a, b, c und f durchgeführten, können Messbänder aus Fiberglas verwendet werden.

Anmerkung: Hinsichtlich der Anerkennung von Rekorden siehe Regel 260.26a.

Regel 149 Gültigkeit von Leistungen

Die Leistung eines Wettkämpfers ist nur gültig, wenn sie bei einem offiziellen, gemäß diesen Regeln organisierten und durchgeführten Wettkampf erzielt worden ist.

Erläuterung: Dazu ist es notwendig, dass die Veranstaltung und die durchgeführten Wettbewerbe bei der zuständigen Verbandsorganisation angemeldet und genehmigt wurden.

Regel 150 Videoaufzeichnungen

Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b und c, und nach Möglichkeit auch bei anderen, ist für alle

Wettbewerbe eine offizielle Videoaufzeichnung zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen der Technischen Delegierten genügt. Sie sollte den Nachweis aller Regelverstöße und der Genauigkeit aller Leistungen ermöglichen.

Regel 151 Punktwertung

Bei einem Wettkampf, bei dem das Ergebnis durch Punkte ermittelt wird, müssen die teilnehmenden Länder (*Mannschaften*) vor Beginn des Wettkampfs dem Wertungsmodus zustimmen.

Nationale Bestimmung DLV

Bei Länderkämpfen (Team Challenge) wird wie folgt verfahren:

In Wettbewerben auf der Laufbahn und in technischen Wettbewerben:

*Bei **zwei** Mannschaften mit **je zwei** Teilnehmern:*

je Wettbewerb: 4 - 3 - 2 - 1 Punkte,

je Staffel: 4 - 2 Punkte,

*bei **drei** Mannschaften mit **je zwei** Teilnehmern:*

je Wettbewerb: 6 - 5 - 4 - 3 - 2 - 1 Punkte,

je Staffel: 6 - 4 - 2 Punkte,

*bei **sechs** Mannschaften mit **je einem** Teilnehmer:*

je Wettbewerb: 6 - 5 - 4 - 3 - 2 - 1 Punkte,

je Staffel 6 - 5 - 4 - 3 - 2 - 1 Punkte.

Bei gleichen Leistungen im Hoch- und Stabhochsprung ist auf den Stichkampf zu verzichten; die entsprechenden Punkte werden geteilt.

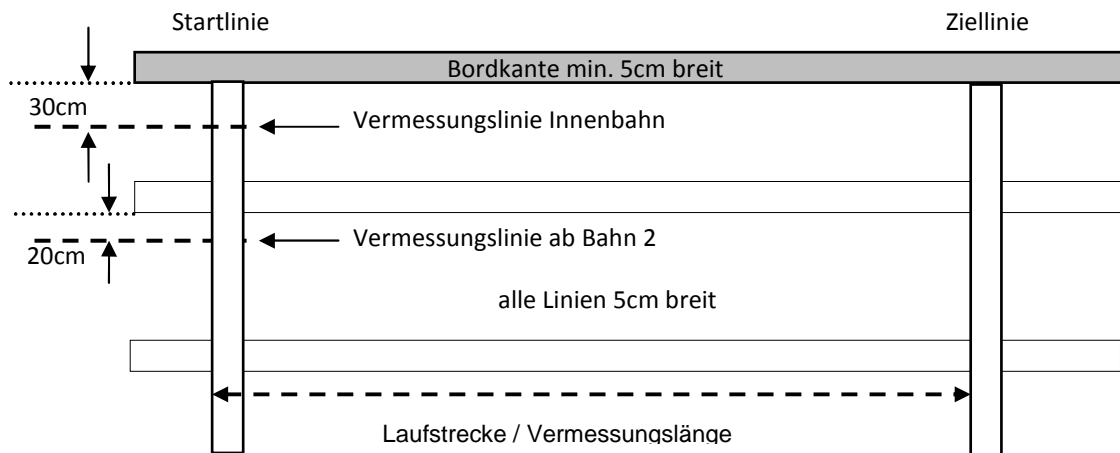
Mannschaftswertungen in Lauf-, Geh- und Mehrkampfwettbewerben sind in der VAO und den »Allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen« geregelt.

Abschnitt 3 Bahnwettbewerbe

Die Regeln 163.2 und 163.6 (ausgenommen der Sonderfälle in Regeln 230.11 und 240.9), 164.2 und 165 sind auch auf die Abschnitte 7 (*Gehwettbewerbe*), 8 (*Straßenläufe*) und 9 (*Crossläufe*) anzuwenden.

Regel 160 Laufbahnmaße

1. Die Länge einer Standardlaufbahn beträgt 400m. Sie besteht aus zwei parallelen Geraden und zwei Kurven, die gleichen Radius haben müssen. Innen wird die Laufbahn durch eine ungefähr 5cm hohe und mindestens 5cm breite Bordkante aus geeignetem Material begrenzt. Die Bordkante auf den beiden Geraden kann weggelassen und durch eine 5cm breite weiße Linie ersetzt werden. Ist ein Teil der Bordkante in der Kurve zur Durchführung technischer Wettbewerbe vorübergehend zu entfernen, ist dieser Bereich mit einer 5cm breiten weißen Linie und durch mindestens 20cm hohe Kegel oder Flaggen zu kennzeichnen. Sie sind in Abständen von höchstens 4,00m so auf diese Linie zu stellen, dass ihre Fußkante mit dem näher zur Laufbahn liegenden Rand der weißen Linie übereinstimmt, um die Läufer daran zu hindern, dass sie auf der Linie laufen (Flaggen müssen in einem Winkel von 60° zum Innenraum geneigt sein). Dies gilt auch für den Teil der Hindernislaufbahn, den die Läufer nehmen müssen, um den Wassergraben zu überqueren sowie für die äußere Hälfte der Laufbahn beim Start gemäß Regel 162.10. Sind auf den Geraden keine Bordkanten vorhanden, sind dort Kegel bzw. Flaggen im Abstand von max. 10m entsprechend hinzustellen.
2. Die Vermessung der Rundbahn erfolgt auf einer Linie, die im Abstand von 30cm von der Bordkante verläuft. Ist in der Kurve keine Bordkante vorhanden, hat die Messung entsprechend 20cm von der (*5cm breiten*) Bahnmarkierung zu erfolgen.
Die Länge der Laufstrecke muss vom zielferner Rand der Startlinie bis zum startnäheren Rand der Ziellinie gemessen werden.



4. Bei allen Läufen bis einschließlich 400m hat jeder Läufer eine getrennte Einzelbahn mit einer maximalen Breite von $122\text{cm} \pm 1\text{cm}$ (einschließlich der rechten Begrenzungslinie), die mit 5cm breiten Begrenzungslinien zu markieren ist. Alle Einzelbahnen müssen die gleiche nominelle Breite haben. Während die Innenbahn, wie in Regel 160.2 beschrieben, gemessen werden muss, sind die restlichen Einzelbahnen 20cm von der äußeren Kante der linksseitigen Bahnbegrenzungslinie zu messen.
Anmerkung: Bei allen vor dem 1. Januar 2004 errichteten Leichtathletikanlagen kann die Einzelbahn eine Breite von maximal 125cm haben.
5. Bei internationalen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f sollen mindestens acht Einzelbahnen zur Verfügung stehen.
6. Die seitliche Neigung der Bahnen soll nicht größer sein als 1:100 und das Gesamtgefälle in Laufrichtung darf nicht größer sein als 1:1000.
Anmerkung: Bei neuen Laufbahnen wird empfohlen, dass die seitliche Neigung in Richtung Innenbahn verläuft.
7. Die vollständigen technischen Informationen zu Bahnkonstruktion, Aufbau und Markierung sind im »IAAF Track and Field Facilities Manual« enthalten. Diese Regel legt nur die Grundsätze fest, die zu befolgen sind.
Erläuterung: Siehe auch den Hinweis zur Regel 140.

Regel 161 Startblöcke

1. Startblöcke müssen bei allen Läufen bis einschließlich 400m (sowie bei den ersten Teilstrecken der 4x200m und 4x400m) benutzt werden; bei allen anderen Läufen sind sie nicht zulässig. Kein Teil des Startblocks darf über die Startlinie hinaus oder in eine andere Einzelbahn hineinragen.
Nationale Bestimmung DLV
Startblöcke sind auch bei der Schweden- und der Olympischen-Staffel zu benutzen.
Startblöcke haben den folgenden allgemeinen Spezifikationen zu entsprechen:

- a Sie müssen (*im individuell eingestellten Zustand*) gänzlich unbeweglich sein und dürfen dem Läufer keinen unfairen Vorteil bieten.
- b Sie müssen mit mehreren Stiften oder Dornen so auf der Laufbahn verankert werden können, dass diese möglichst wenig Schaden nimmt. Die Konstruktion muss schnelles und leichtes Entfernen der Startblöcke ermöglichen. Die Zahl, die Dicke und die Länge der Stifte oder der Dornen sind abhängig von der Beschaffenheit der Laufbahn. Die Verankerung darf während des Startvorgangs keine Bewegung des Startblocks zulassen.
- c Benutzt ein Läufer seinen eigenen Startblock, hat dieser den Spezifikationen in Regel 161.1a und b zu entsprechen. Er kann jede andere Form oder Ausführung haben, vorausgesetzt, er behindert andere Läufer nicht.
- d Werden Startblöcke vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) gestellt, müssen sie zusätzlich folgende Bedingungen erfüllen:

Die Startblöcke haben zwei Fußstützen, gegen die der Läufer in der Startstellung die Füße drückt. Die Fußstützen müssen so auf einer starren Schiene befestigt sein, dass dadurch die Füße des Läufers beim Verlassen des Startblocks in keiner Weise behindert werden. Die Fußstützen müssen geneigt sein, um sich der Startstellung des Läufers anzupassen, sie können eben oder etwas nach innen gewölbt sein. Ihre Oberfläche soll den Spikes der Schuhe dadurch Halt geben, indem Schlitze oder Aussparungen eingearbeitet sind oder sie mit einem geeigneten Material belegt ist, welches die Benutzung von Spikes erlaubt. Die an der Schiene befestigten Fußstützen sollen verstellbar sein, dürfen sich aber beim Startvorgang nicht bewegen. In jedem Fall müssen sie sich gegeneinander vor- und rückwärts verstellen lassen. Sie müssen sich vom Läufer leicht und schnell mit festen Klammern oder mechanischen Verschlüssen fixieren lassen.

- 2. Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f und für alle Leistungen, die als Weltrekord beantragt werden, sind die Startblöcke an ein von der IAAF anerkanntes Fehlstartkontrollgerät anzuschließen. Der Starter und/oder ein dazu bestimmter Rückstarter tragen Kopfhörer, um das von dem Fehlstartkontrollgerät ausgesendete akustische Signal deutlicher zu hören, wenn es einen Fehlstart anzeigt (d.h. wenn die Reaktionszeit weniger als $\frac{100}{1000}$ Sekunden beträgt). Sobald der Starter und/oder ein dazu bestimmter Rückstarter das akustische Signal hören und das Startsignal gegeben war, sind die Läufer zurückzurufen. Der Starter überprüft unverzüglich die Reaktionszeiten am Fehlstartkontrollgerät, um festzustellen, welche(r) Läufer für den Fehlstart verantwortlich sind (ist). Ein Fehlstartkontrollgerät wird auch für alle anderen Veranstaltungen dringend empfohlen.

Anmerkung: Zusätzlich kann im Rahmen der Regeln auch ein automatisches Rückschusssystem verwendet werden.

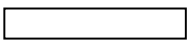
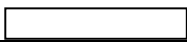


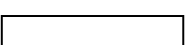
- 3. Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, d, e und f haben die Läufer die vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) zur Verfügung gestellten Startblöcke zu benutzen; bei anderen Veranstaltungen auf Kunststofflaufbahnen kann das Organisationskomitee (*Veranstalter*) darauf bestehen, dass nur die von ihm zu Verfügung gestellten Startblöcke benutzt werden.

Regel 162 Der Start

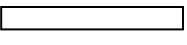
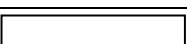
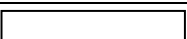
- 1. Der Start eines Laufes muss durch eine 5cm breite weiße Linie markiert sein. Bei allen Läufen, die nicht in Einzelbahnen gestartet werden, muss die Startlinie so gekrümmt sein (*Evolvente*), dass alle Läufer dieselbe Distanz bis zum Ziel zurücklegen. Die Startplätze sind für alle Strecken in Laufrichtung gesehen von links nach rechts zu nummerieren (*siehe Regel 163.1*).

In allen Läufen bis einschließlich 400m (einschließlich der ersten Strecke bei 4x200m und 4x400 m) ist ein Tiefstart und die Benützung von Startblöcken zwingend vorgeschrieben.

Markierungen der Startlinien nach dem "Marking Plan" der IAAF:

Disziplinen	Farbe	Kennzeichnung	Länge / Breite
100m, 110m Hürden	weiß		5cm breite Linie über die ganze Laufbahn
200m, 400m, 4x100m	weiß		117cm / 5cm
800m	weiß-grün-weiß		117cm / 5cm (<i>grüner Teil 40cm</i>)
4x400m	weiß-blau-weiß		117cm / 5cm (<i>blauer Teil 40cm</i>)
1000m, 1500m, 1 Meile, 2000m, 5000m, 10000m und alle Hindernisläufe	weiß		5cm gebogene Linie über die gesamte Laufbahn (<i>Evolvente</i>)

Nationale Bestimmungen

50m, 60m, 75m, 80m	weiß		3cm breite Linie über die ganze Laufbahn
300m	weiß		117cm / 5cm
4x50m, 4x75m	weiß		117cm / 5cm

2. Alle Läufe sind vom Starter mit einem Schuss aus einem nach oben gerichteten Revolver dann zu starten, wenn er festgestellt hat, dass die Läufer ruhig verharren und in der korrekten Startposition sind. Ist der Starter, nachdem die Läufer ihre Startpositionen eingenommen haben, aus irgendeinem Grund nicht sicher, dass alles bereit ist, um mit dem Startvorgang fortzufahren, hat er alle Läufer aufzufordern, ihre Startplätze zu verlassen (*aufzustehen und/oder zurückzutreten*). Die Startordner versammeln sie dann erneut hinter der Startlinie (*siehe Regel 130.2, Erl.*).
3. Bei internationalen Veranstaltungen, ausgenommen den in der nachfolgenden Anmerkung erwähnten, lauten die Kommandos des Starters in seiner Sprache bzw. in Englisch oder in Französisch, und zwar bei Läufen bis einschließlich 400m (einschließlich 4x200m und 4x400m) »Auf die Plätze« und »Fertig«. Sobald danach die Läufer ihre endgültige »Fertig«-Stellung eingenommen haben, ist das Startsignal zu geben. Nach der Einnahme der Startpositionen dürfen die Läufer weder die Startlinie noch den Boden davor mit ihren Händen oder ihren Füßen berühren.

Erläuterung: *Davor bedeutet innerhalb der Laufstrecke.*

Bei Läufen länger als 400m lautet das Kommando »Auf die Plätze«. Sobald danach die Läufer ruhig stehen, ist das Startsignal zu geben. Ein Läufer darf während des Starts weder mit einer noch mit beiden Händen den Boden berühren.

Anmerkung: *Bei Veranstaltungen nach Regel 1.1a, b, c, e und i sind die Kommandos des Starters ausschließlich in Englisch zu geben.*

4. Nach dem Kommando »Auf die Plätze« müssen die Läufer auf die Startlinie zugehen und innerhalb ihrer zugeteilten Einzelbahn hinter der Startlinie (*siehe Regel 130.2, Erl.*) ihre Startpositionen einnehmen. Dabei müssen beide Hände und mindestens ein Knie Kontakt mit der Laufbahn und beide Füße Kontakt mit den Fußstützen des Startblocks haben. Auf das Kommando »Fertig« müssen die Läufer unverzüglich ihre endgültige Startstellung einnehmen und dabei den Kontakt der Hände mit der Laufbahn und der Füße mit den Fußstützen beibehalten.
5. Auf das Kommando »Auf die Plätze« oder »Fertig«, je nachdem, müssen die Läufer ohne Verzögerung ihre endgültige Startstellung einnehmen.

Wenn ein Läufer nach Meinung des Starters

- a nach dem Kommando "Auf die Plätze" oder "Fertig" und vor dem Hören des Startsignals den Abbruch des Starts verursacht, zum Beispiel durch Heben der Hand und/oder indem er im Fall des Tiefstarts aufsteht oder eine andere Position einnimmt, ohne dafür einen plausiblen Grund anzugeben (solch ein Grund ist vom zuständigen Schiedsrichter zu beurteilen) oder
 - b dem Kommando »Auf die Plätze« oder »Fertig« nichtnachkommt oder in einer angemessenen Zeit nicht die endgültige Startstellung einnimmt oder
- cnach dem Kommando »Auf die Plätze« andere Läufer in dem Lauf durch Laute oder anderweitig stört, hat der Starter den Start abubrechen.

Der Schiedsrichter soll den Läufer entsprechend den Regeln 125.5 und 145.2 wegen ungebührlichen Verhaltens verwarnen (oder disqualifizieren, wenn die Regel zum zweiten Mal während der Veranstaltung verletzt wurde). Wird ein berechtigter Grund als Ursache für den Abbruch des Starts festgestellt oder der Schiedsrichter ist mit der Entscheidung des Starters nicht einverstanden, ist allen Läufern eine grüne Karte zu zeigen, um ihnen mitzuteilen, dass kein Läufer einen Fehlstart verursacht hat.

Fehlstart

6. Ein Läufer, der seine vollständige und endgültige Startstellung eingenommen hat, darf erst mit seinem Start beginnen, nachdem er das Startsignal gehört hat. Wenn er damit nach Meinung des Starters oder des Rückstarters früher begonnen hat, ist dies als ein Fehlstart zu betrachten.

Anmerkung: Wird ein anerkanntes Fehlstartkontrollgerät benutzt (siehe Regel 161.2 bzgl. der betrieblichen Details des Geräts), ist dies normalerweise vom Starter als endgültiger Beweis für die Beurteilung eines Fehlstarts zu akzeptieren.

7. Ausgenommen im Mehrkampf muss jeder Läufer, der für einen Fehlstart verantwortlich ist, disqualifiziert werden.

Im Mehrkampf ist jeder Läufer, der für einen Fehlstart verantwortlich ist, zu verwarnen. Ein Fehlstart je Lauf ist erlaubt, ohne dass der für den Fehlstart verantwortliche Läufer disqualifiziert wird. Jeder Läufer, der einen weiteren Fehlstart in diesem Lauf verursacht, ist zu disqualifizieren (siehe auch Regel 200.9c).

Nationale Bestimmung DLV

Bei den DMM-, DJMM- und DAMM-Wettbewerben gilt die Fehlstartregelung wie bei Einzelwettkämpfen. Dies gilt ebenso für die DSMM-Wettbewerbe der Schüler M/W 14/15. Bei den Blockwettkämpfen und Mehrkämpfen der Schüler M/W 14/15 gilt die Fehlstartregelung wie beim Mehrkampf.

Bei nationalen Lauf- und Gehwettbewerben der Schüler M/W 13 und jünger ist jeder Läufer, der für einen Fehlstart verantwortlich ist, zu verwarnen. Er ist zu disqualifizieren, wenn er für zwei Fehlstarts im selben Lauf verantwortlich ist. Dies gilt auch bei den Blockwettkämpfen, Mehrkämpfen und den DSMM-Wettbewerben der Schüler M/W 13 und jünger.

8. Im Fall eines Fehlstarts verfahren die Startordner wie folgt:

Ausgenommen beim Mehrkampf müssen sie den für den Fehlstart verantwortlichen Läufer disqualifizieren, indem sie ihm eine rote Karte zeigen und an seinem Bahnkasten die Disqualifikationsanzeige aufziehen.

Im Mehrkampf ist/sind im Fall eines ersten Fehlstarts der/die für den Fehlstart verantwortliche(n) Läufer

durch Zeigen einer vor ihm/ihnen hochgehaltenen gelben Karte zu verwarnen und gleichzeitig ist am Bahnkasten die Fehlstartanzeige aufzuziehen. Zugleich sind alle anderen Läufer des Laufes von einem oder mehreren Startordnern durch Zeigen einer gelben Karte davor zu warnen, dass jeder, der einen weiteren Fehlstart begeht, disqualifiziert wird. Im Fall weiterer Fehlstarts ist/sind der/die für den Fehlstart verantwortliche(n) Läufer zu disqualifizieren und ihm/ihnen eine roten Karte zu zeigen und gleichzeitig am Bahnkasten die Disqualifikationsanzeige aufzuziehen.

Das Grundprinzip (dem/den für den Fehlstart verantwortlichen Läufer(n) eine Karte zu zeigen) ist auch dann anzuwenden, wenn keine Bahnkästen benutzt werden.

Anmerkung: Verursacht ein (oder mehrere) Läufer einen Fehlstart, neigen andere dazu, ihm (ihnen) zu folgen und begehen streng genommen ebenfalls einen Fehlstart. Der Starter soll aber nur den oder die Läufer verwarnen oder disqualifizieren, die seiner Meinung nach für den Fehlstart verantwortlich sind. Dies kann dazu führen, dass mehr als ein Läufer verwarnet oder disqualifiziert wird. Ist der Fehlstart nicht durch einen Läufer verursacht, ist keine Verwarnung auszusprechen, und allen Läufern die grüne Karte zu zeigen.

Nationale Bestimmung DLV

Bei nationalen Veranstaltungen können die Läufer/Geher, die nicht für den Fehlstart verantwortlich sind, anstatt mit der gelben Karte auch mündlich gewarnt werden.

9. Ist der Start nach Meinung des Starters oder eines Rückstarters nicht regelkonform abgelaufen, sind die Läufer durch einen Schuss zurückzurufen.

1000m, 2000m, 3000m, 5000m und 10000m

10. Nehmen mehr als 12 Läufer an einem Lauf teil, können sie in zwei Gruppen aufgeteilt werden; eine Gruppe mit ca. 65% der Läufer startet von der regulären Startlinie, die andere Gruppe von einer separat gekennzeichneten Startlinie auf der äußeren Hälfte der Laufbahn. Die äußere Gruppe muss bis zum Ende der ersten Kurve auf dieser äußeren Hälfte der Laufbahn laufen, die wie in Regel 160.1 beschrieben, mit Kegeln oder Flaggen markiert sein muss.

Die separate Startlinie muss so angelegt sein, dass alle Läufer dieselbe Distanz zurücklegen.

Bei den 2000m- und 10000m-Läufen darf die äußere Gruppe nach Erreichen der in Regel 163.5 für den 800m-Lauf beschriebenen Übergangslinie auf die Innenbahn einbiegen. Bei Gruppenstarts der 1000m-, 3000m- und 5000m-Läufe muss die Laufbahn am Beginn der Zielgeraden markiert werden, um den Läufern der äußeren Gruppe anzuzeigen, wo sie auf die Innenbahn einbiegen dürfen. Diese Stelle ist mit einer 5cmx5cm großen Markierung auf der Linie zwischen Bahn 4 und 5 (Bahn 3 und 4 bei 6 Rundbahnen) zu kennzeichnen. Unmittelbar vor dieser Stelle ist ein Kegel oder eine Fahne aufzustellen, bis die beiden Gruppen zusammengeführt sind.

Nationale Bestimmungen

In die Gruppe, die auf der äußeren Hälfte der Laufbahn startet, sind die leistungsstärksten Läufer einzuteilen.

Nationale Bestimmung DLV

Anstelle des Zeigens von Karten können im Sinne dieser Regel den Läufern auch mündliche Informationen gegeben werden.

Regel 163 Der Lauf

1. Der Innenraum muss sich in Lauf- und Gehrichtung links befinden. Die Einzelbahnen sind zu nummerieren, beginnend mit der linksseitigen Bahn als Nr. 1 (siehe Regel 162.1, letzter Satz).

Erläuterung: Die linksseitige Bahn grenzt an den Innenraum. Bei Mehrkämpfen kann davon abgewichen werden, wenn gleiche Läufe aus organisatorischen Gründen auf der Geraden und der Gegengeraden durchgeführt werden müssen. In diesem Fall sind alle Läufe in gleicher Richtung auszutragen.

Behinderung

2. Jeder teilnehmende Läufer, der im Wettkampf einen anderen rempelt oder behindert und ihn damit am Fortkommen hindert, muss von diesem Lauf disqualifiziert werden. Der Schiedsrichter hat das Recht, den Lauf unter Ausschluss des disqualifizierten Läufers wiederholen zu lassen oder bei Vorrunden dem Läufer, der durch Rempeln oder durch Behinderung einen bedeutenden Nachteil erlitten hat (außer dem Disqualifizierten), die Teilnahme in einem Lauf der folgenden Runde zu erlauben. Normalerweise soll ein solcher Läufer versuchen, den Lauf in ehrlichem Bemühen zu beenden.

Ungeachtet dessen, ob eine Disqualifikation erfolgt ist, hat der Schiedsrichter auch das Recht, bei außergewöhnlichen Umständen den Lauf wiederholen zu lassen, wenn er es für gerechtfertigt und angemessen hält.

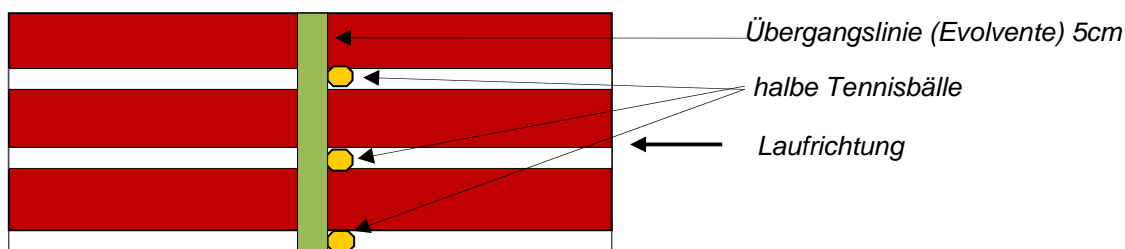
Erläuterung: Als Vorrunden gelten: Vorlauf, Zwischenlauf, Halbfinallauf (siehe auch Regel 145.2 Erl.).

Laufen in Einzelbahnen

3. a Bei Läufen in Einzelbahnen muss jeder Läufer vom Start bis zum Ziel in der ihm zugeteilten Einzelbahn bleiben.
b In allen Läufen oder Teilen von Läufen, die nicht in Bahnen gelaufen werden, darf ein Läufer in der Kurve auf der äußeren Hälfte der Bahn entsprechend Regel 162.10 oder auf der Abzweigung von der Rundbahn zum Wassergraben weder auf der Bordkante noch der betreffenden Begrenzungslinie noch innerhalb davon laufen.

Ein Läufer ist zu disqualifizieren, wenn der Schiedsrichter auf Grund der Meldung eines Kampfrichters oder Bahnrichters oder auf andere Weise davon überzeugt ist, dass der Läufer außerhalb seiner Einzelbahn gelaufen ist. Davon ausgenommen sind Fälle, die in Regel 163.4 beschrieben sind.

4. Ein Läufer ist nicht zu disqualifizieren, wenn er
 - a von einer anderen Person gestoßen oder gezwungen wird, außerhalb seiner Einzelbahn oder auf oder innerhalb der Bordkante bzw. der Markierungslinie, die die Begrenzung darstellt, zu laufen oder
 - b auf der Geraden außerhalb seiner Einzelbahn oder in der Kurve außerhalb der äußeren Begrenzung seiner Einzelbahn läuft, dadurch keinen wesentlichen Vorteil gewinnt und dabei keinen anderen Läufer behindert.
5. Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f müssen die Läufer bei einem 800m-Lauf bis zu der ihnen näher liegenden Kante der Übergangslinie am Ende der ersten Kurve in Einzelbahnen laufen. Die Übergangslinie ist eine gebogene, 5cm breite und quer über die Laufbahn (ausgenommen Bahn 1) gezogene Linie. Damit die Läufer diese besser erkennen, müssen kleine Kegel oder Prismen unmittelbar vor der Schnittstelle der Bahnbegrenzungslinien zu der Übergangslinie aufgestellt werden mit 5cmx5cm Bodenfläche, nicht höher als 15cm und in möglichst unterschiedliche Farbe zu den Bahnbegrenzungslinien und der Übergangslinie.



Anmerkung: Bei internationalen Länderkämpfen können die teilnehmenden Länder vereinbaren, nicht in Einzelbahnen zu laufen.

Erläuterung: Anstelle von Kegeln oder Prismen können auch durchgeschnittene (halbe) Tennisbälle verwendet werden (siehe auch Regel 170.8).

Verlassen der Laufbahn

6. Verlässt ein Läufer freiwillig die Laufbahn, darf er danach das Rennen nicht mehr fortsetzen.

Markierungen

7. Die Läufer dürfen keine Markierungen oder Gegenstände zu ihrer Unterstützung auf oder entlang der Laufbahn anbringen, ausgenommen beim Staffellauf, bei dem alle oder nur der erste Teil der Teilstrecken in Einzelbahnen gelaufen wird (siehe auch Regel 170.11).

Windmessung

8. Der Zeitraum, in dem die Windgeschwindigkeit vom Startsignal an gemessen werden muss, beträgt bei:

100m 10 Sekunden,
 100m Hürden 13 Sekunden,
 110m Hürden 13 Sekunden.

Bei einem 200m-Lauf muss die Windgeschwindigkeit für einen Zeitraum von 10 Sekunden gemessen werden, der beginnt, wenn der führende Läufer in die Zielgerade einbiegt.

Nationale Bestimmungen

Die Dauer der Windmessung beträgt bei kürzeren Laufstrecken:

50m, 60m, 60m Hürden 5 Sekunden,
 75m, 80m und 80m Hürden 10 Sekunden,

Wird bei einem 200m-Lauf das Windmessgerät durch das Zeitmesssystem ausgelöst, muss die Windmessung 10 Sekunden nach dem Startsignal beginnen.

Nationale Bestimmung DLV

Bei Wettbewerben der Schüler/-innen B und jünger wird kein Wind gemessen.

Nationale Bestimmung SLV

Bei Wettbewerben der Schüler/-innen wird kein Wind gemessen.

9. Bei Laufwettbewerben muss das Windmessgerät neben der Zielgeraden, angrenzend an die Bahn 1 und 50m von der Ziellinie entfernt, aufgestellt werden. Es ist in einer Höhe von 1,22m und nicht weiter als 2m von der Laufbahn entfernt zu positionieren.
10. Die Windgeschwindigkeit muss in Metern pro Sekunde abgelesen und bei Rückenwind auf das nächsthöhere Zehntel Meter pro Sekunde **aufgerundet** werden (d.h., bei einer Anzeige von + 2,03m/s muss + 2,1m/s erfasst werden), bei Gegenwind muss auf das nächste Zehntel Meter pro Sekunde **abgerundet** werden (d.h., bei einer Anzeige von - 2,03m/s muss - 2,0m/s erfasst werden). Messgeräte mit Digitalanzeige in Zehntelmeter pro Sekunde müssen so gebaut sein, dass sie dieser Regel entsprechen. Alle Windmessgeräte müssen von der IAAF zertifiziert sein und die Genauigkeit des benutzten Gerätes muss von einer durch die nationale Prüfbehörde zugelassenen Prüfstelle bestätigt sein, so dass alle Messungen zum nationalen und internationalen Messstandard zurückverfolgt werden können.

11. Ultraschallwindmessgeräte müssen bei allen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, d, e, f, g und h benutzt werden und sind Voraussetzung für die Anerkennung eines Weltrekords.
Die Windmessgeräte sollen einen geeigneten Schutz haben, um das Einwirken von möglichen Seitenwinden zu reduzieren. Werden Röhrenmessgeräte benutzt, soll die Röhre auf jeder Seite der Messvorrichtung mindestens die zweifache Länge ihres Durchmessers haben.
12. Das Windmessgerät kann automatisch und/oder per Fernbedienung in Gang gesetzt, gestoppt und das Ergebnis direkt zum Wettkampfcomputer übermittelt werden.

Regel 164 Das Ziel

1. Das Ziel muss durch eine 5cm breite weiße Linie markiert sein.
2. Die Läufer sind in der Reihenfolge zu platzieren, in der sie mit irgendeinem Teil ihres Körpers (d.h. mit dem Rumpf, nicht aber mit Kopf, Hals, Armen, Beinen, Händen oder Füßen) die senkrechte Ebene über dem startnäheren Rand der Ziellinie erreichen.
3. In einem Lauf, bei dem in einer vorgegebenen Zeit eine möglichst lange Strecke zurückzulegen ist, zeigt der Starter genau eine Minute vor Ablauf der Zeit den Läufern und den Kampfrichtern durch einen Schuss an, dass sich der Wettkampf dem Ende nähert. Auf Anweisung des Obmanns Zeitnehmer hat der Starter genau nach Ablauf der Laufzeit durch einen weiteren Schuss das Ende des Wettkampfs anzuzeigen. In diesem Augenblick markieren alle dafür eingesetzten Kampfrichter genau die Stelle auf der Laufbahn, die ein Läufer unmittelbar vor oder während des Schusses mit dem Fuß berührt hat.
Die zu registrierende Strecke muss bis zum nächstliegenden Meter hinter dieser Markierung gemessen werden (*abrunden der gelaufenen Strecke auf einen Meter*). Zu diesem Zweck muss vor Beginn des Laufs jedem Läufer mindestens ein Kampfrichter zugeordnet sein.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Die in Regel 164.3 festgelegte Regelung gilt nur für Läufe nach Zeitmaß, in denen die IAAF und/oder der DLV bzw. ÖLV Rekorde führen. Für darüber hinausgehende Wettbewerbe gelten die Bestimmungen, die von der »International Association of Ultrarunners (IAU)« festgelegt sind.

Regel 165 Zeitmessung und Zielbild

1. Drei Zeitmessverfahren sind offiziell anerkannt:
 - a Handzeitnahme,
 - b vollautomatische Zeitmessung, mit einem Zielbildsystem,
 - c Zeitmessung mit einem Transponder-Zeitmesssystem, jedoch nur für Wettkämpfe gemäß Regel 230 (Gehwettbewerbe, die nicht vollständig in einer Leichtathletikanlage stattfinden), Regel 240 (*Straßenläufe*) und Regel 250 (*Crossläufe*).
2. Die Zeit wird bis zu dem Moment genommen, in dem der Läufer mit irgendeinem Teil des Körpers (d.h. mit dem Rumpf, nicht aber mit Kopf, Hals, Armen, Beinen, Händen oder Füßen) die senkrechte Ebene über dem startnäheren Rand der Ziellinie erreicht hat.
3. Die Zeiten aller im Ziel ankommenden Läufer sind zu erfassen. Zusätzlich müssen nach Möglichkeit auch die Rundenzeiten (*des jeweils Führenden*) bei Läufen von 800m und länger und die 1000m-Zeiten bei Läufen von 3000m und länger protokolliert werden.

Nationale Bestimmung DLV

Die Runden- bzw. Zwischenzeiten sind nur für den jeweils Führenden festzustellen und durch Hinzufügen seiner Startnummer in das Wettkampfprotokoll einzutragen. Dies gilt auch bei vollautomatischer Zeitnahme.

Handzeitnahme

4. Die Zeitnehmer sind auf der Höhe der Ziellinie, und wenn möglich, wenigstens 5m von der äußeren Begrenzung der Laufbahn entfernt zu platzieren. Damit alle eine gute Sicht auf die Ziellinie haben, soll ein erhöhtes Podest (*Zeitnehmerterrasse*) zur Verfügung stehen (*siehe Regel 126.2, Anm.*).
5. Die Zeitnehmer benutzen manuell bedienbare elektronische Zeitmesser mit Digitalanzeige. Alle diese Zeitmessgeräte werden im Sinne der IAAF-Regeln als »Uhren« bezeichnet.
6. Die Runden- und Zwischenzeiten nach Regel 165.3 müssen entweder durch dafür bestimmte Mitglieder des Zeitmessteams registriert werden, die Uhren benutzen, die mehrere Zeiten speichern können, oder durch zusätzliche Zeitnehmer.
7. Die Zeit ist ab dem Aufblitzen/Rauch des Startrevolvers zu nehmen.
8. Drei offizielle Zeitnehmer (von denen einer der Zeitnehmerobmann ist) und ein oder zwei zusätzliche Zeitnehmer messen die Zeit des Siegers von jedem Lauf (für Mehrkämpfe siehe Regel 200.9b). Die Zeiten dieser zusätzlichen Zeitnehmer sind nur beim Ausfall von einer oder zwei der offiziellen Uhren zu berücksichtigen. In diesem Fall sind die Zeiten der zusätzlichen Zeitnehmer in der zuvor festgelegten Reihenfolge abzufragen, damit bei allen Läufen die offizielle Siegerzeit mit drei Uhren ermittelt wird.
9. Jeder Zeitnehmer hat selbstständig zu arbeiten, ohne irgendeiner Person seine Uhr zu zeigen oder mit dieser über die Zeit zu sprechen. Er hat die Zeiten in das offizielle Formular einzutragen und dieses unterzeichnet dem Obmann zu übergeben, der die Uhren einsehen kann, um die eingetragenen Zeiten zu überprüfen.
10. Bei allen Läufen mit Handzeitnahme sind die Zeiten wie folgt abzulesen und zu erfassen:
 - a Bei Läufen auf der Bahn und wenn die Zeit nicht genau auf eine Zehntelsekunde angezeigt wird, ist die

Zeit auf die nächst längere Zehntelsekunde aufzurunden und so zu erfassen.

- b Bei Läufen, die teilweise oder ganz außerhalb des Stadions stattfinden, und wenn die Zeit nicht genau auf die Sekunde angezeigt wird, ist die Zeit auf die nächst längere volle Sekunde aufzurunden und so zu erfassen, z.B. für die Marathonzeit von 2:09:44,3h ist 2:09:45h zu erfassen.

Alle Zeiten, die auf der zweiten Dezimalstelle nicht auf null enden, sind auf die nächst längere Zehntelsekunde aufzurunden und so zu erfassen, z.B. 10,11s sind mit 10,2s zu erfassen.

11. Stimmen die Zeiten, nach dem Aufrunden wie oben beschrieben, von zwei Uhren überein und weicht die Zeit der dritten Uhr ab, ist die Zeit der beiden übereinstimmenden Uhren als offizielle Zeit zu werten. Zeigen alle drei Uhren unterschiedliche Zeiten an, ist die mittlere Zeit die offizielle. Liegen nur zwei voneinander abweichende Zeiten vor, ist die längere Zeit die offizielle.
12. Der Zeitnehmerobmann, der entsprechend den vorstehenden Bestimmungen handelt, entscheidet über die offizielle Zeit von jedem Läufer und übermittelt sie dem Wettkampfbüroleiter zur Veröffentlichung.

Vollautomatisches Zielbildverfahren

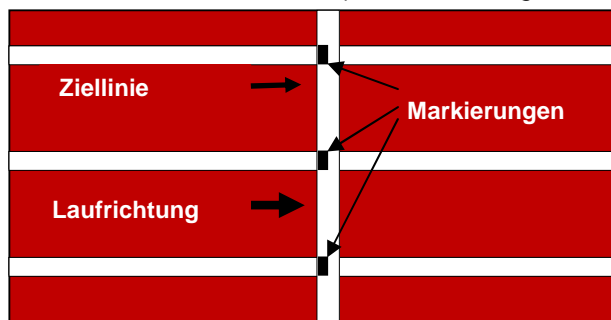
13. Bei allen Veranstaltungen sollte eine von der IAAF anerkannte vollautomatische Zielbildanlage benutzt werden.

System

14. Das System muss von der IAAF anerkannt sein und einen Genauigkeitsnachweis besitzen, der zum Zeitpunkt des Wettkampfs nicht älter als 4 Jahre ist. Es muss durch den Startrevolver automatisch in Gang gesetzt werden, so dass die Gesamtverzögerung zwischen dem Knall des verwendeten Startgeräts oder einem gleichwertigen sichtbaren Signal und dem Start des Zeitmesssystems konstant ist und weniger als 1/1000 Sekunde beträgt.
15. Ein System, das entweder beim Start oder beim Zieleinlauf automatisch arbeitet, aber nicht bei beiden, produziert weder Handzeiten noch vollautomatisch gemessene Zeiten und darf daher nicht für die Ermittlung offizieller Zeiten verwendet werden. In diesem Fall dürfen die von einem Zielbild abgelesenen Zeiten unter keinen Umständen als offiziell betrachtet werden, aber das Zielbild kann als Hilfsmittel bei der Feststellung der Platzierungen und der Zeitabstände zwischen den Läufern herangezogen werden.

Anmerkung: Wird das Zeitmesssystem nicht durch den Startrevolver in Gang gesetzt, ist dies auf der Zeitskala des Zielbildes automatisch anzuzeigen.

16. Das System, das in der Verlängerung der Ziellinie aufzubauen ist, muss den Zieleinlauf mit einer Kamera, die eine vertikale Verschlussöffnung hat, in einem fortlaufenden Bild aufzeichnen. Dieses fortlaufende Bild muss mit einer gleichbleibend in Hundertstelsekunden eingeteilten Zeitskala synchronisiert sein. Um sicherzustellen, dass die Kamera richtig ausgerichtet ist und um die Auswertung des Zielbildes zu erleichtern, sind die Schnittstellen der Bahnbegrenzungslinien mit der Ziellinie in geeigneter Weise schwarz zu kennzeichnen. Eine solche Markierung darf nicht vor der vorderen Kante der Ziellinie beginnen und von dort aus nicht mehr als 2cm nach hinten reichen (siehe auch Regel 164.2 und nachfolgende Zeichnung).



Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Bei nationalen Meisterschaften sind Zeitmesssysteme einzusetzen, die mindestens 100 Bilder pro Sekunde erzeugen.

Nationale Bestimmung SLV Siehe Anhang 10 WO (1. Zulassungseinteilungen)

17. Die Zeiten und Platzierungen sind vom Zielbild mittels eines senkrecht zur Zeitskala ausgerichteten Cursors (Messlinie) abzulesen.
18. Das System muss die Endzeiten der Läufer automatisch erfassen und aufzeichnen und den Ausdruck eines Bildes ermöglichen, das die Zeit jedes Läufers zeigt.

Inbetriebnahme

19. Der Obmann Zielbildauswertung ist für das Funktionieren der Zeitmesseinrichtung verantwortlich. Vor Beginn des Wettkampfs trifft er sich mit dem zuständigen technischen Personal, um sich mit der Anlage vertraut zu machen. Vor Beginn einer Veranstaltung, zu Beginn jeden Tages und nach Betriebsunterbrechungen hat er zusammen mit dem Bahnschiedsrichter und dem Starter die Nullpunktkontrolle zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Zeitmesseinrichtung innerhalb der in Regel 165.14 festgelegten Zeit (d.h. 1/1000 Sekunde) automatisch gestartet wird. Er soll die Überprüfung der Anlage überwachen und sicherstellen, dass die Kamera korrekt ausgerichtet ist.

20. Es sollen mindestens zwei Zielbildkameras in Betrieb sein, eine auf jeder Seite. Vorzugsweise sollen diese Zeitmesssysteme technisch unabhängig voneinander sein, d.h. mit getrennter Stromversorgung und Aufzeichnung sowie einer Übertragung des Startsignals durch separate Geräte und Kabel.
- Anmerkung:** Sind zwei oder mehr Zielbildkameras in Betrieb, soll vor Beginn der Veranstaltung durch die Technischen Delegierten (oder durch den »Internationalen Kampfrichter für Zielbilddauswertung«, wenn dieser berufen ist) eine als offizielle Kamera bestimmt werden. Die Zeiten und Platzierungen aus den Zielbildern der anderen Kamera sollen nur berücksichtigt werden, wenn Zweifel an der Genauigkeit der offiziellen Kamera bestehen oder zusätzliche Bilder zur Beseitigung von Unklarheiten in der Reihenfolge des Zieleinlaufs notwendig sind (d. h. teilweise oder ganz verdeckte Läufer auf dem Zielbild der offiziellen Kamera).
21. Der Obmann Zielbilddauswertung bestimmt zusammen mit den beiden Assistenten die Zeiten und die Platzierungen der Läufer. Er stellt sicher, dass diese Ergebnisse korrekt in das Ergebnissystem der Veranstaltung eingetragen und dem Wettkampfbüroleiter übermittelt werden.
22. Die Zeiten des Zielbildsystems sind offiziell, wenn nicht der eingesetzte Offizielle aus irgendeinem Grund entscheidet, dass sie offensichtlich falsch sind. In einem solchen Fall sind die Zeiten der zur Sicherheit eingesetzten Zeitnehmer die offiziellen Zeiten, die nötigenfalls anhand der aus dem Zielbild ermittelten Zeitabstände angepasst werden. Solche zusätzliche Zeitnehmer müssen eingesetzt werden, wenn die Möglichkeit von Fehlern des Zeitmessgerätes besteht.
23. Die Zeiten sind vom Zielbild wie folgt abzulesen und zu protokollieren:
- Bei Läufen bis einschließlich 10000m sind sie in Hundertstelsekunden abzulesen und zu protokollieren. Endet die Zeit nicht genau auf eine Hundertstelsekunde, ist sie auf die nächsthöhere Hundertstelsekunde aufzurunden.
 - Bei Läufen länger als 10000m sind sie in Hundertstelsekunden abzulesen und in Zehntelsekunden zu protokollieren; alle nicht mit Null endenden Zeiten sind auf die nächsthöhere Zehntelsekunde aufzurunden, z.B. bei 20000m ist die Zeit von 59:26,32 Minuten mit 59:26,4 Minuten zu protokollieren.
 - Bei Wettbewerben, die teilweise oder ganz außerhalb einer Leichtathletikanlage stattfinden, sind die erzielten Zeiten in Hundertstelsekunden abzulesen und alle nicht mit zwei Nullen endenden Zeiten sind auf die nächsthöhere ganze Sekunde aufzurunden und so zu protokollieren; z.B. beim Marathon ist die Zeit von 2:09:44,32 Stunden mit 2:09:45 Stunden zu protokollieren.

Transponder-Zeitmesssystem

24. Bei Wettbewerben nach Regel 230 (*Gehen*) (die nicht vollständig auf einer Leichtathletikanlage stattfinden), 240 (*Straßenläufe*) und 250 (*Crossläufe*) ist es erlaubt, ein Transponder-Zeitmesssystem zu benutzen, vorausgesetzt:
- Die dafür am Start, auf der Strecke oder am Ziel benutzten Gerätschaften stellen kein wesentliches Hindernis oder eine Behinderung für die Läufer dar.
 - Das Gewicht des Transponders nebst dessen Gehäuse, das auf dem Trikot, der Startnummer oder dem Schuh des Läufers zu tragen ist, ist unbedeutend.
 - Das System wird durch den Startrevolver in Gang gesetzt oder mit dem Startsignal synchronisiert.
 - Das System erfordert keine Aktivität des Läufers/des Geher während des Wettkampfs, an der Ziellinie oder an irgendeiner Stelle der Ergebnisermittlung.
 - die Auflösung beträgt 0,1 Sekunden (d.h. Läufer/Geher mit einem zeitlichen Abstand von 0,1 Sekunden im Ziel lassen sich noch getrennt erfassen). Für alle Läufe sind die Zeiten in Zehntelsekunden abzulesen und in ganzen Sekunden zu erfassen. Alle nicht mit Null endenden Zeiten sind auf die nächsthöhere ganze Sekunde aufzurunden und so zu erfassen, z.B. beim Marathon müssen 2:09:44,3 Stunden mit 2:09:45 Stunden erfasst werden.
- Anmerkung:** Die offizielle Zeit ist die Zeit, die zwischen dem Startschuss aus dem Startrevolver und dem Erreichen der Ziellinie durch den Läufer/Geher (Bruttozeit) vergangen ist. Die Zeit, die vom Überqueren der Startlinie bis zum Erreichen der Ziellinie vergangen ist (Nettozeit), kann diesem bekannt gegeben werden, wird aber nicht als offizielle Zeit berücksichtigt.
- Bei der Ermittlung der offiziellen Einlaufreihenfolge und der Zeiten sollen, wenn nötig, die Bestimmungen in Regel 164.2 und 165.3 berücksichtigt werden,
Anmerkung: Es wird empfohlen, auch Kampfrichter und/oder Videorekorder einzusetzen, um die Ermittlung der Einlaufreihenfolge zu unterstützen.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Bei allen Laufveranstaltungen, bei denen die Laufleistungen mit einem Transponder-Zeitmesssystem erfasst werden, ist Folgendes zu beachten:

- Zur Kontrolle des Transponderzeitmesssystems sind zwei Kampfrichter mit Handzeitdrucker einzusetzen, die die ersten 50 ins Ziel kommenden Läufer so mit ihrer Laufzeit erfassen. Daneben sind deren Startnummern zu registrieren
- Nach zehn ins Ziel eingekommenen Läufern ist ein Abgleich mit den durch das Transponderzeitmesssystem festgestellten Zeiten vorzunehmen
- Nach Feststellung der korrekten Zeiterfassung oder ggf. einer Abweichung von 1/10 Sekunden Bereich, kann die Siegerehrung erfolgen
- In den Ergebnislisten sind die Brutto- und Nettozeiten aufzuführen.
- Die Platzierungen und die Siegerehrung richten sich ausschließlich nach den Bruttozeiten, die Mannschaftswertung

nach den Nettozeiten.

6. Die Statistiker können die festgestellten Nettozeiten in die Bestenlisten mit aufnehmen (Einzel- und Mannschaftsergebnisse).

7. Die Mannschaftswertungen werden durch die Addition der Nettozeiten ermittelt.

Nationale Bestimmung SLV Siehe Anhang 3.1, Ziff. 10.1 WO

Regel 166 Auslosen, Setzen und Qualifikation bei Laufwettbewerben

Runden und Läufe

1. Bei Laufwettbewerben sind Vorrunden durchzuführen, wenn die Teilnehmerzahl zu groß ist, um einen zufriedenstellender Ablauf des Wettkampfs in einer einzigen Runde (Finale) zu gewährleisten. Finden Vorrunden statt, müssen alle Läufer daran teilnehmen und sich über diese qualifizieren.

Nationale Bestimmungen

Verzichtet ein Läufer auf seine Teilnahme an einem Lauf der nächsten Runde, kann der Wettkampfleiter ein Nachrücken erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass der Stellplatz rechtzeitig vor Beginn der nächsten Runde darüber informiert wurde.

2. Die Vorrunden sind von den Technischen Delegierten festzulegen. Wurden diese nicht berufen, sind sie vom Organisationskomitee (Veranstalter) festzulegen.

Abgesehen von außergewöhnlichen Umständen sind die nachstehenden Tabellen zu benutzen, um die Zahl der Runden, die Zahl der Läufe in jeder Runde und den Qualifikationsmodus (d.h. das Weiterkommen über Platz und Zeit) für jede Runde bei Bahnwettbewerben festzulegen.

100m, 200m, 400m, 100m H, 110m H, 400m H

Abgegebene Meldungen	Zahl der Läufe 1. Runde	qualifiziert nach		Zahl der Läufe 2. Runde	qualifiziert nach		Zahl der Läufe 3. Runde	qualifiziert nach	
		Platz	Zeit		Platz	Zeit		Platz	Zeit
9 - 16	2	3	2						
17 - 24	3	2	2						
25 - 32	4	3	4				2	3	2
33 - 40	5	4	4				3	2	2
41 - 48	6	3	6				3	2	2
49 - 56	7	3	3				3	2	2
57 - 64	8	3	8	4	3	4	2		4
65 - 72	9	3	5	4	3	4	2		4
73 - 80	10	3	2	4	3	4	2		4
81 - 88	11	3	7	5	3	1	2		4
89 - 96	12	3	4	5	3	1	2		4
97 - 104	13	3	9	6	3	6	3	2	2
105 - 112	14	3	6	6	3	6	3	2	2

800m, 4x100m, 4x400m

9 - 16	2	3	2						
17 - 24	3	2	2						
25 - 32	4	3	4				2	3	2
33 - 40	5	4	4				3	2	2
41 - 48	6	3	6				3	2	2
49 - 56	7	3	3				3	2	2
57 - 64	8	2	8				3	2	2
65 - 72	9	3	5	4	3	4	2		4
73 - 80	10	3	2	4	3	4	2		4
81 - 88	11	3	7	5	3	1	2		4
89 - 96	12	3	4	5	3	1	2		4
97 - 104	13	3	9	6	3	6	3	2	2
105 - 112	14	3	6	6	3	6	3	2	2

1500m, 3000m, 3000m-Hindernis,

16 - 30	2	4	4						
31 - 45	3	6	6	2	5	2			
46 - 60	4	5	4	2	5	2			
61 - 75	5	4	4	2	5	2			

5000m

20 - 40	2	5	5						
41 - 60	3	8	6	2	6	3			
61 - 80	4	6	6	2	6	3			
81 - 100	5	5	5	2	6	3			

10000m

28 - 54	2	8	4						
55 - 81	3	5	5						
82 - 108	4	4	4						

So weit wie möglich sind die Läufer oder die Mannschaften einer Nation und die Läufer mit den besten Leistungen bei allen Vorrunden der Veranstaltung in verschiedene Läufe einzuteilen. Bei der Anwendung dieser Regel nach der ersten Runde soll ein Austausch von Läufern zwischen einzelnen Läufen normalerweise nur erfolgen, wenn sie gleiches Ranking entsprechend Regel 166.3 haben.

Nationale Bestimmungen

Bei nationalen Veranstaltungen gilt dies für Vereine/LG entsprechend.

Anmerkung 1: Sind Vorläufe durchzuführen, wird empfohlen, möglichst viele Informationen zum Leistungsstand der Läufer zu berücksichtigen, um die Läufe so einzuteilen, dass normalerweise die Besten das Finale erreichen.

Anmerkung 2: Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen können geänderte Tabellen in den jeweiligen Veranstaltungsbestimmungen festgelegt werden.

Reihung und Zusammenstellung der Läufe

3. Für die erste Runde sind die Läufer entsprechend ihrer Bestleistungen, die sie in dem vorbestimmten Zeitraum erreicht haben, zu reihen und dann im Zickzackverfahren auf die Läufe zu verteilen.

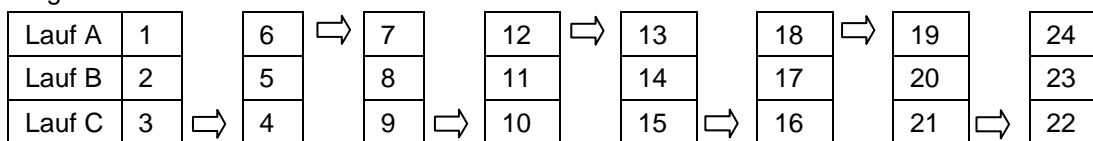
Nach der ersten Runde sind die Läufer in die Läufe der nachfolgenden Runden wie folgt einzuteilen:

a für Läufe von 100m bis einschließlich 400m und Staffeln bis einschließlich 4x400m hat die Reihung nach Plätzen und Zeiten der vorhergehenden Runde zu erfolgen. Dazu sind die Läufer wie folgt zu reihen:

- Schnellster Vorlaufsieger..... (1),
- Zweitschnellster Vorlaufsieger..... (2),
- Drittschnellster Vorlaufsieger usw. (3),
- Schnellster Zweitplatzierter (4),
- Zweitschnellster Zweitplatzierter (5),
- Drittschnellster Zweitplatzierter usw. (6),
- anschließend mit
- Schnellster der sich über die Zeit qualifizierte..... (7),
- Zweitschnellster der sich über die Zeit qualifizierte..... (8),
- Drittschnellster der sich über die Zeit qualifizierte usw. (9).

b Für die anderen Laufstecken sind die ursprünglichen Bestenlisten ebenfalls für die Reihung zu verwenden. Sie sind jedoch mit Bestleistungen zu ergänzen, die in vorhergegangenen Runden erzielt wurden.

Danach sind die Läufer in einem Zick-Zack-Schema auf die Läufe zu verteilen, z.B. bei drei Läufen sieht dies wie folgt aus:



Anschließend ist die Reihenfolge der Läufe auszulosen.

Lösen der Bahnen

4. Bei Wettbewerben von 100m bis einschließlich 800m und der Staffeln bis einschließlich 4x400m mit mehreren aufeinanderfolgenden Runden sollen die Bahnen wie folgt gelöst werden:

- a In der ersten Runde ist die Bahnverteilung zu lösen.
- b In den folgenden Runden sind die Läufer nach jeder Runde entsprechend den Vorgaben in Regel 166.3a zu reihen bzw. bei 800m entsprechend Regel 166.3b.

Anschließend sind drei Auslosungen durchzuführen:

- i eine für die am höchsten eingeordneten Läufer/Staffeln, um ihnen die Bahnen 3, 4, 5 und 6 zuzulosen.
- ii eine für die an fünfter und sechster Stelle eingeordneten Läufer/Staffeln, um ihnen die Bahnen 7 und 8 zuzulosen.
- iii eine für die zwei am niedrigsten eingeordneten Läufer/Staffeln, um ihnen die Bahnen 1 und 2 zuzulosen.

Anmerkung 1: Stehen weniger als 8 Bahnen zur Verfügung, soll das vorgenannte System mit den notwendigen Änderungen angewandt werden.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Stehen nur 6 Bahnen zur Verfügung, werden den drei am höchsten eingeordneten Läufern/Staffeln die Einzelbahnen 3, 4 und 5 zugelost und den drei am niedrigsten eingeordneten Läufern/Staffeln die Einzelbahnen 1, 2 und 6.

Anmerkung 2: Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1d, e, f, g, h, i und j kann bei einem 800m-Lauf jede Bahn mit einem oder zwei Läufern besetzt oder im Gruppenstart von der Evolvente gestartet werden (siehe Regel 163.5).

Anmerkung 3: Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f soll das in Anmerkung 2 erwähnte Verfahren grundsätzlich nur für die erste Runde angewandt werden, ausnahmsweise auch in einer späteren Runde, wenn infolge Gleichstand oder auf Grund einer Entscheidung des Schiedsrichters mehr Läufer an einem Lauf teilnehmen, als dies vorauszusehen war.

5. Ein Läufer darf nur an dem Lauf bzw. auf der Bahn teilnehmen, für den/die er eingeteilt ist, ausgenommen bei Umständen, die nach Meinung des Schiedsrichters eine Änderung rechtfertigen.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Die Entscheidung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter zu treffen.

- 6. Aus allen Vorrunden qualifizieren sich mindestens der Erste und der Zweite und es wird empfohlen, dass sich, wenn möglich, zumindest noch der Dritte jeden Laufes für die nächste Runde qualifiziert. Außer wenn Regel 167 (Gleichstände) zur Anwendung kommt, qualifizieren sich alle anderen Läufer,
 - entsprechend Regel 166.2 nach ihrer Platzierung oder Zeit oder
 - durch die individuellen Veranstaltungsbestimmungen oder
 - entsprechend der Festlegung durch die Technischen Delegierten.
 Bei der Qualifizierung nach Zeiten darf nur ein Zeitmesssystem berücksichtigt werden.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Die Bedingungen, nach denen sich die Läufer für die nächste Runde qualifizieren, sind in den »Allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen zu Deutschen Meisterschaften« festgelegt oder werden vom Wettkampfleiter festgelegt. Die Voraussetzungen für das Weiterkommen sind auf den Wettkampflisten zu vermerken und rechtzeitig bekannt zu geben.

- 7. Zwischen dem letzten Lauf einer Runde und dem ersten Lauf der nächsten Runde oder dem Finale müssen, wenn möglich, folgende Mindestzeitabstände eingehalten werden:
 - Bis einschließlich 200m 45 Minuten
 - über 200m bis einschließlich 1000m 90 Minuten
 - über 1000m nicht am selben Tag.

Einzigste Runde

- 8. Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f sind die Einzelbahnen/Startplätze für Läufe länger als 800m und Staffeln länger als 4x400m sowie für jeden Laufwettbewerb, der nur eine einzige Runde (Finale) erforderlich macht, auszulosen.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Bei Läufen von 100m bis einschließlich 800m und Staffeln bis einschließlich 4x400m, die in einer Runde entschieden werden (dies gilt auch für Zeitendläufe), ist das in Regel 166.4c, d und ei, ii, iii aufgezeigte Verfahren anzuwenden.

Regel 167 Gleichstände

- 1. Ergibt sich für die Kampfrichter oder den Zielbildauswerter bei der Ergebnisermittlung gemäß den Regeln 164.2, 165.15, 165.21 oder 165.24 (wenn dies zutrifft) auf irgendeinem Platz ein Gleichstand, so bleibt dieser bestehen.
- 2. Besteht entweder zwischen Läufern aus unterschiedlichen Läufen Gleichstand bezüglich der Reihung entsprechend der Regel 166.3a oder bezüglich der Zeit für einen Qualifikationsplatz für eine nachfolgende Runde, hat der Zielbildauswerter die Zeiten der Läufer auf 1/1000 Sekunde zu ermitteln. Bleibt der Gleichstand danach (oder gemäß Regel 167.1) in der Reihenfolge bestehen, ist durch das Los zu entscheiden. Besteht Gleichstand auf einem Qualifikationsplatz für eine nachfolgende Runde entweder nach Zeit oder Platz sind die gleichstehenden Läufer in die nächste Runde aufzunehmen oder wenn das nicht möglich ist, durch das Los zu entscheiden, wer in die nächste Runde kommt.

Nationale Bestimmung DLV

Eine mögliche Auslosung für das Weiterkommen wird vom Wettkampfbüroleiter ohne Beisein der zeitgleichen Läufer vorgenommen.

Regel 168 Hürdenläufe

- 1. Standardstrecken sind folgende:
 - Männer, Junioren (U 20) und männliche Jugend (U 18): 110m, 400m
 - Frauen, Juniorinnen (U 20) und weibliche Jugend (U 18): 100m, 400m.

In jeder Bahn sind 10 Hürden gemäß den nachfolgenden Tabellen hinzustellen:

Männer, Junioren (U 20), ml. Jgd. (U 18)

Laufstrecke	Anlauf	Abstand	Auslauf
110m	13,72m	9,14m	14,02m
400m	45,00m	35,00m	40,00m

Frauen, Juniorinnen (U 20), wbl. Jgd. (U 18)

Laufstrecke	Anlauf	Abstand	Auslauf
100m	13,00m	8,50m	10,50m
400m	45,00m	35,00m	40,00m

Jede Hürde muss so auf die Laufbahn gestellt werden, dass der Fuß in die Anlaufrichtung des Läufers zeigt und dass die ihm zugewandte Seite der Hürdenlatte mit dem näher zum Start liegenden Rand der Markierung auf der Einzelbahn übereinstimmt.

- 2. Konstruktion. Die Hürde muss aus Metall oder einem anderen geeigneten Material gefertigt sein, mit einer Hürdenlatte, die aus Holz oder einem anderem geeigneten Material besteht. Die Hürde besteht aus zwei Füßen und zwei möglichst weit außen angebrachten Säulen, die einen rechtwinkligen Rahmen bilden und von einem oder mehreren Querstäben stabilisiert wird. Die Hürde muss so gestaltet sein, dass ein mittig gegen die Oberkante der Hürdenlatte horizontal ansetzendes Gewicht von mindestens 3,6kg notwendig ist, um sie umzuwerfen. Die Hürde kann für jeden Wettbewerb in der Höhe verstellbar sein. Die Gegengewichte müssen dann so einstellbar sein, dass bei jeder Höhe das Gewicht von mindestens 3,6kg und höchstens 4,0kg erforderlich ist, um sie umzuwerfen.

Die Hürdenlatte (einschließlich der Durchbiegung der seitlichen Säulen der Hürde) darf sich bei einer mittig ansetzenden Kraft von 100N nicht mehr als 35mm horizontal durchbiegen.

Erläuterung: Ein mittig gegen die Oberkante der Hürdenlatte horizontal ansetzendes Gewicht von 10kg darf diese um

nicht mehr als 35mm in horizontale Richtung verbiegen.

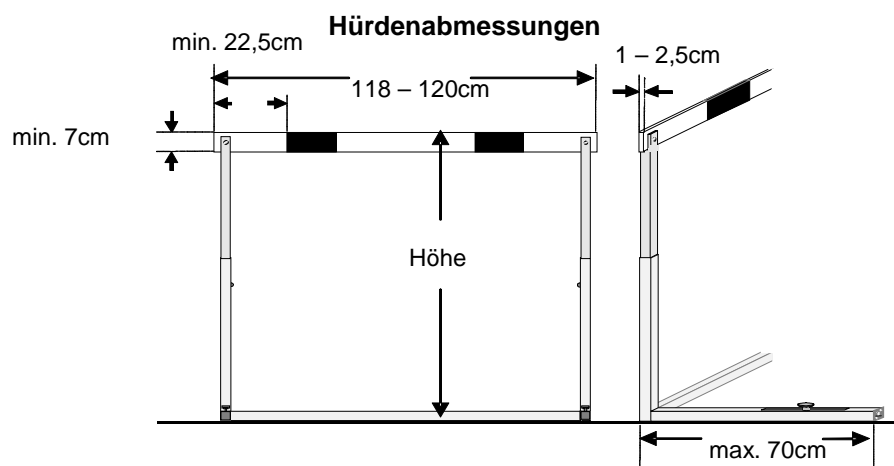
3. Maße. Die Standardhöhen der Hürden müssen betragen:

Laufstrecke	Männer	Jun. (U 20)	ml. Jgd. (U 18)	Frauen/Jun. (U20)	wbl. Jgd. (U 18)
110/100m	106,7cm	99,0cm	91,4cm	84,0cm	76,2cm
400m	91,4cm	91,4cm	83,8cm	76,2cm	76,2cm

Anmerkung: Wegen der Herstellungsvielfalt werden für die 110m der Junioren auch Hürden bis zu 100cm akzeptiert.

Auf Grund von Fertigungstoleranzen sind Abweichungen von $\pm 0,3\text{cm}$ zur Standardhöhe zulässig. Die Hürde muss 118cm – 120cm breit, die Füße dürfen maximal 70cm lang sein. Das Gesamtgewicht der Hürde darf nicht weniger als 10kg betragen.

4. Die Hürdenlatte muss 7cm breit sein. Sie soll zwischen 1cm und 2,5cm dick und ihre Oberkanten sollen abgerundet sein. Die Hürdenlatte soll an den Enden der Ständer sicher befestigt sein.



5. Die Hürdenlatte soll mit schwarzen und weißen Streifen oder in anderen kräftigen Kontrastfarben (und auch in Kontrast mit dem umgebenden Umfeld) so gestrichen sein, dass sich die helleren Streifen von mindestens 22,5cm Breite an den Außenseiten befinden.
6. Alle Hürdenwettbewerbe müssen in Einzelbahnen gelaufen werden. Jeder Läufer muss dabei immer in seiner eigenen Bahn bleiben, ausgenommen von Umständen, die in Regel 163.4 genannt sind.
7. Jeder Läufer muss jede Hürde überlaufen. Tut er das nicht, führt das zur Disqualifikation. Außerdem muss ein Läufer disqualifiziert werden, wenn er:
- beim Überqueren seinen Fuß oder sein Bein unter dem Niveau der Oberkante der Hürdenlatte vorbei zieht,
 - nach Meinung des Schiedsrichters irgendeine Hürde absichtlich umstößt.
8. Mit Ausnahme des Tatbestands in Regel 168.7b führt das Umwerfen von Hürden weder zur Disqualifikation noch verhindert dies die Anerkennung eines Rekords.
9. Für die Anerkennung eines Weltrekords müssen alle Hürden den Bestimmungen dieser Regel entsprechen.

Nationale Bestimmung DLV

Strecke	Markierung	Altersklasse	Zahl	Höhe	Anlauf	Abstand	Auslauf
400m	grün --	Mä., Jun., m.Jgd. A, M 30 - 45	10	91,4cm	45,00m	35,00m	40,00m
400m	grün --	m.Jgd. B, M 50+55	10	84,0cm	45,00m	35,00m	40,00m
400m	grün --	Fr., Juni., w.Jgd. A + B, W 30-45	10	76,2cm	45,00m	35,00m	40,00m
300m	grün --	M 15	7	84,0cm	50,00m	35,00m	40,00m
300m	grün --	M 60+65, W 50+55, W 15	7	76,2cm	50,00m	35,00m	40,00m
300m	grün --	M 70 u. ä.	7	68,6cm	50,00m	35,00m	40,00m
300m	grün --	W 60 u. ä.	7	68,6cm	50,00m	35,00m	40,00m
110m	blau --	Mä., Junioren, M 30	10	106,7cm	13,72m	9,14m	14,02m
110m	blau --	m. Jgd. A, M 35-45	10	99,0cm	13,72m	9,14m	14,02m
110m	rot ••	m. Jgd. B	10	91,4cm	13,72m	8,90m	16,18m
100m	gelb --	M 50+55	10	91,4cm	13,00m	8,50m	10,50m
100m	schwarz ••	M 60+65	10	84,0cm	16,00m	8,00m	12,00m
100m	gelb --	Fr., Juni., w.Jgd. A, W 30+35	10	84,0cm	13,00m	8,50m	10,50m
100m	gelb --	w. Jgd. B	10	76,2cm	13,00m	8,50m	10,50m
80m	rot ++	M 70+75	8	76,2cm	12,00m	7,00m	19,00m
80m	rot ++	M 80 u. ä.	8	68,6cm	12,00m	7,00m	19,00m
80m	gelb ••	M 14+15	7	84,0cm	13,50m	8,60m	14,90m
80m	schwarz ••	W 40+45, W 14+15	8	76,2cm	12,00m	8,00m	12,00m
80m	rot ++	W 50+55	8	76,2cm	12,00m	7,00m	19,00m
80m	rot ++	W 60 u. ä.	8	68,6cm	12,00m	7,00m	19,00m
60m	schwarz ++	M 12+13 / W 12+13	6	76,2cm	11,50m	7,50m	11,00m

Nationale Bestimmung ÖLV

300m	grün --	m./w. U 16	7	76,2cm	50,00m	35,00m	40,00m
100m	gelb --	m. U 16	10	84,0cm	13,00m	8,50m	10,50m
80m	schwarz ••	w. U 16	8	76,2cm	12,00m	8,00m	12,00m
60m	individuell	m./w. U 14	4	60 o. 64cm	13,00m	11,50m	12,50m

Nationale Bestimmung SLV

300m	grün --	U 18 M	7	84,0cm	45,00m	35,00m	45,00m
300m	grün --	U 18 W	7	76,2cm	45,00m	35,00m	45,00m
110m	blau --	U 20 M	10	99,0cm	13,72m	9,14m	14,02m
110m	blau --	U 18 M	10	91,4cm	13,72m	9,14m	14,02m
100m	gelb --	U 20 W, U 16 M	10	84,0cm	13,00m	8,50m	10,50m
100m	gelb --	U 18 W	10	76,2cm	13,00m	8,50m	10,50m
80m	schwarz ••	U 16 W, U 14 M	8	76,2cm	12,00m	8,00m	12,00m
60m	schwarz ++	U 14 W, U 12 M/W	6	76,2cm	11,50m	7,50m	11,00m

Regel 169 Hindernisläufe

- Die Standardstrecken sind 2000m und 3000m.
- Beim 3000m-Lauf sind 28 Hindernisse und 7 Wassergrabenhindernisse und beim 2000m-Lauf 18 Hindernisse und 5 Wassergrabenhindernisse zu überqueren.
- Bei den Hindernisläufen müssen, nachdem die Ziellinie das erste Mal passiert wurde, in jeder Runde 5 Hindernisse überquert werden, mit dem Wassergrabenhindernis an vierter Stelle. Die Hindernisse sind gleichmäßig so zu verteilen, dass der Abstand dazwischen ungefähr ein Fünftel der Rundenlänge beträgt (siehe nachstehende Zeichnung).

Anmerkung: Befindet sich der Wassergraben auf der Innenseite der Laufbahn, muss beim 2000m-Lauf die Ziellinie vor der ersten Runde mit fünf Hindernissen zweimal passiert werden.

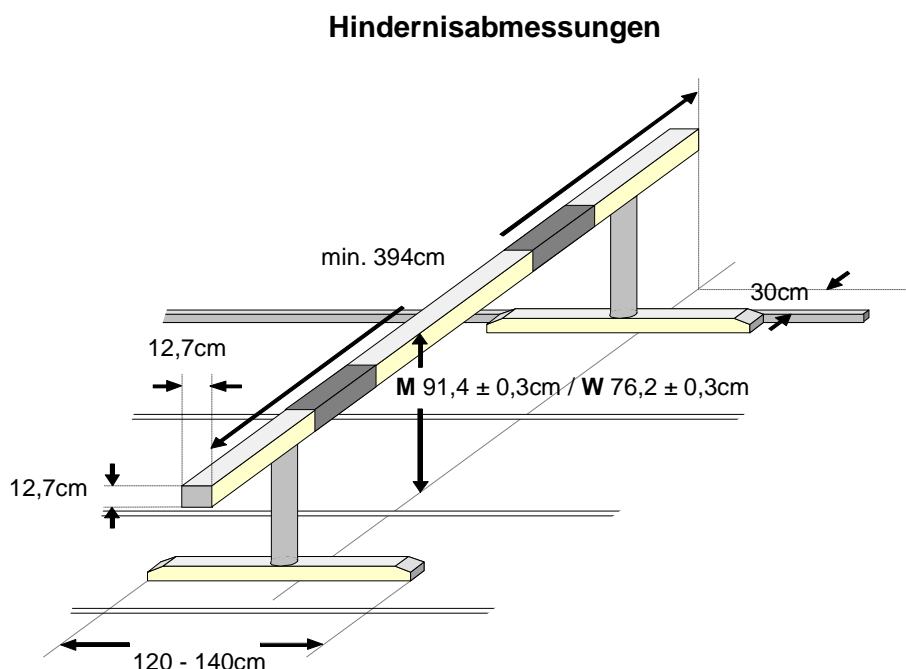
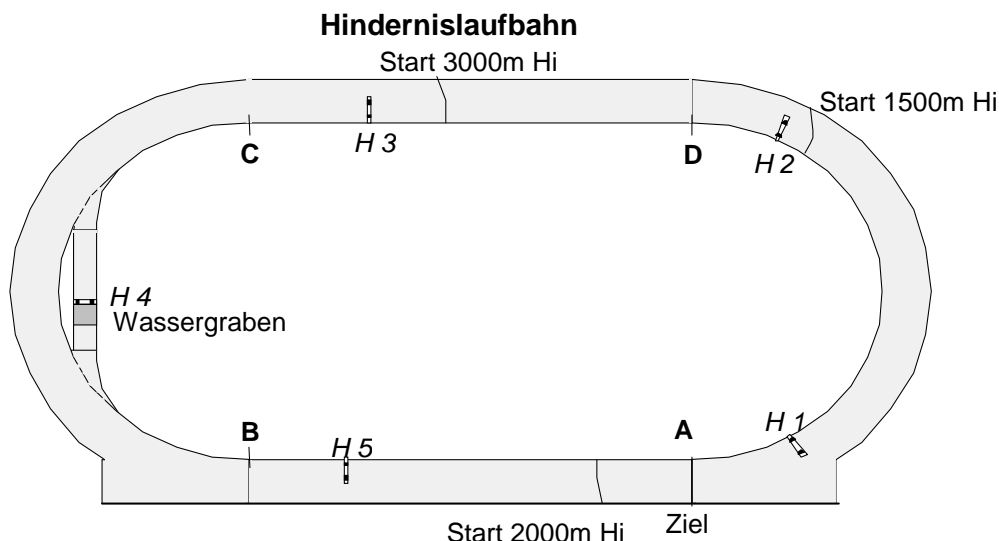
- Beim 3000m-Lauf wird die Strecke vom Start bis zum Beginn der ersten (vollständigen) Runde ohne Hindernisse gelaufen (d.h. ohne H 3, H 4 und H 5). Beim 2000m-Lauf wird die Strecke vom Start bis eingangs der Gegengeraden ohne Hindernisse gelaufen (H 1 u. H 2 sind erst danach hinzustellen).

Nationale Bestimmungen

Beim 1500m-Lauf wird die Strecke vom Start bis zum Beginn der ersten vollständigen Runde ohne Hindernisse gelaufen (also ohne den Wassergraben zu passieren; die Hindernisse H 2, H 3 und H 5 sind erst danach hinzustellen).

- Die Hindernisse für Wettbewerbe der Männer und männliche Jugend müssen 91,4cm, für Wettbewerbe der Frauen und weibliche Jugend 76,2cm (jeweils ± 3 mm) hoch und jeweils mindestens 3,94m breit sein. Der Querschnitt aller Hindernisbalken muss quadratisch sein, mit einer Kantenlänge von 12,7cm. Das Hindernis am Wassergraben muss 3,66m ± 2 cm breit und so fest im Boden verankert sein, dass eine horizontale Bewegung nicht möglich ist. Die Hindernisbalken soll mit schwarzen und weißen Streifen oder anderen kräftigen Kontrastfarben (und

auch in Kontrast mit dem umgebenden Umfeld) so gestrichen sein, dass sich die helleren Streifen von mindestens 22,5cm Breite an den Außenseiten befinden.

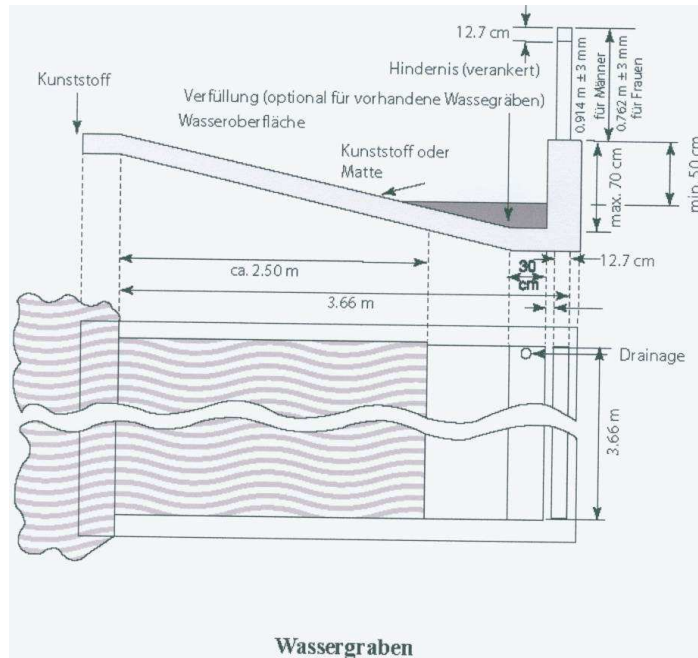


Jedes Hindernis muss zwischen 80kg und 100kg schwer sein und muss auf beiden Seiten einen 120cm bis 140cm langen Fuß haben (siehe Zeichnung). Die Hindernisse müssen so auf die Laufbahn hingestellt werden, dass der Hindernisbalken 30cm weit in den Innenraum ragt.

Anmerkung: Es wird empfohlen, dass das erste zu überquerende Hindernis mindestens 5m breit ist.

6. Der Wassergraben einschließlich des Hindernisses muss $366\text{cm} \pm 2\text{cm}$ lang und breit sein. Der Boden des Wassergrabens muss eine Kunststoffoberfläche oder -matte in ausreichender Dicke haben, um eine sichere Landung und einen zufriedenstellenden Griff der Spikes zu gewährleisten. Beginnend am Hindernis beträgt die Tiefe des Wassergrabens 70cm. Nach 30cm steigt der Boden gleichmäßig bis zum Ende des Wassergrabens auf das Niveau der Laufbahn an. Zu Beginn des Laufs muss die Wasseroberfläche niveaugleich mit der Laufbahn sein, mit einer Toleranz von 2cm.

Anmerkung: Die Wassertiefe im Wassergraben kann von 70cm auf bis zu 50cm verringert werden. Der gleichmäßige Anstieg des Bodens muss, wie in der Zeichnung ersichtlich, beibehalten werden. Es wird empfohlen, dass alle neuen Wassergräben mit der geringeren Tiefe gebaut werden.



7. Jeder Läufer überquert jedes Hindernis und springt über oder läuft durch den Wassergraben. Tut er das nicht, führt das zur Disqualifikation.
 Außerdem muss ein Läufer disqualifiziert werden, wenn er:
 a beim Sprung seitlich neben den Wassergraben tritt oder
 b beim Überqueren der Hindernisse seinen Fuß oder sein Bein unter dem Niveau der Oberseite des Hindernisbalkens vorbei zieht.
 Vorausgesetzt diese Regel wird beachtet, kann ein Läufer die Hindernisse in jeder Art überqueren.

Nationale Bestimmung DLV

Strecke	Markierung	Altersklasse	Runden	Zahl der Hindernisse		Höhe
				freistehend	Wassergraben	
3000m	blau +	Männer, Jun, M 30-55	7 ½	28 (7x4)	7 (7x1)	91,4cm
3000m	blau +	Frauen, Juniorinnen	7 ½	28 (7x4)	7 (7x1)	76,2cm
2000m	blau +	m. Jgd. A + B; M 60 u.ä.	5	18 (2 + (4x4))	5 (5x1)	91,4cm
2000m	blau +	w. Jgd. A, W 35 u. ä.	5	18 (2 + (4x4))	5 (5x1)	76,2cm
1500m	blau +	w. Jgd. B	3 ¾	12 (3x4)	3 (3x1)	76,2cm

Nationale Bestimmung ÖLV

3000m	blau +	m. U 20	7 ½	28 (7x4)	7 (7x1)	91,4cm
2000m	blau +	m. U 18	5	18 (2 + (4x4))	5 (5x1)	91,4cm




Regel 170 Staffelläufe

- Zur Kennzeichnung der Teilstrecken bzw. der Wechselraummittenmarkierung sind 5cm breite Linien quer zur Laufbahn zu ziehen.
- Jeder Wechselraum muss 20m lang sein mit der Wechselraummittenmarkierung in der Mitte. Die Wechselräume beginnen und enden an den Rändern der Wechselraumlinien, die in Laufrichtung näher zur Startlinie liegen.
- Die Wechselraummittenmarkierungen der ersten Wechselräume für die 4x400m-Staffel (oder der zweiten Wechselräume für die 4x200m-Staffel) sind mit den Startlinien für den 800m-Lauf identisch.
- Die Wechselräume für den zweiten und den letzten Wechsel (4x400m) sind durch die jeweils im Abstand von 10m gekennzeichneten Linien beiderseits der Start-/Ziellinie begrenzt.

Wechselmarkierungen nach dem "Marking Plan" der IAAF

Disziplin	Wechselmarke	Farbe	Zeichen	Länge / Breite	
4x100m	Wechselvorlauf	rot	■	60/5cm	
4x100m	Wechselanfang	gelb	➔	110/5cm	
4x100m	Wechselende	gelb	➔	110/5cm	
4x400m	Wechselanfang	blau	➔	80/5cm	
4x400m	Wechselende	blau	➔	80/5cm	
4x400m	Wechselanfang u. -ende	blau	■	80/5cm	für die 3.+ 4. Läufer

Nationale Bestimmungen

4x75m	Wechselvorlauf	rot		40/3cm
4x75m	Wechselanfang	gelb		50/3cm
4x75m	Wechselende	gelb		50/3cm

- Die Übergangslinie eingangs der Gegengeraden, wo es den Läufern der zweiten Teilstrecke (4x400m) und der dritten Teilstrecke (4x200m) erlaubt ist, ihre Einzelbahnen zu verlassen, ist dieselbe, wie die Übergangslinie, die in Regel 163.5 für den 800m-Lauf beschrieben ist.
- Die 4x100m- und, wenn möglich, die 4x200m-Staffel sind vollständig in Einzelbahnen zu laufen. Bei der 4x200m-Staffel (wenn nicht vollständig in Einzelbahnen gelaufen) und bei der 4x400m-Staffel werden jeweils die erste Runde sowie die erste Kurve der zweiten Runde bis zur Übergangslinie vollständig in Einzelbahnen gelaufen.
Anmerkung: Treten bei der 4x200m- und der 4x400m-Staffel nicht mehr als 4 Mannschaften an, wird empfohlen, nur die erste Kurve der ersten Runde in Einzelbahnen zu laufen.
Erläuterung: In diesen Fällen ist jeweils von den 800m-Startlinien zu starten.
- Bei der 4x100m- und der 4x200m-Staffel dürfen die den Stab übernehmenden Läufer höchstens 10m vor dem Wechselraum anlaufen (siehe Regel 170.2). In jeder Bahn ist diese erweiterte Anlaufzone deutlich zu kennzeichnen.

Nationale Bestimmungen

4x50m- und 8x50m-Staffel

Der Start ist am 200m- bzw. am 400m-Start. Für diese Staffeln werden nur die Wechselraummitten markiert, da eine begrenzte Zone für die Stabübergabe nicht vorgeschrieben ist. Zur Stabübergabe muss der übernehmende Läufer von dieser Wechselraummitte ablaufen.

4x75m-Staffel

Der Start ist am 300m-Start und die Wechselräume werden vollständig markiert, einschließlich der Wechselvormarken. Sind die Wechselvormarken nicht gekennzeichnet, ist innerhalb des Wechselraums anzulaufen.

4x100m-Staffel

Der Start ist am 400m-Start und die Wechselräume sind identisch mit dem 300m-, dem 200m-Start und für die dritte Wechselmitte ist ein kleiner weißer Strich anzubringen. Alle Wechsel mit Wechselvormarken.

4x200m-Staffel (3 volle Kurven)

Der Start ist mit dem Start der 4x400m-Staffel identisch. Bis nach der dritten Kurve verbleibt der Läufer in seiner Einzelbahn und kann dann die freie Bahn wählen. Für den dritten Wechsel gilt der zweite Wechsel der 4x100m-Staffel der Bahn 1. Alle Wechsel mit Wechselvormarken.

4x200m-Staffel (vollständig in Bahnen)

Alle Läufer laufen vom Start bis zum Ziel in ihren Einzelbahnen. Die Startstellen in der Zielkurve und die ersten Wechselmitten in der Startkurve werden mit einem kleinen gelben Pluszeichen + an der Außenseite der Einzelbahnen gekennzeichnet. Die zweite Wechselmitte ist identisch mit dem 400m-Start. Der dritte Wechsel ist auf allen Einzelbahnen mit dem zweiten Wechsel der 4x100m-Staffel identisch. Alle Wechsel mit Wechselvormarken.

4x400m-Staffel

Der Start ist in der Zielkurve und die Läufer verbleiben drei volle Kurven in ihren Einzelbahnen. Der erste Wechsel vollzieht sich in Einzelbahnen und die zweiten Läufer können nach Erreichen der Gegengerade ihre Einzelbahn verlassen und die freie Bahn wählen. Die zweiten und dritten Wechsel sind im Zielbereich und werden durch Markierungen in den Bahnen 1 bis 5 im Abstand von 10m parallel zur Ziellinie für den Wechselanfang und das Wechselende dargestellt. Alle Wechsel ohne Wechselvormarken.

3x800m- und 4x800m-Staffel

Der Start kann von der Evolvente oder in Einzelbahnen vom 800m-Start erfolgen. Beim Start in Einzelbahnen verbleibt der erste Läufer bis zum Beginn der Gegengeraden in seiner Einzelbahn und kann dann die freie Bahn wählen. Die weiteren Wechsel sind mit dem zweiten und dritten Wechsel der 4x400m-Staffel identisch. Alle Wechsel ohne Wechselvormarken.

3x1000m-Staffel

Der Start erfolgt von der Evolvente für den 1000m-Start. Der erste Wechsel vollzieht sich wie der zweite und dritte Wechsel der 4x400m-Staffel und der zweite Wechsel entspricht dem zweiten Wechsel der 4x100m-Staffel auf der Bahn 1. Beide Wechsel ohne Wechselvormarken.

4x1500m-Staffel

Der Start erfolgt von der Evolvente für den 1000m-Start. Alle Wechsel sind auf der Bahn 1 der 4x100m-Staffel. Der erste Wechsel entspricht dem dritten Wechsel der 4x100m-Staffel, der zweite Wechsel dem zweiten Wechsel der 4x100m-Staffel und der dritte Wechsel dem ersten Wechsel der 4x100m-Staffel. Alle Wechsel ohne Wechselvormarken.

10x100m-Staffel

Bei dieser Staffel verbleiben die ersten drei Läufer in ihren Einzelbahnen und der vierte Läufer kann beim Erreichen der Gegengeraden seine Einzelbahn verlassen und die freie Bahn wählen. Der Start erfolgt von der Markierung der Wechselmitte des ersten Wechsels der 4x200m-Staffel (3 volle Kurven). Der erste Wechsel wird am 80m-Start mit den entsprechenden Maßen hergestellt, der zweite Wechsel ist identisch mit dem zweiten Wechsel der 4x200m-Staffel (3 volle Kurven) und der dritte Wechsel ist von der Evolvente des Starts des 1500m-Laufes aus abzustecken. Für alle weiteren Wechsel sind die Wechselräume der 4x100m-Staffel sowie im Zielraum der 4x200m-Staffel auf der Innenbahn maßge-

bend. Alle Wechsel mit Wechselvormarken.

Schwedenstaffel (100 – 200 – 300 – 400m)

Die ersten beiden Läufer verbleiben in ihren Einzelbahnen und der dritte Läufer kann nach Erreichen der Gegengeraden seine Einzelbahn verlassen und die freie Bahn wählen. Der Start erfolgt von der Markierung der Wechselmitte des ersten Wechsels der 4x200m-Staffel (3 volle Kurven). Der erste Wechsel wird am 80m-Start mit den entsprechenden Maßen hergestellt. Der zweite Wechsel ist von der Evolvente des Starts des 1500m-Laufes aus abzustecken. Der dritte Wechsel ist im Zielraum auf der Innenbahn und entspricht dem Wechselraum der 4x200m-Staffel. Alle Wechsel mit Wechselvormarken.

Olympische Staffel (400 – 200 – 200 – 800m)

Bei dieser Staffel werden drei Kurven in Einzelbahnen gelaufen. Gestartet wird von den Startstellen der 4x400m-Staffel und der erste Wechsel entspricht dem ersten Wechsel der 4x400m-Staffel. Der zweite Läufer kann am Beginn der Gegengeraden seine Einzelbahn verlassen und die freie Bahn wählen. Der zweite Wechsel entspricht dem zweiten Wechsel der 4x100m-Staffel und der dritte Wechsel der 4x400m-Staffel. Der zweite und dritte Wechsel vollziehen sich in der Regel auf der Innenbahn. Alle Wechsel ohne Wechselvormarken.

8. Bei der 4x400m-Staffel findet der erste Wechsel vollständig in den Einzelbahnen statt. Die zweiten Läufer dürfen nicht außerhalb ihres Wechselraums anlaufen, sondern innerhalb ihres Wechselraums. Gleiches gilt für die dritten und vierten Läufer.

Die zweiten Läufer einer jeden Mannschaft laufen noch die erste Kurve in Bahnen bis zum nächstliegenden Rand der Übergangslinie, wo sie dann die ihnen zugewiesenen Einzelbahnen verlassen dürfen. Die Übergangslinie ist eine gebogene, 5cm breite und quer über die Laufbahn gezogene Linie, beginnend auf der Bahn 2. Damit die Läufer diese besser erkennen, müssen kleine Kegel oder Prismen unmittelbar vor der Schnittstelle der Bahnbegrenzungslinien zu der Übergangslinie aufgestellt werden, mit 5cmx5cm Bodenfläche, nicht höher als 15cm und möglichst in unterschiedlicher Farbe zu den Bahnbegrenzungslinien und der Übergangslinie.

Erläuterung: Anstelle von Kegel oder Prismen können auch durchgeschnittene (halbe) Tennisbälle verwendet werden (siehe auch Regel 163.5).

9. Die Läufer der dritten und vierten Teilstrecke der 4x400m-Staffel müssen sich auf Anweisung des dafür bestimmten Offiziellen selbstständig in ihren Wartepositionen so aufstellen, dass dies (von innen nach außen) der Reihenfolge entspricht, wie ihre Mannschaftsmitglieder die 200m Marke ihrer Teilstrecke passieren. Haben die ankommenden Läufer diesen Punkt passiert, müssen die wartenden Läufer diese Reihenfolge beibehalten und dürfen ihre Positionen am Beginn des Wechselraums nicht tauschen. Befolgt ein Läufer dies nicht, ist seine Mannschaft zu disqualifizieren.

Anmerkung: Bei der 4x200m-Staffel (falls der Wettbewerb nicht vollkommen in Bahnen gelaufen wird) stellen sich die Läufer der vierten Teilstrecke in der Reihenfolge (von innen nach außen) so auf, wie sie in der Wettkampfliste aufgeführt sind.

10. In allen Staffelläufen, in denen nicht in Einzelbahnen gelaufen wird und soweit zutreffend bei der 4x200m- und 4x400m-Staffel, können die wartenden Läufer entsprechend dem Einlauf ihrer Mannschaftsmitglieder auf der Laufbahn nach innen rücken, vorausgesetzt sie behindern dabei nicht andere Läufer durch Rempeln oder Sperren. Bei der 4x200m- und der 4x400m-Staffel müssen die wartenden Läufer die Aufstellung, wie in Regel 170.9 beschrieben, beibehalten.

Erläuterung: Bei der 4x200m-Staffel gilt dies für den vierten Läufer, bei der 4x400m-Staffel ab dem dritten Läufer und bei allen anderen Staffeln ab dem zweiten Läufer. Die Läufer dürfen damit von einer äußeren Position nach innen aufrücken, aber dabei die Aufstellungsreihenfolge nicht verändern.

11. Markierungen: Wird eine Staffel ganz oder teilweise in Bahnen gelaufen, kann der Läufer in seiner Bahn eine Kontrollmarke anbringen. Dazu kann er Klebeband von maximal 5cmx40cm benutzen, das in seiner Farbe nicht mit anderen ständigen Markierungen verwechselt werden kann. Andere Kontrollmarken dürfen nicht benutzt werden.
12. Der Staffelstab muss ein glattes, hohles Rohr mit rundem Querschnitt sein, das aus Holz, Metall oder einem anderen festen Material und aus einem Stück gefertigt ist. Es darf nicht länger als 30cm und nicht kürzer als 28cm sein darf. Der Umfang des Staffelstabs muss 12cm bis 13cm (Durchmesser 38,2 – 41,4mm) und das Gewicht darf nicht weniger als 50g betragen. Der Staffelstab soll farbig sein, damit er während des Laufs gut sichtbar ist.

Nationale Bestimmung DLV

In den Schüleraltersklassen M/W 13 u. j. darf der Umfang des Staffelstabs 9,7cm bis 13cm (entspricht Durchmesser von 31mm-41,4mm) betragen. Das Gewicht ist nicht begrenzt. Die Eigenschaften und die übrigen Maße gelten unverändert auch für diesen Staffelstab.

13. Der Staffelstab muss während des Laufs durchgehend in der Hand getragen werden. Es ist den Läufern nicht erlaubt, Handschuhe zu tragen oder eine Substanz an ihren Händen zu verwenden, um den Staffelstab besser greifen zu können. Wird der Stab fallen gelassen, darf er nur von dem Läufer aufgehoben werden, der ihn fallen ließ. Dazu darf er seine Einzelbahn verlassen, sofern dadurch die Laufstrecke nicht abgekürzt wird. Ist dies befolgt und wird kein anderer Läufer dabei behindert, führt das Fallenlassen des Staffelstabs nicht zur Disqualifikation.

Erläuterung: Dies gilt auch, wenn der Staffelstab in den Innenraum fällt.

14. Bei allen Staffelläufen muss der Staffelstab innerhalb des Wechselraums übergeben werden. Die Übergabe beginnt, wenn der Staffelstab erstmals vom übernehmenden Läufer berührt wird und ist in dem Moment beendet, wenn dieser ihn allein in der Hand hält. Bei der Beurteilung, ob der Staffelstab innerhalb des Wechselraums übergeben wurde, ist ausschließlich die jeweilige Position des Staffelstabs maßgebend, nicht die des Körpers (oder der Gliedmaßen) des Läufers. Die Stabübergabe außerhalb des Wechselraums führt zur Disqualifikation.
15. Vor und/oder nach der Übergabe des Staffelstabs sollen die Läufer in ihren Einzelbahnen oder Wechselräumen bleiben und nach der Stabübergabe die Einzelbahn erst verlassen, wenn die Laufbahn frei ist, um andere Läufer nicht zu behindern. Regel 163.3 und 163.4 darf nicht auf diese Läufer angewendet werden. Sollte ein Läufer absichtlich ein Mitglied einer anderen Mannschaft dadurch behindern, dass er nach Beendigung seiner Teilstrecke seinen Platz oder seine Einzelbahn verlässt, ist seine Mannschaft zu disqualifizieren.
16. Die Unterstützung eines Läufers durch Abstoßen oder auf andere Weise führt zur Disqualifikation.
17. Aus allen für die Veranstaltung gemeldeten Wettkämpfern, gleich ob für den Staffel- oder einen anderen Wettbewerb, können vier Wettkämpfer in jeder beliebigen Runde eine Staffelmannschaft bilden. Hat jedoch eine Staffelmannschaft den Wettbewerb begonnen, dürfen nur zwei zusätzliche Wettkämpfer als Ersatz in dieser Staffelmannschaft eingesetzt werden. Befolgt eine Mannschaft diese Regel nicht, ist sie zu disqualifizieren.
18. Die Zusammensetzung und die Reihenfolge einer Staffelmannschaft sind spätestens eine Stunde vor der bekanntgegebenen Callroom-Zeit für den ersten Lauf jeder Runde offiziell zu melden. Spätere Änderungen müssen durch einen vom Organisationskomitee/Veranstalter berufenen medizinischen Offiziellen überprüft und bestätigt werden. Dies kann spätestens bis zur Final Call Zeit des Laufes, in dem die betreffende Mannschaft teilnimmt, erfolgen. Befolgt eine Mannschaft diese Regel nicht, ist sie zu disqualifizieren.

Erläuterung: Hat ein Verein (im DLV auch LG) für denselben Wettbewerb mehrere Staffelmansschaften gemeldet, ist die namentliche Meldung einschließlich der Ersatzläufer für jede Staffelmannschaft getrennt vorzunehmen. Die endgültige Besetzung und Reihenfolge innerhalb einer Staffelmannschaft muss 90 Minuten vor Beginn des ersten Laufs einer Runde schriftlich am Stellplatz angegeben werden.

Abschnitt 4 Technische Wettbewerbe

Regel 180 Allgemeine Bestimmungen

Aufwärmen am Wettkampflplatz

1. Vor Beginn des Wettbewerbs darf jeder Wettkämpfer Probeversuche am Wettkampflplatz ausführen. Bei den Stoß-/Wurfwettbewerben werden die Probeversuche stets in der ausgelosten Reihenfolge und immer unter Aufsicht der Kampfrichter ausgeführt.

Erläuterung: *Wie viele Probeversuche zulässig sind, legt jeweils der Wettkampfleiter fest.*

2. Hat der Wettkampf begonnen, ist es den Wettkämpfern nicht mehr erlaubt, für entsprechende Übungszwecke
a) die Anlaufbahn oder den Absprungbereich zu benutzen,
b) die Geräte zu benutzen,
c) den Stoß-/Wurfbereich oder den Sektor mit oder ohne Geräte zu betreten.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Besteht in einem Stabhochsprungwettbewerb ein sehr unterschiedliches Leistungsniveau, ist eine Neutralisation möglich. Die Modalitäten dazu werden in der Technischen Besprechung festgelegt.

Markierungen

3. a) In allen technischen Wettbewerben, bei denen eine Anlaufbahn benutzt wird, müssen Markierungen, wenn sie verwendet werden, entlang dieser hingestellt werden, ausgenommen beim Hochsprung, wo sie im Anlaufbereich platziert werden können. Ein Wettkämpfer darf zur Unterstützung seines Anlaufs und des Absprungs eine oder zwei Markierungen benutzen (vom Organisationskomitee/Veranstalter zur Verfügung gestellt oder genehmigt). Werden solche nicht zur Verfügung gestellt, darf er Klebeband verwenden, aber keine Kreide oder eine ähnliche Substanz oder etwas, das untlgbare Flecken hinterlässt.
b) Bei Stoß-/Wurfwettbewerben aus dem Kreis darf ein Wettkämpfer nur eine Markierung benutzen. Diese kann auf dem Boden unmittelbar hinter dem Kreisring oder angrenzend daran platziert werden. Dies ist nur für die Dauer des eigenen Versuchs des Wettkämpfers erlaubt und darf die Sicht der Kampfrichter nicht beeinträchtigen. Eigene Markierungen (andere als die in Regel 187.21) dürfen nicht im Sektor oder entlang diesem platziert werden.

Erläuterung: *Markierungen in der Sprunggrube sind nicht zulässig.*

Wettkampfreihenfolge

4. Die Wettkämpfer führen ihre Versuche in der ausgelosten Reihenfolge aus. Finden Qualifikationsrunden (oder Ausscheidungen) statt, muss für das Finale neu ausgelost werden (siehe auch Regel 180.5).

Versuche

5. Bei allen technischen Wettbewerben, ausgenommen im Hoch- und Stabhochsprung, mit mehr als acht Teilnehmern, müssen jedem von ihnen zunächst drei Versuche gewährt werden, den acht Wettkämpfern mit den besten gültigen Leistungen stehen drei weitere Versuche zu. Ausgenommen beim Hoch- und Stabhochsprung hat ein Wettkämpfer in einem Durchgang nicht mehr als einen zu registrierenden Versuch.
Besteht in dem Wettkampf Gleichstand auf dem letzten Qualifikationsplatz, so ist dieser, wie unter Regel 180.19 beschrieben, aufzulösen.

Bei acht oder weniger Teilnehmern müssen jedem von ihnen sechs Versuche gewährt werden. Haben in den ersten drei Durchgängen mehr als einer keinen gültigen Versuch, beginnen diese in dem darauf folgenden Durchgang vor denen mit gültigen Versuchen, und zwar in der Reihenfolge wie sie ursprünglich ausgelost war.

In beiden Fällen:

- a) werden der vierte und der fünfte Durchgang in der umgekehrten Reihenfolge durchgeführt, wie der Zwischenstand dies nach den ersten drei Versuchen ausweist. Die Reihenfolge des Schlussthroughangs ist in der umgekehrten Reihenfolge durchzuführen, wie der Zwischenstand dies nach dem fünften Durchgang ausweist.
- b) Ist die Reihenfolge zu ändern und besteht bei einer Platzierung Gleichstand, führen die Gleichstehenden die weiteren Versuche in der Reihenfolge aus, wie sie ursprünglich ausgelost war.

Anmerkung 1: *Für vertikale Sprünge siehe Regel 181.2.*

Anmerkung 2: *Hat der Schiedsrichter einem oder mehreren Wettkämpfern nach deren Einspruch in Übereinstimmung mit Regel 146.4b erlaubt den Wettkampf fortzusetzen, nehmen diese Wettkämpfer an den folgenden Durchgängen vor allen anderen teil, und zwar in derselben Reihenfolge, wie sie die ursprüngliche Auslosung vorsah.*

Erläuterung: *Ein Durchgang umfasst je einen Versuch aller am Wettkampf teilnehmenden Wettkämpfer. Beim Hoch- und Stabhochsprung sind dies alle Versuche über eine bestimmte Sprunghöhe. Versäumte Versuche können nicht nachgeholt werden. Ein ungültiger Versuch gilt auch als zu wertender Versuch und ist dementsprechend zu registrieren. Ein Wettkämpfer kann auf Versuche verzichten, seine bis dahin erzielten Leistungen werden gewertet. Bei einem Verzicht auf die letzten drei Versuche rückt kein anderer Wettkämpfer nach.*

Nationale Bestimmungen

Der Wettkampfleiter kann bestimmen, ob und ggf. wie bzgl. der umgekehrten Reihenfolge verfahren wird.

Nationale Bestimmung ÖLV *siehe auch Allgemeine Wettkampfbestimmungen P.14*

Vollendung der Versuche

6. Der Kampfrichter darf eine weiße Fahne für einen gültigen Versuch erst heben, wenn der Versuch abgeschlossen ist.
Ein gültiger Versuch ist wie folgt abgeschlossen:
 - a bei vertikalen Sprungwettbewerben (*Hoch- und Stabhochsprung*), sobald der Obmann entschieden hat, dass kein Verstoß gegen die Regeln 182.2 (*Hochsprung*), 183.2 oder 4 (*Stabhochsprung*) vorliegt,
 - b bei horizontalen Sprungwettbewerben (*Weit- oder Dreisprung*), sobald der Wettkämpfer die Sprunggrube gemäß Regel 185.1 verlassen hat,
 - c bei Stoß- und Wurfwettbewerben, sobald der Wettkämpfer den Kreisring oder die Anlaufbahn gemäß Regel 187.17 verlassen hat.

Qualifikationswettkampf (Vorrunden)

7. Ein Qualifikationswettkampf in technischen Wettbewerben findet statt, wenn der Wettkampf wegen einer zu großen Teilnehmerzahl nicht zufrieden stellend in einer einzigen Runde (*Finale*) durchgeführt werden kann. Findet ein solcher Qualifikationswettkampf statt, müssen alle Wettkämpfer daran teilnehmen und sich über diesen qualifizieren. Die in der Qualifikation erzielten Leistungen werden nicht als Teil des Finales berücksichtigt.
8. Die Wettkämpfer müssen normalerweise in zwei oder mehr Gruppen eingeteilt werden. Stehen für diese Gruppen Wettkampfanlagen unter gleichen Bedingungen und zur gleichzeitigen Aufnahme des Wettkampfs nicht zur Verfügung, soll die nachfolgende Gruppe unmittelbar nach dem Ende des Wettkampfs der vorherigen Gruppe mit ihren Probeversuchen beginnen.
9. Bei Veranstaltungen, die mehr als drei Tagen dauern, wird bei den Hoch-/Stabhochsprungwettbewerben empfohlen, zwischen der Qualifikation und dem Finale einen Ruhetag einzulegen.
10. Die Qualifikationsbedingungen, die Qualifikationsnormen und die Zahl der Wettkämpfer für das Finale werden von den Technischen Delegierten festgelegt. Sind solche nicht berufen, bestimmt das Organisationskomitee (*Veranstalter*) dies. Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f sollen mindestens 12 Wettkämpfer das Finale erreichen.
11. In einem Qualifikationswettkampf, ausgenommen beim Hoch- und Stabhochsprung, sind jedem Wettkämpfer bis zu drei Versuche zu gewähren. Hat ein Wettkämpfer die Qualifikationsnorm einmal erreicht, darf er den Qualifikationswettkampf nicht fortsetzen.
12. In einem Qualifikationswettkampf des Hoch- und Stabhochsprungs setzen die Wettkämpfer, die nicht nach drei aufeinander folgenden Fehlversuchen ausgeschieden sind, den Wettkampf in Übereinstimmung mit Regel 181.2 bis zum Abschluss des letzten Versuchs über die als Qualifikationsnorm festgelegte Sprunghöhe fort, es sei denn, die Zahl der Teilnehmer am Finale - wie unter Regel 180.10 festgelegt - ist erreicht.
13. Erreicht kein Wettkämpfer oder weniger als die festgelegte Zahl die Qualifikationsnorm, ist die Zahl der Finalisten entsprechend ihrer im Qualifikationswettkampf erzielten Leistungen bis zu dieser Zahl aufzustocken. Gleichstände auf dem letzten Qualifikationsplatz des Gesamtergebnisses sind, wie in Regel 180.19 oder 181.8 festgelegt, aufzulösen. Besteht weiterhin Gleichstand kommen die gleichstehenden Wettkämpfer in das Finale.

Nationale Bestimmungen

Der Wettkampfleiter kann entscheiden, dass aus organisatorischen Gründen eine Aufstockung nicht vorgenommen wird. Verzichtet ein Wettkämpfer auf seine Teilnahme am Finale, kann der Wettkampfleiter ein Nachrücken erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass der Stellplatz vor Beginn des Finales rechtzeitig über den Verzicht informiert wurde.

14. Findet beim Hoch- und Stabhochsprung ein Qualifikationswettkampf gleichzeitig in zwei Gruppen statt, wird empfohlen, die Sprunglatte in beiden Gruppen möglichst gleichzeitig höher zu legen. Des Weiteren wird empfohlen, dass beide Gruppen ungefähr gleich groß sind.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Anstelle von Qualifikationswettkämpfen können Ausscheidungswettkämpfe durchgeführt werden. Dabei hat jeder Wettkämpfer drei Versuche. Die zwölf Besten erreichen unter Berücksichtigung von Regel 180.20 bzw. 181.8 das Finale. Im Übrigen legt der Wettkampfleiter die Bedingungen fest, unter denen sich die Wettkämpfer qualifizieren.

Behinderung

15. Wird ein Wettkämpfer auf irgendeine Weise bei seinem Versuch behindert, hat der Schiedsrichter das Recht, ihm einen Ersatzversuch zu gewähren.
Erläuterung: *Ansagen, Siegerehrungen usw. gelten nicht als Behinderung.*

Verzögerung

16. Ein Wettkämpfer, der bei einem technischen Wettbewerb grundlos seinen Versuch verzögert, trägt selbst die Schuld dafür, dass ihm dieser nicht mehr erlaubt und als Fehlversuch registriert wird. Es ist Aufgabe des Schiedsrichters darüber zu entscheiden, ob bei Berücksichtigung aller Umstände eine grundlose Verzögerung vorliegt.
Der zuständige Kampfrichter zeigt dem Wettkämpfer an, dass alles für den Versuch bereit ist und der festgelegte Zeitraum für seinen Versuch beginnt. Entscheidet sich der Wettkämpfer danach, den Versuch nicht auszuführen, muss dies nach Ablauf der festgelegten Versuchszeit als Fehlversuch registriert werden.

Beim Stabhochsprung beginnt der Zeitraum für den Versuch, wenn die Sprunglatte gemäß den zuvor gemachten Angaben des Wettkämpfers eingerichtet ist. Danach wird für eine Änderung keine zusätzliche Zeit mehr gewährt.

Hat der Wettkämpfer mit dem Versuch begonnen und endet danach der festgelegte Zeitraum, ist der Versuch nicht als ungültig zu werten.

Erläuterung: Den Wettkämpfern ist vor Beginn des Wettkampfs bekannt zu geben, in welcher Form der Beginn des Versuchs angezeigt wird (Aufruf, Ziehen der Startnummer, Fahnenzeichen o. ä.). Der Wettkämpfer hat einen Verzicht auf seinen Versuch vor dieser Anzeige bekannt zu geben.

Die folgenden Zeiträume sollen grundsätzlich nicht überschritten werden:

Einzelwettbewerbe:

Zahl der verbliebenen Wettkämpfer	Hochsprung	Stabhochsprung	übrige Wettbewerbe
mehr als 3	1min.	1min.	1min.
2 oder 3	1,5min.	2min.	1min.
1	3min.	5min.	--
aufeinander folgende Versuche	2min.	3min.	2min.

Mehrkampfwettbewerbe:

mehr als 3	1min.	1min.	1min.
2 oder 3	1,5min.	2min.	1min.
1 oder aufeinander folgende Versuche	2min.	3min.	2min.

Anmerkung 1: Die verbleibende Versuchszeit soll dem Wettkämpfer mit einer Uhr angezeigt werden. Zusätzlich muss ein Kampfrichter während der letzten 15 Sekunden der erlaubten Zeit eine gelbe Fahne hochhalten oder dies auf andere Weise anzeigen.

Anmerkung 2: Beim Hoch- und Stabhochsprung darf jede Änderung der Versuchszeit erst von dem Zeitpunkt an berücksichtigt werden, in dem die Sprunglatte auf die neue Sprunghöhe gelegt worden ist, es sei denn, die festgelegte Versuchszeit für aufeinander folgende Versuche käme zur Anwendung, wenn ein Wettkämpfer zwei oder mehr aufeinander folgende Versuche hat.

Anmerkung 3: Für den ersten Versuch, mit dem ein Wettkämpfer den Wettkampf aufnimmt, beträgt die erlaubte Versuchszeit eine Minute.

Anmerkung 4: Beim Feststellen der Zahl der noch im Wettkampf verbliebenen Wettkämpfer sollen auch die mit einbezogen werden, die für einen Stichkampf um den ersten Platz in Frage kommen könnten.

Abwesenheit während des Wettkampfs

17. Bei den technischen Wettbewerben darf im Verlauf des Wettkampfs ein Wettkämpfer mit Erlaubnis und in Begleitung eines Kampfrichters den unmittelbaren Wettkampfplatz verlassen.

Wechsel des Wettkampfplatzes

18. Der Schiedsrichter hat das Recht, den Wettkampfplatz zu wechseln, wenn die Bedingungen dies nach seiner Meinung rechtfertigen. Solch ein Wechsel soll nur nach Beendigung eines Durchgangs vorgenommen werden.

Anmerkung: Weder die Stärke noch der Richtungswechsel des Windes sind ausreichende Gründe für einen Wechsel des Wettkampfplatzes.

Gleichstände

19. Haben Wettkämpfer in den technischen Wettbewerben, ausgenommen im Hoch- und Stabhochsprung, die gleich beste Leistung, entscheidet die zweitbeste Leistung darüber, ob ein Gleichstand vorliegt, falls notwendig die drittbeste Leistung usw.

Ausgenommen beim Hoch- und Stabhochsprung bleibt ein Gleichstand auf einem Platz, einschließlich dem ersten, bestehen.

Anmerkung: Für den Hoch- und Stabhochsprung siehe Regel 181.8 und 181.9.

Ergebnis

20. Jeder Wettkämpfer ist mit seiner besten Leistung zu werten, einschließlich der, die er im Stichkampf um den ersten Platz erzielt hat.

A. Vertikale Sprünge (Hoch- und Stabhochsprung)

Regel 181 Allgemeine Bestimmungen

1. Vor Beginn des Wettkampfs gibt der Obmann des Kampfgerichts den Wettkämpfern die Anfangshöhe und die weiteren Sprunghöhen bekannt, auf die die Sprunglatte jeweils nach Beendigung eines Durchgangs höher gelegt wird, bis nur noch ein als Gewinner feststehender Wettkämpfer im Wettkampf verblieben ist oder ein Gleichstand auf dem ersten Platz besteht.

Versuche

2. Ein Wettkämpfer darf beim Hoch- und Stabhochsprung bei irgendeiner vom Obmann zuvor bekannt gegebenen Sprunghöhe beginnen und bei den nachfolgenden Sprunghöhen weitere Versuche nach seinem Ermessen ausführen. Nach drei aufeinander folgenden Fehlversuchen, ohne Rücksicht auf die Sprunghöhe, bei der sich diese ergeben haben, ist er von weiteren Versuchen ausgeschlossen, ausgenommen beim Gleichstand auf dem ersten Platz.

Das Ergebnis dieser Regel ist, dass ein Wettkämpfer seine nachfolgenden zweiten oder dritten Versuche (nach dem ersten oder zweiten Fehlversuch) bei einer nachfolgenden Höhe ausführen darf.

Verzichtet ein Wettkämpfer bei einer bestimmten Sprunghöhe auf seinen Versuch, darf er anschließend bei dieser Höhe keinen Versuch mehr ausführen, es sei denn, es besteht Gleichstand auf dem ersten Platz.

3. Nachdem alle anderen Wettkämpfer ausgeschieden sind, darf ein Wettkämpfer so lange weitere Versuche ausführen, bis auch er das Recht dazu verwirkt hat.
4. Außer es ist nur noch ein Wettkämpfer im Wettkampf verblieben und hat diesen gewonnen (*d.h. solange der Sieger noch nicht feststeht*), gilt:

a Die Sprunglatte soll nach jedem Durchgang beim Hochsprung nicht weniger als 2cm und beim Stabhochsprung nicht weniger als 5cm höher gelegt werden.

b Die jeweilige Steigerung der Sprunghöhe soll nicht zunehmen.

Diese vorstehend in 181.4a und 181.4b genannten Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die noch im Wettkampf verbliebenen Wettkämpfer vereinbaren, die Sprunglatte direkt auf die Weltrekordhöhe zu legen.

Erläuterung: Dies gilt auch für Europarekorde und nationale Rekorde, wenn die entsprechende Sprunghöhe für alle noch im Wettkampf verbliebenen Wettkämpfer ein solcher Rekord wäre.

Hat ein Wettkämpfer den Wettkampf gewonnen, entscheidet er nach Rücksprache mit dem entsprechenden Kampf- oder Schiedsrichter über die Höhe oder die Höhen, auf die die Sprunglatte zu legen ist.

Anmerkung: Dies gilt nicht bei den Disziplinen im Mehrkampf.

In einem Mehrkampf Wettbewerb einer Veranstaltung gemäß Regel 1.1a, b, c und f muss durchgehend jede Steigerung gleichmäßig beim Hochsprung 3cm und beim Stabhochsprung 10cm betragen.

Nationale Bestimmungen

In allen Klassen der DMM, ÖM, SVM und bei den Mehrkampf Wettbewerben sind die in der Ausschreibung festgelegten Sprunghöhen bis zum Ende des Wettkampfs einzuhalten.

Messungen

5. Alle Messungen sind senkrecht vom Boden bis zum niedrigsten Punkt der Oberseite der Sprunglatte vorzunehmen und in ganzen Zentimetern anzugeben.
6. Bevor die Wettkämpfer ihre Versuche ausführen, muss jede neue Sprunghöhe ausgemessen werden. Die Kampfrichter überprüfen in allen Fällen von Rekorden die Sprunghöhe, auf die die Sprunglatte gelegt wird. Dies tun sie auch bei jedem weiteren Rekordversuch, wenn die Sprunglatte seit der letzten Messung berührt worden ist.

Sprunglatte

7. Die Sprunglatte ist aus Fiberglas oder anderem geeigneten Material, aber nicht aus Metall, zu fertigen. Sie hat mit Ausnahme der Endstücke einen kreisrunden Querschnitt. Beim Hochsprung muss sie 400cm \pm 2cm, beim Stabhochsprung 450cm \pm 2cm lang sein. Ihr Gewicht beträgt beim Hochsprung maximal 2kg und beim Stabhochsprung maximal 2,25kg. Der Durchmesser des runden Teils muss 3,0cm \pm 0,1cm betragen.

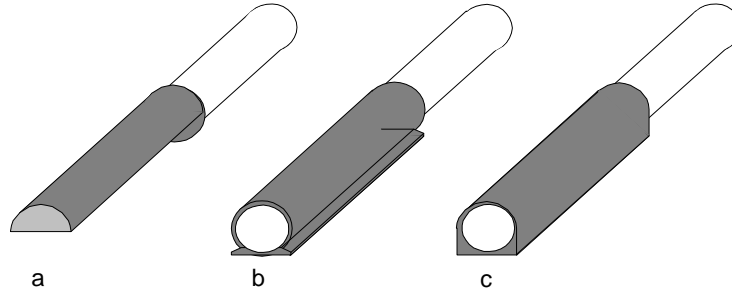
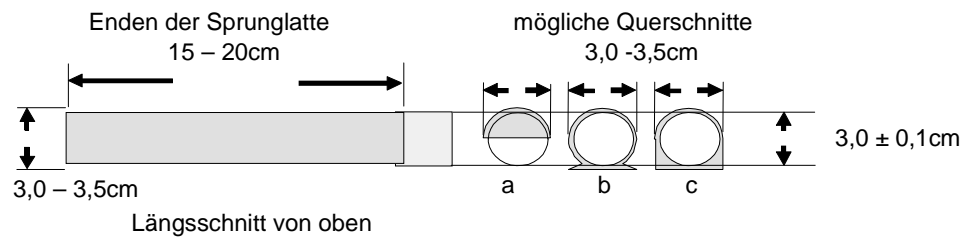
Die Sprunglatte besteht aus drei Teilen: der runden Latte und zwei Endstücken. Die Endstücke, mit denen sie auf den Auflegern der Sprungständer liegt, sind jeweils 3,0cm – 3,5cm breit und 15cm – 20cm lang (*siehe nachstehende Zeichnung*).

Die Endstücke müssen kreis- oder halbkreisförmig sein und haben eine klar definierte ebene Auflagefläche. Diese Auflagefläche darf nicht höher liegen als der Mittelpunkt des senkrechten Querschnitts der Sprunglatte. Die Endstücke müssen hart und glatt sein. Sie dürfen nicht mit Gummi oder einem anderen Material beschichtet sein, das die Reibung zwischen den Auflageflächen und den Auflegern erhöht.

Die Sprunglatte darf in sich nicht schief sein, und wenn sie aufliegt, darf sie beim Hochsprung um höchstens 2cm, beim Stabhochsprung um höchstens 3cm durchhängen.

Kontrolle der Elastizität: Die aufgelegte Sprunglatte darf bei einer in der Mitte angehängten Last von 3kg beim Hochsprung um höchstens 7cm und beim Stabhochsprung um höchstens 11cm durchhängen.

Alternative Endstücke der Sprunglatte



Platzierungen

8. Haben zwei oder mehr Wettkämpfer dieselbe zuletzt übersprungene Höhe erreicht, entscheidet das folgende Verfahren über die Platzierung:
- Dem Wettkämpfer mit der geringsten Zahl an Versuchen über seine beste Sprunghöhe im Wettbewerb ist der bessere Platz zuzuerkennen.
 - Besteht nach Berücksichtigung von Regel 181.8a weiter Gleichstand, ist dem Wettkämpfer der bessere Platz zuzuerkennen, der die geringste Gesamtzahl an Fehlversuchen im gesamten Wettkampf einschließlich der zuletzt übersprungenen Höhe hat.
 - Besteht auch nach Berücksichtigung von Regel 181.8b weiter Gleichstand, ist den gleichstehenden Wettkämpfern der gleiche Platz zuzuerkennen, es sei denn, es betrifft den ersten Platz.
 - betrifft es den ersten Platz, ist in Übereinstimmung mit Regel 181.9 zwischen diesen Wettkämpfern ein Stichkampf durchzuführen, es sei denn, es wird anderweitig entschieden, entweder nach Vorgaben in den Technischen Durchführungsbestimmungen, die für die Veranstaltung gelten, oder während der Veranstaltung durch den Technischen Delegierten der Veranstaltung, oder durch den Schiedsrichter, wenn ein Technischer Delegierter nicht berufen ist. Wird kein Stichkampf durchgeführt, einschließlich des Umstands, dass sich die betreffenden Wettkämpfer entscheiden, nicht mehr weiter zu springen, bleibt der Gleichstand auf dem ersten Platz bestehen.

Anmerkung: Die Regelung zu d wird nicht bei Mehrkampf Wettbewerben angewandt.

Nationale Bestimmung DLV

Bei allen Veranstaltungen nach LAO §6 Nr. 1 und 3 findet kein Stichkampf statt. Bei Veranstaltungen nach LAO §6 Nr. 2 entscheidet der Wettkampfleiter, ob ein Stichkampf durchgeführt wird.

Nationale Bestimmung ÖLV

Bei allen ÖSTM und ÖM ist ein Stichkampf durchzuführen, ausgenommen in der Altersklasse U 16.

Nationale Bestimmungen SLV

In den Altersklassen der Schüler findet ein Stichkampf nicht statt.

Stichkampf

9. a Die betroffenen Wettkämpfer müssen über jede Höhe springen, bis eine Entscheidung gefallen ist oder bis sich alle betroffenen Wettkämpfer entscheiden nicht mehr weiter zu springen.
- b Jeder Wettkämpfer muss über jede Höhe einen Sprung ausführen.
- c Der Stichkampf beginnt mit der nächsten Höhe, die, in Übereinstimmung mit Regel 181.1, nach der zuletzt von den betroffenen Wettkämpfern übersprungenen Höhe festgelegt ist.
- d Ist danach keine Entscheidung gefallen, muss die Sprunglatte beim Hochsprung um 2cm, beim Stabhochsprung um 5cm höher gelegt werden, wenn mehr als ein Wettkämpfer erfolgreich war, oder entsprechend niedriger, wenn alle einen Fehlversuch haben.
- e Springt ein Wettkämpfer bei einer Höhe nicht, verwirkt er automatisch jeden Anspruch auf den ersten Platz. Bleibt danach nur noch ein Wettkämpfer übrig, ist dieser zum Sieger zu erklären, ungeachtet ob er diese Höhe übersprungen hat.

Hochsprung – Beispiel

Vor Beginn des Wettkampfs vom Obmann des Kampfgerichts bekannt gegebene Sprunghöhen:

1,75m, 1,80m, 1,84m, 1,88m, 1,91m, 1,94m, 1,97m, 1,99m....

Wettkämpfer	O = gültig X = Fehlversuch – = Verzicht							Fehlversuche	Stichkampf			Platz
	Sprunghöhen											
	1,75	1,80	1,84	1,88	1,91	1,94	1,97		1,91	1,89	1,91	
A	O	XO	O	XO	X-	XX		2	X	O	X	2
B	-	XO	-	XO	-	-	XXX	2	X	O	O	1
C	-	O	XO	XO	-	XXX		2	X	X		3
D	-	XO	XO	XO	XXX			3				4

A, B, C und D haben alle die Höhe von 1,88m im 2. Versuch überquert.

Die Regel bzgl. des Gleichstands kommt nun zur Anwendung. Die Kampfrichter stellen die Gesamtzahl an Fehlversuchen fest, einschließlich der Fehlversuche bei der zuletzt überquerten Sprunghöhe, im Beispiel 1,88m.

„D“ hat mehr Fehlversuche als „A“, „B“ und „C“, nämlich 3, ihm wird deshalb der 4. Platz zuerkannt. „A“, „B“ und „C“ haben 2 Fehlversuche und stehen somit gleich, und da es den 1. Platz betrifft, müssen sie einen weiteren Versuch über 1,91m ausführen; dies ist die nächste Höhe nach der, die sie alle vorher übersprungen haben.

Nachdem alle einen Fehlversuch haben, ist die Sprunglatte für den nächsten Versuch auf 1,89m niedriger zu legen. Da „C“ einen Fehlversuch über diese Höhe hat, scheidet er aus dem Stichkampf aus und erhält den 3. Platz. „A“ und „B“ haben jetzt ihren dritten Sprung über 1,91m, den nur „B“ erfolgreich abschließt, er ist somit der Sieger.

Äußere Einflüsse

10. Ist klar ersichtlich, dass die Sprunglatte durch eine nicht vom Wettkämpfer verursachte Einwirkung abgeworfen worden ist (z.B. durch einen Windstoß),
 - a ist der Versuch als gültig zu werten, wenn der Abwurf erfolgt nachdem der Wettkämpfer die Sprunglatte beim Überqueren nicht berührt hat oder
 - b ihm muss ein neuer Versuch gewährt werden, wenn dies durch irgendeinen anderen Umstand geschehen ist.

Regel 182 Hochsprung

Der Wettkampf

1. Der Wettkämpfer muss mit einem Fuß abspringen.
2. Es ist ein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer
 - a während des Sprungs so auf die Sprunglatte einwirkt, dass sie danach nicht auf den Auflegern liegen bleibt, oder
 - b mit irgendeinem Teil seines Körpers die Aufsprungmatte oder den Boden hinter der senkrechten Ebene zur vorderen Kante der Sprunglatte entweder zwischen oder seitlich neben den Sprungständern berührt, ohne vorher die Sprunglatte zu überqueren. Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer beim Absprung die Aufsprungmatte mit dem Fuß berührt und nach Meinung des Kampfrichters daraus keinen Vorteil erzielt.

Anmerkung: Als Hilfe für die Beurteilung, ob diese Bestimmung beachtet ist, muss eine 5cm breite weiße Linie (üblicherweise mit Klebeband oder ähnlichem Material) zwischen den Sprungständern und jeweils 3m seitlich davon gezogen werden (Null-Linie). Deren Vorderkante (zum Anlaufbereich hin) soll in der senkrechten Ebene durch die Vorderkante der Sprunglatte liegen (siehe Zeichnung Hochsprunganlage).

Erläuterung: Es ist kein Fehlversuch, wenn sich die Sprunglatte durch Einwirkung des Wettkämpfers beim Sprung dreht und mit einer anderen Seite als der üblichen Auflagefläche auf den Auflegern liegen bleibt.

Anlaufbereich und Absprunghöhe

3. Die Länge des Anlaufbereichs muss mindestens 15m betragen (Mindestradius), bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f müssen es mindestens 20m sein. Wo es die Bedingungen zulassen, sollen es mindestens 25m sein.
4. Die maximale Neigung der letzten 15m des Anlaufs und Absprunghöhe darf nicht größer sein als 1:250, bezogen auf jeden Radius des Halbkreises, dessen Zentrum in der Mitte zwischen den Sprungständern liegt und dessen Mindestradius Regel 182.3 entspricht. Die Aufsprungmatte soll so platziert sein, dass der Wettkämpfer aufwärts anläuft.
5. Die Absprunghöhe muss eben sein oder die jeweilige Neigung muss den Bedingungen von Regel 182.4 und dem »IAAF Track and Field Facilities Manual« entsprechen.

Anlage

6. Sprungständer. Jede Art von Sprungständern oder Pfosten kann benutzt werden, vorausgesetzt sie sind stabil.

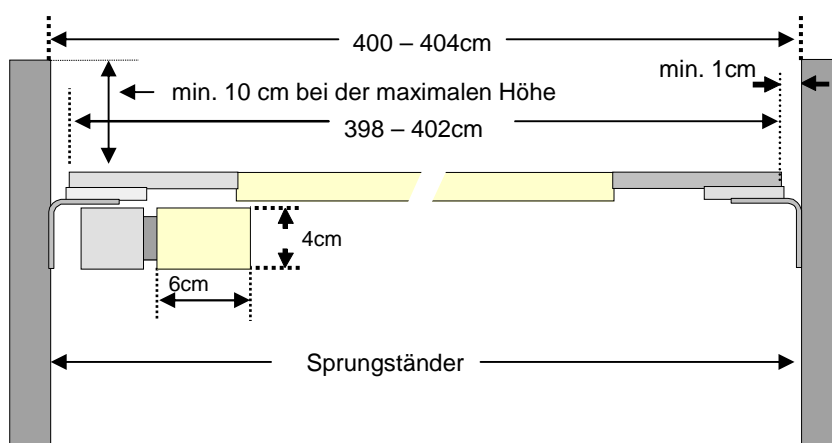
Sie sollen Aufleger für die Sprunglatte haben, die starr an ihnen befestigt sind.

Die Aufleger müssen genügend hoch sein, damit sie die aufliegende Sprunglatte jeweils um mindestens 10cm überragen.

Der Abstand zwischen ihnen darf nicht weniger als 400cm und nicht mehr als 404cm betragen (*siehe nachstehende Zeichnung*).

7. Die Sprungständer oder Pfosten dürfen während des Wettkampfs nicht umgestellt werden, es sei denn, der Schiedsrichter erachtet die Absprungfläche oder den Aufsprungbereich für nicht mehr geeignet. In diesem Fall darf das Umstellen erst nach Beendigung eines Durchgangs vorgenommen werden (*siehe Regel 180.6, Erl.*).
8. Aufleger. Die Aufleger müssen flach, rechteckig, 4cm breit und 6cm lang sein. Sie müssen an den Sprungständern in Ausrichtung auf den gegenüberstehenden Sprungständer starr befestigt sein und dürfen sich während des Sprungs nicht bewegen. Die Endstücke der Sprunglatte liegen so auf ihnen, dass die Sprunglatte beim Berühren durch den Wettkämpfer leicht nach vorn oder hinten fallen kann. Die Aufleger dürfen weder mit Gummi noch einem anderen Material beschichtet sein, das die Reibung zwischen ihnen und den Endstücken der Sprunglatte erhöht. Sie dürfen auch keine Art von Federung haben. Die Aufleger müssen unmittelbar unter den Endstücken der Sprunglatte die gleiche Höhe zur Absprungfläche haben.
9. Zwischen den Enden der Sprunglatte und den Sprungständern muss jeweils ein Zwischenraum von mindestens 1cm sein.

Maße für Sprunglatten und -ständer



Aufsprungmatte

10. Die Aufsprungmatte soll nicht kleiner als 500cm lang und 300cm breit sein. Empfohlen wird eine Aufsprungmatte nicht kleiner als 600cm lang, 400cm breit und 70cm hoch (*siehe nachstehende Zeichnung*).

Anmerkung: Die Sprungständer und die Aufsprungmatte sollen, wenn sie benutzt werden, so aufgebaut sein, dass zwischen ihnen ein Abstand von mindestens 10cm besteht. Dieser Abstand soll vermeiden, dass die Aufsprungmatte infolge des Aufsprungs sich so bewegt, dass sie Sprungständer berührt.

Erläuterung: Liegt die Aufsprungmatte auf einem Rost, so ist zur Vermeidung von Unfällen die Frontseite des Rostes abzudecken. Dabei sind für die Füße der Sprungständer entsprechende Öffnungen vorzusehen.

Erläuterung: Es gilt nicht als Fehlversuch, wenn sich die Sprunglatte durch Einwirkung des Wettkämpfers beim Sprung dreht und mit einer anderen Seite als der üblichen Auflagefläche auf den Aufliegern liegen bleibt.

3. Die Wettkämpfer dürfen während des Wettkampfs an ihren Händen oder am Sprungstab eine Substanz verwenden, um dadurch einen besseren Griff zu haben.
4. Der Sprungstab darf nach dem Loslassen von niemand, einschließlich des Wettkämpfers, berührt werden, bevor er nicht von der Sprunglatte oder von den Sprungständern wegfällt. Wird er vorher berührt, und ist der Schiedsrichter der Meinung, dass ohne diesen Eingriff die Sprunglatte abgeworfen worden wäre, ist dies als Fehlversuch zu werten.
5. Es ist kein Fehlversuch, wenn bei einem Versuch der Sprungstab des Wettkämpfers bricht. Ihm ist dann ein neuer Versuch zu gewähren.

Die Anlaufbahn

6. Die Anlaufbahn muss mindestens 40m lang und, wo die Bedingungen es zulassen, 45m lang sein. Sie hat eine Breite von $122\text{cm} \pm 1\text{cm}$ und muss mit 5cm breiten weißen Linien gekennzeichnet sein.

Anmerkung: Bei allen vor dem 1. Januar 2004 errichteten Leichtathletikanlagen kann die Anlaufbahn eine Breite von maximal 125cm haben.

7. Die seitliche Neigung der Anlaufbahn darf nicht größer sein als 1:100, und das Gesamtgefälle in Anlaufrichtung darf auf den letzten 40m nicht größer sein als 1:1000.

Nationale Bestimmung DLV

Ein Anlauf über eine mobile Anlaufbahn (Laufsteg) ist zulässig, wenn diese von einem Beauftragten des BA Wettkampforganisation überprüft worden ist. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: feste Verbindung mit dem Untergrund, Laservermessung des zulässigen Gefälles in Anlaufrichtung, sichtbare Versteifung im Absprungbereich.

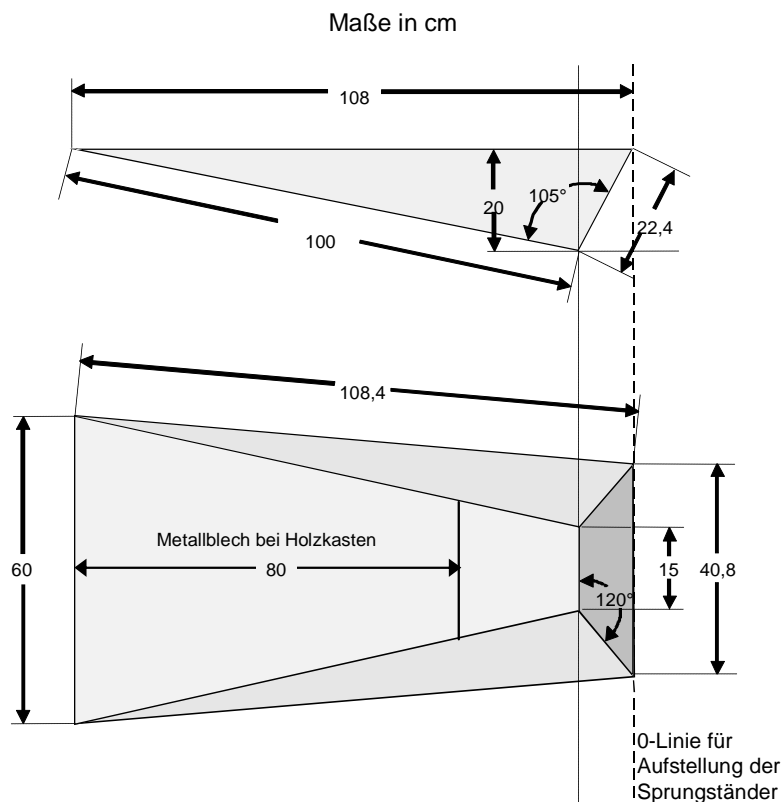
Anlage

8. Einstickkasten. Der Absprung beim Stabhochsprung muss aus einem Einstickkasten erfolgen. Dieser muss aus geeignetem Material gefertigt sein und vorzugsweise abgerundete obere Kanten haben. Er ist niveaugleich mit der Anlaufbahn in diese eingelassen und ist 100cm lang, gemessen entlang der Innenseite des Kastenbodens. Er hat am vorderen Ende eine Breite von 60cm, die sich zur Unterkante der Stoppwand hin auf 15cm verjüngt. Die Länge des Einstickkastens auf dem Niveau der Anlaufbahn und die Tiefe der Stoppwand wird durch einen Winkel von 105° bestimmt, der zwischen dem Boden und der Stoppwand gebildet wird.

Der Kastenboden senkt sich vom Niveau der Anlaufbahn beginnend schräg nach unten bis in eine senkrechte Tiefe von 20cm hin zur Stoppwand. Die Seitenwände des Einstickkastens neigen sich vom Boden aus in einem Winkel von ca. 120° jeweils nach außen (siehe nachstehende Zeichnung).

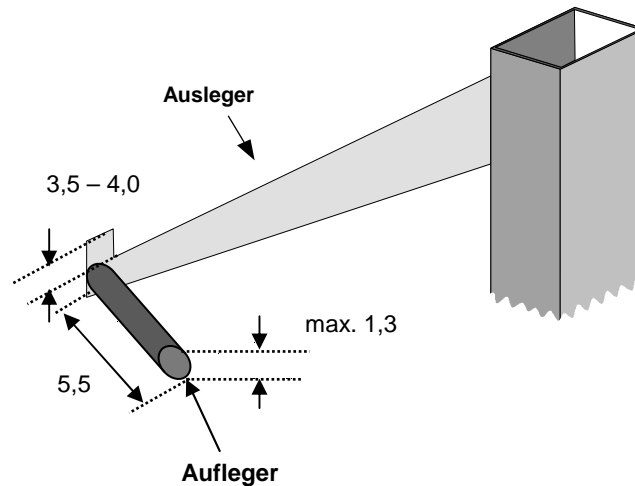
Besteht der Einstickkasten aus Holz, muss der Boden auf den ersten 80cm mit einem 2,5mm dicken Metallblech belegt sein.

Einstickkasten für den Stabhochsprung



9. Sprungständer. Jede Art von Sprungständern oder Pfosten kann benutzt werden, vorausgesetzt sie sind stabil. Die Metallkonstruktion am Fuß und der untere Teil müssen mit Polstern aus geeignetem Material abgedeckt sein, um die Wettkämpfer und die Sprungstäbe zu schützen.
10. Aufleger. Die Sprunglatte muss mit ihren Enden so auf den Auflegern liegen, dass sie beim Berühren durch den Wettkämpfer oder seinen Sprungstab leicht in Richtung Aufsprungmatte fallen kann. Die Aufleger dürfen keine Kerben oder Vertiefungen irgendwelcher Art haben und müssen mit einem Durchmesser von höchstens 13mm durchgehend gleichmäßig dick sein. Die Aufleger, die an den Auslegern befestigt sind, dürfen nicht länger als 55mm sein. Die Ausleger sollen glatt sein und die Aufleger an der Befestigungsstelle um 35mm bis 40mm überragen (siehe nachstehende Zeichnung).

Stabhochsprung (Sprungständer, Ausleger, Aufleger)
Maße in cm



Der Abstand zwischen den beiden Auflegern muss 430cm bis 437cm betragen. Die Aufleger dürfen weder mit Gummi noch mit einem anderen Material beschichtet sein, das die Reibung zwischen ihnen und den Endstücken der Sprunglatte erhöht. Sie dürfen auch keine Art von Federung haben.

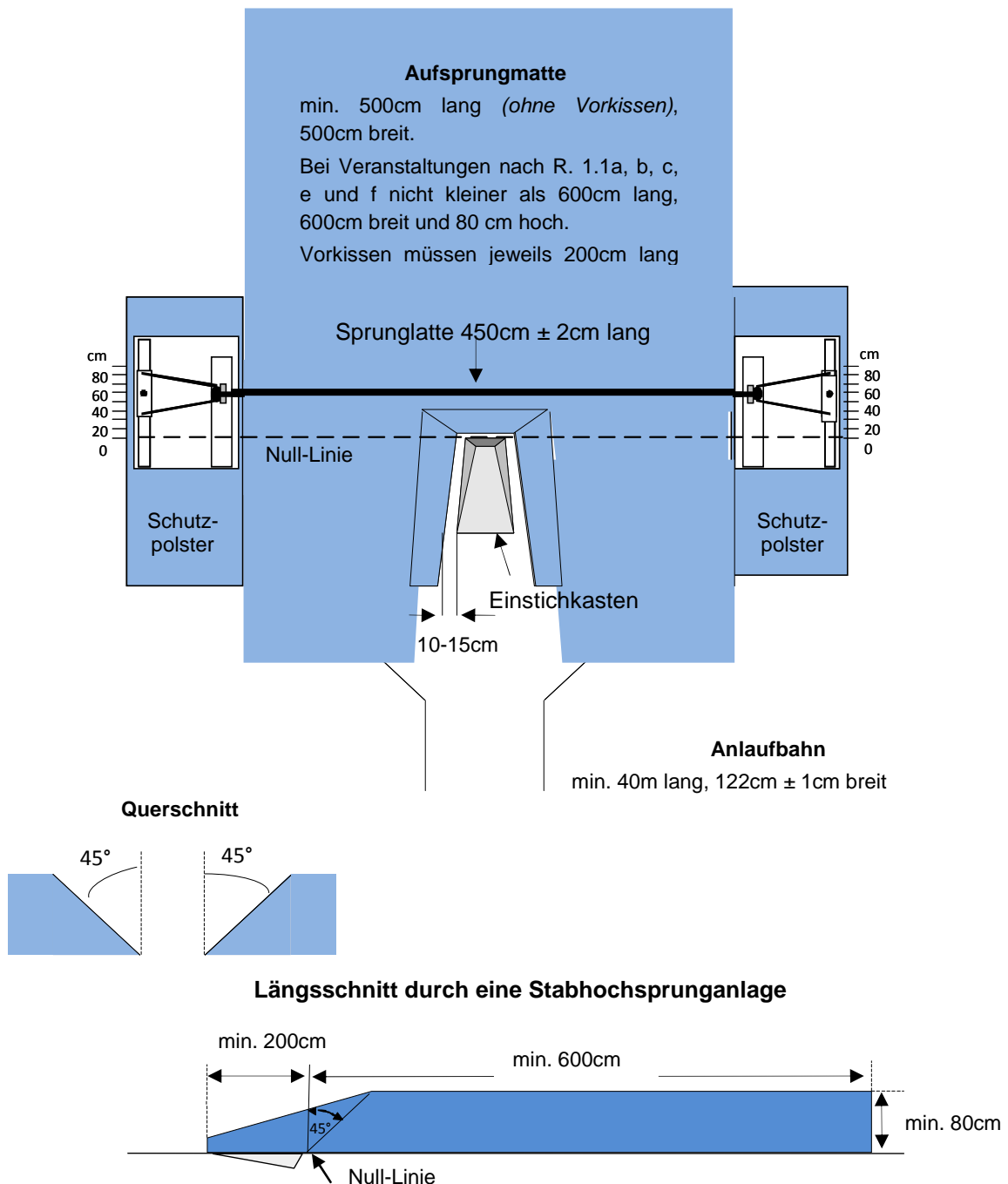
Anmerkung: Um das Verletzungsrisiko von Athleten durch einen Sturz auf die Bodenteile der Ständer zu mindern, können die Aufleger, die die Sprunglatte tragen, auf Verlängerungsarmen (sog. Ausleger) angebracht werden, die fest mit den Ständern verbunden sind. So können die Sprungständer weiter auseinander gestellt werden, ohne dadurch die Länge der Sprunglatte zu vergrößern (siehe Zeichnung).

Sprungstäbe

11. Die Wettkämpfer dürfen ihre eigenen Sprungstäbe benutzen. Es ist keinem Wettkämpfer erlaubt, den Sprungstab eines anderen ohne dessen Zustimmung zu benutzen. Der Sprungstab kann aus irgendeinem Material oder einer Materialverbindung gefertigt, beliebig lang oder dick sein aber seine Oberfläche muss glatt sein. Der Sprungstab darf am Griff mit schützenden Lagen von Klebeband und am unteren Ende mit Klebeband und/oder jedem anderen geeigneten Material umgeben sein.

Aufsprungmatte

12. Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, e und f darf die Aufsprungmatte nicht kleiner als 600cm lang (hinter der Null-Linie und ohne Vorkissen), 600cm breit und 80cm hoch sein. Die Vorkissen müssen mindestens 200cm lang sein. Für andere Veranstaltungen soll die Aufsprungmatte nicht kleiner als 500cm lang (ohne Vorkissen) und 500cm breit sein. Ihre Seiten um den Einstichkasten herum müssen 10cm bis 15cm von diesem entfernt sein und sich in einem Winkel von ca. 45° von diesem weg neigen (siehe nachstehende Zeichnung).



B. Horizontale Sprünge (Weit- und Dreisprung)

Regel 184 Allgemeine Bestimmungen

Messungen

1. Beim Weit- und Dreisprung muss die gemessene Weite, die keinen ganzen Zentimeter ergibt, auf den nächstniedrigeren ganzen Zentimeter abgerundet werden.

Anlaufbahn

2. Die Länge der Anlaufbahn muss mindestens 40m betragen, gemessen von der jeweiligen Absprunglinie bis zum Ende der Anlaufbahn. Sie hat eine Breite von 122cm ± 1cm und muss auf beiden Seiten mit 5cm breiten weißen Linien gekennzeichnet sein.

Anmerkung: Bei allen vor dem 1. Januar 2004 errichteten Leichtathletikanlagen kann die Anlaufbahn eine maximale Breite von 125cm haben.

3. Die maximale Neigung der Anlaufbahn muss 1:100 betragen, und das Gesamtgefälle in Anlaufrichtung darf auf den letzten 40m nicht größer sein als 1:1000.

Windmessung

4. Die Windgeschwindigkeit muss für die Dauer von 5 Sekunden von dem Zeitpunkt an gemessen werden, wenn der Wettkämpfer eine neben der Anlaufbahn angebrachte Markierung passiert. Diese Markierung ist beim Weitsprung 40m und beim Dreisprung 35m von der Absprunglinie entfernt. Ist der Anlauf des Wettkämpfers kürzer als 40m bzw. 35m, beginnt die Zeit mit dem Beginn des Anlaufs.

5. Das Windmessgerät muss 20m vor dem Absprungbalken in einer Höhe von 1,22m stehen, und nicht weiter als 2m von der Anlaufbahn entfernt sein.
6. Das Windmessgerät ist das Gleiche wie das in Regel 163.11 beschriebene. Es muss in Gang gesetzt und abgelesen werden, wie dies in Regel 163.12 und 163.10 beschrieben ist.

Nationale Bestimmung DLV: Bei Wettbewerben der Schüler/-innen M/W 13 und jünger wird kein Wind gemessen.

Nationale Bestimmung SLV: Bei Wettbewerben der Schüler/-innen wird kein Wind gemessen (siehe Anhänge 6 und 11 WO).

Regel 185 Weitsprung

Der Wettkampf

1. Es ist ein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer
 - a beim Absprung mit irgendeinem Teil seines Körpers den Boden hinter der Absprunglinie berührt oder durchläuft ohne zu springen, oder
 - b vollständig neben dem Absprungbalken abspringt, sei es vor oder hinter der verlängerten Absprunglinie, oder
 - c den Boden zwischen der Absprunglinie und der Sprunggrube berührt, oder
 - d während des Anlaufs oder des Sprungs irgendeine Art von Salto ausführt, oder
 - e bei der Landung den Boden außerhalb der Sprunggrube berührt, wenn diese Stelle näher zur Absprunglinie liegt, als der in der Sprunggrube hinterlassene Abdruck, oder
 - f beim Verlassen der Sprunggrube den ersten Bodenkontakt mit dem Fuß außerhalb davon hat und dieser näher zur Absprunglinie liegt, als der bei der Landung. Als Abdruck in der Sprunggrube gilt auch der, der durch Gleichgewichtsverlust entstanden ist und näher zur Absprunglinie liegt.

Anmerkung 1: Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer beim Anlauf an irgendeinem Punkt die gekennzeichnete Anlaufbahn verlässt.

Anmerkung 2: Es ist kein Fehlversuch gemäß Regel 185.1b, wenn der Wettkämpfer mit einem Teil seines Schuhs/Fußes den Boden seitlich vom Absprungbalken, aber vor der Absprunglinie berührt.

Anmerkung 3: Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer bei der Landung mit irgendeinem Teil seines Körpers den Boden außerhalb der Sprunggrube berührt, es sei denn, es ist die erste Bodenberührung oder es liegt ein Verstoß nach Regel 185.1e vor.

Anmerkung 4: Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer durch die Sprunggrube zurückgeht und diese zuvor regelgerecht verlassen hatte.

Anmerkung 5: Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer vor dem Erreichen des Absprungbalkens abspringt, es sei denn, es liegt ein Verstoß nach Regel 185.1b vor.

2. Verlässt der Wettkämpfer die Sprunggrube, muss der erste Kontakt mit seinem Fuß auf der Einfassung der Sprunggrube oder auf dem Boden außerhalb davon weiter von der Absprunglinie entfernt sein als der hinterste Abdruck im Sand (siehe Regel 185.1f).

Anmerkung: Dieser erste Kontakt gilt als Verlassen der Sprunggrube.

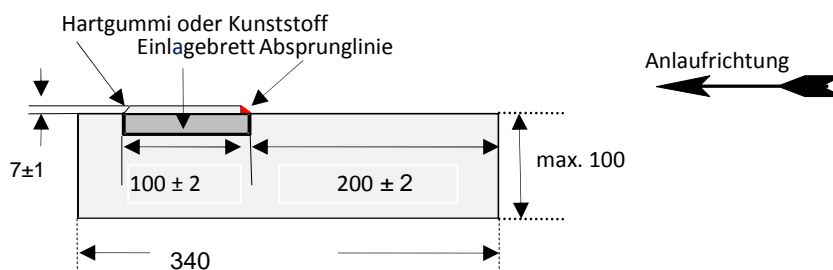
3. Der Sprung muss vom nächstliegenden durch irgendeinen Körperteil in der Sprunggrube hinterlassenen Eindruck (siehe Regel 185.1f) bis zur Absprunglinie bzw. deren Verlängerung gemessen werden. Das Messen muss senkrecht zur Absprunglinie oder deren seitlichen Verlängerung vorgenommen werden.

Der Absprungbalken

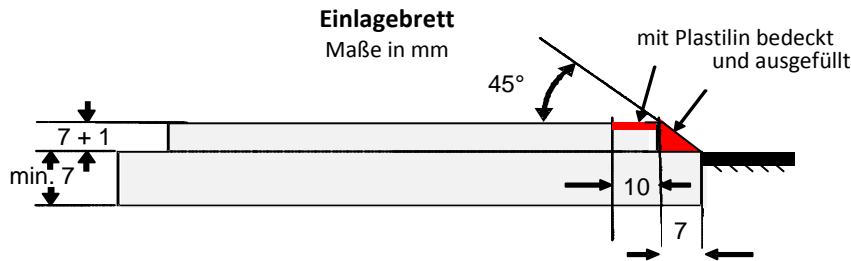
4. Der Absprung muss durch einen in den Boden eingelassenen Balken gekennzeichnet sein, der niveaugleich mit der Anlaufbahn und der Oberfläche der Sprunggrube ist. Die Kante des Balkens, die näher zur Sprunggrube liegt, wird als Absprunglinie bezeichnet. Als Hilfe für die Kampfrichter muss unmittelbar jenseits der Absprunglinie ein Einlagebrett mit Plastilin angebracht sein.
5. Die Entfernung zwischen der Absprunglinie und dem Ende der Sprunggrube muss mindestens 10m betragen.
6. Die Absprunglinie muss zwischen 100cm und 300cm vor dem Beginn der Sprunggrube liegen.
7. Konstruktion. Der Absprungbalken muss rechteckig aus Holz oder einem anderen geeigneten festen Material gefertigt sein, in dem die Spikes der Schuhe der Wettkämpfer Halt finden und nicht rutschen. Er ist 122cm \pm 1cm lang, 20cm \pm 0,2cm breit und 10cm dick (siehe nachstehende Zeichnung). Er muss weiß sein.

Schnitt durch den Absprungbalken

Maße in mm



8. Einlagebrett. Das Einlagebrett besteht aus einem festen Brett, das $10\text{cm} \pm 0,2\text{cm}$ breit und $122\text{cm} \pm 1\text{cm}$ lang ist. Es ist aus Holz oder aus einem anderen geeigneten Material gefertigt und muss gegenüber dem Absprungbalken eine andere Farbe haben. Falls möglich sollte das Plastilin eine dritte unterscheidbare Farbe haben. Das Einlagebrett muss in eine Aussparung oder in einen Einlegeboden auf der Seite des Absprungbalkens eingefügt werden, die näher zum Rand der Sprunggrube liegt. Das Niveau zwischen der Oberfläche des Absprungbalkens und der Oberfläche des Einlagebretts beträgt $7\text{mm} \pm 1\text{mm}$. Die Kanten des Einlagebretts sind entweder in einem Winkel von 45° abgeschrägt, und die dem Anlauf zugewandte Schräge muss auf der ganzen Länge mit einer 1mm dicken Plastilinschicht bedeckt sein, oder die Kanten müssen so geschnitten sein, dass die Aussparung, wenn sie mit Plastilin ausgefüllt ist, ebenfalls einen Winkel von 45° hat (siehe nachstehende Zeichnung).



Die Oberseite des Einlagebretts muss für die ersten etwa 10mm auf der ganzen Länge mit einer Plastilinschicht bedeckt sein.

Wird das Einlagebrett in die Aussparung eingefügt, muss der ganze Aufbau so stabil sein, dass er der vollen Kraft standhält, die vom Fuß des Wettkämpfers ausgeht.

Die Oberfläche unter der Plastilinschicht des Einlagebretts muss aus einem Material gefertigt sein, in dem die Spikes der Schuhe des Wettkämpfers greifen und nicht rutschen können.

Die Plastilinschicht kann mit einem Roller oder einem passend geformten Schaber (*Spachtel*) geglättet werden, um den Fußabdruck des Wettkämpfers darauf zu beseitigen.

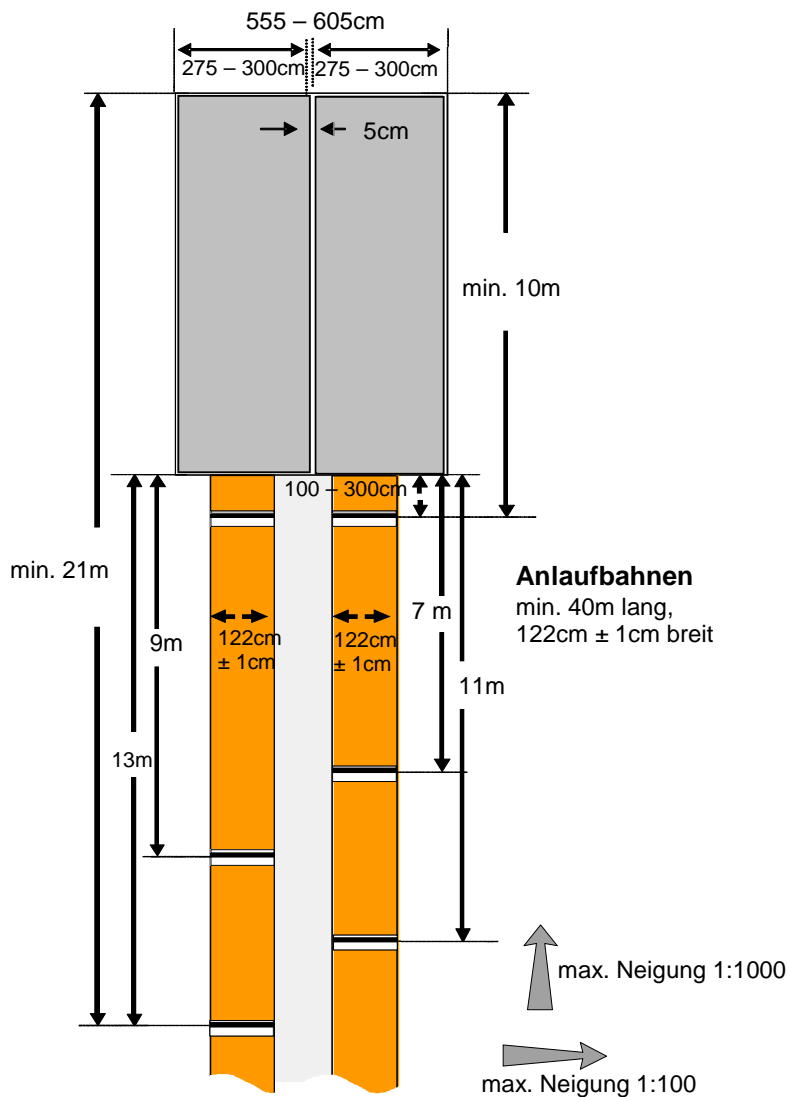
Anmerkung: Es ist zweckmäßig zusätzliche Einlagebretter bereitzuhalten, damit sich durch das Beseitigen des Fußabdrucks der Ablauf des Wettkampfs nicht verzögert.

Die Sprunggrube

9. Die Sprunggrube ist mindestens 275cm und höchstens 300cm breit. Wenn möglichst ist sie so anzulegen, dass die Mitte der Sprunggrube in Verlängerung der der Mitte der Anlaufbahn liegt.

Anmerkung: Entspricht die Achse der Anlaufbahn nicht der Mitte der Sprunggrube, ist die Sprunggrube mit einem Band oder ggf. mit zwei Bändern abzugrenzen, so dass die obige Bedingung erfüllt wird (siehe Zeichnung).

Weit- und Dreisprunganlage



10. Die Sprunggrube soll mit weichem feuchtem Sand gefüllt sein, dessen Oberfläche niveaugleich mit dem Absprungbalken sein muss.

Erläuterung: Der Sand soll eine Körnung von 0,2mm bis 2mm haben.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Standweitsprung

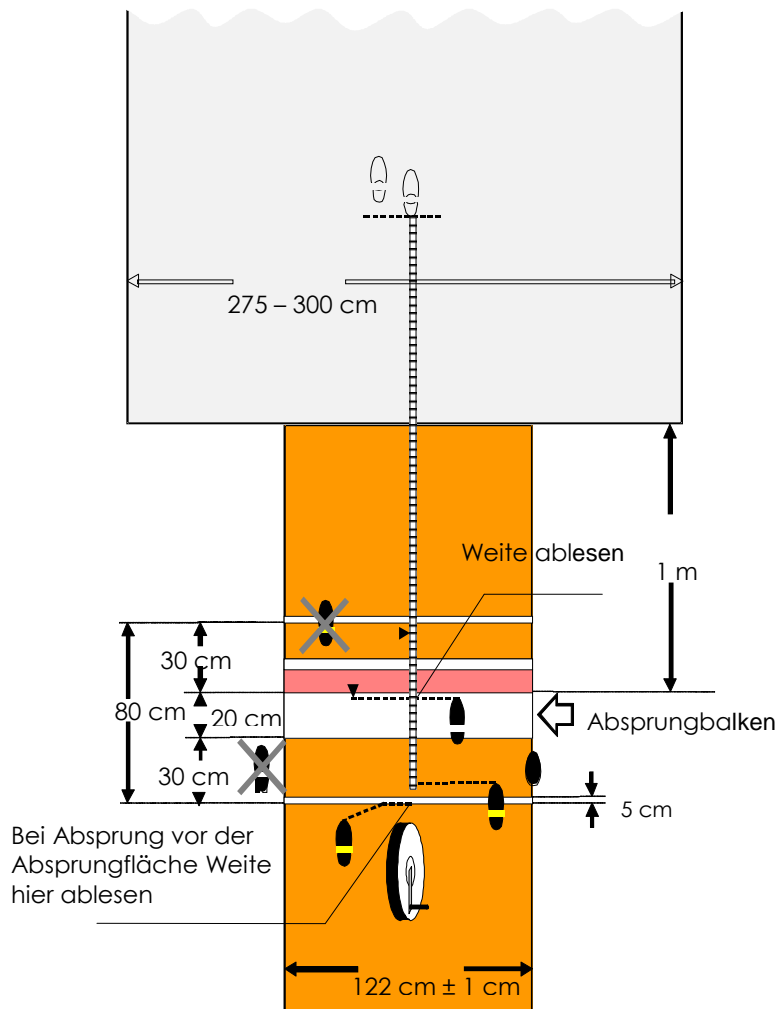
1. Der Absprung erfolgt vom Grubenrand oder von einem Absprungbalken.
2. Die Fußstellung muss parallel und auf gleicher Höhe sein. Der Wettkämpfer darf den Absprung vorwärts und rückwärts ausbalancieren und dabei die Fersen und Fußspitzen abwechselnd vom Boden anheben. Vor dem Absprung darf er jedoch keinen Fuß ganz vom Boden lösen oder mit ihm in irgendeiner Richtung auf dem Boden hin- und herpendeln.
3. Der Sprung ist vom nächstliegenden durch irgendeinen Körperteil in der Sprunggrube hinterlassenen Eindruck rechtwinklig bis zum Rand der Sprunggrube bzw. bis zum vorderen Rand des Absprungbalkens oder dessen seitlichen Verlängerungen zu messen.

Nationale Bestimmungen

Absprungsfläche

Bei den Wettbewerben der Schüler (§ 4 VAO) ist eine 80cm-Absprungsfläche zulässig. Diese erstreckt sich von den Kanten des Absprungbalkens 30cm in Richtung des Anlaufs und von dort 80cm in Richtung der Sprunggrube. Sie ist mit 5cm breiten weißen Linien zu begrenzen. Die Anfangslinie ist in die 80cm einzubeziehen, die Abschlusslinie nicht (siehe Zeichnung). Ist der Absprungbalken mehr als 100cm von der Sprunggrube entfernt, kann die 80cm-Absprungsfläche auch ohne dessen Einbeziehung auf der Anlaufbahn gekennzeichnet werden. Es ist kein Fehlversuch, wenn vor der Absprungsfläche abgesprungen wird.

Absprungsfläche für Weitsprung



Regel 186 Dreisprung

Auf den Dreisprung sind die Regeln für den Weitsprung mit folgenden Ergänzungen anzuwenden:

Der Wettkampf

1. Der Dreisprung setzt sich aus einem Hop, einem Step und einem Jump zusammen, und zwar in dieser Reihenfolge.
2. Der Hop muss so ausgeführt werden, dass der Wettkämpfer zuerst auf dem Fuß landet, mit dem er abgesprungen ist; beim Step landet er auf dem anderen Fuß, mit dem er auch den abschließenden Jump ausführt.

Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer während der Sprünge mit dem "Nachziehbein" den Boden berührt.

Anmerkung: Regel 185.1c ist nicht auf die üblichen Landungen der Hop- und Step-Phasen anzuwenden.

Erläuterung: Die drei Sprünge müssen in der Reihenfolge links - links - rechts oder rechts - rechts - links ausgeführt werden. Es ist kein Fehlversuch, wenn beim Hop und beim Step außerhalb der gekennzeichneten Anlaufbahn aufkommen wird.

Der Absprungbalken

3. Die Entfernung zwischen der Absprunglinie und dem Ende der Sprunggrube muss für Männer mindestens 21m betragen.
4. Bei internationalen Veranstaltungen wird empfohlen, dass die Absprunglinie für Männer nicht weniger als 13m und für Frauen nicht weniger als 11m von dem vorderen Rand der Sprunggrube entfernt ist. Bei jeder anderen Veranstaltung ist diese Entfernung dem entsprechenden Leistungsniveau der Wettkämpfer anzupassen.

Erläuterung: Empfohlen werden 9m und 7m.

5. Zwischen der Absprunglinie und der Sprunggrube muss für die Step- und Jump-Phase ein 122cm ± 1cm breiter Auf-/Absprungbereich sein, der festen und gleichmäßigen Halt bietet.

Anmerkung: Bei allen vor dem 1. Januar 2004 errichteten Leichtathletikanlagen kann die Anlaufbahn eine Breite von maximal 125cm haben.

C. Stoß- und Wurfwettbewerbe

Regel 187 Allgemeine Bestimmungen

Offizielle Geräte

1. Bei allen internationalen Veranstaltungen müssen die verwendeten Wettkampfgeräte den IAAF-Bestimmungen zu entsprechen. Nur solche Wettkampfgeräte dürfen benutzt werden, die ein aktuell gültiges IAAF-Zertifikat haben. Die folgende Tabelle zeigt die Geräte, die in der jeweilige Altersklasse benutzt werden.

Geräte	Frauen, Juniorinnen, wbl. Jgd. (U 20), wbl. Jgd. (U 18)	ml. Jgd. (U 18)	Junioren, ml. Jgd. (U 20)	Männer
Kugel	4,000kg	5,000kg	6,000kg	7,260kg
Diskus	1,000kg	1,500kg	1,750kg	2,000kg
Hammer	4,000kg	5,000kg	6,000kg	7,260kg
Speer	600g	700g	800g	800g

Hinweis: Die weiteren Spezifikationen der Geräte für die Altersklassen des DLV, ÖLV und SLV sind in den jeweiligen Tabellen zu den Regeln 188, 189, 191, 193 aufgeführt.

Anmerkung: Die aktuellen Standardvordrucke, die benötigt werden, um die Zertifizierung oder Verlängerung durchzuführen, sowie die Beschreibung des Vorgehens bei der Zertifizierung sind beim IAAF-Büro erhältlich oder können von der IAAF-Webseite herunter geladen werden.

2. Mit Ausnahme der nachfolgenden Regelung sind alle Wettkampfgeräte vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) bereitzustellen. Die Technischen Delegierten können, entsprechend den jeweiligen Technischen Bestimmungen einer Veranstaltung, den Wettkämpfern erlauben, ihre eigenen oder die von einem Lieferanten bereitgestellten Geräte zu benutzen. Voraussetzung ist, dass diese Geräte von der IAAF zertifiziert und vor der Veranstaltung geprüft und markiert worden sind, wie dies das Organisationskomitee (*Veranstalter*) festgelegt hat. Sie sind allen Wettkämpfern zur Verfügung zu stellen. Ist das gleiche Modell bereits in der vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) erstellten Liste aufgeführt, werden eigene Geräte nicht zugelassen.

Nationale Bestimmung ÖLV

Der eigene Speer braucht nicht allen Wettkämpfern zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterung: Das Gewicht ist auf einer geeichten Waage zu überprüfen, die mindestens die Anforderungen einer Handelswaage der Klasse III erfüllt (siehe Eichplakette). Zur Kontrolle der Wiegegenauigkeit werden an Prüfgewichten empfohlen: 2kg, und 5kg. Die Waagen und Prüfgewichte müssen für die gesamte Dauer des Wettkampfs zur Verfügung stehen.

3. An den Wettkampfgeräten dürfen während des Wettkampfs keine Veränderungen vorgenommen werden.

Persönliche Schutzvorkehrungen

4. a Ein Athlet darf keine Hilfsmittel irgendwelcher Art benutzen, - wie z.B. das Zusammenbinden von zwei oder mehreren Fingern oder das Benutzen von Gewichten, die am Körper befestigt sind - die den Wettkämpfer beim Versuch in irgendeiner Weise unterstützen. Wenn ein Verband an der Hand und/oder den Fingern verwendet wird, soll fortlaufend gewährleistet sein, dass als Ergebnis davon nicht zwei oder mehrere Finger zusammengebunden werden, in der Art und Weise, dass die Finger sich nicht einzeln bewegen können. Dies soll dem Obmann des Kampfgerichts vor Wettkampfbeginn angezeigt werden.
b Ein Wettkämpfer darf keine Handschuhe benutzen, ausgenommen beim Hammerwurf. In diesem Fall müssen die Handschuhe auf der Ober- und Unterseite glatt sein, und die Fingerspitzen müssen mit Ausnahme des Daumens offen sein.
c Um einen besseren Griff zu haben, ist es den Wettkämpfern erlaubt, eine geeignete Substanz nur an den Händen zu verwenden oder im Falle der Hammerwerfer auch auf ihren Handschuhen. Kugelstoßer können solche Substanzen an ihrem Hals verwenden. Zusätzlich dürfen Wettkämpfer beim Kugelstoßen und Diskuswerfen Kreide oder eine vergleichbare Substanz auf dem Gerät aufbringen.

Stoß-/Wurfkreis

5. Der Kreisring muss aus Bandeisen, Stahl oder anderem geeigneten Material gefertigt sein, und die Oberseite muss mit dem ihn außerhalb umgebenden Boden gleich hoch sein. Der Boden rund um den Stoß-/Wurfkreis kann entweder aus Beton, synthetischem Material, Asphalt, Holz oder irgendeinem anderen geeigneten Material sein.

Das Innere des Stoß-/Wurfkreises kann betoniert, asphaltiert oder aus irgendeinem anderen festen, nicht rutschigen Material sein. Die Oberfläche des Kreisinneren muss eben sein und 2cm ± 0,6cm tiefer liegen als die Oberseite des Kreisringes.

Beim Kugelstoß ist ein transportabler Stoßkreis, der diesen Bestimmungen entspricht, zulässig.

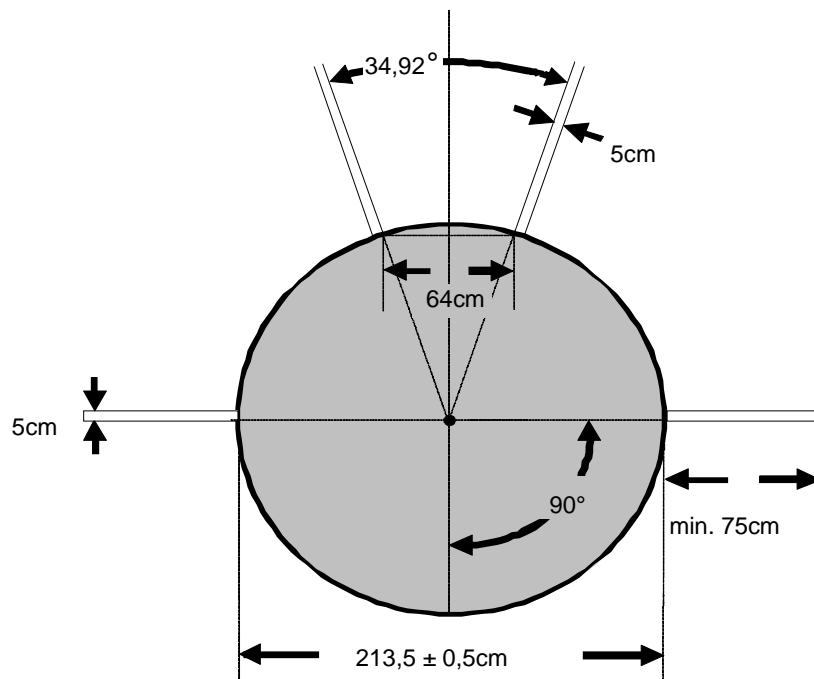
6. Der Innendurchmesser des Stoß-/Wurfkreises muss beim Kugelstoß und beim Hammerwurf 213,5cm ± 0,5cm und beim Diskuswurf 250cm ± 0,5cm betragen.

Der Kreisring muss mindestens 6mm dick und weiß sein.

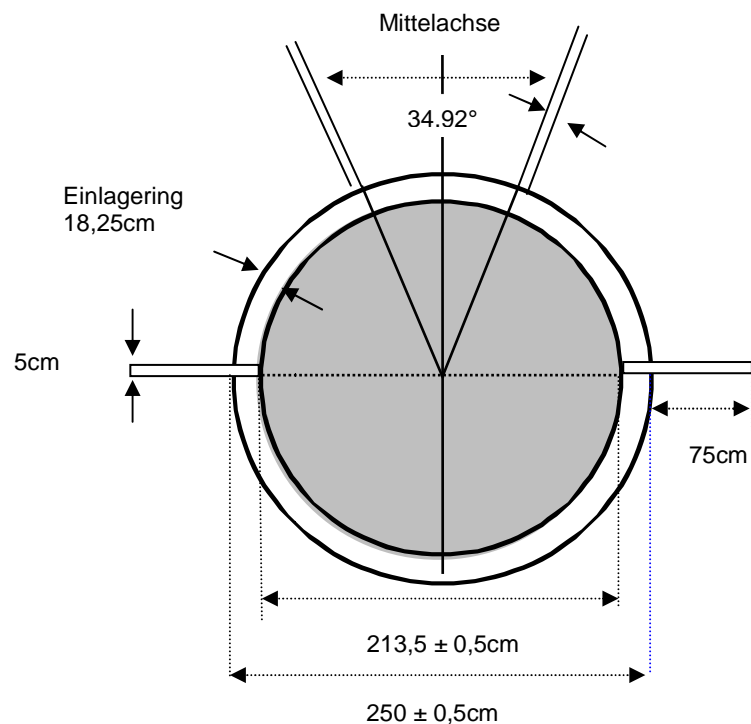
Der Hammer kann aus dem Diskuswurfkreis geworfen werden, vorausgesetzt der Durchmesser des Kreises wird durch einen kreisförmigen Einlagering (18,25cm breit) von 250cm auf 213,5cm verkleinert.

Anmerkung: Der Einlagering sollte vorzugsweise anders als weiß gefärbt sein, damit die nach Regel 187.7

Hammerwurfkreis



Kombinierter Diskus- und Hammerwurfkreis

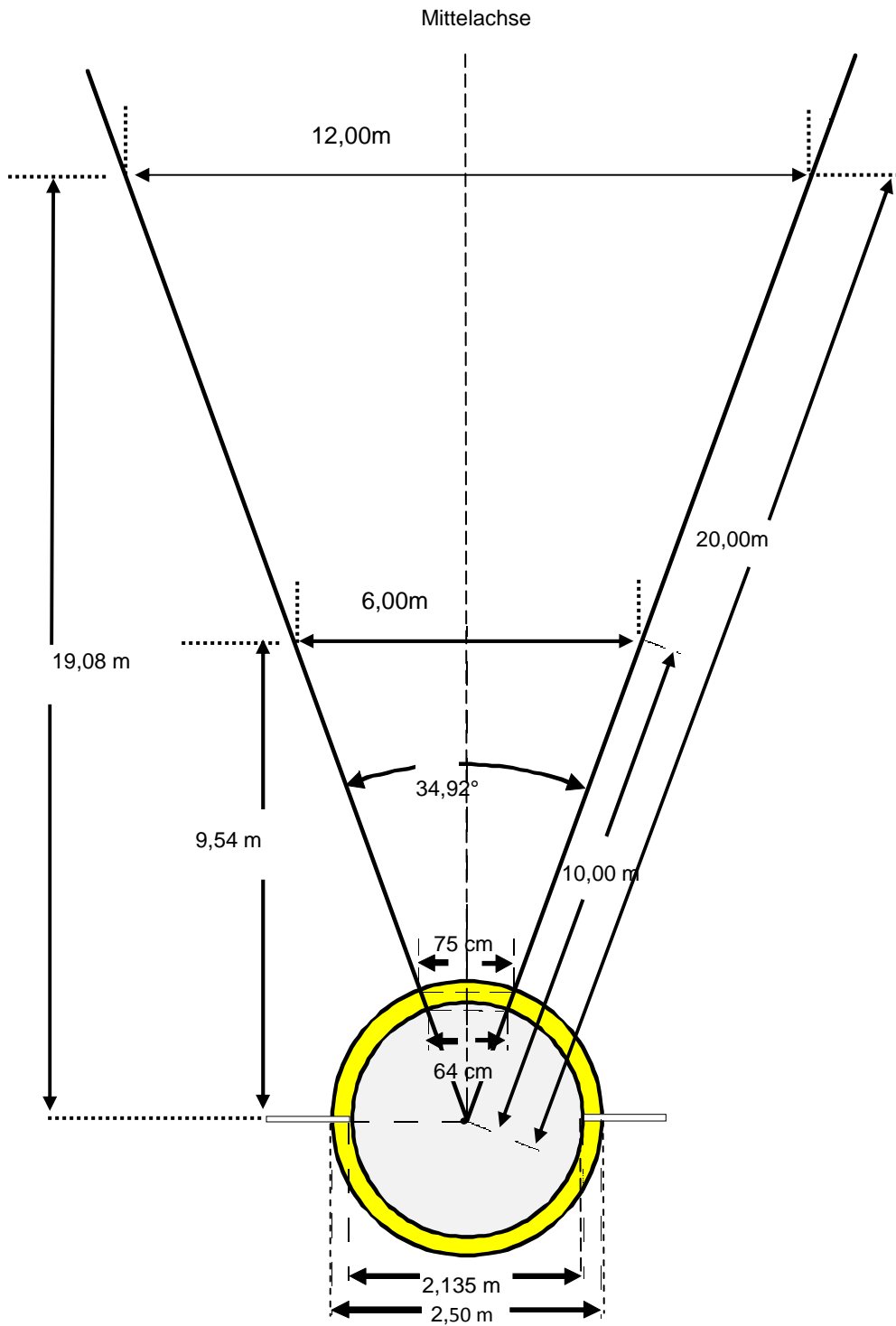


Anlaufbahn beim Speerwurf

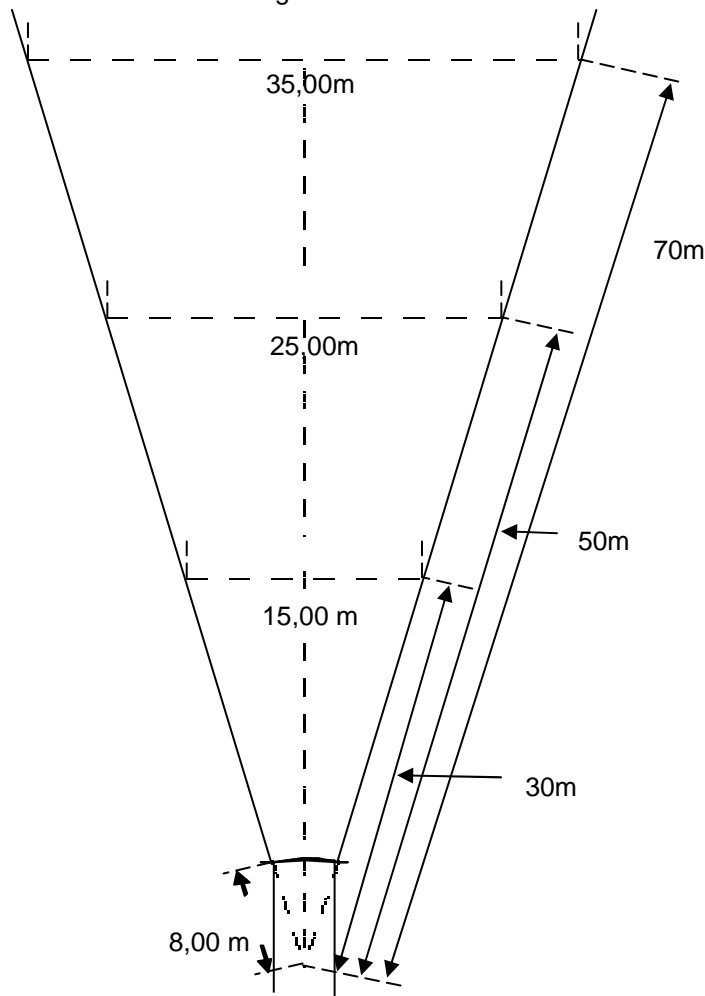
9. Die Anlaufbahn beim Speerwurf muss mindestens 30m lang sein. Wo die Bedingungen es zulassen, müssen es mindestens 33,50m sein. Sie muss mit zwei parallelen 5cm breiten weißen Linien im Abstand von 4m gekennzeichnet sein. Der Wurf muss vor einem Kreisbogen (*Abwurfbogen*) ausgeführt werden, der einen Radius von 8m hat. Der Abwurfbogen besteht aus einem 7cm breiten Streifen, der aufgemalt oder aus Holz oder einem passenden nicht korrodierenden Material wie Plastik ist. Er muss weiß und niveaugleich mit dem Boden sein. An den Enden sind rechtwinklig zu den Begrenzungslinien der Anlaufbahn 75cm lange und 7cm

Kugelstoß-, Diskuswurf- und Hammerwurfsektor

Maße zum Anlegen der Sektorlinien



Speerwurfsektor
Maße zum Anlegen der Sektorlinien



Versuche

13. Beim Kugelstoß, Diskus- und Hammerwurf müssen die Geräte aus einem Stoß-/Wurfbereich gestoßen/geworfen, beim Speerwurf von der Anlaufbahn aus geworfen werden. Bei den Versuchen aus dem Stoß-/Wurfbereich beginnt der Wettkämpfer seinen Versuch aus einer ruhigen Ausgangsstellung im Stoßbereich. Er darf im Verlauf des Versuchs die Innenseite des Kreisrings berühren, beim Kugelstoß, wie in Regel 188.2 beschrieben, auch die des Stoßbalkens.
14. Es ist ein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer im Verlauf des Versuchs
 - a die Kugel regelwidrig stößt (*oder fallen lässt*) oder den Speer regelwidrig wirft,
 - b nachdem er den Stoß-/Wurfbereich betreten und begonnen hat einen Stoß/Wurf auszuführen, mit irgendeinem Teil seines Körpers die Oberseite des Kreisrings oder den Boden außerhalb des Stoß-/Wurfbereiches berührt,
 - c beim Kugelstoß mit irgendeinem Teil seines Körpers irgendeinen Teil des Stoßbalkens, ausgenommen die Innenseite, berührt,
 - d beim Speerwurf mit irgendeinem Teil seines Körpers die Linien, die die Anlaufbahn markieren, oder den Boden außerhalb davon, berührt.

Anmerkung: Es wird nicht als Fehlversuch gewertet, wenn der Diskus oder ein Teil des Hammers nach dem Abwurf am Schutzgitter anschlägt, vorausgesetzt, es wurde nicht gegen eine andere Regel verstoßen.

15. Wurde im Verlauf des Versuchs nicht gegen eine entsprechende Regel der Stoß-/Wurfwettkämpfe verstoßen, darf der Wettkämpfer einen begonnenen Versuch unterbrechen, das Gerät innerhalb oder außerhalb des Stoß-/Wurfbereiches oder der Anlaufbahn niederlegen und ihn bzw. sie verlassen. Verlässt der Wettkämpfer den Stoß-/Wurfbereich oder die Anlaufbahn, muss er, wie in Regel 187.17 gefordert, heraustreten, bevor er wieder in den Stoß-/Wurfbereich oder auf die Anlaufbahn zurückkehrt um den Versuch erneut zu beginnen.

Anmerkung: Alle vorstehend erlaubten Handlungen müssen innerhalb des Zeitraums ausgeführt sein, der in Regel 180.16 für einen Versuch festgelegt ist.

16. Es ist ein Fehlversuch, wenn die Kugel, der Diskus, der Hammerkopf oder die Speerspitze bei der ersten Bodenberührung während der Landung die Sektorlinie oder den Boden außerhalb davon berührt.

17. Der Wettkämpfer darf den Stoß-/Wurfbereich oder die Anlaufbahn erst verlassen, wenn das Gerät auf dem Boden aufgetroffen ist.
- a Beim Verlassen des Stoß-/Wurfbereiches muss der erste Kontakt mit der Oberseite des Kreisrings oder mit dem Boden außerhalb davon vollständig hinter der außerhalb des Kreises gezogenen weißen Linie erfolgen, die theoretisch durch den Mittelpunkt der Kreises verläuft (*siehe Regel 187.7*).
Anmerkung: Der erste Kontakt mit der Oberseite des Kreisrings oder dem Boden außerhalb des Kreises ist als Verlassen anzusehen.
- b Verlässt beim Speerwurf ein Wettkämpfer die Anlaufbahn, muss der erste Kontakt mit einer der seitlichen Begrenzungslinien oder mit dem Boden außerhalb davon vollständig hinter der an den Enden des Abwurf bogens seitlich gezogenen weißen Linien (*siehe Regel 187.9*) erfolgen. Hat das Gerät einmal den Boden berührt, wird es auch als (*ordnungsgemäßes*) Verlassen der Anlaufbahn durch den Wettkämpfer betrachtet, wenn er auf oder hinter eine Linie tritt, die (aufgemalt oder mit Markierungen außerhalb der Anlaufbahn angezeigt), im Abstand von 4 Metern von den Endpunkten des Abwurf bogens quer über die Anlaufbahn gelegt ist (*siehe Zeichnung bei Regel 187.9*). Sollte ein Wettkämpfer in dem Moment, wo das Gerät den Boden berührt (*landet*), hinter dieser Linie und innerhalb der Anlaufbahn sein, ist dies auch als korrektes Verlassen der Anlaufbahn anzusehen.
- Erläuterung:** "Hinter" und "Vor" bedeutet, dass die jeweiligen Kontakte nicht in Richtung Sektorbereich sein dürfen.
18. Nach jedem Versuch müssen die Geräte zum Wettkampfbereich zurück gebracht und dürfen nicht dorthin zurück geworfen werden.

Messungen

19. Beim Kugelstoß, Diskus-, Hammer- und Speerwurf muss die gemessene Weite, die keinen ganzen Zentimeter ergibt, auf den nächst niedrigeren ganzen Zentimeter abgerundet werden.
20. Jeder gültige Stoß/Wurf muss unmittelbar nach dem Versuch gemessen werden, und zwar
- a vom nächstliegenden Punkt des Abdrucks, den die Kugel, der Diskus oder der Hammerkopf beim Aufschlag hinterlassen hat, bis zur Innenkante des Stoßbalkens/Kreisrings, entlang einer geraden Linie, die bis zum Kreismittelpunkt führt,
- b beim Speerwurf von der Stelle, an der die Spitze des Speers zuerst auf den Boden aufgetroffen ist, bis zum Innenrand des Abwurf bogens entlang einer geraden Linie, die bis zum Mittelpunkt des vom Abwurf bogens teilweise gebildeten Kreises führt.

Markierungen

21. Die jeweils beste Leistung eines jeden Wettkämpfers kann mit einer unterschiedlichen Fahne oder Markierung gekennzeichnet werden, was außerhalb und entlang der Sektorlinie erfolgen muss. Eine unterschiedliche Fahne oder Markierung darf auch benutzt werden, um den bestehenden Weltrekord, wo zutreffend, auch den bestehenden Gebiets- oder nationalen Rekord anzuzeigen.

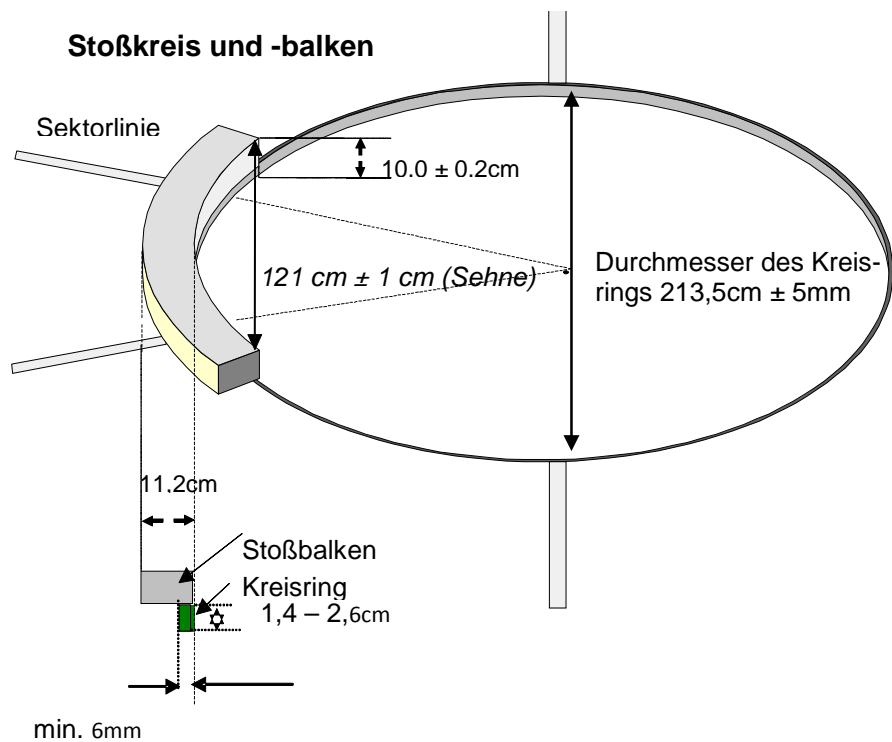
Regel 188 Kugelstoß

Der Wettkampf

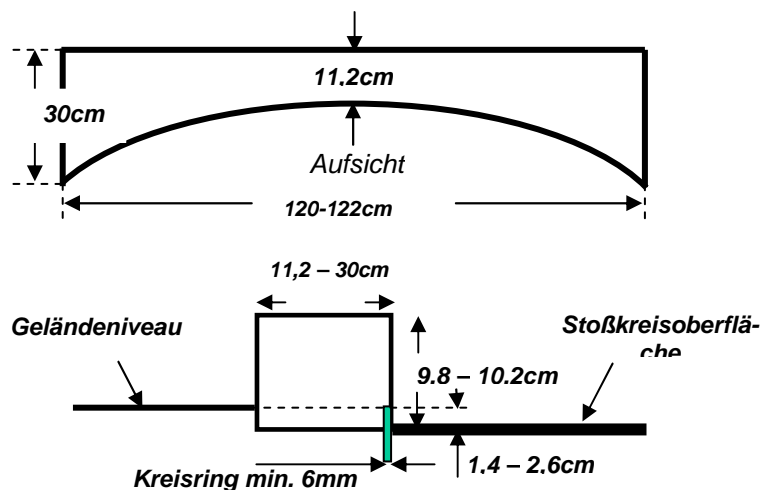
1. Die Kugel muss mit einer Hand von der Schulter aus gestoßen werden. Zu Beginn des Versuches nimmt der Wettkämpfer eine Stellung im Stoßkreis ein, bei der die Kugel den Hals oder das Kinn berühren oder in nächster Nähe dazu liegen muss. Während der Ausführung des Stoßes darf die Hand nicht aus dieser Stellung gesenkt werden. Die Kugel darf nicht hinter die Schulterlinie genommen werden.
Anmerkung: Radschlagtechnik ist nicht erlaubt.

Der Stoßbalken

2. Konstruktion. Der Stoßbalken muss weiß, aus Holz oder anderem geeigneten Material gefertigt und so bogenförmig sein, dass seine Innenfläche mit der Innenkante des Kreisrings übereinstimmt und im Lot zur Oberfläche des Kreisringes ist. Er muss mittig zu den Sektorlinien platziert und fest im Boden oder in dem den Kreisring umgebenden Beton verankert sein (*siehe Regel 187.6 und Zeichnung Kugelstoßkreis*).
Anmerkung: Stoßbalken nach den Spezifikationen der IAAF von 1983/84 bleiben gültig.
3. Abmessungen. Der Stoßbalken ist 11,2cm bis 30cm breit, mit einer Sehne von 121cm \pm 1cm, bezogen auf einen Kreisbogen mit dem gleichen Radius wie der Stoßkreis, und ist 10cm \pm 0,2cm hoch, bezogen auf das Niveau der Kreisinnenfläche (*siehe Zeichnungen*).



Stoßbalken der IAAF



Die Kugel

4. Konstruktion: Die Kugel muss aus massivem Eisen, Messing oder irgendeinem Metall gefertigt sein, das nicht weicher ist als Messing, oder sie besteht aus einer Hülle aus solchem Metall, die mit Blei oder anderem massivem Material gefüllt ist. Sie muss kugelförmig sein, ihre Oberfläche muss glatt sein. Um dem zu entsprechen, muss die mittlere Rauheit kleiner als $1,6\mu\text{m}$ sein, das entspricht der Rauheitsklasse N7 oder weniger.
5. Sie muss den folgenden Spezifikationen entsprechen;

Kugel				
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords:				
	4,000kg	5,000kg	6,000kg	7,260kg
Herstellerinformation - Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten				
	<i>4,005kg - 4,025kg</i>	<i>5,005kg - 5,025kg</i>	<i>6,005kg - 6,025kg</i>	<i>7,265kg - 7,285kg</i>
Durchmesser				
mindestens	9,5cm	10,0cm	10,5cm	11,0cm
höchstens	11,0cm	12,0cm	12,5cm	13,0cm

Nationale Bestimmung DLV

Kugel	M 80 u.ä., W 50 u.ä., W 15/14, M/W 13/12	Frauen, W 30-45, M 70/75, w. Jgd. A/B, M 15/14	M 60/65 m. Jgd. B	m. Jgd. A, M 50/55	Männer, M 30 - 45
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf					
	3,000kg	4,000kg	5,000kg	6,000kg	7,260kg
Herstellerinformation – Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten					
	3,005 - 3,025kg	4,005 - 4,025kg	5,005 - 5,025kg	6,005 - 6,025kg	7,265 - 7,285kg
Durchmesser					
mindestens	8,5cm	9,5cm	10,0cm	10,5cm	11,0cm
höchstens	10,0cm	11,0cm	12,0cm	12,5cm	13,0cm

Nationale Bestimmung ÖLV

Kugel	m/w. U 14	w. U 16,	m. U 16
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf			
	3,000kg	4,000kg	4,000kg
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten entsprechend.			

Nationale Bestimmung SLV

Kugel	U 12 M/W	U 18+16 W, U 14 M/W	U 20 W, U 16 M	U 18 M	U 20 M
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf					
	2,500kg	3,000kg	4,000kg	5,000kg	6,000kg
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten entsprechend.					

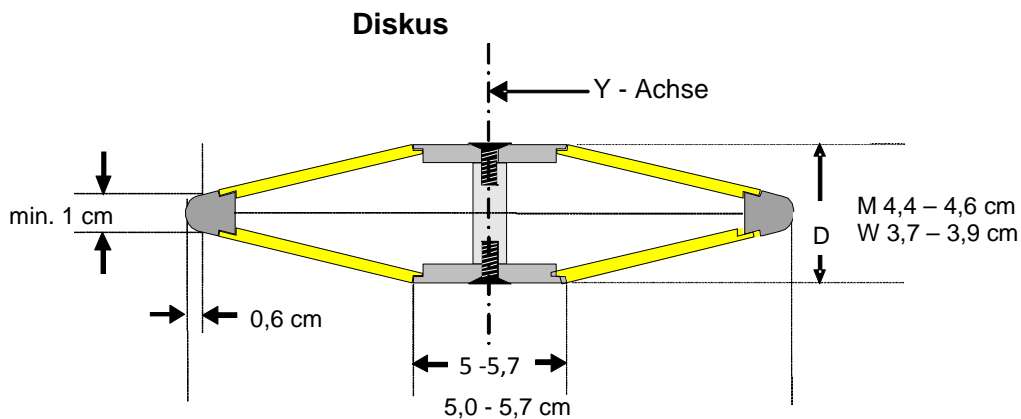
Regel 189 Diskuswurf

Der Diskus

1. Konstruktion: Der Korpus des Diskus kann massiv oder hohl sein und muss aus Holz oder einem anderen geeigneten Material gefertigt sein, mit einem Metallring, dessen Rand kreisrund sein muss. Der Querschnitt des Metallringrandes muss gerundet sein, mit einem Radius von etwa 6mm. Im Zentrum der beiden Seiten können runde Metallplatten bündig eingesetzt sein. Der Diskus kann auch ohne diese Metallplatten gefertigt sein, wenn die entsprechenden Flächen eben sind und die Abmessungen sowie das Gesamtgewicht des Geräts den Spezifikationen entsprechen.

Die beiden Seiten des Diskus müssen identisch sein und dürfen keine Einkerbungen, Vorsprünge oder scharfe Kanten haben. Die Seiten steigen in gerader Linie vom gerundeten Kreisring an bis zu einem Kreis mit dem Radius von 2,50cm bis 2,85cm.

Das Profil des Diskus ist wie folgt bestimmt: Vom Beginn der Krümmung des Metallrings an nimmt die Dicke bis zum Maximalwert D gleichmäßig zu. Dieser Wert wird in einer Entfernung von 2,50cm bis 2,85cm von der Achse Y des Diskus an erreicht (siehe Zeichnung). Von diesem Punkt bis zur Y-Achse ist die Dicke des Diskus konstant. Ober- und Unterseite des Diskus müssen identisch und rotationssymmetrisch zur Achse Y sein.



Männer (M) 21,9 – 22,1 cm, Frauen (F) 18,0 – 18,2 cm

Der Diskus einschließlich der Oberfläche des Metallrings darf keine Unebenheiten aufweisen, und die Oberflächenbeschaffenheit muss glatt und durchgehend gleichmäßig sein (siehe Regel 188.4).

2. Der Diskus entspricht den folgenden Spezifikationen:

Diskus				
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords:				
	1,000kg	1,500kg	1,750kg	2,000kg
Herstellerinformation – Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten				
	1,005 - 1,025kg	1,505 - 1,525kg	1,755 - 1,775kg	2,005 - 2,025kg
Äußerer Durchmesser der Metalleinfassung				
mindestens	18,0cm	20,0cm	21,0cm	21,9cm
höchstens	18,2cm	20,2cm	21,2cm	22,1cm
Durchmesser der Metallplatte oder des ebenen Bereichs				
mindestens	5,0cm	5,0cm	5,0cm	5,0cm
höchstens	5,7cm	5,7cm	5,7cm	5,7cm
Stärke im Zentrum				
mindestens	3,7cm	3,8cm	4,1cm	4,4cm
höchstens	3,9cm	4,0cm	4,3cm	4,6cm
Stärke des Metallreifens (6mm vom Rand gemessen)				
mindestens	1,2cm	1,2cm	1,2cm	1,2cm
höchstens	1,3cm	1,3cm	1,3cm	1,3cm

Nationale Bestimmung DLV

Diskus	M/W 13/12, W 75 u. ä.	Frauen, W 30 - W 75, M 60 u.ä., w. Jgd. A/B, M/W 15/14	M 50/55 m. Jgd. B	m. Jgd. A	Männer, M 30 - 45
---------------	--------------------------	--	----------------------	-----------	----------------------

Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf					
	750g	1,000kg	1,500kg	1,750kg	2,000kg
Herstellerinformation – Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten					
	755 – 775g	1,005 – 1,025kg	1,505 -1,525kg	1,755 -1,775kg	2,005 - 2,025kg
Äußerer Durchmesser					
mindestens	16,6cm	18,0cm	20,0cm	21,0cm	21,9cm
höchstens	16,8cm	18,2cm	20,2cm	21,2cm	22,1cm
Durchmesser der Metallplatte oder des ebenen Bereichs					
mindestens	5,0cm	5,0cm	5,0cm	5,0cm	5,0cm
höchstens	5,5cm	5,7cm	5,7cm	5,7cm	5,7cm
Stärke im Zentrum					
mindestens	3,3cm	3,7cm	3,8cm	4,1cm	4,4cm
höchstens	3,5cm	3,9cm	4,0cm	4,3cm	4,6cm
Stärke des Metallreifens (6mm vom Rand gemessen)					
mindestens	1,0 cm	1,2 cm	1,2cm	1,2m	1,2cm
höchstens	1,1 cm	1,3 cm	1,3cm	1,3cm	1,3cm

Nationale Bestimmung ÖLV

Diskus	w. U 14/16, m. U 14	m. U 16
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf		
	750g	1,000kg
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten entsprechend.		

Nationale Bestimmung SLV

Diskus	U 16 W, U 14 M/W, U 12 M/W	U 20 + 18 W, U 16 M	U 18 M	U 20 M
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf				
	750g	1,000kg	1,500kg	1,750kg
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten entsprechend.				

Regel 190 Diskusschutzgitter

1. Alle Diskuswürfe müssen aus einer Umzäunung oder einem Schutzgitter heraus ausgeführt werden, um die Sicherheit der Zuschauer, der Offiziellen und der Wettkämpfer zu gewährleisten. Das hier beschriebene Schutzgitter ist vorzusehen, wenn der Wettkampf innerhalb einer Leichtathletikanlage durchgeführt wird und dort gleichzeitig andere Wettkämpfe stattfinden, oder wenn der Wettkampf außerhalb einer Leichtathletikanlage stattfindet und dabei Zuschauer anwesend sind. Wo dies nicht zutrifft, insbesondere auf Trainingsplätzen, kann eine einfachere Konstruktion genügen. Dazu sind auf entsprechende Anfrage Ratschläge von

den nationalen Verbänden oder vom IAAF-Büro erhältlich.

Anmerkung: Das in Regel 192 für den Hammerwurf beschriebene Schutzgitter kann auch für den Diskuswurf benutzt werden, entweder durch das Entfernen des konzentrischen Einlagerings, der den Innendurchmesser von 213,5cm auf 250cm vergrößert (siehe Regel 187.6) oder durch die Nutzung der Flügel des Schutzgitters als Verlängerung und einem separaten Diskuskreis der vor dem Hammerkreis eingebaut ist (siehe Regel 192.6).

2. Das Schutzgitter soll so geplant, gefertigt und gewartet werden, dass es einen mit einer Geschwindigkeit von bis zu 25m/s fliegenden 2kg-Diskus stoppen kann. Die Verarbeitung soll so sein, dass keine Gefahr von Querschlägen und Abprallern in Richtung des Wettkämpfers oder über die obere Öffnung des Käfigs besteht. Sofern all diese Bedingungen erfüllt sind, kann jede Konstruktion und jede Bauart eines Schutzgitters genutzt werden.
3. Das Schutzgitter soll, wie die nachstehende Zeichnung zeigt, im Grundriss U-förmig sein. Die Öffnung soll 6m breit sein und 7m vor dem Mittelpunkt des Wurfkreises liegen. Die Endpunkte der 6m breiten Öffnung sind die inneren Ecken des Schutzgitternetzes. Die Höhe der Netzfelder oder der geknüpften Netze soll an ihrem niedrigsten Punkt mindestens 4m betragen.
Bei der Konstruktion und Ausführung des Schutzgitters sollen Vorkehrungen getroffen werden, die verhindern, dass der Diskus nach dem Abwurf durch Lücken im Netz oder unter den Netzfeldern hindurch nach außen gelangen kann.

Anmerkung 1: Die Anordnung der hinteren Netzfelder/Netze ist nicht so bedeutend, vorausgesetzt, sie sind mindestens 3m vom Mittelpunkt des Wurfkreises entfernt.

Anmerkung 2: Neue Ausführungen, die den gleichen Grad an Schutz bieten und im Vergleich mit den herkömmlichen Bauarten die Gefahrenzone nicht vergrößern, können von der IAAF zertifiziert werden.

Anmerkung 3: Insbesondere an die Seite des Schutzgitters entlang der Laufbahn kann verlängert und/oder in der Höhe vergrößert werden, so dass für Wettkämpfer auf der angrenzenden Laufbahn während eines Diskuswettkampfes der größtmögliche Schutz gewährleistet ist.

4. Das Netz des Schutzgitters kann aus geeigneter Schnur, die aus natürlicher oder synthetischer Faser besteht, oder alternativ aus mäßig bis hoch dehnbarem Stahldraht gefertigt sein. Die maximale Maschengröße muss bei Schnurnetzen 4,4cm und bei Drahtnetzen 5,0cm betragen.

Anmerkung: Weitere Spezifikationen zum Netz und dem Verfahren der Sicherheitsinspektion sind in dem »IAAF Track and Field Facilities Manual« enthalten.

5. Der maximale Gefahrensektor bei Diskuswürfen aus diesem Diskusschutzgitter beträgt bei rechts- oder linkshändig werfenden Wettkämpfern, die sich im selben Wettbewerb befinden, ungefähr 69°. Deshalb ist die Stellung und Ausrichtung des Schutzgitters innerhalb einer Leichtathletikanlage bedeutsam für die Sicherheit.

Regel 191 Hammerwurf

Der Wettkampf

1. Dem Wettkämpfer ist es in der Ausgangsstellung vor dem ersten Schwungholen oder vor dem Drehen erlaubt, den Hammerkopf auf den Boden innerhalb oder außerhalb des Wurfkreises abzulegen.

Erläuterung: Das gilt auch nach Unterbrechungen.

2. Es ist kein Fehlversuch, wenn der Hammerkopf beim Schwungholen oder beim Drehen den Boden innerhalb oder außerhalb des Wurfkreises oder die Oberseite des Kreisrings berührt. Der Wettkämpfer kann den Versuch abbrechen und den Wurf neu beginnen, vorausgesetzt es ist dabei keine andere Regel verletzt worden.
3. Es ist kein Fehlversuch, wenn der Hammer beim Abwurf oder im Flug zerbricht, vorausgesetzt der Wurf ist nicht regelwidrig ausgeführt worden. Verliert der Wettkämpfer dadurch das Gleichgewicht und verstößt infolgedessen gegen Bestimmungen dieser Regel, ist dies ebenfalls kein Fehlversuch. In beiden Fällen muss ihm ein neuer Versuch gewährt werden.

Erläuterung: Das Zerbrechen beim Wurf bezieht sich auch auf die Phase des Schwungholens und des Drehens.

Der Hammer

4. Konstruktion: Der Hammer besteht aus drei Teilen: einem metallenen Hammerkopf, einem Draht und einem Handgriff.

5. Hammerkopf: Der Hammerkopf muss aus massivem Eisen oder anderem Metall gefertigt sein, das nicht weicher ist als Messing, oder er besteht aus einer Hülle aus solchem Metall, die mit Blei oder einem anderen massiven Material gefüllt ist.

Wird eine Füllung verwendet, muss diese unbeweglich fixiert sein, und der Schwerpunkt darf nicht weiter als 0,6cm vom Mittelpunkt des Hammerkopfs entfernt liegen.

6. Draht: Der Draht muss ein einzelnes, ununterbrochenes und gerades Stück eines Federstahldrahts sein, der einen Durchmesser von mindestens 3mm hat, und der sich beim Wurf nicht merklich dehnen darf.

Der Draht kann an einem oder an beiden Enden als Schlinge geformt sein, um ihn so am Handgriff und am Hammerkopf zu befestigen.

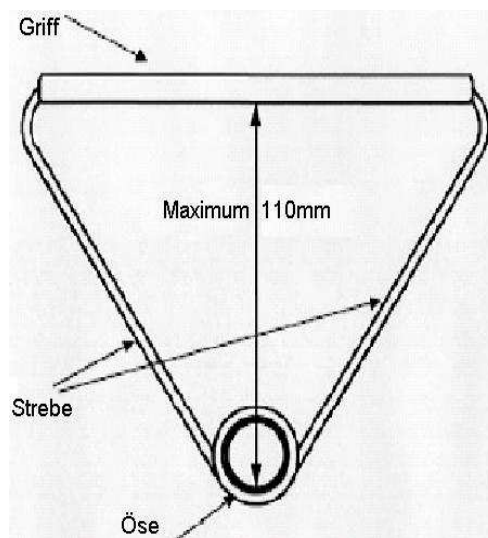
Erläuterung: Am Hammerschutzgitter ist eine Vorrichtung anzubringen, mit deren Hilfe nach jedem Versuch auf einfache Art geprüft werden kann, ob sich der Draht beim Wurf unzulässig verlängert hat.

7. Handgriff: Der Handgriff muss starr sein, ohne irgendwelcher Gelenke. Die gesamte Verformung des Handgriffs unter einer Zugkraft von 3.8kN darf 3mm nicht überschreiten. Er muss so am Draht befestigt sein, dass er sich in der Schlinge des Drahts nicht so drehen kann, dass sich die Gesamtlänge des Hammers vergrößert.

Der Handgriff muss eine symmetrische Form haben und kann einen gebogenen oder geraden Griffteil und/oder Verstärkung haben, mit einer maximalen Innenseitenlänge von 11cm. Die Bruchfestigkeit des Hammergriffs muss mindestens 8kN betragen.

Anmerkung: Andere Ausführungen, die diesen Spezifikationen entsprechen, sind zulässig.

Prinzip eines Hammergriffs



8. Verbindungen des Drahts: Der Draht ist am Hammerkopf mit einem entsprechenden Drehteil verbunden, das entweder einfach oder als Kugellager gestaltet sein kann. Mit dem Handgriff ist er durch eine Schlinge verbunden. Ein Drehteil darf hier nicht verwendet werden.

9. Der Hammer entspricht den folgenden Spezifikationen:

Hammer				
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords:				
	4,000kg	5,000kg	6,000kg	7,260kg
Herstellerinformation – Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten				
	4,005 – 4,025kg	5,005 – 5,025kg	6,005 – 6,025kg	7,265 – 7,285kg
Länge des Hammers (gemessen von der Innenseite des Handgriffs)				
mindestens	116,0cm	116,5cm	117,5cm	117,5cm
höchstens	119,5cm	120,0cm	121,5cm	121,5cm
Durchmesser des Hammerkopfs				
mindestens	9,5cm	10,0cm	10,5cm	11,0cm
höchstens	11,0cm	12,0cm	12,5cm	13,0cm

Nationale Bestimmung DLV

Hammer	M 80 u.ä., W 50 u.ä. W 15/14, M 13/12	Frauen, W 30-45, M 70/75, w. Jgd. A/B, M 15/14	M 60/65, m. Jgd. B	M 50/55, m. Jgd. A	Männer, M 30 – 45
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf					
	3,000kg	4,000kg	5,000kg	6,000kg	7,260kg
Herstellerinformation - Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten					
	3,005 -3,025 kg	4,005 -4,025 kg	5,005 -5,025 kg	6,005 - 6,025kg	7,265 - 7,285kg
Länge (gemessen von der Innenseite des Handgriffs)					
mindestens	116,0cm	116,0cm	116,5cm	117,5cm	117,5cm
höchstens	119,5cm	119,5cm	120,0cm	121,5cm	121,5cm
Durchmesser des Hammerkopfs					
mindestens	8,5cm	9,5cm	10cm	10,5cm	11cm
höchstens	10,0cm	11,0cm	12cm	12,5cm	13cm
Minstdurchmesser des Verbindungsdrahts (Stahl)					
	0,3cm	0,3cm	0,3cm	0,3cm	0,3cm

Nationale Bestimmung ÖLV

Hammer	w. U 18, w. U 16, w. U 14	m. U 16
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf		
	3,000kg	4,000kg
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten entsprechend.		

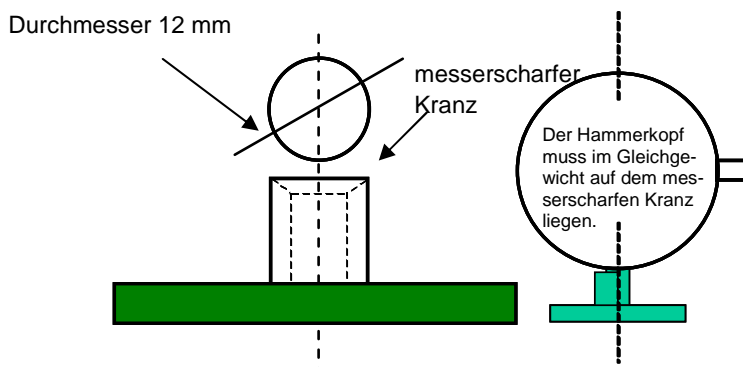
Nationale Bestimmung SLV

Hammer	U 18 + 16 W, U 14 M	U 20 W, U 16 M	U 18 M	U 20 M
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf				
	3,000kg	4,000kg	5,000kg	6,000kg
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten entsprechend.				

Schwerpunkt des Hammerkopfs

Der Schwerpunkt des Hammerkopfs darf nicht weiter als 6mm vom Zentrum entfernt liegen, das heißt es muss möglich sein, den Hammerkopf ohne Handgriff und Draht auf einer waagerechten, scharfkantigen, ringförmigen Öffnung von 12mm Durchmesser auszubalancieren (siehe Zeichnung).

Empfohlene Vorrichtung zur Prüfung der Lage des Hammerkopfschwerpunktes

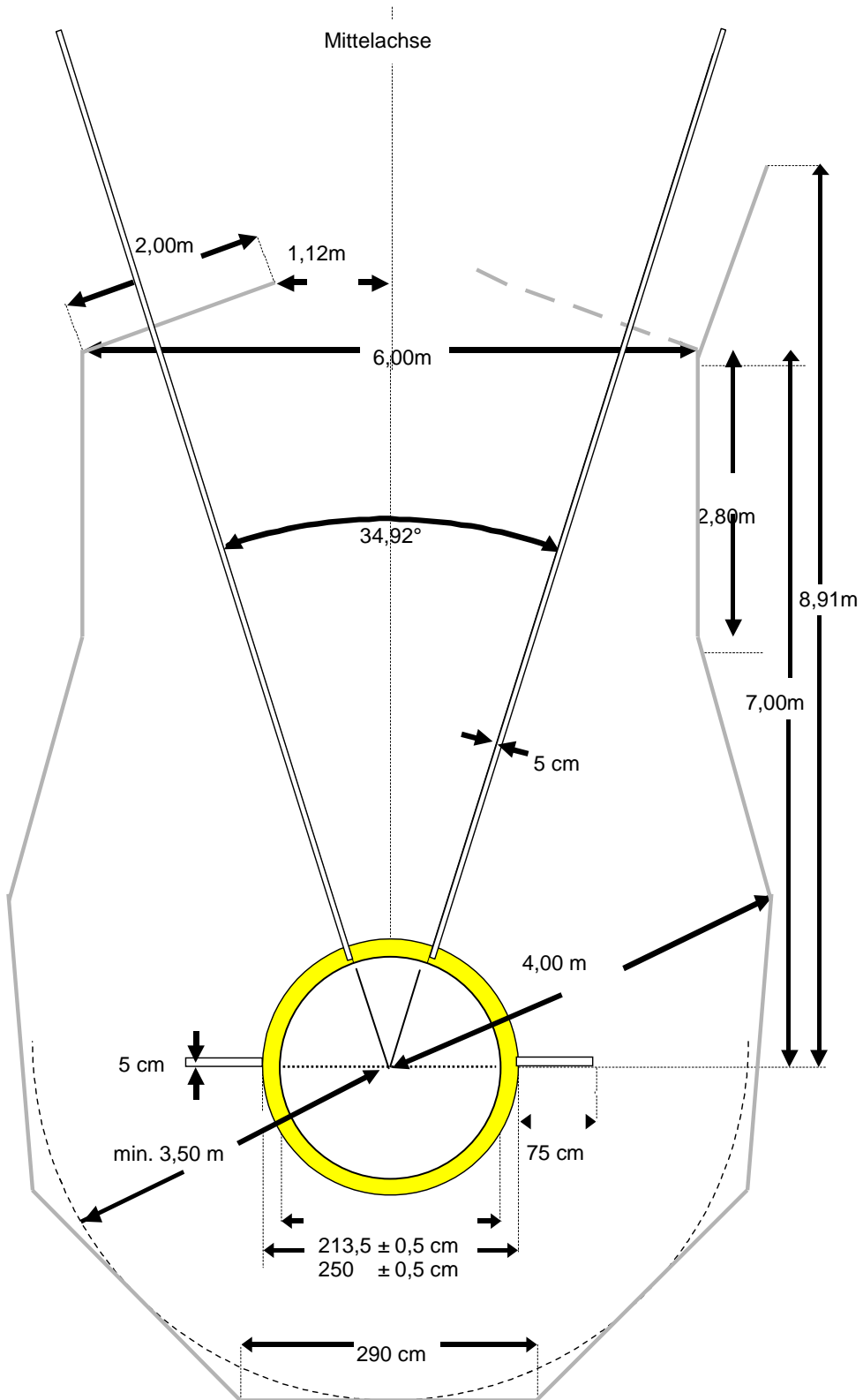


Regel 192 Hammerschutzgitter

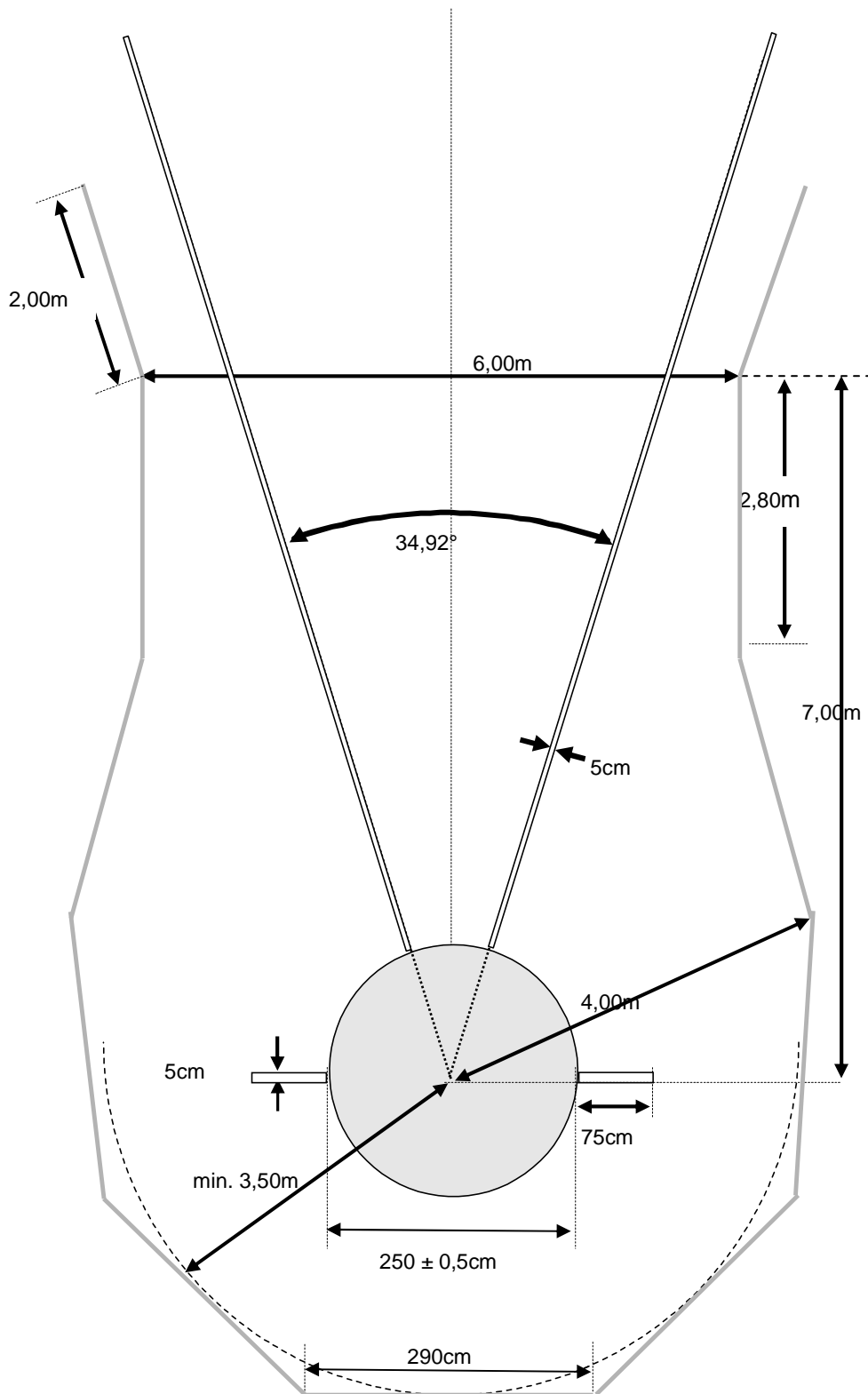
1. Alle Hammerwürfe müssen aus einer Umzäunung oder einem Schutzgitter heraus ausgeführt werden, um die Sicherheit der Zuschauer, der Offiziellen und der Wettkämpfer zu gewährleisten. Das hier beschriebene Schutzgitter ist vorzusehen, wenn der Wettkampf innerhalb einer Leichtathletikanlage durchgeführt wird und dort gleichzeitig andere Wettbewerbe stattfinden oder wenn der Wettkampf außerhalb einer Leichtathletikanlage stattfindet und dabei Zuschauer anwesend sind. Wo dies nicht zutrifft, insbesondere auf Trainingsplätzen, kann eine einfachere Konstruktion genügen. Dazu sind auf entsprechende Anfrage Ratschläge von den nationalen Verbänden oder vom IAAF-Büro erhältlich.
2. Das Schutzgitter soll so geplant, gefertigt und gewartet werden, dass es einen mit einer Geschwindigkeit von bis zu 32m/s fliegenden 7,260kg-Hammer stoppen kann. Die Verarbeitung soll so sein, dass keine Gefahr von Querschlägen und Abprallern in Richtung des Wettkämpfers oder über die obere Öffnung des Käfigs besteht. Sofern all diese Bedingungen erfüllt sind, kann jede Konstruktion und jede Bauart eines Schutzgitters genutzt werden.
3. Das Schutzgitter soll, wie die Zeichnung zeigt, im Grundriss U-förmig sein. Die Öffnung soll 6m breit sein und 7m vor dem Mittelpunkt des Wurfkreises liegen. Die Endpunkte der 6m breiten Öffnung sind die inneren Ecken des Schutzgitternetzes. Die Höhe der Netzfelder oder der geknüpften Netze muss am niedrigsten Punkt mindestens 7m im hinteren Teil des Käfigs und mindestens 10m bei den letzten 2,80m breiten Netzfeldern, an den Flügeldrehpunkten, betragen.
Bei der Konstruktion und der Bauart des Schutzgitters sollen Vorkehrungen getroffen werden, die verhindern, dass der Hammer nach dem Abwurf durch Lücken im Netz oder unter den Netzfeldern hindurch nach außen gelangen kann.
Anmerkung: Die Anordnung der hinteren Netzfelder/Netze ist nicht so bedeutend, vorausgesetzt, sie sind mindestens 3,50m vom Mittelpunkt des Wurfkreises entfernt.
4. An der Frontseite des Schutzgitters müssen zwei bewegliche, 2m breite Flügel angebracht sein, von denen jeweils nur einer in Funktion ist. Die Mindesthöhe der Flügel muss 10m sein.
Anmerkung 1: Der linke Flügel ist einzuschwenken, wenn Wettkämpfer gegen den Uhrzeigersinn drehen, der rechte Flügel, wenn sie im Uhrzeigersinn drehen. Da es bei einem Wettkampf mit links und rechts drehenden Wettkämpfern erforderlich ist, den einen oder den anderen Flügel einzuschwenken, ist es wichtig, dass dies nur wenig Handgriffe erfordert und in kurzer Zeit ausgeführt werden kann.
Anmerkung 2: In der Zeichnung 1 ist die Endposition beider Flügel dargestellt, auch wenn im Wettkampf jeweils nur ein Flügel geschlossen ist.
Anmerkung 3: Wird der bewegliche Flügel eingeschwenkt, ist er exakt in der dargestellten Position zu fixieren (siehe Zeichnung 1). Deshalb sind entsprechende Vorrichtungen anzubringen, um die Flügel in der benötigten Position zu blockieren. Es wird empfohlen, die jeweiligen Positionen der Flügel auf dem Boden zu markieren (entweder zeitweilig oder dauerhaft).
Anmerkung 4: Die Bauart der Flügel und ihre Bedienung hängen von der Gesamtkonstruktion des Schutzgitters ab, sie können gleiten, an einer vertikalen oder horizontalen Achse hängen oder abnehmbar sein. Die einzigen unabänderlichen Bedingungen dabei sind, dass der benutzte Flügel jeden auftreffenden Hammer stoppen muss und nicht die Gefahr besteht, dass der Hammer zwischen Schutzgitter und Flügel nach außen gelangt.
Anmerkung 5: Neue Ausführungen, die den gleichen Grad an Schutz bieten und im Vergleich mit den herkömmlichen Bauarten die Gefahrenzone nicht vergrößern, können von der IAAF zertifiziert werden.
5. Das Netz des Schutzgitters kann aus geeigneter Schnur, die aus natürlicher oder synthetischer Faser besteht, oder alternativ aus mäßig bis hoch dehnbarem Stahldraht gefertigt sein. Die maximale Maschengröße muss bei Schnurnetzen 4,4cm und bei Drahtnetzen 5,0cm betragen.
Anmerkung: Weitere Spezifikationen zum Netz und dem Verfahren der Sicherheitsinspektion sind in dem »IAAF Track and Field Facilities Manual« enthalten.
6. Wird das Hammerschutzgitter auch für den Diskuswurf benutzt, kann die Anlage auf zwei Arten angepasst werden: Am einfachsten ist die Herausnahme des konzentrischen Rings, was den Kreis von 213,5cm auf 250cm vergrößert (siehe Zeichnung 1), das bedingt, dass dieselbe Kreisoberfläche für den Hammer- und Diskuswurf benutzt wird. Beim Diskuswurf sind die Flügel voll zu öffnen (siehe Zeichnung 2).
Bei separaten Wurfkreisen für den Hammer- und Diskuswurf mit demselben Schutzgitter müssen die zwei Wurfkreise mit den Mittelpunkten in einem Abstand von 237cm auf der Mittellinie des Sektors hintereinander angeordnet sein, mit dem Diskuswurfkreis vorn (siehe Regel 190.1, Anm.). In diesem Fall sind die Flügel beim Diskuswurf zu benutzen.
Anmerkung: Die Anordnung der hinteren Netzfelder/Netze ist nicht so bedeutend, vorausgesetzt, sie sind mindestens 3,50m vom Mittelpunkt des konzentrischen Wurfkreises (oder 3m bei Käfigen mit separaten Wurfkreisen gemäß alter Regel von vor 2004 mit dem Diskuskreis als hinterem) entfernt. (siehe auch Regel 192.4)
7. Der maximale Gefahrensektor bei Hammerwürfen aus diesem Hammerschutzgitter beträgt bei rechts- oder linkshändig werfenden Wettkämpfern, die sich im selben Wettbewerb befinden, ungefähr 53°. Deshalb ist die Stellung und Ausrichtung des Schutzgitters innerhalb einer Leichtathletikanlage bedeutsam für die Sicherheit.

Nationale Bestimmung SLV Siehe WO 2006, Anhang 13 - Sicherheit beim Hammerwerfen

(Zeichnung 1)
Schutzgitter für Diskus- und Hammerwurf (in Stellung Hammerwurf)



(Zeichnung 2)
Schutzgitter für Diskus- und Hammerwurf (in Stellung Diskuswurf)



Regel 193 Speerwurf

Der Wettkampf

1. a Der Speer muss am Griff gefasst werden. Er muss über die Schulter oder den oberen Teil des Wurfarms geworfen und darf nicht aus einer Drehbewegung geschleudert werden. Unorthodoxe Wurfstile sind nicht erlaubt.
- b Ein Wurf ist nur gültig, wenn die Spitze des Metallkopfs vor den anderen Teilen des Speers auf dem Boden auftrifft.
- c Bis zum Abwurf des Speeres darf sich der Wettkämpfer nicht vollständig um die eigene Achse drehen, so dass sein Rücken dem Abwurfbogen zugewandt ist.
2. Es ist kein Fehlversuch, wenn der Speer beim Abwurf oder im Flug zerbricht, vorausgesetzt der Wurf ist nicht regelwidrig ausgeführt worden. Verliert der Wettkämpfer dadurch das Gleichgewicht und verstößt infolgedessen gegen Bestimmungen dieser Regel, ist dies ebenfalls kein Fehlversuch. In beiden Fällen muss ihm ein neuer Versuch gewährt werden.

Der Speer

3. Konstruktion: Der Speer besteht aus drei Teilen: dem Kopf, dem Schaft und dem Kordelgriff. Der Schaft kann massiv oder hohl sein, muss aus Metall oder einem anderen geeigneten Material gefertigt sein, und die Teile bilden eine feste und durchgängige Einheit. Der Schaft ist mit dem Metallkopf, der in einer Spitze ausläuft, fest verbunden.

Die Schaftoberfläche darf keine Vertiefungen, Unebenheiten, Rillen, Erhebungen, Löcher oder raue Stellen aufweisen und sie muss glatt und durchgehend gleichmäßig sein (siehe Regel 188.4).

Der Kopf muss vollständig aus Metall gefertigt sein. An seinem vorderen Ende kann er eine angeschweißte, verstärkte Spitze aus einer anderen Metall-Legierung haben, vorausgesetzt, der gesamte Metallkopf ist entlang seiner gesamten Oberfläche glatt und gleichmäßig (siehe Regel 188.4).

4. Der Griff, der den Schwerpunkt des Speers bedecken muss, darf den Schaftdurchmesser um höchstens 8mm vergrößern. Er soll eine gleichmäßige, nicht rutschige Oberflächengestaltung haben, aber ohne Riemen, Kerben oder Vertiefungen jeglicher Art. Er muss gleichmäßig dick sein.
5. Der Querschnitt des Speeres muss durchgehend kreisförmig sein (siehe Anmerkung 1). Der maximale Schaftdurchmesser muss unmittelbar vor dem Kordelgriff liegen. Der Mittelteil des Schafts, einschließlich des Teils unter dem Kordelgriff, kann zylindrisch sein oder sich leicht nach hinten verjüngen. Dabei darf die Verjüngung direkt vor bis direkt hinter dem Kordelgriff nicht größer sein als 0,25mm. Vom Kordelgriff aus verjüngt sich der Speer jeweils gleichmäßig bis zur Spitze und bis zum Ende hin. Das Längsprofil vom Griff zur Spitze und vom Griff zum Ende muss gradlinig oder leicht konvex sein (siehe Anmerkung 2) und über die gesamte Länge des Speers verlaufen, ohne abrupte Änderung des Durchmessers, ausgenommen unmittelbar an der Verbindung von Metallkopf und Schaft sowie an beiden Seiten des Kordelgriffs. An der Verbindung von Metallkopf und Schaft darf der Durchmesser um nicht mehr als 2,5mm abnehmen, und diese Abweichung von den Anforderungen an das Längsprofil darf nicht weiter als 30cm hinter dem Metallkopf reichen.

Anmerkung 1: Auch wenn der Querschnitt des Speers kreisförmig sein soll, ist zwischen dem größten und dem kleinsten Durchmesser eine Differenz von maximal 2% zulässig. Der Mittelwert der beiden Durchmesser muss den Spezifikationen eines kreisförmigen Speeres entsprechen.

Anmerkung 2: Die Form des Längsprofils kann schnell und leicht mit einem mindestens 50cm langen Lineal aus Metall und zwei Messfühlern von 0,20mm und 1,25mm Dicke geprüft werden. Beim Prüfen der leicht konvexen Profilbereiche wippt das Lineal, wenn es festen Kontakt an einem kurzen Profilbereich des Speers hat. An den geraden Profilbereichen muss es unmöglich sein, den 0,20mm-Messfühler an jeder Stelle zwischen Lineal und Speeroberfläche hinein zu schieben. Das gilt nicht unmittelbar hinter der Verbindungsstelle von Metallkopf und Schaft. An dieser Stelle muss es unmöglich sein, den 1,25mm-Messfühler hinein zu schieben.

6. Der Speer hat den folgenden Spezifikationen zu entsprechen:

Gewicht (einschließlich dem Kordelgriff)			
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords:			
	600g	700g	800g
Herstellerinformation - Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten			
	605 – 625g	705 – 725g	805 – 825g
Gesamtlänge des Speers			
mindestens	220cm	230cm	260cm
höchstens	230cm	240cm	270cm
Länge des Metallkopfs			
mindestens	25cm	25cm	25cm
höchstens	33cm	33cm	33cm
Entfernung zwischen der Spitze des Metallkopfs und dem Schwerpunkt			
mindestens	80cm	86cm	90cm
höchstens	92cm	100cm	106cm

	600 g	700 g	800 g
Schaftdurchmesser an der dicksten Stelle			
mindestens	2,0cm	2,3cm	2,5cm
höchstens	2,5cm	2,8cm	3,0cm
Breite des Kordelgriffs			
mindestens	14cm	15cm	15cm
höchstens	15cm	16cm	16cm

Nationale Bestimmung DLV

Speer	M 80 u. ä., W 60 u. ä., M/W 13/12	M 70/75, W 50/55	Frauen, W 30-45, M 60/65, w. Jgd. A + B, M/W 15/14	m. Jgd. B, M 50/55	Männer, M 30 – 45, m. Jgd. A
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf einschließlich Kordelgriff	400g	500g	600g	700g	800g
Herstellerinformation -	Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten				
	405 - 425g	505 - 525g	605 - 625g	705 – 725g	805 – 825g
Gesamtlänge des Speers					
mindestens	185cm	200cm	220cm	230cm	260cm
höchstens	195cm	210cm	230cm	240cm	270cm
Länge des Metallkopfs					
mindestens	20cm	22cm	25cm	25cm	25cm
höchstens	25cm	27cm	33cm	33cm	33cm
Entfernung zwischen der Spitze des Metallkopfs und dem Schwerpunkt					
mindestens	75cm	78cm	80cm	86cm	90cm
höchstens	80cm	88cm	92cm	100cm	106cm
Schaftdurchmesser an der dicksten Stelle					
mindestens	2,0cm	2,0cm	2,0cm	2,3cm	2,5cm
höchstens	2,3cm	2,4cm	2,5cm	2,8cm	3,0cm
Breite des Kordelgriffs					
mindestens	13cm	13,5cm	14cm	15cm	15cm
höchstens	14cm	14,5cm	15cm	16cm	16cm
Der Umfang des Kordelgriffs darf den Schaftdurchmesser um nicht mehr als 8mm vergrößern.					

Nationale Bestimmung ÖLV

Speer	m/w. U 14	w. U 16	m U 16
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf einschließlich Kordelgriff	400g oder Vortex 135g	400g	600g
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten wie beim DLV.			

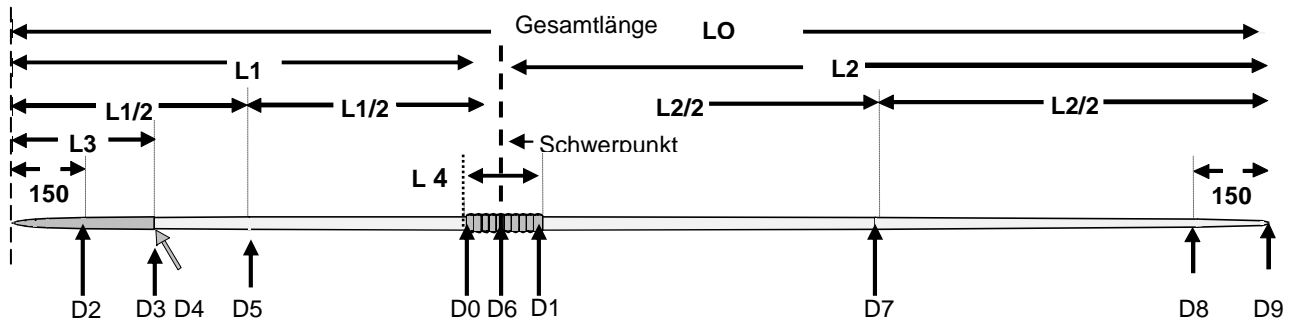
Nationale Bestimmung SLV

Speer	U 16 W, U 14+12 M/W	U 20+18 W, U 16 M	U 18 M	U 20 M
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf einschließlich Kordelgriff	400g	600g	700g	800g
Die Maße gelten entsprechend wie vorstehend.				

Speer

- Der Speer darf keine beweglichen Teile oder andere Vorrichtungen haben, die während des Wurfs den Schwerpunkt oder die Flugeigenschaften verändern können.
- Die Verjüngung des Speers zur Spitze des Metallkopfs hin muss so verlaufen, dass der Winkel an der Spitze nicht mehr als 40° beträgt. 150mm von der Spitze entfernt darf der Durchmesser nicht größer sein als 80% des Schaftdurchmessers. In der Mitte zwischen dem Schwerpunkt und der Spitze des Metallkopfs darf er nicht mehr als 90% des Schaftdurchmessers betragen.
- Die Verjüngung des Schafts bis zum Ende muss so verlaufen, dass der Durchmesser in der Mitte zwischen Schwerpunkt und Schaftende nicht weniger als 90% des Schaftdurchmessers beträgt. 150mm vom Schaftende entfernt darf der Durchmesser nicht weniger als 40 % des Schaftdurchmessers und am Schaftende darf er nicht weniger als 3,5mm betragen.

Speer



Abmessungen in cm		800 g		700 g		600 g		500 g		400 g	
		max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.
L 0	Gesamtlänge	270	260	240	230	230	220	210	200	195	185
L 1	Schwerpunkt – Spitze	106	90	100	86	92	80	88	78	80	75
L ½	halbe Länge L 1	53	45	50	43	46	40	44	39	40	37,5
L 2	Schwerpunkt – Ende	180	154	154	130	150	128	132	112	120	105
L 2/2	halbe Länge L 2	90	77	77	65	75	64	66	56	60	52,5
L 3	Länge des Metallkopfs	33	25	33	25	33	25	27	22	25	20
L 4	Breite des Kordelgriffs	16	15	16	15	15	14	14,5	13,5	14	13
Durchmesser in cm											
D 0	unmittelbar vor dem Kordelgriff	3,0	2,5	2,8	2,3	2,5	2,0	2,4	2,0	2,3	2,0
D 1	unmittelbar hinter dem Kordelgriff	-	D0-0,25	-	D0-0,25	-	D0-0,25	-	D0-0,25	-	D0-0,25
D 2	15cm hinter der Spitze	0,8 von D0	-	0,8 von D0	-	0,8 von D0	-	0,8 von D0	-	0,8 von D0	-
D 3	am Ende des Metallkopfs	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
D 4	unmittelbar hinter dem Metallkopf	-	D3-0,25	-	D3-0,25	-	D3-0,25	-	D3-0,25	-	D3-0,25
D 5	Mitte zwischen Spitze u. Schwerpunkt	0,9 von D0	-	0,9 von D0	-	0,9 von D0	-	0,9 von D0	-	0,9 von D0	-
D 6	über dem Kordelgriff	D0+0,8	-	D0+0,8	-	D0+0,8	-	D0+0,8	-	D0+0,8	-
D 7	Mitte zwischen Ende u. Schwerpunkt	-	0,9 von D0	-	0,9 von D0	-	0,9 von D0	-	0,9 von D0	-	0,9 von D0
D 8	15cm vor dem Ende	-	0,4 von D0	-	0,4 von D0	-	0,4 von D0	-	0,4 von D0	-	0,4 von D0
D 9	am Ende	-	0,35	-	0,35	-	0,35	-	0,35	-	0,35

Nationale Bestimmungen

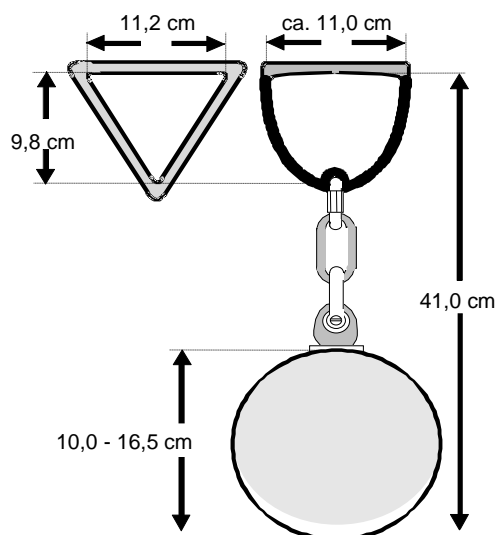
Gewichtwurf

- Das Wurfgewicht wird aus dem Hammerwurfkreis geworfen.
- Für die Ausführung eines Versuchs und das Messen gelten dieselben Regeln wie für den Hammerwurf.
- Das Wurfgewicht hat den folgenden Spezifikationen zu entsprechen:

Wurfgewicht		M 30 - 45	M 50/55	M 60/65, W 30 - 45	M 70/75, W 50/55	M 80 u. ä., W 60 u. ä.
Gewicht komplett	mindestens	15,880kg	11,340kg	9,080kg	7,260kg	5,450kg
Herstellerinformation - Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten		15,885 - 15,905kg	11,345 - 11,365kg	9,085 - 9,105kg	7,265 - 7,285kg	5,455 - 5,475kg
Länge (gemessen von der Innenseite des Handgriffs)		41,0cm	41,0cm	41,0cm	41,0cm	41,0cm
Durchmesser	mindestens	14,5cm	13,0cm	12,0cm	11,0cm	10,0cm
	höchstens	16,5cm	15,0cm	14,0cm	13,0cm	12,0cm

- Während des Versuchs muss das Wurfgewicht mit beiden Händen gefasst und abgeworfen werden.

Wurfgewicht

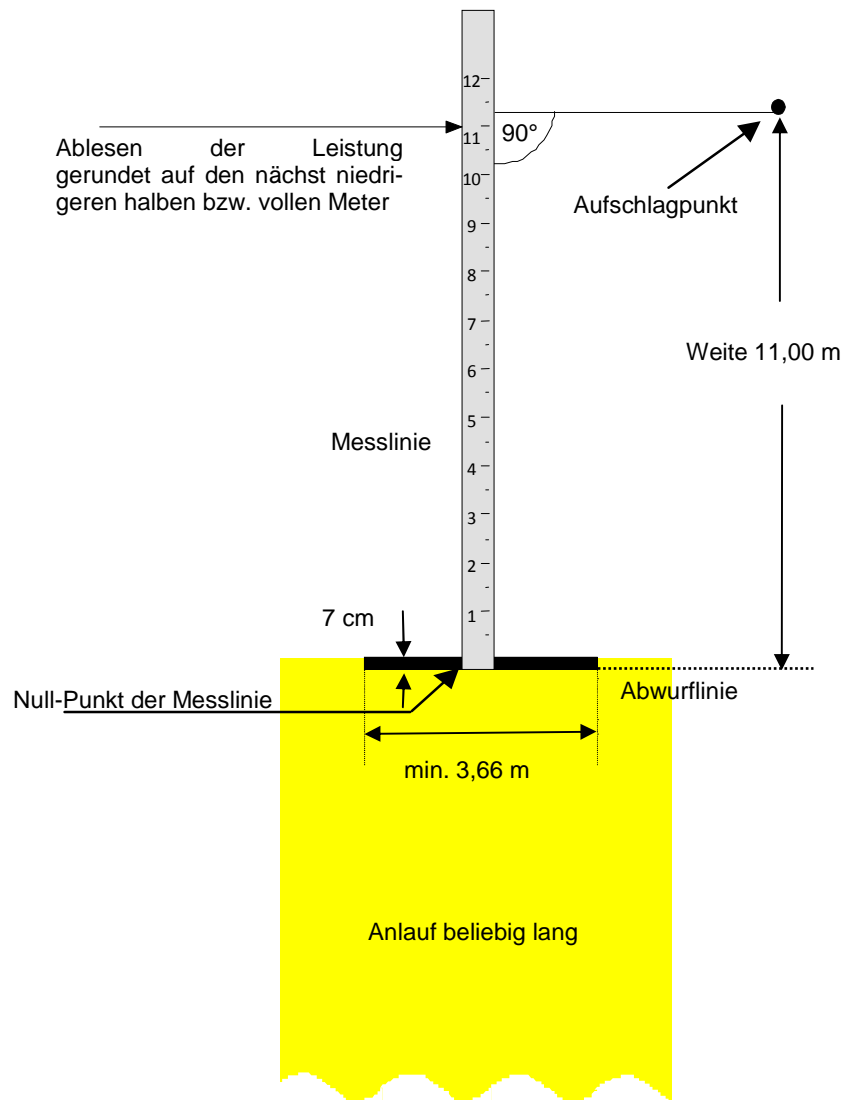


Ball- und Schlagballwurf

1. Der **B a l l** hat ein Gewicht von 200g. Ist er aus Leder gefertigt, beträgt der Umfang 23,6cm – 26,7cm, besteht er aus Gummi, beträgt der Durchmesser 7,5cm – 8,5cm.
2. Der **S c h l a g b a l l** hat ein Gewicht von 70g – 85g. Ist er aus Leder gefertigt, beträgt der Umfang 19cm – 21cm, besteht er aus Gummi, beträgt der Durchmesser 6,0cm – 6,7cm.
3. Die Länge des Anlaufs ist unbegrenzt. Ball und Schlagball sind vor einer 7cm breiten weißen Abwurfline abzuwerfen.
4. Berührt der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers die Abwurfline oder den Boden hinter dieser (*in Anlaufrichtung*), ist dieser Versuch ungültig.
5. Die Leistung ist an der angelegten Messlinie auf den nächst niedrigeren halben bzw. vollen Meter abzulesen, so wie sie sich von der Aufschlagstelle senkrecht zu dieser Messlinie ergibt (*siehe Zeichnung*).

Die Messlinie kann senkrecht zur Abwurfline gekleidet und von ihr ausgehend in Meter- bzw. Halbmeterschritten mit Kreidestrichen gekennzeichnet sein, oder es ist ein Messband auszulegen, an dem entsprechende Täfelchen mit Meterangaben hingestellt werden.

Ball- / Schlagballwurfanlage Messen der Leistung



Hinweis:

Steinstoßen und **Schleuderballwurf** sind Disziplinen, die im leichtathletischen Wettkampfprogramm des DLV nicht enthalten sind und demgemäß werden entsprechende Wettbewerbe auch nicht durchgeführt. Die für diese Wettbewerbe geltenden Wettkampfregeln hat der Deutsche Turnerbund (DTB) erlassen.

Regel 200 Mehrkämpfe

Junioren (U 20) und Männer (Fünf- / Zehnkampf)

1. Der **Fünfkampf** besteht aus fünf Disziplinen, die an einem Tag in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Weitsprung, Speerwurf, 200m, Diskuswurf, 1500m.

2. Der **Zehnkampf** besteht aus zehn Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **100m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 400m,**

Zweiter Tag: **110m Hürden, Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1500m.**

Juniorinnen (U20) und Frauen (Sieben- / Zehnkampf)

3. Der **Siebenkampf** besteht aus sieben Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **100m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, 200m,**

Zweiter Tag: **Weitsprung, Speerwurf, 800m.**

4. Der **Zehnkampf** besteht aus zehn Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **100m, Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 400m,**

Zweiter Tag: **100m Hürden, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 1500m.**

Männliche Jugend (U 18) (Achtkampf)

5. Der **Achtkampf** besteht aus acht Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **100m, Weitsprung, Kugelstoß, 400m,**

Zweiter Tag: **110m Hürden, Hochsprung, Speerwurf, 1000m.**

Weibliche Jugend (U 18) (Siebenkampf)

6. Der **Siebenkampf** besteht aus sieben Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **100m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, 200m,**

Zweiter Tag: **Weitsprung, Speerwurf, 800m.**

Nationale Bestimmung DLV

Männliche Jugend A (U 20)

1. Der **Fünfkampf** besteht aus fünf Disziplinen, die an einem Tag in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

100m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 400m.

2. Der **Zehnkampf** besteht aus zehn Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **wie Fünfkampf,**

Zweiter Tag: **110m Hürden, Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1500m.**

Weibliche Jugend A (U20)

3. Der **Vierkampf** besteht aus vier Disziplinen, die an einem Tag in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

100m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, 200m.

4. Der **Siebenkampf** besteht aus sieben Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **wie Vierkampf,**

Zweiter Tag: **Weitsprung, Speerwurf, 800m.**

Männliche Jugend B (U 18)

5. Der **Fünfkampf** besteht aus den folgenden fünf Disziplinen:

100m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 400m.

6. Der **Zehnkampf** besteht aus den folgenden zehn Disziplinen:

Erster Tag: **wie Fünfkampf,**

Zweiter Tag: **110m Hürden, Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1500m.**

(Innerhalb eines Tages kann von der Disziplinreihenfolge abgewichen werden)

Weibliche Jugend B (U18)

7. Der **Vierkampf** besteht aus den folgenden vier Disziplinen:

100m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, 100m.

8. Der **Siebenkampf** besteht aus den folgenden sieben Disziplinen:

Erster Tag: **wie Vierkampf,**

Zweiter Tag: **Weitsprung, Speerwurf, 800m.**

(Innerhalb eines Tages kann von der Disziplinreihenfolge abgewichen werden)

Allgemeines

7. Nach dem Ermessen des Schiedsrichters Mehrkampf ist dort, wo es möglich ist, jedem einzelnen Wettkämpfer zwischen dem Ende einer Disziplin und dem Beginn der nächsten eine Pause von wenigstens 30 Minuten zu gewähren. Nach Möglichkeit sollen zwischen dem Ende der letzten Disziplin des ersten Tages und dem Beginn der ersten Disziplin am zweiten Tag wenigstens 10 Stunden liegen.
8. In jeder Disziplin des Mehrkampfes, ausgenommen der letzten, müssen die Läufe und die Gruppen, wie sie sich ergeben, durch die Technischen Delegierten oder den Schiedsrichter Mehrkampf festgelegt werden. Dabei sind die Wettkämpfer mit ähnlichen Leistungen, die sie in einem vorher bestimmten Zeitraum erreicht haben bzgl. jeder Einzeldisziplin in denselben Lauf oder in dieselbe Gruppe einzuteilen. Vorzugsweise fünf oder mehr, jedoch nicht weniger als drei Wettkämpfer müssen in jeden Lauf oder jede Gruppe eingeteilt werden.

Ist dies nach dem Zeitplan der Veranstaltung nicht möglich, sollen die Läufe oder die Gruppen für die nächste Disziplin so festgelegt werden, wie die Wettkämpfer von der vorherigen Disziplin zur Verfügung stehen.

Für die letzte Disziplin des Mehrkampfes sollen die Läufe so festgelegt werden, dass der letzte Lauf aus den Wettkämpfern besteht, die nach der vorletzten Disziplin führen.

Die Technischen Delegierten oder der Schiedsrichter Mehrkampf haben das Recht, die Gruppen neu zu ordnen, wenn dies ihrer Meinung nach wünschenswert ist.

Nationale Bestimmung DLV

Bei nationalen Veranstaltungen trifft der Wettkampfleiter die Entscheidung.

9. Die Wettkampfberegeln für die Einzelwettbewerbe sind auch auf die Disziplinen des Mehrkampfes anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:
 - a beim Weitsprung und in allen Stoß-/Wurfdisziplinen hat jeder Wettkämpfer nur drei Versuche,
 - b für den Fall, dass eine vollautomatische Zeitmessanlage nicht zur Verfügung steht, muss die Laufzeit für jeden Wettkämpfer von drei Zeitnehmern unabhängig voneinander gemessen werden,
 - c bei den Laufdisziplinen ist nur ein Fehlstart pro Lauf erlaubt ohne die für den Fehlstart verantwortlichen Wettkämpfer zu disqualifizieren. Irgendein Athlet, verantwortlich für weitere Fehlstarts in dem Lauf, muss disqualifiziert werden (siehe auch Regel 162.7)
10. Bei jeder Laufdisziplin darf durchgehend nur ein Zeitmesssystem benutzt werden. Zum Zweck der Rekordanerkennung sind nur Zeiten zu berücksichtigen, die ein vollautomatisches Zielbildsystem geliefert hat, ohne Rücksicht darauf, ob solche Zeiten auch für die anderen Wettkämpfer in dieser Disziplin zur Verfügung stehen.
11. Ein Wettkämpfer, der es unterlässt teilzunehmen oder bei einer Disziplin ein Versuch nicht ausführt, darf an den nachfolgenden Disziplinen nicht mehr teilnehmen. Er hat damit den Wettkampf aufgegeben und erscheint somit nicht im Gesamtergebnis.
Ein Wettkämpfer, der sich zum Rückzug aus dem Mehrkampf wettbewerb entscheidet, muss darüber unverzüglich den Schiedsrichter Mehrkampf informieren.

Erläuterung: *Siehe auch Erläuterung zu Regel 126.1 Erläuterung*

12. Nach Beendigung jeder Disziplin müssen die Wettkämpfer über die Punktzahl ihrer Leistungen informiert werden, die sich aus der aktuellen »Internationalen Leichtathletik-Mehrkampfwertung« ergibt, sowie über den Stand in der Gesamtwertung.
Sieger ist der Wettkämpfer, der die höchste Gesamtpunktzahl erreicht hat.
13. Erreichen zwei oder mehr Wettkämpfer die gleiche Anzahl an Punkten für irgendeinen Platz im Wettkampf, ist wie folgt vorzugehen, um zu entscheiden, ob es sich um einen Gleichstand handelt:
 - a Der Wettkämpfer, der in einer größeren Anzahl von Disziplinen mehr Punkte erreicht hat als die anderen, muss den besseren Platz bekommen.
 - b Sind die Wettkämpfer nach Anwendung von Regel 200.13a gleich, muss der Wettkämpfer den besseren Platz bekommen, der in irgendeinem Wettbewerb die höchste Punktzahl erreicht hat.
 - c Sind die Wettkämpfer nach Anwendung von Regel 200.13b noch immer gleich, muss der Wettkämpfer den besseren Platz bekommen, der in einer zweiten Disziplin usw. die höhere Punktzahl erreicht hat.

Nationale Bestimmung DLV

Die »Internationale Leichtathletik-Mehrkampfwertung« gilt auch für die männliche und weibliche Jugend A und B. Für die Schülerklassen gelten die »Nationalen Punktstabellen«.

Nationale Bestimmung ÖLV

Die »Internationale Leichtathletik-Mehrkampfwertung« gilt für alle Altersklassen mit folgenden Ergänzungen: die 100m Hürden der m. U 16 sind gleich zu setzen mit den 100m Hürden der Frauen. Für die 80m Hürden w. U 16 gibt es eine Zusatztafel.

Abschnitt 6 Hallenveranstaltungen

Regel 210 Anwendbarkeit der Regeln für Freiluftwettkämpfe auf Hallenveranstaltungen

Mit den Ausnahmen, die in diesem Abschnitt 6 festgelegt sind, gelten die Regeln der Abschnitte 1 bis 5 für die Wettkämpfe im Freien auch für die Hallenveranstaltungen.

Regel 211 Die Leichtathletikhalle

1. Die Halle muss vollständig umbaut und überdacht sein. Beleuchtung, Heizung und Belüftung müssen für die Wettkämpfe zufrieden stellende Bedingungen bieten.
2. Der Wettkampfbereich soll über eine Rundbahn, eine Gerade für Sprint und Hürdenlauf sowie Anlaufbahnen und Aufsprungflächen für die Sprungwettbewerbe verfügen. Zusätzlich sollen ein Stoßkreis und ein Sektor für den Kugelstoß vorhanden sein, entweder dauernd oder zeitweilig. Alle Wettkampfanlagen sollen den Spezifikationen in dem »IAAF Track and Field Facilities Manual« entsprechen.
3. Alle Oberflächen der Laufbahnen, der Anlaufbahnen oder der Absprungbereiche müssen mit Kunststoff belegt sein, der so beschaffen sein soll, dass Laufschuhe mit 6mm-Spikes benutzt werden können. Andere Längen können von der Hallenverwaltung festgelegt werden. In diesem Fall ist die zulässige Länge der Spikes den Wettkämpfern mitzuteilen (*siehe Regel 143.4*).
Hallenveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f unter direkter Kontrolle der IAAF müssen auf Wettkampfanlagen durchgeführt werden, die ein gültiges IAAF-Zertifikat haben.
Stehen solche Wettkampfanlagen zur Verfügung, wird empfohlen, auch Veranstaltungen gemäß Regel 1.1d, e, g, h, i und j dort durchzuführen.
4. Der Unterbau der Laufbahnen, der Anlaufbahnen und der Absprungsflächen, deren Oberflächen mit Kunststoff belegt sind, müssen entweder fest, z.B. betoniert, oder bei einer aufgehängten Konstruktion (bei Holzbalken oder Sperrholzplatten, die auf Querbalken montiert sind) ohne jegliche besondere federnde Bereiche sein. Soweit technisch möglich, soll jede Anlaufbahn eine durchgehend gleichmäßige Elastizität haben. Dies muss bei den Absprungbereichen für Sprünge vor jedem Wettkampf geprüft werden.

Anmerkung 1: Ein "federnder Bereich" ist jeder bewusst errichtete oder gestaltete Bereich, der einem Wettkämpfer eine zusätzliche Unterstützung gibt.

Anmerkung 2: Das »IAAF Track and Field Facilities Manual«, das beim IAAF Office erhältlich ist oder von der IAAF Webseite heruntergeladen werden kann, enthält mehr detaillierte und definierte Spezifikationen zur Planung und Konstruktion von Leichtathletikhallen, inklusive Zeichnungen zur Vermessung und Markierung der Bahn.

Anmerkung 3: Sowohl die aktuellen Standardvordrucke für den Zertifizierungsantrag und das Vermessungsprotokoll als auch die Zertifizierungsverfahren sind beim IAAF Office erhältlich oder können von der IAAF Webseite heruntergeladen werden.

Regel 212 Die Gerade Laufbahn

1. Die seitliche Neigung der geraden Laufbahn darf nicht größer als 1:100 und das Gesamtgefälle in Laufrichtung an jedem Punkt nicht größer als 1:250 und insgesamt nicht größer als 1:1000 sein.

Einzelbahnen

2. Die Laufbahn soll mindestens sechs und höchstens acht Einzelbahnen haben, die getrennt und auf beiden Seiten mit 5cm breiten weißen Linien begrenzt sind. Alle Einzelbahnen einschließlich der rechtsseitigen Begrenzungslinie müssen 122cm \pm 1cm breit sein.

Anmerkung: Bei allen vor dem 1. Januar 2004 errichteten Leichtathletikanlagen kann die Einzelbahn eine Breite von maximal 125cm haben.

Start- und Zielbereich

3. Vor der Startlinie (*außerhalb der Laufstrecke*) soll ein Freiraum von wenigstens 3m sein, der frei von jeder Behinderung ist. Hinter der Ziellinie (*außerhalb der Laufstrecke*) muss ein Freiraum von mindestens 10m sein, der frei von jeder Behinderung ist und dahinter eine geeignete Vorrichtung hat, die die Läufer ohne Verletzung zum Halten bringt.

Anmerkung: Es wird dringend empfohlen, dass der Freiraum jenseits der Ziellinie mindestens 15m sein sollte.

Regel 213 Rundbahn und Einzelbahnen

1. Die übliche Länge soll vorzugsweise 200m sein. Sie besteht aus zwei parallelen Geraden und zwei Kurven, die überhöht sein können und den gleichen Radius haben.

Die Innenseite der Rundbahn muss entweder mit einer etwa 5cm hohen und breiten Bordkante aus geeignetem Material oder mit einer 5cm breiten weißen Linie begrenzt sein. Die Außenkante der Bordkante bzw. der Linie bildet die Innenkante der Bahn 1. Die Innenkante der Bordkante bzw. die Linie müssen über die gesamte Länge der Rundbahn horizontal verlaufen, mit einem Gefälle von maximal 1:1000.

Einzelbahnen

2. Die Rundbahn hat mindestens vier und höchstens sechs Einzelbahnen.

Die Einzelbahnen einschließlich der rechtsseitigen Begrenzungslinie sollen eine Breite zwischen 90cm und 110cm haben. Alle Bahnen müssen dieselbe Breite mit einer Toleranz von \pm 0,1cm gegenüber der nominalen Breite haben. Die Einzelbahnen müssen jeweils durch 5cm breite weiße Linien getrennt sein.

Überhöhung

- Der Winkel der Kurvenüberhöhung aller Einzelbahnen soll an jedem schrägen Abschnitt der Rundbahn gleich sein. Die Gerade kann waagrecht oder mit einer maximalen seitlichen Neigung von 1:100 zur Innenbahn angelegt sein.

Um den Übergang von der flachen Geraden zur Kurvenüberhöhung hin zu erleichtern, kann dieser in einem sanften, allmählich waagrecht Übergang bestehen, der sich bis zu 5m in die Gerade erstrecken kann. Zusätzlich soll dort ein senkrechter Übergang sein.

Markierung der Innenseite der Rundbahn

- Ist die Innenseite der Rundbahn durch eine weiße Linie begrenzt, muss sie in den Kurven und optional auf den Geraden zusätzlich mit Kegeln oder Flaggen gekennzeichnet werden. Die Kegel müssen mindestens 20cm hoch sein. Die Flaggen müssen etwa 25cmx20cm im Format, mindestens 45cm hoch sein und in einem Winkel von 60° von dem Boden der Rundbahn weg aufgestellt werden. Die Kegel oder Flaggen sind entlang der Rundbahn so hinzustellen, dass die Kante ihres Fußes mit dem näher zur Rundbahn liegenden Rand der weißen Linie übereinstimmt. Sie sind in den Kurven in einem Abstand von nicht weiter als 1,50m und auf den Geraden nicht weiter als 10m hinzustellen.

Anmerkung: Bei Hallenwettkämpfen unter direkter Aufsicht der IAAF wird eine Bordkante (Innenraumbegrenzung) dringend empfohlen.

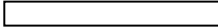



Regel 214 Start und Ziel auf der Rundbahn

- Technische Informationen zur Konstruktion und Markierung einer 200m-Hallenrundbahn sind im »IAAF Track and Field Facilities Manual« enthalten. Die wesentlichen Grundlagen daraus sind im Folgenden genannt.

Grundlegende Bestimmungen

- Start und Ziel eines Laufs müssen mit 5cm breiten weißen Linien gekennzeichnet sein, und zwar rechtwinklig zu den Bahnbegrenzungslinien auf den geraden Teilen der Laufbahn und in einer Radiuslinie bei den Kurventeilen der Rundbahn.

Markierungen der Startlinien in der Halle

Disziplin	Farbe	Kennzeichnung
60, 200m	weiß	
400m, 4x400m	weiß – blau – weiß	
800m	weiß – grün – weiß	
1000, 1500, 3000, 5000m	weiß	Evolvente
4x200m	weiß – gelb – weiß	

- Für alle verschiedenen Laufstrecken soll, soweit wie möglich, nur eine Ziellinie bezeichnet sein. Das Ziel muss auf dem geraden Teil sein, und davor soll ein möglichst langer gerader Teil der Rundbahn liegen
- Als wesentliche Bedingung für alle geraden, versetzten oder gebogenen Startlinien gilt, dass die Strecke für alle Wettkämpfer gleich lang sein muss, wenn sie den kürzesten zulässigen Weg nehmen.
- Soweit wie möglich sollen die Startlinien (und die Wechselraumbegrenzungslinien für Staffelläufe) nicht auf dem steilsten Teil der Kurvenüberhöhung liegen.

Durchführung der Läufe

- Bei Läufen von 400m und weniger startet jeder Läufer in einer Einzelbahn. Läufe bis einschließlich 300m müssen vollständig in Einzelbahnen gelaufen werden. Läufe länger als 300m und weniger als 800m werden bis zum Ende der zweiten Kurve in Einzelbahnen gelaufen. Bei 800m-Läufen kann jedem Läufer eine eigene Bahn zugewiesen werden oder bis zu zwei Läufer können einer Bahn zugewiesen werden oder es erfolgen Gruppenstarts; dazu werden vorzugsweise die Bahnen 1 und 3 benutzt.

Für Wettbewerbe länger als 800m sind keine Einzelbahnen zu benutzen, sie werden von einer Evolvente oder in Gruppen gestartet.

Anmerkung 1: Ausgenommen bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f können die Mitgliedsverbände bzgl. der 800m vereinbaren, nicht in Einzelbahnen zu starten.

Anmerkung 2: Bei einer Rundbahn mit weniger als sechs Einzelbahnen kann ein Gruppenstart, wie in Regel 162.10 beschrieben, erfolgen, um sechs Läufern die Teilnahme zu ermöglichen.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Bei einem Gruppenstart sind die leistungsstärkeren Läufer in die äußere Gruppe einzuteilen. 800m-Läufe sind auch von der Evolvente möglich.

Start- und Ziellinie bei einer 200m-Rundbahn

- Die Startlinie der Bahn 1 soll auf der Zielgeraden sein. Ihre Position ist so zu bestimmen, dass die mit der größten Vorgabe versehene Startlinie auf der Außenbahn (400m-Läufe, siehe Regel 214.9) an einer Stelle liegt, an der die Kurvenüberhöhung nicht mehr als 12 Grad beträgt.

Die Ziellinie für alle Läufe auf der Rundbahn ist die Verlängerung der Startlinie von Bahn 1, die quer über die Rundbahn und rechtwinklig zu den Bahnbegrenzungslinien verläuft.

Versetzte Startlinien für den 200m-Lauf

8. Sind die Positionen der Startlinie von Bahn 1 und der Ziellinie festgelegt, sollen die Positionen der übrigen Startlinien in jeder Einzelbahn durch Rückwärtsvermessen von der Ziellinie her bestimmt werden. Das Messen ist auf die gleiche Weise vorzunehmen wie das für die Länge der Bahn 1 (siehe Regel 160.2). Ist die Position der Startlinie auf der 20cm innerhalb der Einzelbahn verlaufenden Messlinie festgelegt, ist sie im rechten Winkel zu den Bahnbegrenzungslinien über die ganze Einzelbahn zu ziehen, wenn sie auf dem geraden Abschnitt der Rundbahn liegt. Liegt eine zu vermessende Linie im Kurvenbereich der Bahn, so ist sie entlang des Radius durch den Mittelpunkt der Kurve zu ziehen, liegt sie im Übergangsbereich der Kurve (siehe Regel 213.4), geschieht dies entlang des Radius durch den theoretischen Mittelpunkt des Kurvenübergangs an dieser Stelle. Die Startlinie kann dann von der vom Ziel aus vermessenen Stelle in einer Breite von 5cm gekennzeichnet werden.

Versetzte Startlinien für Läufe von mehr als 200m bis einschließlich 800m

9. Weil die Läufer, nachdem sie eine oder zwei Kurven in Einzelbahnen gelaufen sind, eingangs der Geraden ihre zugewiesene Einzelbahn verlassen können, sollen für die Position der Startlinie zwei Faktoren berücksichtigt werden. Erstens die übliche Vorgabe für den 200m-Lauf (siehe Regel 214.8), zweitens eine Anpassung des Startpunktes in jeder Einzelbahn zum Ausgleich des weiteren Wegs, den die Läufer auf den äußeren Einzelbahnen gegenüber denen auf den inneren Bahnen zu laufen haben, um am Ende nach der Übergangslinie die Innenposition auf der Geraden zu erreichen. Diese Anpassungen bestimmen sich durch die Übergangslinie, bei der die Läufer ihre Einzelbahnen verlassen können. Da Startlinien 5cm breit sind, ist es bei einem Positionsunterschied von weniger als 7cm nicht möglich, zwei Startlinien mit einem deutlichen Abstand von 2cm zu markieren. Insoweit ist die in Laufrichtung erste Startlinie zu benutzen. Das Problem stellt sich nicht für die Bahn 1, weil hier keine Anpassung bis zur Übergangslinie erforderlich ist. Es stellt sich für die inneren Bahnen (d.h. 2 und 3), aber nicht bei den äußeren Bahnen (d.h. 5 und 6), weil bei denen die Anpassung durch die Übergangslinie mehr als 7cm beträgt. Auf diesen äußeren Einzelbahnen, wo ein genügender Abstand besteht, kann eine zweite mit dem entsprechenden Anpassungsmaß in gleicher Weise wie beim 200m-Lauf vor die erste Startlinie gekennzeichnet werden. Die Position der Startlinie auf der Außenbahn bestimmt die Position der übrigen Startlinien sowie der Ziellinie. Um zu vermeiden, dass der Läufer auf der Außenbahn dem großen Nachteil eines Starts auf der stark überhöhten Rundbahn ausgesetzt ist, sind alle Startlinien und somit auch die Ziellinie genügend weit vor die erste Kurve zurückzuverlegen, um so die Steilheit der Kurvenüberhöhung auf ein annehmbares Maß zu verringern. Deshalb ist zuerst auf der Außenbahn die Position der Startlinie für 400m und 800m zu bestimmen; dann werden die anderen Startlinien und die Ziellinie rückwärts festgelegt.

Damit die Läufer die Übergangslinie besser erkennen, müssen unmittelbar vor den Schnittstellen der Bahnbegrenzungslinien zu der Übergangslinie kleine Kegel oder Prismen hingestellt werden, die 5cmx5cm, nicht höher als 15cm sind und möglichst unterschiedliche Farbe zu den Bahnbegrenzungslinien und den Übergangslinien haben.

Erläuterung: Anstelle von Kegel oder Prismen können auch durchgeschnittene (halbe) Tennisbälle verwendet werden

Runden und Läufe

10. Bei Hallenveranstaltungen ergibt sich die Zahl der Runden, die Zahl der Läufe in jeder Runde und der Qualifikationsmodus für jede Runde, d. h. das Weiterkommen nach Platz und Zeit, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, nach den folgenden Tabellen:

60m, 60m H

Abgegebene Meldungen	Zahl der Läufe 1. Runde	qualifiziert nach		Zahl der Läufe 2. Runde	qualifiziert nach		Zahl der Läufe 3. Runde	qualifiziert nach Platz
		Platz	Zeit		Platz	Zeit		
9 - 16	2	3	2					
17 - 24	3	2	2					
25 - 32	4	3	4	2	4			
33 - 40	5	4	4	3	2	2		
41 - 48	6	3	6	3	2	2		
49 - 56	7	3	3	3	2	2		
57 - 64	8	2	8	3	2	2		
65 - 72	9	2	6	3	2	2		
73 - 80	10	2	4	3	2	2		

200m, 400m, 800m, 4x200m, 4x400m

7 - 12	2	2	2					
13 - 18	3	3	3	2	3	-		
19 - 24	4	2	4	2	3	-		
25 - 30	5	2	2	2	3	-		
31 - 36	6	2	6	3	2	-		

Abgegebene Meldungen	Zahl der Läufe 1. Runde	qualifiziert nach Platz Zeit	Zahl der Läufe 2. Runde	qualifiziert nach Platz Zeit	Zahl der Läufe 3. Runde	qualifiziert nach Platz
37 - 42	7	2 4	3	2 -		
43 - 48	8	2 2	3	2 -		
49 - 54	9	2 6	4	3 -	2	3
55 - 60	10	2 4	4	3 -	2	3

1500m

12 - 18	2	3 3				
19 - 27	3	2 3				
28 - 36	4	2 1				
37 - 45	5	3 3	2	3 3		
46 - 54	6	2 6	2	3 3		
55 - 63	7	2 4	2	3 3		

3000m

16 - 24	2	4 4				
25 - 36	3	3 3				
37 - 48	4	2 4				

Anmerkung: Die vorstehenden Tabellen sind nur gültig bei einer Rundbahn mit sechs Einzelbahnen und/oder bei gerader Laufbahn (Innenraum) mit acht Einzelbahnen.

Auslosen der Einzelbahnen

- Für alle Laufwettbewerbe, die ganz oder teilweise in Einzelbahnen auf der Rundbahn und in aufeinander folgenden Runden stattfinden, ausgenommen die 800m, werden drei Auslosungen durchgeführt:
 - eine für die zwei Läufer/Staffeln mit den besten Leistungen, um ihnen die beiden äußeren Bahnen zu zulosen,
 - eine für die dritt- und vierbesten Läufer/Staffeln, um ihnen die nächsten beiden Bahnen zuzulosen und
 - eine weitere für Zulassung der übrigen inneren Einzelbahnen.
 Die diesbezügliche Einordnung bestimmt sich wie folgt:
 - für die Läufe der ersten Runde nach den gültigen Leistungen aus der jeweiligen Bestenliste des vorher bestimmten Zeitraums,
 - für die Läufe der folgenden Runden oder für das Finale nach dem gleichen Verfahren in Regel 166.3a.
- Für alle anderen Läufe sind die Einzelbahnen gemäß Regel 166.4 und 166.8 auszulosen.

Regel 215 Kleidung, Schuhe und Startnummern

Bei Wettkämpfen auf Kunststoffbelag darf der aus Sohle und Absatz herausragende Teil der Spikes nicht länger sein als 6mm (oder wie vom Organisationskomitee/Veranstalter vorgeschrieben, jeweils unter Beachtung der Maximalwerte in Regel 143.4).

Nationale Bestimmung DLV

Vom 1. November 2010 an darf bei Wettkämpfen auf Kunststoffbelag der aus Sohle und Absatz herausragende Teil der Spikes nicht länger sein als 9mm, sofern der Veranstalter/Ausrichter nicht eine kürzere maximale Länge - unter Beachtung von Regel 215 und 143.4 - festlegt.

Regel 216 Hürdenläufe

- Hürdenläufe über 50m oder 60m müssen auf der geraden Laufbahn durchgeführt werden.
- Hürdenanordnung der für Läufe:

	ml. Jgd. (U18)	Junioren (U20)	Männer	wbl. Jgd. (U 18)	Juniorinnen (U20), Frauen
Höhe der Hürde	91,4cm	99,1cm	106,7cm	76,2cm	83,8cm
Strecke	50m / 60m	50m / 60m	50m / 60m	50m / 60m	50m / 60m
Zahl der Hürden	bei 50m = 4, bei 60m = 5				
Anlauf	13,72m			13,00m	
Abstand der Hürden	9,14m			8,50m	
Auslauf	8,86m / 9,72m			11,50m / 13,00m	

Nationale Bestimmung DLV

Strecke	Markierung	Klasse	Zahl	Höhe	Anlauf	Abstand	Auslauf
60m	blau --	Männer, M 30	5	106,7cm	13,72m	9,14m	9,72m
60m	blau --	M 35 – 45, m. Jgd. A	5	99,0cm	13,72m	9,14m	9,72m
60m	gelb --	M 50/55	5	91,4cm	13,00m	8,50m	13,00m
60m	rot ••	m. Jgd. B	5	91,4cm	13,72m	8,90m	10,68m
60m	schwarz ••	M 60/65	5	84,0cm	16,00m	8,00m	12,00m

Strecke	Markierung	Klasse	Zahl	Höhe	Anlauf	Abstand	Auslauf
60m	rot ++	M 70/75	5	76,2cm	12,00m	7,00m	20,00m
60m	rot ++	M 80 u. ä.	5	68,6cm	12,00m	7,00m	20,00m
60m	gelb ●●	M 14/15	5	84,0cm	13,50m	8,60m	12,10m
60m	schwarz ++	M 12/13	6	76,2cm	11,50m	7,50m	11,00m
60m	gelb --	Frauen, W 30/35, w.Jgd. A	5	84,0cm	13,00m	8,50m	13,00m
60m	gelb --	w.Jgd. B	5	76,2cm	13,00m	8,50m	13,00m
60m	rot --	W 40/45, W 14/15	5	76,2cm	12,00m	8,00m	16,00m
60m	rot ++	W 50/55	5	76,2cm	12,00m	7,00m	20,00m
60m	schwarz ++	W 12/13	6	76,2cm	11,50m	7,50m	11,00m
60m	rot ++	W 60 u. ä.	5	68,6cm	12,00m	7,00m	20,00m
50m	wie die 60m aller Altersklassen (m/w) mit 1 Hürde weniger						

Nationale Bestimmung ÖLV

60m	blau --	m. U 20	5	99,0cm	13,72m	9,14m	9,72m
60m	blau --	m. U 18	5	91,4cm	13,72m	9,14m	9,72m
60m	gelb --	w. U 20	5	84,0cm	13,00m	8,50m	13,00m
60m	gelb --	w. U 18	5	76,2cm	13,00m	8,50m	13,00m
50m	wie die 60 m aller Altersklassen (m/w) mit 1 Hürde weniger						

Nationale Bestimmung SLV

60m	blau --	U 20 M	5	99,0cm	13,72m	9,14m	9,72m
60m	blau --	U 18 M	5	91,4cm	13,72m	9,14m	9,72m
60m	gelb --	U 20 W, U 16 M	5	84,0cm	13,00m	8,50m	13,00m
60m	gelb --	U 18 W	5	76,2cm	13,00m	8,50m	13,00m
60m	rot --	U 16 W, U 14 M	5	76,2cm	12,00m	8,00m	16,00m
60m	schwarz ++	U 14 W, U 12 M/W	5	76,2cm	11,50m	7,50m	18,50m
50m	wie 60m aller Altersklassen (m/w) mit 1 Hürde wenige						

Regel 217 Staffelläufe

Durchführung der Läufe

- Bei der 4x200m-Staffel muss die gesamte erste Teilstrecke und die erste Kurve der zweiten Teilstrecke in Einzelbahnen gelaufen werden. Am Ende dieser Kurve muss eine 5cm breite Linie (Übergangslinie) über alle Einzelbahnen außer Bahn 1 deutlich angebracht sein, um jedem Läufer anzuzeigen, dass er hier seine Einzelbahn verlassen kann. Regel 170.7 (Anlauf) ist nicht anzuwenden.
- Bei der 4x400m-Staffel müssen die ersten beiden Kurven in Einzelbahnen gelaufen werden. Dementsprechend sind als Startlinien und als Übergangslinie dieselben zu benutzen wie beim 400m-Einzellauf.
- Bei der 4x800m-Staffel muss die erste Kurve in Einzelbahnen gelaufen werden. Dementsprechend sind als Startlinien und als Übergangslinie dieselben zu benutzen wie beim 800m-Einzellauf.
- Bei Läufen, bei denen die Läufer ihre Einzelbahnen nach zwei oder drei gelaufenen Kurven eingangs der Geraden verlassen können, ist die dafür festgelegte Übergangslinie in Regel 214.9 beschrieben.
- Die wartenden Läufer in der dritten und vierten Position bei der 4x200m-Staffel und die in der zweiten, dritten und vierten Position der 4x400m-Staffel sowie der 4x800m-Staffel müssen sich auf Anweisung des dafür bestimmten Offiziellen selbständig in ihren Wartepositionen so aufstellen, dass dies (von innen nach außen) der Reihenfolge entspricht, wie ihre Mannschaftsmitglieder in die letzte Kurve einlaufen. Haben die Läufer diesen Punkt passiert, müssen die wartenden Läufer diese Reihenfolge beibehalten und dürfen ihre Positionen am Beginn des Wechsellraums nicht tauschen. Befolgt ein Läufer dies nicht, ist seine Mannschaft zu disqualifizieren.

Anmerkung: Staffelläufe in der Halle sind wegen der engeren Einzelbahnen anfälliger für Zusammenstöße und unbeabsichtigte Behinderungen als Staffelläufe im Freien. Es wird deshalb empfohlen, zwischen den Mannschaften wenn möglich jeweils eine Einzelbahn frei zu lassen.

Regel 218 Hochsprung

Anlaufbahn und Absprunghöhe

- Werden transportable Matten benutzt, beziehen sich alle Hinweise in den Regeln zum Niveau der Absprunghöhe auf das Niveau der Oberfläche der Matte.

Erläuterung: Dies betrifft insbesondere die Höhe der Matte im Verhältnis zur Absprunghöhe.

- Ein Wettkämpfer darf seinen Anlauf in der Kurvenüberhöhung der Rundbahn beginnen, vorausgesetzt, die letzten 15m seines Anlaufs führen über eine Laufbahn, die den Regeln 182.3, 182.4 und 182.5 entspricht.

Regel 219 Stabhochsprung

Die Anlaufbahn

Ein Wettkämpfer darf seinen Anlauf in der Kurvenüberhöhung der Rundbahn beginnen, vorausgesetzt, die letzten 40m seines Anlaufs führen über eine Laufbahn, die den Regeln 183.6 und 183.7 entspricht.

Regel 220 Horizontale Sprünge

Die Anlaufbahn

Ein Wettkämpfer darf seinen Anlauf in der Kurvenüberhöhung der Rundbahn beginnen, vorausgesetzt, die letzten 40m seines Anlaufs führen über eine Laufbahn, die den Regeln 184.2 und 184.3 entspricht.

Regel 221 Kugelstoß

Sektor

- Der Sektor kann aus irgendeinem geeigneten Material bestehen, auf dem die Kugel einen Eindruck hinterlässt und auf dem sich das Aufspringen der Kugel auf ein Minimum reduziert.
- Der Sektor ist am Ende und auf beiden Seiten so nah zum Stoßkreis hin, wie es zur Sicherheit der anderen Wettkämpfer und der Offiziellen notwendig ist, mit einer Auffangvorrichtung und/oder Schutznetz von etwa 4m Höhe zu umgeben, die eine fliegende oder vom Boden aufspringende Kugel stoppen kann.
- In Anbetracht des begrenzten Raums in der Halle kann der von der Auffangvorrichtung umschlossene Bereich kleiner sein als der volle 34,92°-Sektor. Dazu finden die folgenden Einschränkungen Anwendung:
 - die Auffangvorrichtung am hinteren Ende des Sektors muss sich mindestens 50cm jenseits des aktuellen Kugelstoßweltrekords der Männer oder der Frauen befinden,
 - die beiden Sektorlinien müssen symmetrisch zur Mittellinie des 34,92°-Sektors gekennzeichnet sein,
 - die Sektorlinien können zunächst, wie die üblichen Sektorlinien, gleich verlaufen, nämlich in einem Winkel von 34,92° vom Mittelpunkt des Stoßkreises ausgehen und bis zu einer minimalen Sektorbreite von 9m. Von da an können sie parallel zur Mittellinie verlaufen.

Konstruktion der Kugel

- Je nach Beschaffenheit des Sektors (siehe Regel 221.1) muss die Kugel entweder voll aus Metall oder aus einer Metallhülle oder alternativ aus einer Weichplastik- bzw. Gummihülle mit jeweils geeigneter Füllung (siehe auch Regel 221.6) sein. Im selben Wettkampf dürfen nicht beide Kugeltypen benutzt werden.

Kugel aus massivem Metall oder mit Metallhülle

- Diese Kugeln entsprechen denen für den Kugelstoß im Freien, beschrieben in Regel 188.4 und 188.5.

Kugel mit Weichplastik- oder Gummihülle

- Die Kugel besteht aus einer weichen Plastik- oder Gummihülle mit einer geeigneten Füllung, die bei ihrem Aufschlag auf einem normalen Sporthallenboden keine Schäden verursachen darf. Sie muss kugelförmig sein, und ihre Oberfläche muss glatt sein, d.h. die Rauigkeit muss kleiner als 1,6µm bzw. kleiner als N7 sein.

Die Kugel entspricht den folgenden Spezifikationen:

Hallenkugel			
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords:			
		4,000kg	7,260kg
Herstellerinformation – Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten			
		4,005 – 4,025kg	7,265 – 7,285kg
Durchmesser	mindestens	9,5cm	11,0cm
	höchstens	13,0cm	14,5cm

Nationale Bestimmung DLV

Hallenkugel	<i>W 50 u.ä., W 15/14, M/W 13/12</i>	<i>Frauen / w. Jgd. A + B, M 70 u.ä., W 30-45, M 15/14</i>	<i>m. Jgd. B, M 60/65</i>	<i>m. Jgd. A, M 50/55</i>	<i>Männer, M 30 – 45</i>
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf					
	3,000kg	4,000kg	5,000kg	6,000kg	7,260kg
Herstellerinformation – Toleranz für Lieferung von Wettkampfgeräten					
	3,005 – 3,025kg	4,005 – 4,025kg	5,005-5,025kg	6,005-6,025kg	7,265-7,285kg
Durchmesser					
mindestens	8,5cm	9,5cm	10,0cm	10,5cm	11,0cm
höchstens	10,0cm	13,0cm	14,0cm	14,0cm	14,5cm

Nationale Bestimmungen ÖLV

Hallenkugel	<i>w. U 18</i>	<i>m. U18</i>
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf		
	4,000kg	5,000kg
Die Gewichte und die Maße gelten wie beim DLV		

SLV

<i>U 18+16 W</i>	<i>U 20 W, U 16 M</i>	<i>U 18 M</i>	<i>U 20 M</i>
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf			
3,000kg	4,000kg	5,000kg	6,000kg
Die Gewichte und die Maße gelten wie beim DLV			

Regel 222 Mehrkämpfe

Männer (Fünfkampf)

1. Der Fünfkampf besteht aus fünf Disziplinen, die an einem Tag in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen: **60m Hürden, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 1000m.**

Männer (Siebenkampf)

2. Der Siebenkampf besteht aus sieben Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **60m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung,**

Zweiter Tag: **60m Hürden, Stabhochsprung, 1000m.**

Frauen (Fünfkampf)

3. Der Fünfkampf besteht aus fünf Disziplinen, die an einem Tag in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

60m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, Weitsprung, 800m.

Läufe und Gruppen

4. Vorzugsweise müssen vier oder mehr, aber nie weniger als drei Wettkämpfer in jeden Lauf oder jede Gruppe eingeteilt werden.

Nationale Bestimmung DLV

Männliche Jugend A (U 20) und B (U18)

Der **Siebenkampf** besteht aus sieben Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen (siehe jedoch nachfolgende Regelung):

Erster Tag: **60m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung,**

Zweiter Tag: **60m Hürden, Stabhochsprung, 1000m.**

Weibliche Jugend A (U 20) und B (U 18)

Der **Fünfkampf** besteht aus fünf Disziplinen, die an einem Tag in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen (siehe jedoch nachfolgende Regelung):

60m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, Weitsprung, 800m.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Werden in einer Veranstaltung die Mehrkämpfe der Männer, Frauen und der Jugend gemeinsam durchgeführt, kann bzgl. der Jugend von der Disziplinreihenfolge - auch tagübergreifend - abgewichen werden.

Regel 230 Sportliches Gehen

Definition des Gehens

1. Wettkampfmäßiges Gehen ist eine Abfolge von Schritten, die so gesetzt werden, dass der Geher dabei Kontakt mit dem Boden hat und ein mit menschlichem Auge sichtbarer Kontaktverlust nicht vorkommt. Das aus-schreitende Bein muss vom Moment des Aufsetzens auf den Boden bis zur senkrechten Stellung gestreckt, d.h. am Knie nicht gebeugt sein.

Gehrichten

2. a Die berufenen Gehrichter wählen einen Gehrichterobmann, wenn dieser nicht vorher bestimmt wurde.
b Alle Gehrichter müssen unabhängig voneinander aufgrund von Beobachtungen urteilen, die sie mit menschlichem Auge gemacht haben.
c Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a müssen alle Gehrichter Mitglied des Level III Gehrichter-Panels der IAAF sein. Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1b, c, e, f, g und j müssen alle Gehrichter Mitglied des Level III Gehrichter-Panels der IAAF oder des Level II Gehrichter-Panels eines Gebietsverbandes sein.

Nationale Bestimmung DLV

Bei Deutschen Meisterschaften sollen alle eingesetzten Gehrichter Mitglied des Level III, II oder I der Gehrichter-Liste des DLV sein.

- d Bei Gehwettbewerben auf der Straße sollen normalerweise mindestens sechs bis maximal neun Gehrichter einschließlich Gehrichterobmann eingesetzt werden.
e Bei Gehwettbewerben auf der Laufbahn sollen normalerweise sechs Gehrichter einschließlich Gehrichterobmann eingesetzt werden.
f Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a darf nicht mehr als ein Gehrichter aus demselben Land eingesetzt werden.

Gehrichterobmann

3. a Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c, d und f darf der Gehrichterobmann einen Geher auch im Stadion disqualifizieren, wenn der Wettkampf im Stadion endet, oder auf den letzten 100 Metern, wenn der Wettkampf ausschließlich auf der Laufbahn oder auf einem Straßenkurs stattfindet. Disqualifizieren darf der Gehrichterobmann in diesem Fall einen Geher, der offensichtlich gegen die Bestimmungen in Regel 230.1 verstößt und zwar unabhängig davon, wie viele Rote Karten für diesen Wettkämpfer zuvor bereits beim Gehrichterobmann eingegangen sind. Ein auf diese Weise disqualifizierter Geher darf den Wettkampf beenden. Er muss über die Disqualifikation bei der ersten möglichen Gelegenheit, nachdem er das Rennen beendet hat, vom Obmann oder seinem Assistenten unterrichtet werden, indem ihm eine rote Kelle gezeigt wird.
b Der Gehrichterobmann amtiert als offizielle Aufsicht bei dem Wettkampf. Als Gehrichter handelt er bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c, d und f nur in der besonderen Situation, die in Regel 230.3a beschrieben ist. Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c und f werden zwei oder mehr Assistenten für den Gehrichterobmann eingesetzt. Die einzige Aufgabe dieses/r Assistenten ist, den Gehrichterobmann beim Übermitteln von Disqualifikationen zu unterstützen; sie dürfen nicht als Gehrichter handeln.

Nationale Bestimmung DLV und ÖLV

Bei Wettkämpfen, die der DLV bzw. der ÖLV oder ein Landesverband genehmigt, kann der Gehrichterobmann in Abstimmung mit der Verbandsaufsicht als Gehrichter handeln.

- c Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c und f werden je ein Verantwortlicher zum Bedienen der Anzeigetafel für die Roten Karten und ein Protokollführer für den Gehrichterobmann eingesetzt.

Warnhinweis

4. Die Geher müssen einen Warnhinweis erhalten, wenn sie durch die Art ihrer Fortbewegung in Gefahr sind, gegen die Bestimmungen in Regel 230.1 zu verstoßen. Dies geschieht, indem dem Wettkämpfer eine gelbe Kelle gezeigt wird, die auf beiden Seiten das Symbol für den Verstoß aufweist.
Die Geher dürfen nicht durch denselben Gehrichter aus demselben Grund noch einmal einen Warnhinweis erhalten. Der Gehrichter informiert den Gehrichterobmann nach dem Wettkampf darüber, welchen Gehern er einen Warnhinweis gegeben hat.

Rote Karte

5. Beobachtet ein Gehrichter, dass ein Geher zu irgend einem Zeitpunkt des Wettkampfes gegen die Bestimmungen in Regel 230.1 verstößt, indem er sichtbar entweder keinen Bodenkontakt oder keine Kniestreckung hat, muss er für diesen Geher eine Rote Karte an den Gehrichterobmann übermitteln.

Disqualifikation

6. a Sind für einen Geher drei Rote Karten von drei verschiedenen Gehrichtern an den Gehrichterobmann übermittelt worden, ist er disqualifiziert und muss durch den Gehrichterobmann oder einen seiner Assistenten über diese Disqualifikation unterrichtet werden, indem ihm eine rote Kelle gezeigt wird. Kann ein Geher nicht über seine Disqualifikation unterrichtet werden, darf dies nicht zur Aufhebung der Disqualifikation führen.
b Bei Wettkämpfen, die entweder unter direkter Aufsicht der IAAF stehen oder mit deren Genehmigung

stattfinden, werden unter keinen Umständen Rote Karten zweier Gehrichter derselben Nationalität für einen Geher berücksichtigt.

Nationale Bestimmung DLV

Bei allen nationalen Wettkämpfen dürfen für denselben Geher nur Rote Karten von Gehrichtern berücksichtigt werden, die verschiedenen Vereinen angehören.

- c Bei Gehwettbewerben auf der Laufbahn muss ein disqualifizierter Geher diese sofort verlassen; bei Gehwettbewerben auf der Straße muss er sofort seine Startnummer abnehmen und die Wettkampfstrecke verlassen. Sollte ein disqualifizierter Geher die Laufbahn oder die Wettkampfstrecke nicht verlassen, können gegen ihn weitere Disziplinarmaßnahmen gemäß Regeln 60.4f und 145.2 verhängt werden.
- d Zur Information der Geher müssen auf der Wettkampfstrecke und in Zielnähe eine oder mehrere Anzeigetafeln aufgestellt sein, auf der die Zahl der Roten Karten angezeigt wird, die sie erhalten haben. An dieser Anzeigetafel müssen auch die Symbole für die Art des Regelverstößes angezeigt werden.
- e Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a müssen die Gehrichter Handheld Computer zum Datenaustausch benutzen, um die Roten Karten an den Protokollführer und die Anzeigetafel(n) zu übermitteln. Bei allen anderen Wettkämpfen, bei denen ein solches System nicht genutzt wird, muss der Obmann unmittelbar nach Ende des Wettkampfes den Schiedsrichter über alle Geher informieren, die nach Regel 230.3a oder 230.6a disqualifiziert wurden, wobei er Startnummer, Zeitpunkt der Benachrichtigung und Verstoß angibt. Dasselbe hat für alle Geher zu erfolgen, die rote Karten erhalten haben.

Der Start

- 7. Die Gehwettbewerbe müssen mit einem Schuss aus der Startpistole gestartet werden, dabei müssen das Kommando und das Verfahren dem für Läufe länger als 400m entsprechen (Regel 162.3). Bei Gehwettbewerben mit einer großen Zahl an Gehern soll fünf Minuten, drei Minuten und eine Minute vor dem Start eine Vorankündigung gegeben werden,

Sicherheit und Medizinisches

- 8. a Das Organisationskomitee (*Veranstalter*) von Gehwettbewerben muss die Sicherheit der Geher und der Offiziellen gewährleisten. Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c und f muss das Organisationskomitee (*Veranstalter*) sicherstellen, dass die für den Wettkampf benutzten Straßen komplett für den motorisierten Verkehr gesperrt sind.
- b Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c und f sind die Wettbewerbe so anzusetzen, dass sie bei Tageslicht gestartet und beendet werden.
- c Medizinische Untersuchungen während des Wettkampfverlaufs durch ein Mitglied oder Mitglieder des offiziellen Sanitätsdienstes, der vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) eingesetzt wurde und durch Armbänder, Westen oder ähnliches eindeutig gekennzeichnet ist, sind nicht als Unterstützung anzusehen.
- d Ein Geher muss den Wettkampf sofort aufgeben, wenn er vom Wettkampfarzt oder einem Mitglied des offiziellen medizinischen Dienstes dazu aufgefordert wird.

Getränke-/Schwamm- und Verpflegungsstationen

- 9. a In Start- und Zielnähe aller Gehwettbewerbe müssen Wasser und andere geeignete Erfrischungen bereitgestellt sein.
- b Bei Gehwettbewerben bis einschließlich 10km müssen in angemessenen Abständen Erfrischungsstellen mit Wasser und Schwämmen eingerichtet sein, wenn die Wetterbedingungen dies erfordern.

Anmerkung: *Wassersprühstationen können dann eingerichtet werden, wenn sie aus bestimmten organisatorischen oder klimatischen Bedingungen erforderlich erscheinen.*

- c Bei Gehwettbewerben länger als 10km (müssen jede Runde Verpflegungsstationen eingerichtet sein. Zusätzlich müssen ungefähr in der Mitte zwischen den Verpflegungsstationen - wenn die Wetterbedingungen dies erfordern, auch in kürzeren Abständen - Erfrischungsstellen eingerichtet sein, an denen ausschließlich Wasser und Schwämme zur Verfügung stehen.

Nationale Bestimmungen

Die Entscheidung zu b und c trifft der Wettkampfleiter.

- d Erfrischung/Verpflegung kann vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) und/oder vom Geher gestellt werden. Sie muss an den Verpflegungsstationen so hingestellt werden, dass sie für den Geher leicht zugänglich ist oder ihm von dazu ermächtigten Personen in die Hand gegeben werden kann.
- e Ein Geher, der Erfrischung/Verpflegung an einem anderen Ort als der dafür bestimmten Station annimmt, setzt sich der Disqualifikation durch den Schiedsrichter aus.
- f Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c und f dürfen sich gleichzeitig bis zu zwei Offizielle pro Land hinter dem Verpflegungstisch aufhalten. In keinem Fall darf ein Offizieller neben dem Geher herlaufen, während dieser Verpflegung annimmt.

Straßenstrecken

- 10. a Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a darf der Rundkurs nicht kürzer als 2km und nicht länger als 2,5km sein. Bei allen anderen Wettkämpfen darf der Rundkurs nicht kürzer als 1km und nicht länger als 2.5km sein. Für Gehwettbewerbe mit Start und Ziel innerhalb der Leichtathletikanlage soll der Rundkurs so nah wie möglich bei dieser liegen.

b Straßenstrecken sind in Übereinstimmung mit Regel 240.3 zu vermessen.

Verhalten auf der Wettkampfstrecke

11. Bei Gehwettbewerben von 20km oder länger darf ein Geher mit Erlaubnis und unter Aufsicht eines Kampfrichters die Wettkampfstrecke oder die Laufbahn verlassen, sofern er dabei die zurückzulegende Distanz nicht abkürzt.
12. Ist der Schiedsrichter aufgrund des Berichtes eines Kampfrichters, Laufrichters oder auf andere Weise davon überzeugt, dass ein Geher die markierte Wettkampfstrecke verlassen und dabei diese verkürzt hat, muss er ihn disqualifizieren.

Regel 240 Straßenläufe

Strecken

1. Standardstrecken für Männer und Frauen sind: 10km, 15km, 20km, Halbmarathon (21,0975km), 25km, 30km, Marathon (42,195km), 100km und Straßenstaffellauf.

Anmerkung 1: Es wird empfohlen, den Straßenstaffellauf über die Marathondistanz auszutragen, am besten auf einem 5km-Rundkurs mit Teilstrecken von 5km, 10km, 5km, 10km, 5km und 7,195km. Für den Straßenstaffellauf der Junioren wird die Halbmarathondistanz mit Teilstrecken von 5km, 5km, 5km und 6,098km empfohlen.

Anmerkung 2: Es wird empfohlen, Straßenläufe während der Monate April oder Mai oder September bis einschließlich Dezember durchzuführen.

Erläuterung: Mehrmals zu durchlaufende Rundkurse sind zulässig. Die Mindestlänge jeder Runde soll beim Halbmarathonlauf 5km und beim Marathonlauf 10km betragen.

Der Kurs

2. Die Läufe müssen auf befestigten Straßen ausgetragen werden. Lassen der Verkehr oder ähnliche Umstände dies nicht zu, darf die gut markierte Strecke über einen Radfahrweg oder Fußweg entlang der Straße führen, jedoch nicht über weichen Grund, wie Rasenstreifen oder ähnliches. Start und Ziel können innerhalb einer Leichtathletikanlage liegen.

Anmerkung 1: Bei Straßenläufen, die über die Standardstrecken ausgetragen werden, wird empfohlen, die Start- und Zielpunkte in Luftlinie nicht weiter voneinander entfernt festzulegen als 50% der Streckenlänge.

Anmerkung 2: Start- und/oder Zielbereich können sich auch auf Gras oder einem anderen weichen Untergrund befinden.

Erläuterung: Unter befestigten Straßen sind grundsätzlich solche mit Oberflächen aus Asphalt, Beton oder Pflaster zu verstehen. Bezüglich der Empfehlung Start und Ziel nicht weiter als 50% der Streckenlänge voneinander entfernt festzulegen, wird auf die Voraussetzung zur Anerkennung von Rekorden in Regel 260.28b verwiesen.

3. Start und Ziel eines Straßenlaufs sind jeweils mit einer mindestens 5cm breiten weißen Linie zu markieren. Die Strecke für die Straßenläufe ist entlang des kürzest möglichen Weges zu vermessen, den ein Läufer bei dieser genehmigten Strecke nehmen kann.

Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, wenn möglich auch bei denen gemäß Regel 1.1b, c und f, soll die Messlinie entlang der Strecke mit einer deutlich erkennbaren Farbe gekennzeichnet sein, die nicht mit anderen Markierungen verwechselt werden kann.

Die Streckenlänge darf nicht kürzer sein als die offizielle Strecke für den Wettbewerb. Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f darf die Toleranz der Vermessung nicht mehr als 0,1% betragen (d.h., beim Marathon 42m). Die Länge der Strecke soll im Voraus von einem von der IAAF anerkannten Straßenstreckenvermesser zertifiziert worden sein.

Anmerkung 1: Zur Vermessung ist die »kalibrierte Fahrrad-Messmethode« anzuwenden.

Anmerkung 2: Um zu verhindern, dass bei einem späteren Nachmessen die Strecke als zu kurz befunden wird, ist bei ihrem Anlegen ein »Sicherheitsfaktor« einzubeziehen, der bei der Fahrrad-Methode 0,1% betragen soll, d.h., jeder Streckenkilometer hat eine »Messlänge« von 1001m.

Anmerkung 3: Ist beabsichtigt, Teile der Strecke am Tag des Straßenlaufs mit beweglichen Materialien wie Kegel, Drängelgitter usw. abzugrenzen, muss deren Standort bereits bei der Vermessung festgelegt und dies im Vermessungsprotokoll dokumentiert sein.

Anmerkung 4: Bei Läufen, die über Standardstrecken ausgetragen werden, wird empfohlen, dass das Gesamtgefälle zwischen Start und Ziel 1:1000 nicht übersteigt, d.h., 1m pro km.

Anmerkung 5: Ein zertifiziertes Straßenstreckenprotokoll ist fünf Jahre gültig. Danach ist die Strecke neu zu vermessen, auch wenn sich offenbar keine Änderungen ergeben haben.

Nationale Bestimmungen

Es ist ein Vermessungsprotokoll mit Streckenskizze anzufertigen, das am Tag des Wettkampfs dem Wettkampfleiter/der Verbandsaufsicht zur Kontrolle von Streckenverlauf und -länge zur Verfügung stehen muss. Die Anerkennung der vermessenen Strecke bleibt dem Nationalen Verband vorbehalten.

4. Die Entfernung (vom Start aus gemessen) ist für alle Wettkämpfer an jedem vollen Kilometer anzuzeigen.
5. Bei Straßenstaffelläufen müssen 5cm breiten Linien quer über die Laufstrecke gezogen werden, die die einzelnen Teilstrecken und die Startlinien kennzeichnen. Ähnliche Linien müssen 10m vor und 10m nach der Startlinie gezogen werden, um den Wechselraum zu kennzeichnen. Alle Wechsel müssen sich innerhalb dieses Wechselraumes vollziehen.

Der Start

6. Die Straßenläufe müssen mit einem Schuss aus dem Startrevolver, einer Kanone, einem Signalhorn oder ähnlichem gestartet werden, dabei entspricht das Kommando und das Verfahren dem für Läufe länger als 400m (Regel 162.3). Bei Straßenläufen mit einer großen Zahl an Läufern soll fünf Minuten, drei Minuten und eine Minute vor dem Start eine Vorankündigung gegeben werden.

Sicherheit und Medizinisches

7. a Organisationskomitees (Veranstalter) von Straßenläufen sorgen für die Sicherheit der Läufer und der

Offiziellen. Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f stellt das Organisationskomitee (*Veranstalter*) sicher, dass die für den Wettkampf benutzten Straßen in allen Richtungen für den motorisierten Verkehr gesperrt sind.

- b Medizinische Untersuchungen während des Wettkampfverlaufs durch das vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) bestimmte medizinische Personal, das durch Armbinden, Westen oder ähnliche kennzeichnende Kleidung zu erkennen ist, sind nicht als Unterstützung anzusehen.
- c Ein Läufer muss den Wettkampf sofort aufgeben, wenn er vom Wettkampfarzt oder einem Mitglied des offiziellen medizinischen Dienstes dazu. aufgefordert wird.

Getränke-/Schwamm- und Verpflegungsstationen

- 8. a Im Start- und Zielbereich aller Straßenläufe müssen Wasser und andere geeignete Erfrischungen bereitgestellt sein.
- b Bei Straßenläufen bis einschließlich 10km sind in angemessenen Abständen von etwa 2km bis 3km Erfrischungsstellen einzurichten, an denen Wasser und Schwämme zur Verfügung stehen, wenn die Wetterbedingungen dies erfordern.

Anmerkung: *Wassersprühstationen können dann eingerichtet werden, wenn sie aus bestimmten organisatorischen und/oder klimatischen Bedingungen erforderlich erscheinen.*

- c Bei Straßenläufen länger als 10km müssen etwa alle 5km Verpflegungsstationen eingerichtet sein. Zusätzlich, etwa in der Mitte zwischen den Verpflegungsstationen, sind Erfrischungsstellen einzurichten, an denen Wasser und Schwämme zur Verfügung stehen oder, wenn die Wetterbedingungen dies erfordern, auch in kürzeren Abständen.

Nationale Bestimmungen

Die Entscheidung zu b und c trifft der Wettkampfleiter.

- d Erfrischung/Verpflegung kann entweder vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) oder vom Läufer gestellt werden und ist an den vom Läufer benannten Stationen bereitzustellen. Sie ist so hinzustellen, dass sie von ihm leicht erreichbar ist oder ihm von dazu ermächtigten Personen in die Hand gegeben werden kann. Die vom Läufer gestellte und von ihm oder seinem Vertreter abgegebene Erfrischung/Verpflegung ist von Offiziellen, die das Organisationskomitee (*Veranstalter*) bestimmt, unter Aufsicht zu halten.
- e Solche ermächtigten Personen dürfen weder die Strecke betreten noch einen Läufer behindern. Sie können die Erfrischung/ Verpflegung dem Läufer entweder von einer Position hinter dem Tisch oder bis zu einem Meter davor bzw. seitlich davon in die Hand geben.
- f Ein Läufer, der Erfrischung/Verpflegung an einer anderen als der dafür bestimmten Station annimmt, unterliegt der Disqualifikation.

Verhalten auf der Wettkampfstrecke

- 9. Bei Straßenläufen darf ein Läufer mit Erlaubnis und unter Aufsicht eines Offiziellen die Straße oder die Bahn verlassen, sofern er dabei die zurückzulegende Wettkampfstrecke nicht verkürzt.
- 10. Ist der Schiedsrichter aufgrund des Berichtes eines Kampfrichters, Laufrichters oder auf andere Weise davon überzeugt, dass ein Läufer die vermessene Wettkampfstrecke verlassen und dabei die zurückzulegende Laufstrecke verkürzt hat, muss er ihn disqualifizieren.

Abschnitt 9 Crossläufe

Regel 250 Crossläufe (national auch Waldläufe)

Allgemeines

1. Es sind extrem unterschiedliche Bedingungen, unter denen Crossläufe in aller Welt durchgeführt werden und es ist schwierig international standardisierte Regeln für diesen Sport aufzustellen. Es ist anzunehmen, dass der Unterschied zwischen sehr erfolgreichen und erfolglosen Veranstaltungen in der naturgegebenen Charakteristik des Austragungsortes und den Fähigkeiten des Streckendesigners begründet ist. Die folgenden Bestimmungen sind Anleitung und Anreiz, die Länder bei der Entwicklung des Crosslaufs zu unterstützen. Siehe dazu auch das »IAAF-Laufstrecken-Handbuch« mit detaillierten organisatorischen Informationen.

Saison

2. Die Saison der Crossläufe soll sich normalerweise nach Abschluss der Freiluftsaison über die Wintermonate erstrecken.

Der Kurs

3. a Die Strecke muss in einem offenen oder walddreichen Gebiet liegen, das möglichst mit Gras bedeckt und mit natürlichen Hindernissen versehen ist, die vom Streckenplaner einbezogen werden können, um eine herausfordernde und interessante Strecke anzulegen.
b Das Gebiet muss groß genug sein, um neben der Strecke auch alle notwendigen Einrichtungen unterzubringen.
4. Für Meisterschaften und internationale Wettkämpfe und möglichst auch für andere Wettkämpfe:
a Ein Rundkurs muss mit einer Rundenlänge zwischen 1750m und 2000m geplant werden. Nötigenfalls kann eine kleine Runde hinzugefügt werden, um die erforderliche Streckenlänge für die verschiedenen Wettbewerbe anzupassen. Die kleine Runde muss dann im frühen Wettkampfverlauf gelaufen werden. Es wird empfohlen, dass jede lange Runde einen Gesamtanstieg von mindestens 10m haben soll.
b Es sind natürliche Hindernisse mit einzubeziehen, falls dies möglich ist. Sehr hohe Hindernisse, tiefe Gräben, gefährliche Auf- und Abstiege, dichtes Unterholz sowie allgemein jedes Hindernis, das eine größere Schwierigkeit darstellt als es dem Zweck des Wettbewerbs entspricht, sollen vermieden werden. Künstliche Hindernisse sollen nicht verwendet werden, aber falls dies unvermeidlich ist, sollen sie natürlichen Hindernissen, wie im freien Feld, entsprechen. Bei Wettbewerben mit einer großen Zahl an Läufern sind Engpässe oder andere Behinderungen auf den ersten 1500m zu vermeiden, die ein ungehindertes Laufen nicht ermöglichen.
c Das Überqueren von Straßen und jede Art von geschotterten Oberflächen sind zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken. Ist dies an einer oder zwei Stellen nicht möglich, müssen diese Bereiche mit Gras, Erde oder Matten bedeckt werden.
d Abgesehen vom Start- und Zielbereich darf die Strecke keine lange Gerade beinhalten. Eine "natürliche", wellige Strecke mit geschwungenen Kurven und kurzen Geraden ist am besten geeignet.
5. a Die Wettkampfstrecke muss mit einem Band auf beiden Seiten deutlich gekennzeichnet sein. Es wird empfohlen, auf einer Seite außerhalb der Wettkampfstrecke einen 1m breiten Korridor nur für die Offiziel- len und die Medien stabil abzugrenzen (verpflichtend für Meisterschaftswettkämpfe). Kritische Bereiche müssen stabil abgegrenzt sein, insbesondere der Startbereich (einschließlich Auf- wärmzone und Callroom) sowie der Zielbereich (einschließlich Mixed-Zone). Nur akkreditierten Personen ist der Zugang zu diesen Bereichen zu erlauben.
b Den Zuschauern ist nur im Anfangsstadium des Laufs zu erlauben, die Strecke an eingerichteten und von Helfern überwachten Stellen zu überqueren.
c Abgesehen vom Start- und Zielbereich wird empfohlen, dass die Strecke einschließlich der Hindernisbe- reiche eine Breite von 5m hat.

Streckenlänge

6. Die Streckenlängen bei den IAAF-Crossweltmeisterschaften sollen etwa betragen:

Männer - Langcross..... 12km

Frauen - Langcross 8km

Junioren 8km

Juniorinnen 6km

Es wird empfohlen, bei anderen internationalen und nationalen Crossläufen ähnliche Streckenlängen festzu- legen.

Der Start

7. Die Crossläufe müssen mit einem Schuss aus dem Startrevolver gestartet werden, dabei müssen das Kom- mando und das Verfahren dem für Läufe länger als 400m (Regel 162.3) entsprechen. Bei internationalen Crossläufen muss fünf Minuten, drei Minuten und eine Minute vor dem Start eine Voran- kündigung erfolgen. Startboxen müssen bereitgestellt sein, und die Mitglieder jeder Mannschaft müssen sich am Start hinterei- nander aufstellen.

Getränke-/Schwamm- und Erfrischungsstationen

8. Im Start- und Zielbereich der Crossläufe müssen Wasser und andere geeignete Erfrischungen bereitgestellt sein. Erfordern es die Wetterbedingungen, ist bei allen Crossläufen in jeder Runde eine Getränke- und Schwammstation einzurichten.

Nationale Bestimmungen

Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Verhalten auf der Wettkampfstrecke

9. Ist der Schiedsrichter aufgrund des Berichtes eines Kampfrichters, Laufrichters oder auf andere Weise davon überzeugt, dass ein Läufer die markierte Wettkampfstrecke verlassen und dabei diese verkürzt hat, muss er ihn disqualifizieren.

Bergläufe

10. Die Bergläufe finden im Gelände statt, das hauptsächlich abseits von Straßen liegt und eine beträchtliche Zahl an Steigungen (bei Läufen überwiegend aufwärts) oder Auf- und Abstiege (bei Läufen mit Start und Ziel auf gleicher Höhe) enthält.

Für internationale Läufe werden folgende ungefähre Streckenlängen und Gesamtsteigungen empfohlen:

Überwiegend aufwärts

	Länge	Steigung
Männer	12km	1200m
Frauen	8km	800m
Junioren	8km	800m
Juniorinnen	4km	400m

Start und Ziel auf gleicher Höhe

	Länge	Steigung
Männer	12km	750m
Frauen	8km	500m
Junioren	8km	500m
Juniorinnen	4km	250m

Höchstens 20% der Strecke dürfen über asphaltierte Straßen führen. Die Strecken können in einem Rundkurs angelegt sein.

Regel 260 Weltrekorde

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Leistung muss bei einem ernsthaften Wettkampf erzielt worden sein, der ordnungsgemäß veröffentlicht, veranstaltet und vor dem Veranstaltungstermin vom Mitgliedsverband, in dessen Land oder Gebiet der Wettkampf stattfand, genehmigt und gemäß den IAAF-Regeln durchgeführt worden ist.
2. Der Athlet, der eine Leistung erzielt hat, die als Weltrekord anerkannt werden soll, muss gemäß den IAAF-Regeln teilnahmeberechtigt sein und der sachlichen Zuständigkeit eines Mitglieds der IAAF unterliegen.
3. Das Mitglied, in dessen Land ein Athlet oder eine Mannschaft eine Leistung erzielt hat, die als Weltrekord anerkannt werden soll, hat unverzüglich alle Unterlagen zusammenzutragen, die für die Anerkennung durch die IAAF notwendig sind. Eine Leistung darf solange nicht als Weltrekord registriert werden, bis die IAAF diesen anerkannt hat. Das Mitglied soll die IAAF unverzüglich über seine Absicht informieren, ihr die Leistung mitzuteilen.
4. Der offizielle Antragsvordruck der IAAF muss vollständig ausgefüllt und innerhalb von 30 Tagen dem IAAF-Büro übersandt werden. Antragsvordrucke sind auf Anfrage beim IAAF-Büro erhältlich oder können von der IAAF-Webseite heruntergeladen werden (*Adresse siehe Hinweis bei Regel 140 nach Anm.3*). Betrifft der Antrag einen ausländischen Athleten (oder eine ausländische Mannschaft), ist auch dem Nationalen Verband, dem Athleten (oder die Mannschaft) angehört, eine Kopie des Antrags in derselben Frist zu übersenden.
5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - das gedruckte Programm der Veranstaltung,
 - die vollständige Ergebnisliste des Wettbewerbs,
 - das Zielbild des vollautomatischen Zielbildsystems,
 - die Nullkontrolle der vollautomatischen Zeitmessanlage (siehe Regel 260.22c)
6. Jeder Athlet, der eine Leistung erzielt hat, die als Weltrekord anerkannt werden soll, muss sich am Ende des Wettbewerbs einer Doping-Kontrolle unterziehen, die sich nach den derzeit gültigen IAAF-Regeln und Durchführungsbestimmungen richtet. Bei einem Staffeltwettbewerb müssen alle Staffelmittglieder kontrolliert werden.

Die eingesamelte Probe muss zur Analyse an ein von der WADA akkreditiertes Labor gesandt werden, das das Ergebnis der IAAF übermittelt, um zusammen mit den anderen erforderlichen Informationen die Leistung als Rekord zu bestätigen. Weist das Ergebnis der Kontrolle einen Dopingverstoß aus oder ist eine Kontrolle nicht durchgeführt worden, erkennt die IAAF die Leistung nicht als Rekord an.

Nationale Bestimmung ÖLV

Wurde bei einer Veranstaltung in der Allgemeinen Klasse eine Leistung erzielt, die als ÖLV-Rekord anerkannt werden soll und ist dort ein NADA-Kontroll-Team anwesend, hat der Athlet die Dopingkontrolle bei diesem Kontroll-Team durchzuführen.

7. Hat ein Athlet zugegeben, zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem erzielten Weltrekord eine zu dieser Zeit verbotene Substanz genommen oder eine verbotene Technik angewandt oder daraus Vorteile gezogen zu haben, wird entsprechend der Empfehlung der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission, der von ihm erzielte Weltrekord nicht mehr als solcher betrachtet.

Nationale Bestimmung DLV

Bei nationalen Rekorden wird das Geständnis des Athleten einem sonstigen rechtsstaatlich zulässigen Nachweis gleichgestellt, gemäß dem der Athlet bei der Erzielung eines Rekords Vorteile aus einer verbotenen Substanz oder Technik gezogen hat. Die Entscheidung trifft das Verbandspräsidium.

8. Die folgenden Kategorien von Weltrekorden werden von der IAAF anerkannt:
 - a Weltrekorde (*Männer und Frauen*),
 - b Juniorenweltrekorde (*Junioren und Juniorinnen - U 20 -*),
 - c Hallenweltrekorde (*Männer und Frauen*).

Nationale Bestimmung DLV

Deutsche Rekorde werden in den Altersklassen der Männer, der Frauen, der männlichen und weiblichen Jugend A (U 20), Deutsche Hallenrekorde werden nur in den Altersklassen der Männer und der Frauen geführt.

In allen übrigen Altersklassen werden Bestleistungen registriert. Insoweit sind Dopingkontrollen keine Voraussetzung für deren Anerkennung.

Deutsche Rekorde können nur von Athleten erzielt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit und ein Startrecht für einen deutschen Verein/LG besitzen. Für die Anerkennung gilt, dass Freiluft- und Hallenrekorde grundsätzlich getrennt geführt werden.

9. An Einzelwettbewerben müssen mindestens drei Athleten, an Staffeltwettbewerben mindestens zwei Staffelmansschaften mit ernsthaftem Einsatz teilgenommen haben.
10. Die Leistung muss den geltenden Weltrekord, der von der IAAF anerkannt ist, übertreffen oder mit diesem gleich sein. Egalisiert die Leistung einen Rekord, hat sie denselben Status wie der ursprüngliche Rekord.
11. Erzielte Leistungen in Vorläufen, in Qualifikationen, in Stichkämpfen, in irgendeinem Wettkampf, der gemäß

Regel 125.6, 146.4a und 146.4b hinterher für ungültig erklärt worden ist oder in einzelnen Disziplinen des Mehrkampfes, unabhängig davon, ob der Wettkämpfer den gesamten Mehrkampf beendet hat oder nicht, können zur Anerkennung eines Rekords eingereicht werden.

12. Der Präsident und der Generalsekretär der IAAF sind gemeinsam befugt, Leistungen als Weltrekorde anzuerkennen. Bestehen Zweifel an der Anerkennung, ist der Fall dem IAAF-Council zur Entscheidung vorzulegen.

Nationale Bestimmung DLV

*Der Präsident und der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation sind gemeinsam befugt, Leistungen als **Deutschen Rekord** anzuerkennen. Das Gleiche gilt für die Aberkennung eines Rekords, sofern nicht in anderen Bestimmungen eine solche Entscheidung getroffen ist. Bestehen Zweifel an der An- bzw. Aberkennung, entscheidet darüber das Präsidium endgültig.*

13. Die IAAF informiert den Nationalen Verband des Athleten, den Verband, der die Leistung als Weltrekord angemeldet hat und den jeweiligen Gebietsverband über die Anerkennung.
14. Die von der IAAF zur Übergabe an den Weltrekordhalter bestimmten offiziellen Plaketten werden von ihr geliefert.
15. Erkennt die IAAF die Leistung als Weltrekord nicht an, sind die Gründe dafür von ihr anzugeben.
16. Hat die IAAF einen neuen Weltrekord anerkannt, aktualisiert sie die Liste der Weltrekorde. In dieser Liste sind alle Leistungen aufgeführt, die die IAAF bis dahin als die besten anerkannt hat, die von Athleten oder Mannschaften in einem Wettbewerb erzielt worden sind, der in den Regeln 261, 262 und 263 aufgeführt ist.
17. Die IAAF veröffentlicht die Liste zum 1. Januar jeden Jahres.

Spezielle Bedingungen

18. Ausgenommen bei Straßenläufen:

- a Die Leistung muss auf einer der Regel 140 entsprechenden Leichtathletikanlage mit oder ohne Dach erzielt worden sein. Die Konstruktion der Lauf- oder Anlaufbahn muss den Spezifikationen aus dem »IAAF Track and Field Manual« entsprechen.
- b Bei Läufen von 200m und länger wird eine Leistung als Weltrekord nur anerkannt, wenn sie auf einer höchstens 402,30m (440 Yards) langen Laufbahn erzielt worden ist und der Start auf der Laufbahn stattfand. Diese Einschränkung gilt nicht für Hindernisläufe, wenn der Wassergraben außerhalb der 400m-Laufbahn liegt.
- c Die Leistung muss auf einer Laufbahn erzielt worden sein, deren Vermessungslinienradius auf der Außenbahn 50m nicht übersteigt, ausgenommen, die Kurve wurde mit zwei unterschiedlichen Radien angelegt und der längere der beiden Kurvenbereiche umfasst nicht mehr als 60° des 180°-Bogens.
- d Die von einem Athleten in einem gemischten Wettkampf (*männliche und weibliche Teilnehmer*) erzielte Leistung wird nicht anerkannt.

Nationale Bestimmung DLV

*Die von einem Athleten in einem gemischten Wettkampf (*männliche und weibliche Teilnehmer*) erzielte Leistung wird als Deutscher Rekord anerkannt.*

Nationale Bestimmung SLV *Siehe Art. 1.7 WO*

19. Leistungen im Freien können als Weltrekord nur auf einer Laufbahn erzielt werden, die den Bedingungen in Regel 160 entspricht.
20. Bei Leistungen von Junioren(-innen) (U 20) ist dem erstmaligen Antrag eine Kopie des Passes, der Geburtsurkunde oder eines anderen amtlichen Nachweises über das Geburtsdatum des Athleten beizufügen, sofern dies die IAAF nicht bereits bestätigt hat.
21. Hallenweltrekorde:
 - a Die Leistung muss in einer Halle erzielt worden sein, die den Regeln 211 und 213 entspricht.
 - b Bei Läufen von 200m und länger darf die Länge der Rundbahn nicht mehr als 201,20m (220 Yards) betragen.
22. Für Weltrekorde in Lauf- und Gehwettbewerben müssen bezüglich der Zeitmessung folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a die Leistung muss von offiziellen Zeitnehmern oder mit einer anerkannten vollautomatischen Zielbildanlage oder einem Transponder System gemessen worden sein (siehe Regel 165);
 - b bei Läufen bis einschließlich 800m (einschließlich 4x200m und 4x400m) werden nur Leistungen anerkannt, die mit einer anerkannten vollautomatischen Zielbildanlage gemessen worden sind, die dem in Regel 165 beschriebenen System entsprechen muss;
 - c ist bei Läufen eine vollautomatische Zielbildanlage benutzt worden, muss mit dem Antrag das Zielbild und das Bild der Null-Kontrolle vorgelegt werden;
 - d bei Läufen bis einschließlich 200m ist die gemäß Regel 163.8 bis 163.11 gemessene Windgeschwindigkeit anzugeben. Übersteigt der in Laufrichtung gemessene Wind 2m/s, wird die Leistung für einen Weltrekord nicht anerkannt;
 - e bei Läufen in Einzelbahnen wird eine Leistung als Weltrekord nicht anerkannt, wenn der Athlet auf der inneren Kurvenbegrenzung seiner Bahn gelaufen ist oder diese überschritten hat;

- f Bei allen Rekorden bis einschließlich 400m (einschließlich 4x200m und 4x400m) gemäß Regel 261 und 263 muss ein von der IAAF anerkanntes Fehlstartkontrollgerät gemäß Regel 161.2 benutzt worden sein, und es muss korrekt funktioniert haben, so dass Reaktionszeiten zur Verfügung stehen.
23. Läufe über mehrere Teilstrecken:
- Der Lauf muss über eine einzige Strecke festgelegt sein.
 - Ein Lauf, der durch eine vorgegebene Zeit bestimmt ist, kann auch mit einem Lauf über eine bestimmte Strecke verbunden werden (z.B. 1 Stunde und 20000m - siehe Regel 164.3 -).
 - Derselbe Athlet kann in einem Lauf mehrere Leistungen erzielen, die jeweils als Rekord anerkannt werden können.
 - Mehrere Athleten können im selben Lauf jeweils verschiedene Leistungen erzielen, die als Rekord anerkannt werden können.
 - Eine Leistung über eine Teilstrecke wird nicht als Rekord anerkannt, wenn der Athlet nicht die volle Strecke des Laufs zurückgelegt hat.
24. Weltrekorde in Staffelwettbewerben:
- Ein Weltrekord in einem Staffelwettbewerb kann nur durch eine Staffelmannschaft erzielt werden, deren Athleten Staatsbürger desselben Landes, bezugnehmend auf Regel 5, sind.
 - Eine Kolonie, als nicht selbstständiges Mitglied der IAAF, ist im Sinne dieser Regel als Teil des Mutterlandes zu betrachten.
 - Die Zeit des ersten Läufers einer Staffel kann nicht zur Rekordanerkennung eingereicht werden.
25. Weltrekorde in Gehwettbewerben:
- Mindestens drei Gehrichter, die entweder der Gehrichter-Liste der IAAF oder der eines Gebietsverbandes angehören, müssen beim Wettkampf amtiert haben und das regelgerechte Gehen in dem Antragsvordruck bescheinigen.
26. Weltrekorde in technischen Wettbewerben:
- Leistungen in den technischen Wettbewerben müssen entweder von drei Kampfrichtern mit einem geeichten und zertifizierten Stahlmessband/Messstab oder mit einem anerkannten technischen Messgerät ermittelt worden sein, dessen Genauigkeit von einem qualifizierten Messrichter in dem Antragsvordruck zu bestätigen ist.
***Erläuterung:** Wird die Leistung beim Hoch- und Stabhochsprung mit einem Messband oder Messstab gemessen, ist nachzumessen (siehe Regel 181.6).*
 - Beim Weit- und Dreisprung ist die gemäß Regel 184.4, 184.5 und 184.6 gemessene Windgeschwindigkeit anzugeben. Übersteigt der in Anlaufrichtung gemessene Wind 2m/s, wird die Leistung als Weltrekord nicht anerkannt.
 - Bei den technischen Wettbewerben können in einem Wettkampf mehrere Leistungen als Weltrekord anerkannt werden, sofern die jeweilige Leistung zu jenem Zeitpunkt mit der zuvor erzielten Leistung gleich oder besser ist als diese.
27. Weltrekorde in Mehrkampf Wettbewerben:
- Die Bedingungen haben vollständig denen der jeweiligen Einzelwettbewerbe zu entsprechen, ausgenommen jenen, bei denen die Windgeschwindigkeit gemessen wird und bei denen die Durchschnittsgeschwindigkeit (basierend auf der Gesamtheit der Windgeschwindigkeiten, die in den Einzeldisziplinen gemessen sind, geteilt durch die Zahl dieser Disziplinen) nicht größer als + 2m/s sein darf.
- Beispiel:**
- 100m + 4,5m/s
 Weit - 1,0m/s
 110m H + 2,5m/s
 + 6,0m/s (mathematische Summe) : 3 = 2,0m/s. Damit ist die Bedingung erfüllt.
28. Weltrekorde in Straßenwettbewerben:
- Die Strecke muss von einem gemäß Regel 117 berufenen IAAF/AIMS A- oder B-Vermesser vermessen sein.
 - Start und Ziel der Strecke dürfen in Luftlinie nicht weiter als 50% der Streckenlänge voneinander entfernt liegen.
 - Das Gefälle zwischen Start und Ziel darf im Durchschnitt nicht größer sein als 1:1000, d.h., 1m pro km.
 - Entweder der Straßenstreckenvermesser, der die Strecke vermessen hat, oder ein anderer A- oder B-Vermesser, der im Besitz der vollständigen Messdaten und Pläne ist, muss bevorzugt durch Mitfahrt im Führungsfahrzeug bestätigen, dass auf der vermessenen Strecke gelaufen worden ist.
 - Die Strecke muss nachgeprüft werden (d.h. neu vermessen), innerhalb von zwei Wochen vor dem Wettbewerb, am Wettbewerbstag oder so bald wie möglich nach dem Wettbewerb, vorzugsweise durch einen A- oder B-Grad-Vermesser, der nicht die ursprüngliche Vermessung vorgenommen hat.
 - Leistungen, die über Teilstrecken erzielt worden sind, müssen einschließlich der Zeitmessung den in dieser Regel 260 genannten Bedingungen entsprechen. Die Teilstrecken müssen bei der Streckenvermessung in Übereinstimmung mit Regel 260.28e mit vermessen und gekennzeichnet sein,

g Bei Straßenstaffeln müssen die Teilstrecken 5km, 10km, 5km, 10km, 5km und 7,195km betragen. Die Teilstrecken müssen während der Kursvermessung mit einer Toleranz von $\pm 1\%$ der Teilstrecke vermessen und markiert werden und in Übereinstimmung mit Regel 260.28e überprüft werden.

29. Weltrekorde in Gehwettbewerben auf der Straße:

- a Die Strecke muss von einem gemäß Regel 117 berufenen IAAF/AIMS A- oder B-Vermesser vermessen sein.
- b Der Rundkurs mit einem möglichen Start und Ziel in einer Leichtathletikanlage darf nicht kürzer als 1km und nicht länger als 2,5km sein,
- c Entweder der Straßenstreckenvermesser, der die Strecke bescheinigt hat, oder ein anderer A- oder B-Vermesser, der im Besitz der vollständigen Messdaten und Pläne ist, muss bestätigen, dass auf der vermessenen Strecke gegangen worden ist.
- d Die Strecke muss nachgeprüft werden (*d.h. neu vermessen*), innerhalb von zwei Wochen vor dem Wettbewerb, am Wettbewerbstag oder so bald wie möglich nach dem Wettbewerb, vorzugsweise durch einen A- oder B-Grad-Vermesser, der nicht die ursprüngliche Vermessung vorgenommen hat.

Anmerkung: Den Gebietsverbänden und den Nationalen Verbänden wird empfohlen, entsprechende Bestimmungen - wie vorstehend - auch für die von ihnen anzuerkennenden Rekorde zu erlassen.

Nationale Bestimmung DLV

Für die Anerkennung Deutscher Rekorde sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

In allen Lauf- und Gehwettbewerben auf der Laufbahn werden Leistungen als Deutsche Rekorde nur anerkannt, wenn sie mit einer vollautomatischen elektronischen Zeitmessanlage gemessen worden sind.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

In allen Lauf- und Gehwettbewerben auf der Laufbahn werden Leistungen als Deutsche bzw. Österreichische Rekorde nur anerkannt, wenn sie mit einer vollautomatischen elektronischen Zeitmessanlage gemessen worden sind.

Regel 261 Wettbewerbe, in denen Weltrekorde geführt werden

vollautomatisch elektronisch gemessene Zeiten (v. e. Z.),
Handzeiten (Hz.)

Männer

- nur v. e. Z.: 100m, 200m, 400m, 800m, 110m Hürden, 400m Hürden, 4x100m, 4x200m, 4x400m, Zehnkampf
- v. e. Z. oder Hz.:
Laufwettbewerbe: 1000m, 1500m, 1 Meile, 2000m, 3000m, 5000m, 10000m, 20000m, 1 Std., 25000m, 30000m, 3000m Hindernis, 4x800m, 4x1500m
- Straßenläufe: 10km, 15km, 20km, Halbmarathon, 25km, 30km, Marathon, 100km; Straßenstaffel (nur Marathon-Distanz)
- Gehwettbewerbe: 20000m, 30000m, 50000m (Bahn), 20km, 50km (Straße)
- Sprungwettbewerbe: Hoch-, Stabhoch-, Weit-, Dreisprung
- Stoß-/Wurfwettbewerbe: Kugelstoß, Diskus-, Hammer-, Speerwurf

Frauen

- nur v. e. Z.: 100m, 200m, 400m, 800m, 100m Hürden, 400m Hürden, 4x100m, 4x200m, 4x400m, Sieben- und Zehnkampf
- v. e. Z. oder Hz.:
Laufwettbewerbe: 1000m, 1500m, 1 Meile, 2000m, 3000m, 5000m, 10000m, 20000m, 1 Std., 25000m, 30000m, 3000m Hindernis, 4x800m
- Straßenläufe: 10km, 15km, 20km, Halbmarathon, 25km, 30km, Marathon, 100km, Straßenstaffel (nur Marathon-Distanz)
- Gehwettbewerbe: 10000m, 20000m (Bahn), 20km (Straße)
- Sprungwettbewerbe: Hoch-, Stabhoch-, Weit-, Dreisprung
- Stoß-/Wurfwettbewerbe: Kugelstoß, Diskus-, Hammer-, Speerwurf

Regel 262 Wettbewerbe, in denen Juniorenweltrekorde (U 20) geführt werden

Junioren (U 20)

- nur v. e. Z.: 100m, 200m, 400m, 800m, 110m Hürden, 400m Hürden, 4x100m, 4x400m, Zehnkampf
- v. e. Z. oder Hz.:
Laufwettbewerbe: 1000m, 1500m, 1 Meile, 3000m, 5000m, 10000m, 3000m Hindernis
- Gehwettbewerbe: 10000m (Bahn), 10km (Straße)
- Sprungwettbewerbe: Hoch-, Stabhoch-, Weit-, Dreisprung
- Stoß-/Wurfwettbewerbe: Kugelstoß, Diskus-, Hammer-, Speerwurf

Juniorinnen (U 20)

- nur v. e. Z.: 100m, 200m, 400m, 800m, 100m Hürden, 400m Hürden; 4x100m, 4x400m, Sieben- und Zehnkampf (im Zehnkampf nur, wenn über 7 300 Punkte erzielt worden sind)

v. e. Z. oder Hz.:

Laufwettbewerbe: 1000m, 1500m, 1 Meile, 3000m, 5000m, 10000m, 3000m Hindernis

Gehwettbewerb: 10000m (Bahn), 10km (Straße)

Sprungwettbewerbe: Hoch-, Stabhoch-, Weit-, Dreisprung

Stoß-/Wurfwettbewerbe: Kugelstoß, Diskus-, Hammer-, Speerwurf

Regel 263 Wettbewerbe, in denen Hallenweltrekorde geführt werden

Männer

nur v. e. Z.: 50m, 60m, 200m, 400m, 800m, 50m Hürden, 60m Hürden, 4x200m, 4x400m, Siebenkampf

v. e. Z. oder Hz.:

Laufwettbewerbe: 1000m, 1500m, 1 Meile, 3000m, 5000m, 4x800m

Gehwettbewerb: 5000m

Sprungwettbewerbe: Hoch-, Stabhoch-, Weit-, Dreisprung,

Stoßwettbewerb: Kugelstoß

Frauen

nur v. e. Z.: 50m, 60m, 200m, 400m, 800m, 50m Hürden, 60m Hürden, 4x200, 4x400, Fünfkampf

v. e. Z. oder Hz.:

Laufwettbewerbe: 1000, 1500m, 1 Meile, 3000, 5000m, 4x800m

Gehwettbewerb: 3000m

Sprungwettbewerbe: Hoch-, Stabhoch-, Weit-, Dreisprung

Stoßwettbewerb: Kugelstoß

Nationale Bestimmung DLV

Deutsche Rekorde werden in den folgenden Altersklassen und den mit X gekennzeichneten Wettbewerben geführt.

F = Freiluft H = Halle

Altersklasse	Männer		Frauen		m. Jgd. (U20)	w. Jgd. (U 20)
	F	H	F	H	F	F
60m		X		X		
100m	X		X		X	X
200m	X	X	X	X	X	X
400m	X	X	X	X	X	X
800m	X	X	X	X	X	X
1000m	X	X	X	X	X	X
1500m	X	X	X	X	X	X
1 Meile	X		X			
2000m	X					
3000m	X	X	X	X	X	X
5000m	X	X	X	X	X	X
10000m	X		X		X	X
20000m	X					
1 Stunde	X					
25000m	X					
30000m	X					
10km					X	X
10km (+ Vereinsmannschaft)	X		X			
Halbmarathon (+National+Vereinsmann.)	X		X			
25km	X		X			
Marathon (+ National+Vereinsmann.)	X		X			
100km (+ National+Vereinsmann.)	X		X			
60m H		X		X		
100m H			X			X
110m H	X				X	
400m H	X		X		X	X
2000m Hi					X	X
3000m Hi	X		X		X	X

Altersklasse		Männer		Frauen		m. Jgd. (U20)	w. Jgd. (U 20)
Disziplin		F	H	F	H	F	F
4x100m	(National-+Vereinsstaffel)	X		X		X	X
4x200m	(Vereinsstaffel)	X	X	X	X		
4x400m	(National- + Vereinsstaffel)	X	X	X	X	X	X
3x800m	(Vereinsstaffel)			X			X
4x800m	(National- + Vereinsstaffel)	X		X			
3x1000m	(Vereinsstaffel)	X	X			X	
4x1500m	(National- + Vereinsstaffel)	X					
5x10km	(Vereinsmannschaft)	X					
3000m BG					X		
5000m BG			X	X			X
10000m BG		X		X		X	
20000m BG		X					
2 Std. BG		X					
30000 BG		X					
50000 BG		X					
10km Gehen						X	X
20km Gehen (+ Vereinsmannschaft)		X		X			
50km Gehen (+ Vereinsmannschaft)		X					
Hochsprung		X	X	X	X	X	X
Stabhochsprung		X	X	X	X	X	X
Weitsprung		X	X	X	X	X	X
Dreisprung		X	X	X	X	X	X
Kugelstoß		X	X	X	X	X	X
Diskuswurf		X		X		X	X
Hammerwurf		X		X		X	X
Speerwurf		X		X		X	X
Fünfkampf (+ Mannschaft)		X			X		
Siebenkampf (+ Mannschaft)			X	X			X
Zehnkampf (+ Mannschaft)		X				X	

Nationale Bestimmung ÖLV

Österreichische Rekorde/Bestleistungen werden in den folgenden Altersklassen und den mit X gekennzeichneten Wettbewerben geführt.

Altersklasse	REKORDE						Bestleistungen			REKORDE						Bestleistungen		
	AK-M		U 23-M		U 20-M		U 18-M		U 16-M	AK-W		U 23-W		U 20-W		U 18-W		U 16-W
	F	H	F	F	H	F	H	F	F	H	F	F	H	F	H	F		
50m		X								X								
60m		X			X		X			X			X		X			
100m	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X		
200m	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
300m						X									X			
400m	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X			
800m	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
1000m	X	X				X	X			X	X				X	X		
1500m	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X			
1 Meile	X	X								X	X							
2000m	X							X								X		
3000m	X	X			X	X	X			X	X			X	X	X		
5000m	X	X	X	X						X		X	X					
10000m	X		X	X						X		X	X					

Altersklasse	REKORDE					Bestleistungen			REKORDE					Bestleistungen		
	AK-M		U 23-M	U 20-M		U 18-M		U 16-M	AK-W		U 23-W	U 20-W		U 18-W		U 16-W
Disziplin	F	H	F	F	H	F	H	F	F	H	F	F	H	F	H	F
10km	X								X							
Halbmarathon	X								X							
20km	X								X							
Marathon	X		X						X		X					
50m H		X								X						
60m H		X			X		X			X			X		X	
80m H																X
100m H								X	X		X	X		X		
110m H	X		X	X		X										
300m H						X								X		
400m H	X		X	X					X		X	X				
2000m Hi.						X								X		
3000m Hi.	X		X	X					X		X	X				
4x100m	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X
4x200m		X								X						
4x400m	X	X		X					X	X		X				
3x800m									X			X		X		X
3x1000m	X			X		X		X								
Hochsprung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Stabhoch	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Weitsprung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Dreisprung	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	
Kugelstoß	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Diskuswurf	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X
Hammerwurf	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X
Speerwurf	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X
Fünfkampf										X			X		X	
Sechskampf																X
Siebenkampf								X	X		X	X		X		
Achtkampf						X										
Siebenkampf		X			X		X									
Zehnkampf	X		X	X		X										
3000m BG		X								X						
5000m BG		X														
3km Gehen								X								X
5km Gehen						X						X		X		
10km Gehen					X				X		X					
20km Gehen	X		X						X							
50km Gehen	X															

Zur Anerkennung eines neuen Rekords ist ein Rekordprotokoll (siehe www.oelv.at -> Verband -> Formulare) erforderlich!

In der allgemeinen Klasse ist zusätzlich eine Dopingkontrolle durchzuführen!

In den Nachwuchswettbewerben (Hürden, Wurf, Mehrkampf) werden Rekorde nach oben offen geführt, d.h., ist ein Rekord unter Benutzung von Hürden, Geräten der nächst höheren Altersklasse erzielt worden, so wird dieser geführt.

ANHANG 1

Sicherheitsmaßnahmen bei Leichtathletik-Veranstaltungen

Die Leichtathletik mit ihren vielfältigen Disziplinen und Geräten verlangt besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen während der Durchführung von Wettkämpfen und während des Trainingsbetriebs. Deshalb müssen alle Mitarbeiter in der Organisation, Kampfrichter sowie Trainer und Übungsleiter dieser Tatsache größte Aufmerksamkeit widmen, stets umsichtig handeln und die nachfolgenden Hinweise beachten.

1. Grundsätze

Alle eingesetzten Funktionsträger sind verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Alle Wettkampfanlagen und alle Stadiongeräte müssen auf ihre Betriebssicherheit hin regelmäßig überprüft werden.

Während des Übungsbetriebes, des Trainings und während des Aufwärmens zum Wettkampf haben sich die Athleten umsichtig zu verhalten und sich nur in Bereichen aufzuhalten, die für sie ausgewiesen sind.

Die Wettkämpfer sind vom Aufruf auf dem kürzesten, aber sichersten Weg zu ihrer Wettkampfstätte zu führen und sollen diese auch in geschlossener Formation jeweils unter Führung eines Mitarbeiters des zuständigen Kampfgerichts wieder verlassen.

Mitarbeiter, Kampfrichter, Trainer und dergl. sorgen rechtzeitig für geeignete Absperrungen.

Es empfiehlt sich, bereits bei der Planung und während der Vorbereitungsphase für eine Veranstaltung, den Aspekt "Sicherheit auf der Wettkampfanlage" im Auge zu behalten.

2. Bahnwettbewerbe

Alle für die Laufwettbewerbe eingesetzten Kampfrichter haben sich in Ausübung ihrer Aufgabe so zu verhalten, dass sie die am Lauf beteiligten Athleten nicht behindern oder gar gefährden.

Startmaschinen müssen in funktionstüchtigem Zustand sein und sind jeweils mit den Dornen nach unten abzuliegen.

Startrevolver dürfen nicht offen herumgetragen werden; sie müssen immer im gesicherten Zustand abgelegt und aufbewahrt werden. Siehe dazu auch die besonderen Hinweise im Anhang.

Der Startkoordinator und der jeweilige Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe haben sich vor Beginn eines jeden Laufes davon zu überzeugen, dass die Wettkämpfer nicht durch gleichzeitig stattfindende technische Wettbewerbe gefährdet werden. Dies gilt besonders bei Hallenveranstaltungen. Gegebenenfalls sind entsprechende Abstimmungen mit den betreffenden Kampfgerichten herbeizuführen.

Bei Wettbewerben ab 400m sowie bei den Staffeln bis einschließlich 4x400m sind die Startmaschinen unmittelbar nach erfolgtem Start von der Laufbahn zu entfernen und außerhalb davon abzulegen.

Bei Staffelwettbewerben über 4x400m, 3 bzw. 4x800m, 3x1000m, 4x1500m haben die Kampfrichter in den Wechselbereichen besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen, um gegenseitige Behinderungen und Verletzungsmöglichkeiten vorzubeugen.

Bereit- oder abgestellte Geräte wie Hürden, Hindernisse, Displays u. ä. sind so aufzustellen, dass sie nicht in die Laufbahn hineinragen oder die Wettkämpfer gefährden.

Hürden und Hindernisse sind vor ihrem Hinstellen auf ihren einwandfreien Zustand hin zu überprüfen.

Bei Hürdenläufen ist darauf zu achten, dass Probestarts erst dann freigegeben werden, wenn die ersten drei Hürdenreihen aufgestellt sind und die für das Aufstellen zuständigen Bahnrichter die Bahn verlassen haben.

Sofern keine Hindernisläufe ausgetragen werden, ist der Wassergraben abzudecken oder anderweitig so zu sichern, dass dort keine Gefahr für die Wettkämpfer oder Kampfrichter besteht.

Im Zielbereich aufgestellte Geräte wie z.B. Gerüst für die Zielfotografie, Lichtschranken, Zielrichtertreppe, Windmesser sind rechtzeitig auf ihren einwandfreien Zustand und auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. Die Bereiche sind durch geeignete Maßnahmen abzusichern.

Der Zielbereich ist so abzugrenzen, dass unbeteiligte Personen hierzu keinen unmittelbaren Zugang haben.

Es ist ein ausreichender Auslauf nach dem Ziel für die Wettkämpfer freizuhalten. Fotografen, Mitarbeiter von Fernsehanstalten und dort nicht eingesetzte Personen sind anzuweisen, den Zielraum frei zu halten bzw. diesen zu verlassen.

3. Technische Wettbewerbe

Sprungwettbewerbe

Anlaufbahnen sind absolut frei zu halten und gegebenenfalls durch eine Aufsichtsperson/Platzaufsicht entsprechend zu sichern.

Anlaufmarkierungen dürfen nicht in die Anlaufbahn gestellt werden. Dazu gehören auch Schuhe oder andere Kleidungsstücke, die als Anlaufmarkierung benutzt werden.

Wasserlachen und/oder rutschige Bereiche sind durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen.

Die Aufsprungkissen im Hoch- und Stabhochsprung sowie der unmittelbar angrenzende Raum sind frei zu halten.

Sprung- und Messlatten, Stangen zum Auflegen der Stabhochsprunglatte, Stabhochsprungstäbe sind so zu lagern bzw. abzulegen, dass sie keine Unfallgefahr darstellen.

Die Ständer beim Hoch- und Stabhochsprung sind auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. Beim Hochsprung ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer nicht mit ihrem Fuß unter die Palette des Aufsprungkissens geraten

können. Die Stabhochsprunganlage und der Einstichkasten sind auch während des Wettkampfes einer Prüfung zu unterziehen.

Den mit den Sprungstäben anlaufenden Wettkämpfern ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dies gilt insbesondere auch dem Sprungstab, der nach dem Loslassen des Wettkämpfers zurückfällt.

Der Absprungbalken (*nicht Kontaktbrett*) beim Weit- und Dreisprung darf nicht überstehen und muss so eingepasst sein, dass die Wettkämpfer nach menschlichem Ermessen keine Gefahr laufen, verletzt zu werden. Eine Plastilinauflage auf dem Einlagebrett ist zu vermeiden, da hierdurch - insbesondere bei warmer Witterung - eine erhöhte Rutschgefahr besteht.

Am Ende der Weit- und Dreisprunganlage muss ein freier Auslauf möglich sein.

Arbeitsgeräte wie Harken, Schaufel, Besen u. ä. sind so zu halten bzw. abzulegen, dass sie keine Unfallgefahr darstellen.

Finden in der Halle gleichzeitig Lauf- und Hochsprungwettbewerbe statt, sind die Kreuzungsbereiche so zu regeln, dass die Laufwettbewerbe ungehindert durchgeführt werden können. Gegebenenfalls ist die Hochsprunganlage zu sperren.

Stoß-Wurfwettbewerbe

Die Wettkampfanlagen für die Stoß- und Wurfwettbewerbe sind so anzulegen, dass eine Gefährdung für Zuschauer, Kampfrichter und Athleten nicht gegeben ist.

Die Schutzgitter für Diskus- und Hammerwurf sind auf die einschlägigen Bestimmungen sowie auf ihren Sicherheitsstand hin nach dem Aufstellen zu überprüfen.

Insbesondere bei Diskuswurfwettbewerben ist zum Schutz der Athleten und Kampfrichter ein Fangnetz (*ca. 50cm hoch*) in einem Abstand von ca. 3 bis 4 m entlang der Sektorenlinien und in einer Höhe der in Frage kommenden Aufschlagbereiche anzubringen.

Siegerpodeste im Innenraum sind besonders zu sichern, wenn Wurfwettbewerbe stattfinden.

Einstoßen und Einwerfen darf an den Wettkampfstätten nur unter Aufsicht des Kampfgerichts und nur dann erfolgen, wenn der Aufschlagbereich (*Gefahrenzone*) von Personen frei ist.

Die Kampfrichter haben während des laufenden Wettkampfes alle nicht am Wettkampf beteiligte Personen daran zu hindern, die Wettkampfanlage einschließlich des Sektorenbereichs zu betreten.

Die Flügel der Schutzgitter sind den Wünschen der Wettkämpfer, aber auch dann im Rahmen der Bestimmungen zu verändern.

Alle an Wurfwettbewerben beteiligte Kampfrichter und die Helfer an den Sektorenlinien haben den Flug des Wurfgerätes zu verfolgen, um sich selbst und eventuell auch in der sich außerhalb der Sektoren befindliche Personen im Gefahrenfall zu warnen.

Geräte dürfen nicht zurückgeworfen werden; sie sind von der Aufschlagstelle durch Helfer zur Abstoß-/Abwurfstelle zurück zu bringen.

Die Wettkämpfer sind anzuweisen, dass Übungen mit den Geräten außerhalb der eigentlichen Wettkampfstätte zu unterlassen sind.

Beim Diskus- und Hammerwurf ist eine Sicherheitszone von 2 m außerhalb des Schutzgitters bzw. 6 m vom Kreismittelpunkt einzuhalten.

Während eines Hammerwurfwettbewerbs sollten Laufwettbewerbe nicht durchgeführt werden. Dies gilt auch für technische Wettbewerbe, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern sollten.

Beim Hammerwurf sind vor jedem Wurf Handgriff und Verbindungsdraht auf ordnungsgemäße Verdrahtung hin zu überprüfen.

Führt beim Speerwurf der Anlauf über die Laufbahn, ist sicherzustellen, dass die Laufwettbewerbe ungehindert durchgeführt werden können.

4. Wettbewerbe außerhalb einer Leichtathletikanlage (auf der Straße, Cross-/Waldläufe)

Bei Wettbewerben, die außerhalb einer Leichtathletikanlage auf öffentlichen Straßen oder Wegen durchgeführt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkämpfer durch den rollenden Verkehr bzw. Zuschauer nicht gefährdet werden. Gegebenenfalls sind die zuständigen Behörden vorher zu informieren und notwendige Abstimmungen herbeizuführen.

Bei Veranstaltungen mit Rollstuhlfahrern und/oder Inlinescater sind die Startzeiten so anzusetzen, dass eine Überholung durch Läufer nicht stattfinden kann.

Der Startraum für diese Wettbewerbe ist in notwendiger Breite anzulegen, um Verletzungsgefahren infolge von Rempelen zu vermeiden.

Bei Cross-/Waldläufen sind die Laufstrecken so zu sichern, dass die Läufer in keine unmittelbare Berührung mit den Zuschauern kommen.

Absperrungen an der Laufbahn sind so anzubringen, dass eine Verletzungsgefahr nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Besonderes Gefahrenpotential stellen spitze Pfosten und herausstehende Füße von Absperrgittern dar.

ANHANG 2

Sanitätsdienst bei Sportveranstaltungen

(Nachstehende Ausführungen hat Dr. C. Prokop in seiner Eigenschaft als DLV-Rechtswart am 21.11. 1995 veröffentlicht)

Die Frage, wann bei Leichtathletikveranstaltungen ein Sanitätsdienst hinzuzuziehen ist, ist schwer zu beantworten. Zunächst muss ein Sanitätsdienst kraft Selbstorganisation immer dann eingerichtet werden, wenn die Regelungen des DLV dies vorschreiben. Nach diesen Regelungen ist ein Sanitätsdienst derzeit bei folgenden Veranstaltungen vorgeschrieben:

- a Bei Volkslaufveranstaltungen muss an den Strecken und am Ziel ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung gewährleistet sein (§ 14 Nr. 11.3 VAO),
- b Bei wichtigen Veranstaltungen ist die Position eines "Wettkampfarztes" zu besetzen (*Regel 120 IWR und Nat. Bestimmungen dazu*). Entsprechend der dogmatischen Einordnung von Regel 120 IWR ergibt sich jedoch, dass unter "wichtigen Veranstaltungen" im Sinne dieser Regel nur Wettbewerbe mit internationaler Beteiligung zu verstehen sind, da Regel 120 IWR die "Offiziellen" umfasst, die für internationale Großveranstaltungen erforderlich sind. Dementsprechend hat diese Regel für nationale Veranstaltungen keine Bedeutung.

Mangels einer ausdrücklichen Regelung gilt für nationale Veranstaltungen wie z.B. Landesmeisterschaften die allgemeine Bestimmung des § 823 Abs. 1 BGB, wonach derjenige, der eine öffentliche Veranstaltung organisiert, die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen muss. Unter dieser Pflicht zur Gefahrenabwehr fällt nicht nur die Aufgabe, Gefahren schon in der Entstehung zu verhindern, sondern auch die zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um im Schadensfall eine Schadensbegrenzung zu erreichen. Es gilt der Grundsatz, dass jeder Veranstalter die ihm zumutbaren Vorkehrungen für eine rasche und wirksame Hilfestellung treffen muss, Dabei gilt, dass, je wahrscheinlicher eine Gefahrenverwirklichung und der Eintritt eines umfangreichen Schadens ist, desto größer müssen die Vorkehrungen für eine Schadensbegrenzung getroffen werden.

Die Auswirkungen dieses abstrakten Rechtssatzes auf Veranstaltungen der Leichtathletik sind schwierig zu definieren. Es gibt bislang keine Gerichtsentscheidung, die eine der Leichtathletik vergleichbare Fallkonstellation aufgewiesen hätte. Auch die von mir eingesehenen Dissertationen zum Problem der Verkehrssicherungspflicht behandeln dieses Problemfeld nicht.

Das Problem kann daher nur abstrakt gelöst werden. Maßgebend für die Notwendigkeit der Zuziehung eines Sanitätsdienstes ist demnach das Gefahrenpotential der Veranstaltung. Dieses Gefahrenpotential kann dabei bestehen

durch die Veranstaltung (*gefährliche Wettkampffarten oder Wettkampfanlagen*),
durch das Publikum (*große Zahl von Zuschauern*),
durch den Ort der Veranstaltung (*besonders abgelegene Sportstätten*),
durch sonstige Umstände (*z.B. besonders hohe Temperaturen*).

Bezüglich der Gefahren durch die Veranstaltung ist davon auszugehen, dass die Leichtathletik insofern keine besondere Gefahrenquelle darstellt. Die offiziell anerkannten Wettkämpfe sind nicht als besonders gefährlich eingestuft, so dass unter diesem Gesichtspunkt keine Notwendigkeit der Zuziehung eines Sanitätsdienstes besteht.

Bezüglich des Publikums ist für die Zuziehung des Sanitätsdienstes maßgebend die Anzahl der Zuschauer bzw. der Beteiligten.

Der Leitfaden des Arbeiter-Samariter-Bundes vom September 1995 geht in seiner Bewertung davon aus, dass die Zuziehung von Sanitätern erst ab einer Zuschauer- bzw. Teilnehmerzahl von mehr als 1500 in der Regel erforderlich ist. Die Arbeitsgruppe "Nationales Konzept Sport und Sicherheit" des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vertritt die Auffassung, dass bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern 1 Notarzt erforderlich sei. Legt man diese Gedanken zugrunde - die auf den Erfahrungen der mit dieser Frage befassten Stellen beruhen - ergibt sich, dass jedenfalls bei Wettkämpfen mit weniger als 1500 Teilnehmer bzw. Zuschauern die Einrichtung eines Sanitätsdienstes oder notärztlichen Dienstes nicht erforderlich ist.

Bezüglich des Ortes der Veranstaltung kann sich die Notwendigkeit der Zuziehung eines Sanitätsdienstes dann ergeben, wenn die Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge entweder langwierig infolge Angelegenheit oder schwierig infolge mangelhafter baulicher Zustände sind. Bei Veranstaltungen in solchen Sportstätten sollte auf jeden Fall zumindest ein Sanitätsdienst zugezogen werden.

Bezüglich sonstiger Gründe dürften vor allem die Witterungsverhältnisse eine Rolle spielen. Wenn infolge außergewöhnlicher Witterungsumstände besondere Verletzungsgefahren für Sportler oder Zuschauer bestehen, sollte ebenfalls ein Sanitätsdienst zugezogen werden.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass in der Regel bei Veranstaltungen bis hin zu den Landesmeisterschaften die Zuziehung eines Sanitätsdienstes zwar immer wünschenswert nicht aber geboten ist. Bei Vorliegen besonderer Umstände wie außergewöhnlicher Hitze oder Abgelegenheit der Sportstätte sollte aber auch bei diesen Veranstaltungen ein Sanitätsdienst eingerichtet werden.

ANHANG 3

Hinweise zum Gebrauch von Schreckschuss- und Signalwaffen

Führen von Waffen (§ 4 WaffG):

Im Sinne des Waffengesetzes führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt (§ 4 Abs. 4 WaffG).

Ausnahmen von den Erlaubnispflichten (Auszug aus § 12 WaffG):

- (1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese
 3. ... erwirbt, wenn und solange er
 - b) als Beauftragter oder Mitglied einer sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen (*tätig ist*);
- (2) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer diese
 1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt;
- (3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer
 2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;
 5. eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.
- (4) Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist ohne Schießerlaubnis nur zulässig
 5. mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Kennzeichnung der Schusswaffen (§ 22 WaffG):

Schreckschuss- und Signalwaffen unterliegen dem Waffengesetz, sind aber Erwerbsscheinfrei (*frei verkäuflich, Mindestalter 18 Jahre*).

Schreckschuss- und Signalwaffen deren Bauart nach § 22 WaffG zugelassen sind, müssen durch ein "PTB" mit Kennnummer im Kreis gezeichnet sein.

Wer eine Schusswaffe führt muss sich gegenüber Polizeibeamten oder zu Personenkontrollen Befugten durch Personalausweis oder Pass ausweisen können. Dies gilt auch für freie Schreckschuss- und Signalwaffen, für die eine Waffenbesitzkarte nicht erforderlich ist.

Personen die Schreckschusswaffen im Auftrag der Veranstalter zur Abgabe von Startzeichen mit Kartuschenmunition benutzen, müssen die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes besitzen. Diese besitzen nach § 5 WaffG Personen nicht, die

Waffen und Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, mit Waffen und Munition nicht vorsichtig und sachgerecht umgehen und diese nicht sorgfältig aufbewahren, Waffen und Munition Personen überlassen, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind (*u. a. Personen unter 18 Jahren*), mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit gegangenen Straftat oder wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff, rechtskräftig verurteilt worden sind.

Schießen außerhalb von Schießstätten

Wer außerhalb von Schießstätten mit einer Schusswaffe oder einem Böller schießen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 45 Abs. 1 WaffG). Dies ist nicht anzuwenden auf die Abgabe von Startzeichen mit Kartuschenmunition im Auftrag des Veranstalters (§ 45 Abs. 6, Nr. 7 WaffG).

Ergänzung:

Die Abgabe von Startsignalen mit einer Schreckschuss- oder Signalwaffe durch einen Kampfrichter erfolgt immer im Auftrag des Ausrichters einer Sportveranstaltung. Er hat die ggf. notwendige Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen außerhalb des Stadions oder der Halle.

Zum Transport und Umgang mit Waffen:

Transport von Waffen und Munition immer verpackt in einen verschließbaren Koffer oder Tasche transportieren. Waffen immer ungeladen transportieren.

Für Startsignale dürfen nur Knallpatronen verwendet werden.

Sicherheit beim Umgang mit Waffen ist oberstes Gebot.

Waffen, insbesondere geladene, nicht unbeaufsichtigt lassen und vor unbefugtem Gebrauch schützen. Besondere Vorsicht, wenn sich Kinder an der Sportstätte oder in der Nähe davon aufhalten. Auf sie üben Waffen oft eine große Faszination aus.

Stichwortverzeichnis

Suchtext	Regel
A	
Abgeschlossene (<i>vollendete</i>) Versuche	180.7
Abkürzungen auf den Wettkampflisten	126.1
Absprungbalken	185.4 und 185.7 186.3 bis 5
Absprungsfläche	Nat. Best. nach 185
Absprungsline Weitsprung	185.6
Dreisprung	186.3 bis 5
Abweichende Regeln für Senioren	141
Abwesenheit (<i>Verlassen des Wettkampfplatzes</i>)	142.3 und 142.4, 180.18
Abwurfbogen	187.9
Akustisches Startsignal	129.2, 161.2
Altersklassen	141
Anfangshöhe	181.1
Steigerungen	181.4
Anlaufbahn Stabhochsprung	183.6, 219
Weit-/Dreisprung	184.2, 220
Speerwurf	187.9
Anlaufbereich Hochsprung	182.3, 218
Anlaufmarkierung bei Läufen + Staffelläufen	163.7, 170.11
bei technischen Wettbewerben	180.3
Anlegen der Sektoren für Kugel, Diskus, Hammer, Speer	187.10 bis 12
Ansage (<i>Sprecher</i>)	120, 134
Anti-Doping	30 bis 47
Analyse der Proben	36
Anti-Doping Organisation bei der IAAF	31
Anerkennung	47
Anhörung	38.7
Anti-Doping Administrator	31.11 bis 13
Auslegungsbestimmung	47
Außergewöhnliche Umstände	38.15 bis 24
Beginn der Teilnahmeverbotes	40.10
Berichtspflichten der Mitgliedsverbände	43
Beweis von Doping	33
Disziplinarverfahren	38
Doping-Überprüfungsausschuss	31.8 bis 10
Ergebnismanagement	37
Geltungsbereich	30
Informationen zu Aufenthaltsort	35.16 bis 19
Kontrollen außerhalb von Veranstaltungen	35.12
Medizinische u. Anti-Doping Kommission	31.4 bis 7
Mehrfachverstöße	40.7
Sanktionen gegenüber Einzelpersonen	40
Sanktionen gegenüber Mitgliedsverbänden	44
Streichung der Wettkampfergebnisse	39
Verbotsliste	34
Verjährungsvorschriften	46
Verstöße	32
Vorläufige Suspendierung	38.2 bis 6
Wettkampfkontrollen	35.7
Anwendbarkeit der Regeln auf Hallenwettbewerbe	210
Anzeige der restlichen Runden	131.2
Anzeigetafel beim Gehen	230.3e
Arzt	120 und Nat. Bestimmung
Athletenvertreter	7
ATO (Area Technischer Offizieller)	110, 115
Aufgabe beim Mehrkampf	200.11
Aufleger	182.6 und 182.8, 183.10

Suchtext	Regel
Aufnahme als Mitgliedsverband	4.2
Aufsprungmatte	Hochsprung Stabhochsprung
	182.10 183.12
Auslandsstarts	4
Auslosung	bei Läufen in der Halle bei Technischen Wettbewerben für Vorlaufunden bei Zeitgleichheit Zuständigkeit
	214.11 180.1 und 180.4 166.4 167 112
Ausscheidungswettkampf	180.1 - Nat. Bestimmung
Ausschluss (<i>Disqualifikation</i>) wegen	
	unsportlichem Verhalten Nichtteilnehmen am Wettkampf Unterstützung Fehlstart Verstöße beim Gehen Verlassen der Bahn/Wettkampfstrecke Verstoß gegen Hürden-/Hindernisregel Verpflegung außerhalb der Stationen Verstoß gegen Staffelnregeln Verzögerung des Versuchs
	125.5, 145 Abs. 3 142.4 144.2 162.6 230.3 und 230.6 163.2 bis 4, 163.6, 230.9, 240.9 168.7, 169.7 230.9e, 240.9e 170.13 und 170.16 180.17
Äußere Einflüsse beim Hoch-/Stabhochsprung	181.9
Austausch von Läufern bei Staffelnwettbewerben	170.17 und 170.18
B	
Bahnrichter (<i>Lauf- und Gehwettbewerbe</i>)	120, 127
Ball-/Schlagballwurf	nach 193
Bandage (<i>Tapen/Verband</i>)	187.4a
Begrenzungsband (<i>Weit- u. Dreisprunganlage</i>)	185.9
Behinderung	bei Laufwettbewerben bei Staffelnwettbewerben bei technischen Wettbewerben
	163.2 170.9, 170.10 und 170.15 180.16
Berufung zum Sportschiedsgerichtshof (CAS)	60.12
	zur Jury gegen das Teilnahmerecht
	146 146
Benutzung von Wettkampferäten	187.1 und 187.2
Berglauf	250.9
Beste Leistung	180.20 und 180.21, 187.21
C	
Call Room	Schiedsrichter Kampfrichter Obmann
	120 + 125 138 120 und 138
Crosslauf	Austragungsort Erfrischungs- / Verpflegungsstellen Saison Streckenlänge Streckenplanung Wertung Wettkampfstrecke
	250 250.3 250.8 250.2 250.5 250.4 151 250.5
D	
Delegierter	für Dopingkontrollen für Organisation
	114 111
Diskuswurf	Diskus Schutzgitter Wurfbereich Wurfsektor
	189 189.1 und 189.2 190 187.5 bis 8 187.10 bis 12
Disqualifikation (<i>Ausschluss</i>)	durch Starter
	145 129.6

Suchtext	Regel
<i>Disqualifikation</i> durch Wettkampfleiter	142.4- Nationale Bestimmung
durch Schiedsrichter	125.5
bei Fehlstart	162.6 und 162.7
bei Behinderungen in Laufwettbewerben	163.2, 169.7
bei Hürden-/Hindernisläufen	168.7 und 169.7
bei Staffelläufen	170.9, 13 bis 18
nach Dopingverstoß	39
beim Gehen	230.6
Disziplinarverfahren bei Dopingverstößen	38
Draht beim Hammer	191.6
Dreisprung (<i>Leichtathletikanlage / Halle</i>)	186, 220
E	
EDV-Obmann	120- Nationale Bestimmung, 121
Einlagebrett Weit- und Dreisprung	185.8
Einsatzleiter	123 - Nationale Bestimmungen
Einsprüche / Berufungen	146
Einstichkasten (<i>Stabhochsprung</i>)	183.8
Einzelbahnen	163.3, 213.2
Ellenbogenschutz (<i>Speerwurf</i>)	187.4a
Endkampf (<i>Finale</i>)	180.5
Endläufe (<i>Finals</i>)	166.1, 166.6 bis 8
Entscheidungslauf	167
Entzug der Teilnahmeberechtigung nach Dopingverstoß	40
Erfrischung bei Bahnwettbewerben	144.4
bei Crossläufen	250.9
bei Gehwettbewerben	230.9
bei Straßenwettbewerben	240.9
Ersatzleute bei Staffeln	170.17 und 170.18
Ersatzversuch (<i>neuer Versuch</i>)	180.16, 183.5, 191.3, 193.2
Evolvente	162.9, 163.5., 214.6
F	
Fehlstart	162.6 und 162.7
beim Mehrkampf	200.9c
Fehlstartkontrollgerät	129.8, 161.2
Fehlversuch beim Hochsprung	181.2
beim Stabhochsprung	183.2
beim Weit- / Dreisprung	185.1, 186.2
beim Stoß, Wurf	187.14
beim Ball- / Schlagballwurf	Nat. Bestimmung nach 193
beim Gewichtwurf	Nat. Bestimmung nach 193
Finale (<i>technische Wettbewerbe</i>)	180.5
Fünfkampf	200
Fußstützen (<i>am Startblock</i>)	161.1
G	
Gefahrensektor beim Diskus- und Hammerwurf	190.5, 192.7
Gehen	230
Disqualifikation	230.6 und 230.9e
Gehrichterobmann	230.3
Internationale Gehrichter	116
rote Karten	230.5
Sicherheit + Medizinisches	230.8
Verwarnungstafel	230.3c und 230.6d
Warnhinweis	230.4
Gemischte Wettkämpfe (<i>männlich/weiblich</i>)	147
Genehmigung für internationale Wettkämpfe	2
Geräte (<i>offizielle</i>)	187.1 und 187.3
Gesamtversuchszeiten	180.17
Gewichtwurf	nach 193

Suchtext	Regel
Gleichstände bei Laufwettbewerben	167
beim Hoch- / Stabhochsprung	181.8
bei Technischen Wettbewerben	180.20
beim Mehrkampf	200.13
Gleichzeitig stattfindende Wettbewerbe	142.3
Glockenzeichen für die letzte Runde	131.2
Grüne Karte	162.5, 162.8 Anm.
Gültigkeit von Leistungen	149
H	
Halle	210 ff.
Hallenkugel	221.4 und 221.6
Hallenlaufbahn	212 und 213
Hallenweltrekorde	263, 264
Hammerwurf	191
Gefahrensektor	192.7
Hammer	191.4 bis 9
Hammerdraht	191.6
Handgriff	191.7
Schutzgitter	192
Schwerpunkt des Hammerkopfs	191.9
Verbindungen des Drahts	191.8
Verbindung Handgriff-Hammerkopf	191.8
Wurfkreis	187.5 bis 8
Wurfsektor	187.10 bis 12
Handschuhe (<i>Hammer</i>)	187.4
Handschuhe bei Staffelwettbewerben (<i>Verbot</i>)	170.13
Handzeitnahme	165.1, 165.4 bis 12
Heftpflaster (<i>Verband</i>)	144.2c, 183.3, 187.4a
Hilfsmittel	144.2, 187.4
Hinweise zum Waffengesetz	Anhang 2
Hindernisläufe	169
Hochsprung (<i>Leichtathletikanlage / Halle</i>)	182, 218
Anlage	182.6
Anlaufbereich	182.3 und 182.4
Aufleger für die Sprunglatte	182.8
Aufsprungmatte	182.10
Null-Linie	182.2 und Anmerkung
Sprunglatte	181.7
Sprungständer	182.6
Hürdenläufe (<i>Leichtathletikanlage / Halle</i>)	168, 216
Markierungen	168.9, 216.2
I	
Innenraum	163.1
Internationale Einladungssportfeste	1.1e
Internationale Gehrichter	110(f), 116
Internationaler Kampfrichter für Zielbildverfahren	110(i), 118
Internationale Offizielle	110
Internationaler Starter	110(h), 118
Internationaler Straßenstreckenvermesser	110(g), 117
Internationale Technische Offizielle (<i>ITO + ICRO</i>)	110(e), 115
Internationale Technische Cross-, Straßen- + Berglauf-Offizielle	115
Internationale Veranstaltungen	1
J	
Jury (<i>Schiedsgericht</i>)	146
K	
Kampfrichter	125
Bahn + Wechselrichter	127
Call Room	138

Suchtext	Regel
<i>Kampfrichter</i> Rundenzähler	131
Starter, Startkoordinator, Rückstarter	129
Startordner	130
Windmesser	136
Zeitnehmer + Zielbildauswerter	128
Klebeband	170.11, 180.3, 183.11
Kleidung, Schuhe, Startnummer	143
Prüfung im Callroom	138
Kontaktbrett (<i>Einlagebrett</i>)	185.8
Kugelstoß (<i>Leichtathletikanlage / Halle</i>)	188, 221
Anlage	187.5 bis 8 und 187.10 ff.
Kugel	188.4 und 188.5
Stoßbalken	188.2 und 188.3
Stoßkreis / Sektor	187.5 bis 7, 187.10 bis 12
Kurvenüberhöhung Hallenbahn	213.4
L	
Lauf	163
Behinderung	163.2
Einteilung (<i>Auslosung + Setzen</i>)	166
Einzelbahnen	163.3 bis 5
Markierungen	163.7
Verlassen der Laufbahn	163.6
Windmessung	163.8 bis 12
Länderkämpfe (<i>Punktwertung</i>)	151
Läufe nach Zeitmaß	164.3 + Nat. Bestimmung
Laufbahnen (<i>Leichtathletikanlage / Halle</i>)	160, 212, 213
Laufeinteilung (<i>Leichtathletikanlage / Halle</i>)	166.3 u. 166.4, 214.11 u. 214.12
Leichtathletikanlage	140
Leichtathletikhalle	211
Gerade Laufbahn / Rundbahn	212, 213
Hochsprung	218
Hürdenläufe	216
Kugelstoß	221
Mehrkämpfe	222
Stabhochsprung	219
Staffelläufe	217
Weit-/Dreisprung	220
Leiter Veranstaltungspräsentation	124
Leiter Wettkampfvorbereitung	123
M	
Marathonlauf	240
Markierungen auf der Bahn	163.7
auf der Hallenrundbahn	213.6
bei Hürden-/Hindernisläufen	Nat. Best. nach 168.9, nach 169.7
bei Staffelläufen	170.2 und 170.11
bei Straßenläufen	240.5 und 240.6
bei Technischen Wettbewerben auf der Anlaufbahn	180.3
Medizinischer Delegierter	113
Mehrkampfwettbewerbe	200, 222
Bedingungen für Rekorde	260.11 und 260.27
Meldungen	142
Messgeräte (<i>Windmesser</i>)	137, 163.11
Messrichter (<i>elektronische Messung</i>)	137
Messungen bei Laufwettbewerben	163.8
beim Hoch- / Stabhochsprung	181.5 und 181.6
beim Weit- / Dreisprung	184.1
beim Stoß / Wurf	187.19 und 187.20
Mindestteilnehmerzahl bei Einzel- + Staffeltwettbewerben	260.9

Suchtext	Regel
N	
Nachrücken	166.1-Erl.-, 180.5 und 180.14 -Erl.-
Neutralisation beim Stabhochsprung	180.2 - Nat. Bestimmung
Nichtteilnehmen am Wettkampf	142.4
an einer Disziplin im Mehrkampf	200.11
Nullkontrolle der Zeitmessanlage	165.19
Nulllinie beim Hoch- und Stabhochsprung	182.2 b - Anm., 183.1 - Anm.
O	
Offizielle Geräte	187.1
Internationale (<i>Funktionsträger</i>)	110
Vermessungstechniker	135
der Wettkämpfe	120
Organisationsdelegierte	111
P	
Persönliche Schutzvorkehrungen bei Stoß-/Wurfwettkämpfen	187.4, 183.3
Plastilin	185.4 185.8
Platzierung beim Hoch-/Stabhochsprung	181.8
bei Laufwettkämpfen	165.7
bei technischen Wettbewerben	180.20 und 180.21
Platzordner	133
Probeversuche	180.1 und 180.2
Punktwertung bei Länderkämpfen	151
beim Mehrkampf	200.12 und 200.13
Q	
Qualifikation bei Laufwettkämpfen	166.6, 214.10
bei technischen Wettbewerben	180.8 ff.
R	
Radius beim Diskus	189.1
bei der Laufbahn	160.1
bei den technische Disziplinen	182.3, 182.4, 187.9
bei der Hallenbahn	213.1, 214.2,8
bzgl. Weltrekorde	260.18c
Rangfolge beim Hoch-Stabhochsprung	181.8
beim Weit-/ Dreisprung / Stoß / Wurf	180.20
im Mehrkampf	200.12 und 200.13
Reihenfolge bei technischen Wettbewerben	180.4 und 180.5
Disziplinen im Mehrkampf	200.1 bis 6
bei gleichzeitig stattfindenden Wettkämpfen	142.3
Rekorde	260
Rempeln bei Laufwettkämpfen	163.2
Rückenwind	163.8 ff., 260.8
Rückstarter	129
Rundbahn	160, 213
Rundenzähler	131
S	
Sanitätsdienst	230.8, 240.8 + Anhang 2
Sanktionen bei falscher Angabe des Aufenthaltsortes	35.18
bei Dopingverstößen	40
Schiedsrichter	120, 125,
beim Mehrkampf	200.7
Schlagballwurf	nach 193
Schuhe	143.2 bis 6
Schutzgitter Diskus, Hammer	190, 192
Schutz (<i>Unterstützung</i>)	144.2c, 187.4
Schwerpunkt Hammerkopf	191.9
Speer	193.4

Suchtext	Regel
Sektoren (<i>Stoß-/Wurf</i>)	187.10 bis 12
Seniorenaltersklassen	141
Setzen der Läufe	166.3 und 166.4
der Läufe in der Halle	214.11 und 214.12
Zuständigkeit	112, 121 - Erläuterung
Sicherheitsmaßnahmen bei Leichtathletik-Veranstaltungen	Anhang 1
Speerwurf	193
Speer	193.3 bis 9
Sektor (<i>anlegen</i>)	187.12 b
Spikes	143.3 und 143.4
Sportschiedsgerichtshof (CAS)	60
Sprecher	134
Sprunggrube	185.9 und 185.10
Sprunghöhen	181.1 und 181.4
Sprunglatte	181.7
Sprungstäbe	183.11
Sprungständer	182.6, 183.9
ST	
Staatsbürgerschaft und deren Änderungen	5
Stabhochsprung (<i>Leichtathletikanlage / Halle</i>)	183, 219
Anlage	183.8
Anlaufbahn	183.6 und 183.7
Aufleger für die Sprunglatte	183.10
Aufsprungmatte	183.12
Einstichkasten	183.8
Neutralisation	180.2 - Nationale Bestimmungen
Null-Linie	183.1 und Anmerkung
Sprunglatte	181.7
Sprungstäbe	183.11
Sprungständer	183.9
Unterarmschutz	183.3 - Erläuterung
Stabübergabe	170.14 und 170.15
Stadionansagen von Zwischenzeiten	144.1
bei technischen Wettbewerben	180.16 - Erläuterung
Staffelläufe (<i>Leichtathletikanlage / Halle</i>)	170, 217
Besetzung	170.17 und 170.18
Staffelstab	170.12 und 13
Standweitsprung	nach 185
Start	162
Fehlstart (<i>Einzelwettbewerb</i>)	162.6
Fehlstart (<i>Mehrkampfwettbewerb</i>)	200.9c
in der Halle	214
Startblock	161
Starter und Rückstarter	129
Startkoordinator	129.1
Startlinie, Startevolvente	162.1, 162.9, 212.3, 240.3
Startnummer	143.7 bis 9
Startordner	130
Startrecht	<i>siehe Teilnahmeberechtigung</i>
Startrevolver oder anderes Startgerät	162.2
Startreihenfolge bei Staffelläufen	170.18
Startunterlagen	132 - Erläuterung
Steigerung der Höhen beim Hoch-/Stabhochsprung	181.4
Stichkampf beim Hoch-/Stabhochsprung	181.8
bei Weit- / Dreisprung / Stoß- / Wurf	180.20
Stoßbalken	188.2 und 188.3
Stoß-/Wurfkreis	187.5 bis 7
Stoßsektor	187.10
Straßengehen	230

Suchtext	Regel
<i>Straßengehen</i> Getränke-/Schwamm-+Verpflegungsstellen	230.9
Sicherheit / Medizinisches	230.8
Straßenläufe	240
Getränke-/Schwamm-+Verpflegungsstellen	240.9
Sicherheit / Medizinisches	240.8
Streckenplanung	240.2
Streckenvermessung	240.3
Verlassen der Wettkampfstrecke	240.10
Streckenvermessung (<i>siehe auch Vermessung</i>)	240.3
Streitigkeiten	60
Stundenlauf	164.4
Suspendierung bei Verstößen gegen die Dopingregeln	38.2
bei Teilnahmeverbot	22
T	
Technische Delegierte	112
Technische Offizielle (<i>ITO, ATO, ICRO</i>)	110, 115
Technische Regeln Allgemeines	100
Teilnahme an internationalen Veranstaltungen	4
an mehreren Wettbewerben	142.3
Teilnahmeberechtigung	20 bis 22
Teilnehmerzahl bei Einzel-/Mannschaftswettbewerben	260.9
Tiefstart	161.1
Transponder-Zeitmesssystem	165.1 und 165.24, 260.22a
U	
Übergangslinie	163.5
Unterbrechung des Versuchs	187.15
Unterstützung der Wettkämpfer	144, 170.16, 187.4a-c, 187.8, 230.9, 240.8b und 9, 250.8
V	
Veranstaltungsmanager	122
Veranstaltungen (<i>Internationale</i>)	1
Verlassen Einzelbahn	163.3
Straßen-/Gehstrecke	230.11, 240.10
Wettkampfplatz	180.18
Vermessung (<i>Fahrradmethode</i>)	240.9 Anm. 1 und 2
Vermessungstechniker	135
Verpflegungsstationen bei Geh-/Straßenwettbewerben	230.9, 240.9
Versuche bei technischen Wettbewerben	180.5
beim Hoch-/ Stabhochsprung	181.2
Versuchszeiten bei technischen Wettbewerben	180.17
Verwarnung bei einem Fehlstart	162.7
beim Gehen (<i>Warnhinweis</i>)	230.4
bei Unterstützung	144.2
durch Wettkampfleiter	121 - Nationale Bestimmung
durch Schiedsrichter	125.5
bei 2. Verwarnung	145.2
Verwarnungstafel beim Gehen	230.3c und 230.6d
Verzicht beim Hoch- / Stabhochsprung	181.2
beim Weit-/ Dreisprung / Stoß- / Wurf	180.14 - Erläuterung
auf Weiterkommen	166.1 - Erläuterung
bei zweiter Verwarnung	145.2
Verzögerung beim Start und bei Laufwettbewerben	162.4 und 162.5, 200.9c
bei technischen Wettbewerben	180.17
Videoaufzeichnung	150
Vollautomatisches Zielbildsystem	165.11 bis 24
Vollendung der Versuche	180.7
Vorkämpfe	180.5

Suchtext	Regel
Vorläufe (<i>Läufe der ersten Runde</i>)	166.1, 166.2, 166.8, 213.10 bis 12
W	
Warnhinweis beim Gehen	230.4
Wassergraben	169.6
Wechsel des Wettkampfplatzes	125.6, 180.19
Wechselraum	170.2
Weitsprung (<i>Leichtathletikanlage / Halle</i>)	185, 220
Absprungbalken, Absprunglinie	185.4 bis 6
Absprungfläche	Nat. Bestimmung nach 185
Anlauf	184.2
Einlagebrett	185.8
Sprunggrube	185.9 und 185.10
Weltrekorde	260 bis 263
erforderliche Dopingkontrolle	260.6
Hallenweltrekorde	260.21
im Gehen	260.25
im Gehen auf der Straße	260.29
bei Lauf- u. Gehwettbewerben	260.22
im Mehrkampf	260.27
spezielle Bedingungen	260.18
Staffelweltrekorde	260.24
auf der Straße	260.28
bei technischen Wettbewerben	260.26
über mehrere Teilstrecken	260.23
Wettbewerbe (<i>Männer/Frauen</i>)	261
Wettbewerbe (<i>Junioren/Juniorinnen</i>)	262
Wettbewerbe in der Halle	263
Zahl der Athleten bzw. Mannschaften	260.9
Werbebeauftragter	139
Werbung	8
auf Taschen der Athleten	138
Kontrolle im Callroom	138
Werbebeauftragter	139
Wettkampfbereich	144.2 - Erl.
Wetten	9
Wettkampfbüroleiter	132
Wettkampfgeräte	187.1 bis 3
Wettkampfleiter	121
Wettkampfplatz Verlassen	180.18
Wechsel	180.19
Wettkampfreihenfolge	142.3, 180.4 und 180.5
Wettkampfvorbereitung	123
Wiederholung des Wettkampfs	125.6, 146.4a, 163.2
Windanzeige	144.3
Windmesser (<i>Bediener</i>)	136
Windmessung beim Lauf / Weit- und Dreisprung	163.8 - 10, 184.4
bei Rekorden	260.22d, 260.26b, 260.27
Wurfgewicht	Nat. Bestimmung nach 193
Z	
Zahlungen an Athleten	6
Zeiten für Versuche	180.17
Zeitmessung und Zielbild	165
per Transponder	165.1 und 165.24
Zeitnehmer / Zielbildauswerter	128
Zeitraum zwischen Vor- / Zwischen- / Endlauf	166.7
Zertifizierung von Geräten	187.1 bis 187.3
von Laufbahnen	140
von Laufstrecken	240.3

